Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 38 (1919)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1917

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1917.

Von Andreas Heusler.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, N. F. Band XXXIII, auf den sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

I. Internationale Verträge.

1. *II. Internationale Friedenskonferenz im Haag. Ratifikation der Abkommen IV, VI, VII, VIII und XI durch die chinesische Republik.* Vom 30. Juni. (S. 490.)

2. *Beitritt Marokkos zur revidierten Berner Übereinkunft von 1908 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.* Vom 30. Juni. (S. 502.)

3. *Beitritt Marokkos zur internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.* Vom 30. Juni. (S. 503.)

4. *Kündigung des schweizerisch-russischen Niederlassungs- und Handelsvertrages von 1872.* Vom 2. November. (S. 954.)

Von Russland gekündigt.

5. *Sonder-Übereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen der Schweiz und der Französischen Republik auf der Grundlage des Übereinkommens von Rom, vom 26. Mai 1906, über denselben Gegenstand.* Vom 4. März, ratifiziert vom schweiz. Bundesrate den 9. Mai, vom Präsidenten der französischen Republik den 9. Juni. (S. 423 ff.)

6. *Ausführungs-Reglement hiezu.* Dieselben Daten. (S. 428 ff.)

7. *Beglaubigungsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich.* Vom 21. August 1916, von der Bundesversammlung genehmigt den 21. Dezember 1916. (S. 367 ff.)

Urkunden von Gerichten oder den im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Verwaltungsbehörden bedürfen keiner weitern Beglaubigung.

II. Zivilrecht.

1. Personenrecht.

8. *Bundesbeschluss betreffend Erhöhung des Militärpflichtersatzes im Jahre 1918.* Vom 10. Dezember. (S. 1049.)

9. *Kreisschreiben* (des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen.* Vom 7. Juli. (BBl. 1917, III S. 572 ff.)

Kenntnisgabe der wichtigeren vom Bundesrat und von genanntem Departemente im Jahr 1916 erlassenen Entscheide und Verfügungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens.

---

2. Sachenrecht.

10. *Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.* Vom 25. September. (XXXIV S. 19 ff.)

Die schwierige Lage, in die der Weltkrieg die schweizerischen Schiffahrtsgesellschaften ohne Ausnahme versetzt hatte, veranlasste einige derselben, an den Bundesrat das Gesuch zu stellen, es möchte ihnen ermöglicht werden, den Schiffspark zu verpfänden, ohne dass derselbe zu Faustpfand gegeben werden müsse, wie das nach dem ZGB nötig gewesen wäre. Dem entsprach der Bundesrat kraft seiner Vollmacht vom August 1914 durch seinen Beschluss vom 11. April 1916 (vorjährige Übersicht Nr. 170). Es war aber sofort in Aussicht genommen, dass das durch ein förmliches Bundesgesetz von den eidgenössischen Räten festgelegt werden müsse. Damit verband sich noch etwas Weiteres. Schon seit Jahren waren Vorarbeiten im Gange über eine Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und die Zwangsliquidation von Eisenbahnen im Sinne einer Ermöglichung des Nachlassvertrages auch für Eisenbahnen, und infolge einer bezüglichen Motion im Ständerate vom Jahre 1915 war der Bundesrat veranlasst, auch hierüber einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. So gelangten mit Botschaft vom 8. August 1916 zwei Gesetzesentwürfe an die Bundesversammlung, 1. Betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen von 1874, 2. betreffend den Nachlassvertrag und die ausserordentliche Stundung für Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften. Die Räte haben diese beiden Entwürfe aus praktischen Gründen gesondert beraten, aber mit der ausgesprochenen Ab-

sicht, dass nach Durchführung der materiellen Beratung dieser beiden Gesetze die Kommissionen den Räten einen einheitlichen Gesetzesentwurf mit neuer Artikulierung zur Schlussabstimmung vorlegen werden. Das ist denn auch geschehen und das Resultat ist das vorliegende Gesetz, das nun an die Stelle des alten über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen von 1874 tritt.

Die Gleichstellung der Schiffahrtsunternehmungen mit den Eisenbahnen ist nun dadurch vollzogen, dass in allen Artikeln, in denen bloss von Eisenbahnen die Rede war, die inländischen Schiffahrtsgesellschaften ebenfalls genannt werden; ein neuer Art. 10 bezeichnet als dem Pfandrechte bei einer Schiffahrtsunternehmung unterworfen sämtliche dem Betriebe dienenden Grundstücke, den gesamten Schiffspark und dessen Ausrüstung und alles zum Betriebe und Unterhalt dienende Material. Sonst noch einige wenige Ergänzungen, die am Ganzen nichts ändern. Wichtiger ist nun aber der an das bisherige Gesetz mit fortlaufender Artikelzählung angeschlossene Abschnitt über den Nachlassvertrag. Man konnte wohl fragen, ob nicht einfach die Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über den Nachlassvertrag auch auf die Eisenbahnen anwendbar erklärt werden sollen; es wurde das verneint, hauptsächlich weil bei den Eisenbahnen verschiedene Gläubigergruppen, neben den Chirographargläubigern Gläubiger verschiedener Anleihen I., II. und III. Hypothek, bestehen, die alle bei einem Nachlassvertrag mitwirken und in Mitleidenschaft gezogen werden müssen, wenn der Zweck möglichster Vermeidung der Liquidation und Herbeiführung eines Arrangements für den Weiterbetrieb erreicht werden soll. Den Gegenstand des Nachlassvertrages bildet daher bei Eisenbahnen nach Art. 51 des Gesetzes der Verzicht auf einzelne Gläubigerrechte, wie Herabsetzung des Betrages von laufenden oder pfandversicherten Forderungen, des Zinsfusses, Verzicht auf Pfandrecht oder Rang der Pfandrechte, Umwandlung von Forderungen in Aktien, von Prioritätsaktien in Stammaktien. Das Begehren des Nachlassvertrages ist von der Unternehmung dem Bundesgerichte einzureichen, das bei Eintreten darauf einen Sachwalter für die Geschäftsführung ernennt. Die Gläubiger werden in Gruppen eingeteilt; die einzelne Gruppe umfasst diejenigen Gläubiger, die sich gegenüber der Unternehmung in derselben rechtlichen Stellung befinden und gemäss dem Nachlassvertrag ein Opfer bringen sollen, das von demjenigen anderer Gläubiger verschieden ist. Jeder Gruppe macht der Sachwalter seine Vorschläge bezüglich ihrer Beteiligung am Nachlass. Eine Gruppe wird als zustimmend betrachtet,

wenn die Mehrheit der ihr Stimmrecht ausübenden Gläubiger dem die Gruppe betreffenden Teil des Nachlassvertrages zustimmt und die Zustimmenden mehr als die Hälfte des gesamten Forderungsbetrages der Gruppe vertreten. Bloss für die Umwandlung von Forderungen in Aktien ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Stimmen und mindestens zwei Dritteilen der Forderungen in jeder Gruppe notwendig. Der Nachlassvertrag gilt als angenommen, wenn ihm alle Gruppen zugestimmt haben. Die im Gesetz angenommene einfache Mehrheit der Stimmen und der Forderungssummen (beidemal die Hälfte plus eins) hat sehr energischen Widerspruch bei der Beratung gefunden; der Bundesrat hatte die einfache Mehrheit der Stimmen, aber die qualifizierte Summenmehrheit ($^2/_3$ des Gesamtbetrages der Forderungen) vorgeschlagen, und dies wurde auch in den Räten mit gewichtigen Gründen unterstützt, aber ohne Erfolg. Man sah darin eine Vergewaltigung der Gläubigerrechte und damit eine Schädigung des öffentlichen Kredits. Dieser Artikel war in der Tat le point culminant de la loi, qui règle l'acte le plus important de toute la procédure. Das Übrige enthält die üblichen Vorschriften der Nachlassvertragsgesetze.

Ausserdem kommt dann das Gesetz den notleidenden Eisenbahnen noch zu Hilfe durch eine ausserordentliche Stundung ihrer Schulden, welche vom Bundesrate auf Begehren der Unternehmung gewährt werden kann „in Kriegszeiten oder ähnlichen ausserordentlichen Verhältnissen".

11. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Viehverpfändung.* Vom 30. Oktober. (S. 913 ff.)

Das ZGB Art. 885 sieht vor, dass zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden kann durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt. Das Nähere ist einer bundesrätlichen Verordnung vorbehalten. Diese ist am 25. April 1911 erlassen worden (A.S. d. BG, N.F. 27 S. 209), sie erwies sich aber als unvollständig und erhält nun in der vorliegenden neuen Gestalt eine wesentlich detailliertere Normierung. Zum Abschluss von Viehverschreibungen sollen bloss solche Geldinstitute und Genossenschaften ermächtigt werden, die vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Pfandrechte anzunehmen. Rekursrecht an den Bundesrat gegen Entscheide der kantonalen Behörden. — Die Errichtung der Viehverschreibung wird in dem Verschreibungs-

protokoll des Amtskreises eingetragen, in welchem das verpfändete Vieh seinen ordentlichen Standort hat (im Zweifel der Wohnort des Eigentümers), und zwar auf Grund eines vom Pfandgläubiger, Verpfänder und Viehinspektor unterschriebenen Anmeldescheines. Bei Wechsel des Standorts Anzeige an das bisherige Verschreibungsamt und durch dieses an das des neuen Standortes. Je nach zwei Jahren muss der Eintrag in dem Protokoll erneuert werden. Löschung des Eintrags auf gerichtliches Urteil, auf Pfandverwertung oder auf schriftliche Ermächtigung des Pfandgläubigers hin. — Dann noch ausführliche Vorschriften über Mitteilungen der Verschreibungsämter an die Betreibungsämter (Mitteilung des jeweiligen Standortes), an die Viehinspektoren, an die Viehversicherung, an die Beteiligten. — Daraus ersieht man, wie schwierig und verantwortungsvoll die Aufgabe der Verschreibungs- und der Betreibungsämter ist. — Zum Schluss Kosten und Gebühren und Übergangsbestimmungen.

Ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. Oktober 1917 (BB. 1917, Bd IV S. 391 ff.) gibt Auskunft über die Neuerungen in dieser Verordnung, bemerkt aber, dass sich die bisherige Verordnung in der Praxis in der Hauptsache bewährt hat; „dies bestärkte uns in der Auffassung, dass ein Bedürfnis nicht besteht, das geltende Viehverpfändungsrecht von Grund aus abzuändern, und dass es sich nur darum handeln kann, es auszubauen und in Einzelheiten zu verbessern." Es sind in der Tat die Neuerungen dergestalt in Spezialitäten aufgelöst, dass sie hier nicht im einzelnen aufgeführt werden können. Im allgemeinen ist zu sagen, dass sie in der Hauptsache auf stärkere Sicherung der Gläubiger abzielen (betr. Spezialisierung und Individualisierung der verpfändeten Stücke u. a.). Wir verweisen auf die ausführliche Aufzählung des Kreisschreibens.

Dann enthält das Kreisschreiben noch eine Menge Formulare betreffend die Viehverpfändung und das Verzeichnis der Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen.

12. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke.* Vom 26. Dezember. (S. 1093 f.)

Einige Erleichterungen für Wasserwerke unter hundert Pferdekräften.

13. *Bundesratsbeschluss betreffend die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der*

Wasserkräfte hängigen Verleihungsbegehren. Vom 28. Dezember. (S. 1134.)

Die Art. 60 und 61 des BGes und die entsprechenden kantonalen Bestimmungen finden auch auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes hängigen Verleihungsbegehren Anwendung; die in der Veröffentlichung des Begehrens angesetzte Einsprachefrist behält ihre Gültigkeit, auch wenn in Vorschriften des kantonalen Rechts eine andere Frist vorgesehen ist.

14. *Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Strecke Brig-Gletsch der Furkabahn gelegenen Waldungen.* Vom 16. März. (BBl. 1917, I S. 419 ff.)

Genaue Vorschriften über die Bewirtschaftung und Nuzzung der in einer Breite von 50 Metern oberhalb und 15 Metern unterhalb der Geleiseaxe der Furkabahn gelegenen Waldungen zur Verhütung von Gefahren für den Bahnbetrieb durch die Waldarbeiten.

15. *Bundesratsbeschluss über Abänderung der Ziffern VI und VII des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1917 betreffend Regelung der Nutzung der längs der Strecke Brig-Gletsch der Furkabahn gelegenen Waldungen.* Vom 20. April. (BBl. 1917, II S. 718.)

16. *Bundesratsbeschluss betreffend die Nutzung der oberhalb und in der Nähe der Eisenbahn Nyon-St. Cergue-La Cure gelegenen Waldungen.* Vom 20. Oktober. (BBl. 1917, IV S. 501 ff.)

Zur Sicherstellung der Eisenbahn gegen die durch schädliche Waldnutzung ihr drohenden Gefahren.

---

3. Obligationenrecht.

17. *Bundesgesetz betreffend Abänderung des Art. 19 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht.* Vom 21. Juni. (S. 845.)

Besoldungsklassen des ständigen Personals betreffend.

18. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 30. November 1915 über Inkrafttreten von Art. 11 der Vollziehungsverordnung betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen.* Vom 10. Juli. (S. 504.)

19. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Artikel 11 und 12 der Vollziehungsverordnung betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohl-*

masse, Gewichte und Wagen (Flaschen für sterilisierte Getränke). Vom 10. Dezember. (S. 1041.)

20. *Bundesbeschluss betreffend die Einfügung eines Art. 41 bis und eines Art. 42, lit. g in die Bundesverfassung. (Stempelabgaben.)* Vom 29. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Mai mit 14½ gegen 7½ Standesstimmen und 190,288 gegen 167,689 Stimmen der Bevölkerung. Bundesbeschluss betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung, vom 19. Juni. (S. 407 f.)

Bekanntlich zur Erleichterung der durch den Krieg entstandenen grossen eidgenössischen Schuldenlast. Der Beschluss lautet:

In die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden folgende Art. 41 bis und Art. 42, lit. g, aufgenommen:

Art. 41 bis. Der Bund ist befugt, Stempelabgaben auf Wertpapieren, Quittungen für Versicherungsprämien, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Frachturkunden und andern Urkunden des Handelsverkehres zu erheben; diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstückverkehrs und des Grundpfandverkehrs. Urkunden, für die der Bund die Abgabepflicht oder die Abgabefreiheit festsetzt, dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belastet werden. Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu. Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bundesgesetzgebung. — Art. 42. g. aus dem Ertrage der Stempelabgaben.

21. *Bundesgesetz über die Stempelabgaben.* Vom 4. Oktober. (XXXIV S. 59 ff.) Dazu

21 a. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesrates) *zu diesem Bundesgesetz.* Vom 20. Februar 1918. (XXXIV S. 247 ff.)

21 b. *Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Mitwirkung der kantonalen Handelsregisterämter bei der Durchführung des Bundesgesetzes usw.* Vom 5. März. (BBl. 1918, I S. 351 ff.)

Das Bundesgesetz (Nr. 21) umfasst 70 Artikel und enthält folgende wichtigere Vorschriften:

Allgemeines; Anstände darüber, ob eine Urkunde oder ein Rechtsverhältnis, das der Stempelhoheit des Bundes unterliegt, mit Unrecht vom kantonalen Stempel betroffen sei, oder umgekehrt, entscheidet das Bundesgericht. Der kantonale Anteil am Bundesstempelertrag wird nach der Wohnbevölkerung ermittelt. Es wird eine eidgenössische Stempelverwaltung bestellt; gegen ihre Entscheide bezüglich Stempelpflicht kann, soweit nicht gerichtliche Beurteilung vorbehalten ist, Beschwerde

an das eidgenössische Finanzdepartement und, bis zur Einrichtung des Verwaltungsgerichts, an den Bundesrat gerichtet werden; das Finanzdepartement wird vor seinem Entscheide das Gutachten einer neu zu organisierenden eidgenössischen Stempelkommission einholen. Die Stempelabgaben verjähren in fünf Jahren, über den Beginn der Verjährung s. Art. 9. — Stempelabgabenpflichtige Urkunden: Anleihensobligationen, Kassenobligationen, Rententitel, Kassen- und Depositenscheine, Schuldbucheintragungen, in Serien ausgegebene Schuldbriefe und Gülten, sofern die Titel für den Handelsverkehr geeignet sind (stempelfrei sind Anleihensobligationen des Bundes, der Kantone, der Bundesbahnen, der Gemeinden). Ferner: Aktien und Stammkapitalanteile, Genussscheine, Genussaktien und Gründeranteile; die bereits ausgegebenen Aktien erst nach Ablauf des im Jahr 1937 zu Ende gehenden Bilanzjahres; dieser Termin wird auf 1927 bis 1936 vorgerückt, wenn der Gesamtbetrag der seit 1907 ausgerichteten Dividende die Höhe des dividendenberechtigten Kapitals erreicht. Der Aktienstempel wird alle 20 Jahre wiederholt. Auf ausländischen Wertpapieren wird die Stempelabgabe erhoben, wenn sie auf dem Wege der Emission oder der Einführung in den inländischen Verkehr gebracht werden. — Die Stempelabgabe auf Wertpapieren beim Umsatze wird beim Abschluss erhoben, wenn das Eigentum gegen Entgelt übertragen wird, sofern eine der Vertragsparteien oder der Vermittler den An- und Verkauf von Wertpapieren gewerbsmässig betreibt. — Dem Wechselstempel unterliegen auch Checks, wenn sie später als 20 Tage nach der Ausstellung zur Zahlung vorgewiesen werden. — Die Zahlung des Stempels auf Versicherungsprämienquittungen liegt dem Versicherer ob, er kann aber den Betrag dem Versicherungsnehmer belasten. — Die Stempelabgabe auf Frachturkunden liegt dem Frachtführer ob, ebenfalls mit dem Rechte der Rückvergütung seitens des Versenders, und, bei Sendungen aus dem Auslande, des Empfängers.

Art. 52—63 enthalten die Strafbestimmungen, Art. 67 ordnet die Verrechnung mit den Kantonen während der zehn Jahre, wo den Kantonen die bisherige Einnahme aus den an den Bund übergehenden Stempelarten garantiert ist.

Die Vollziehungsverordnung (Nr. 21 a) hat 130 Artikel auf 50 Druckseiten, wozu noch 12 Anmeldungsformulare für den Verkehr der Abgabepflichtigen mit der eidgenössischen Stempelverwaltung kommen.

Eine auszugsweise Wiedergabe verbietet sich infolge der Länge des gesetzgeberischen Erlasses, der denn auch einer Reihe von Kommentaren gerufen hat.

Den ersten Kommentar bietet der Bundesrat selbst in einem neun Druckseiten enthaltenden Kreisschreiben betreffend die Ausführung der Art. 2, 3, 5 und 6 des Bundesstempelgesetzes an die Kantonsregierungen vom 20. Februar 1918.

22. *Verordnung* (des schweizerischen Departements des Innern) *betreffend das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenössischen Bauten.* Vom 19. November. Vom Bundesrat genehmigt den 29. Dezember. (XXXIV S. 197 ff.)

23. *Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.* Vom 13. Juni. (XXXIV S. 125 ff.)

Enthält auch Vorschriften über den Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen.

24. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Arzneimittelverkehr.* Vom 10. September. (S. 742.)

Aufnahme von angegebenen Produkten unter die Kontrollwaren des Arzneimittelverkehrs vom 14. April 1916.

25. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausserkraftsetzung des letzten Absatzes von Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1910 zum Bundesgesetz über das Absinthverbot.* Vom 20. Februar. (S. 79.)

26. *Bundesratsbeschluss über den Monopolverkaufspreis der Alkoholverwaltung für Brennsprit.* Vom 3. Juli. (S. 452 f.)

27. *Bundesratsbeschluss über den Monopolverkaufspreis der Alkoholverwaltung für Brennsprit.* Vom 27. September. (S. 814.)

Erhöhung auf Fr. 220.— per Meterzentner Reingewicht.

28. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte.* Vom 16. Januar. (S. 17 f.)

29. *Reglement betreffend Polizeitransporte, vom 1. Januar 1910. I. Nachtrag. Gültig vom 1. April 1917 an.* Genehmigt vom schweizerischen Bundesrate durch Beschluss vom 2. März 1917. (S. 103 ff.)

Eine Menge Einzelheiten betreffend Taxen, Transporte nach Grenzstationen, Transportpapiere, Abfertigung, Beförderung. Das Detail kann hier nicht gegeben werden.

30. *Vorschriften* (des schweizerischen Bundesrates) *betreffend Vermehrung der Sicherheit der Reisenden an Bord der Schiffe.* Vom 26. Dezember. (S. 1091 ff.)

31. *Bundesbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 20, 21, 25, 35 und 38 des Bundesgesetzes vom 5. April*

1910 betreffend das schweizerische Postwesen. Vom 21. Dezember. (S. 1080 ff.)

Fiskalische Massregel zur Erleichterung der Kriegsschuld des Bundes. Erhöhung der Taxen bei Briefen (im Lokalrayon auf 10 Cts., darüber hinaus auf 15 Cts., bei fünfer Postkarten auf 7½ Cts., weiter bei Einschreibgebühren, Zahlungsbefehlen, Einzugsmandaten, Paketen, Postwagenfahrten. Hiezu gehört:

31a *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 26. Dezember. (S. 1084 ff.)

32. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 6. Februar. (S. 52.)

Entschädigungsbeträge für den Bestell- und Botendienst der Ablagehalter.

33. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 20. Februar. (S. 73 ff.)

Abgeändert werden: Art. 4 Ziffer 1 durch Hinzufügung der Militärgerichte und der Heerespolizei, sowie der mit untersuchungsrichterlichen Aufgaben betrauten Offiziere zu den Behörden, die von der Postverwaltung die Einsichtnahme oder Auslieferung von Postsendungen oder Postcheckgeldern für bestimmte Personen verlangen können; in Art. 7 Ziffer 1 Berichtigung eines Druckfehlers; in Art. 10 Ziffer 3 betreffend Befugnis der Kreispostdirektionen zu Einschränkung oder Verschiebung der Schalteröffnung an Werktagen; in Art. 16 betreffend Übergabe von einzuschreibenden Expresssendungen ohne Wertangabe an das Postpersonal in den Zügen und auf Schiffen; in Art. 29 Ziffer 2 Erhöhung der Lagergebühren; in Art. 83 Ziffer 2 sind die Empfangscheine aus den Gegenständen (Karten, Bändern u. dergl.), aus denen keine Wertzeichenaufdrucke ausgeschnitten und wieder verwendet werden dürfen, gestrichen; in Art. 148 Ziffer 2 ergänzte Aufzählung der Dienstabteilungen der Generaldirektion; Art. 234 Ziffer 2 betreffend die Lehrlingsprüfung.

34. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 26. März. (S. 155 f.)

Besoldungsansätze für Bestell- oder Botendienst.

35. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 24. Mai. (S. 309 ff.)

Betrifft die Bekleidung öffentlicher Ämter und Stellen durch Postbeamte, die den Bestimmungen der vom Bundesrate am 29. Dezember 1916 erlassenen Verordnung (vorjährige Übersicht Nr. 62) unterworfen werden, mit Zugabe spezieller Bestimmungen.

36. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung* (Art. 163). Vom 18. Juni. (S. 399.)

Urlaubsgesuche betreffend.

37. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 3. August. (S. 597 f.)

Betrifft eine Gebühr für Nachsendungs- oder Adressabänderungsbegehren und gibt nähere Vorschriften für die Auszahlung von Postanweisungen.

38. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Postordnung.* Vom 23. Oktober. (S. 872.)

Taggeld der Aspiranten (Art. 237 Ziffer 3).

39. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 114 der Telephonverordnung (dringliche Gespräche).* Vom 16. Mai. (S. 276.)

Dreifache Gebühr für dringliche Gespräche.

40. *Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Ergänzungsblatt G.* Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 13. Juli. Gültig ab 1. August. (S. 508.)

Zuführung der Güter bei Einrichtung eines Rollfuhrdienstes betreffend.

41. *Bundesratsbeschluss betreffend die Höhe der Fahrleitungen bei Strassenübergängen.* Vom 24. April. (S. 227 f.)

Betrifft die elektrischen Starkstromleitungen bei schienengleichen Strassenkreuzungen von Eisenbahnen.

42. *Verordnung II.* (des Bundesrates) *über die Unfallversicherung.* Vom 3. Dezember. (S. 998 ff.)

Diese Verordnung regelt 1. die Versicherung der nicht regelmässig beschäftigten Personen, 2. die Prämienhaftung bei Übertragung von Arbeiten, 3. die Verwirkung der Versicherungsansprüche, 4. die Unfallverhütung, 5. verschiedene Vorschriften, 6. Strafbestimmungen, alles in unendlicher Weitschweifigkeit, die ein kurzes Referat darüber nicht möglich macht.

43. *Bundesgesetz über die Militärversicherung.* Vom 23. Dezember *1914.* (S. 1097 ff.)

Dieses Bundesgesetz, schon am 23. Dezember 1914 erlassen, und auch in unserer Übersicht der Gesetzgebung von 1914 (diese Zeitschr., N. F. **34** S. 340) schon besprochen, wird jetzt erst in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze publiziert, nachdem eine Anzahl wichtiger Artikel (nämlich Art. 8, 9, 13, 29, 55—59, 66 und 68 Ziffer 3) sukzessive auf 1. Januar 1916, 1. Juli 1917, 1. Januar 1918 und 1. April 1918 in Kraft erklärt worden sind. Die übrigen Artikel hat der Bundesrat noch nicht in Kraft erklärt. Die Verzögerung ist bedingt durch das Verhältnis zu der neu errichteten schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

44. *Bundesratsbeschluss betreffend Behandlung von Streitigkeiten aus der Militärversicherung.* Vom 26. Dezember. (S. 1095 f.)

Erstinstanzliche Behandlung von Ansprüchen a) hinsichtlich der Leistungen für vorübergehenden Nachteil und des Sterbegeldes durch den Oberfeldarzt, b) hinsichtlich der Leistungen für dauernden Nachteil mit Ausschluss des Sterbegeldes durch die Pensionskommission.

III. Schuldbetreibung und Konkurs.

45. *Kreisschreiben* (des Bundesgerichts) *an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Konkursämter betreffend Spezialanzeige der Fahrnisversteigerung im Konkurs an die Inhaber von Pfandrechten.* Vom 20. Oktober. (BBl. 1918, I S. 244.)

IV. Rechtsorganisation
(inbegriffen Gebühren und Besoldungen).

46. *Bundesbeschluss betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes.* Vom 28. März. (S. 517 ff.)

Es handelt sich um das Eidgenössische Versicherungsgericht, das nach Art. 122 des BGes über die Kranken- und Unfallversicherung als zweite Instanz über den kantonalen Versicherungsgerichten für Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Anstalt über Versicherungsleistungen und für Ansprüche der Anstalt aus dem II. Titel des Gesetzes zu errichten ist.

Organisation: Präsident, Vizepräsident und fünf Richter im Nebenamt, alle von der Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt, Gerichtsschreiber, Sekretäre, Weibel, durch das Gericht gewählt. Sitz des Gerichts in Luzern. Der Präsident beurteilt als Einzelrichter die Sachen bis auf einen Streitwert von 300 Franken. Für Sachen im Streitwert von 300—4000 Franken Gerichtsabteilungen von drei Mitgliedern, von 4000 Franken fünf Mitglieder. Sonst noch eine Menge von Bestimmungen über Unvereinbarkeit des Amts mit andern eidgenössischen oder kantonalen Ämtern, Kompetenzstreitigkeiten, Aufgaben des Gesamtgerichts, Ferien u. a.

Verfahren: Austrittsgründe, Ablehnung von Richtern. Akten, Protokoll. Öffentlichkeit der Verhandlungen, dagegen geheime Beratung. Parteivertretung gestattet. Nebenintervenienten zugelassen. Streitverkündung. Vorladungen schriftlich zu erlassen durch die Post. Berechnung der Fristen. Freie Beweiswürdigung. Pflicht jeder Partei, in ihrem Besitz befindliche Urkunden, die auf den Beweis erheblicher Tatsachen von Einfluss sind, vorzulegen, unter der Gefahr der Annahme des von dem Gegner behaupteten Inhaltes der Urkunde. Dieselbe Pflicht eines Dritten bei Vermeidung der einem ungehorsamen Zeugen angedrohten Nachteile. Sachverständige ernennt das Gericht, eine Pflicht zur Annahme des Rufs besteht nur für die vom Staate für bestimmte Zwecke bestellten Sachverständigen. Allgemeine Zeugnispflicht (mit den bekannten Ausnahmen für nahe Verwandte usf.); bei Weigerung Verantwortlichmachung für den Schaden, den der Beweisführer dadurch erlitten hat, wobei zu vermuten ist, dass das Zeugnis für ihn günstig gelautet hätte. Persönliche Befragung der Parteien nach Ermessen des Gerichts.

Urteil: Bundesrecht und kantonales Recht muss, ortsübliches und ausländisches Recht kann durch das Gericht von Amts wegen angewendet werden. Das Gericht kann nicht mehr als verlangt worden, und nicht weniger als anerkannt worden, zusprechen, doch mit folgender sonderbarer Modifikation: Findet das Gericht, dass ein Versicherter irrtümlich zu wenig gefordert hat, so setzt es ihm auf Verlangen der Gegenpartei eine Frist zur Einreichung einer abgeänderten Klage, die es ohne Rückweisung an die erste Instanz nach Anhörung der Gegenpartei selbst beurteilt. Wird keine neue Klage verlangt, so entscheidet das Gericht ohne weiteres Verfahren, wobei es mehr als verlangt worden, zusprechen darf. — Sonst noch einiges Detail.

Revision eines Urteils ist zulässig: 1. bei Nichtigkeit desselben wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die Besetzung des Gerichts, wegen Zusprechung von mehr als verlangt oder weniger als anerkannt, wegen Aktenwidrigkeit, wegen unvollständiger Beurteilung der Klage oder Widerklage. 2. Ferner bei Auffindung entscheidender Beweismittel, deren Beibringung im früheren Verfahren unmöglich war; endlich 3. bei Nachweis, dass durch ein Verbrechen oder falsches Zeugnis auf das Urteil zum Nachteil des Revisionsklägers eingewirkt worden ist. Frist für Revisionsgesuche 30 Tage nach Empfang der schriftlichen Ausfertigung des Urteils in den Fällen sub 1, 90 Tage von Entdeckung des Revisionsgrundes an in den Fällen 2 und 3. Findet das Gericht das Revisionsbegehren begründet, so entscheidet

es aufs neue. Rückweisung an die kantonale Instanz findet nicht statt.

Kosten: Tarif der Anwaltsgebühren (für einen Vorstand vor Gericht 10—100 Franken nebst 20 Franken für einen versäumten Tag und Reisegeld). Armenrecht.

Berufung gegen Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte. Unbedingt zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, doch nur gegen Haupturteile. Berufungsfrist 20 Tage von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an. Vor Berufungsgericht mündliche Verhandlung der Parteien bei Streitwert von 4000 Franken an, bei Streitwert unter 4000 Franken in der Regel Wegfall solcher, so dass das Gericht auf Grund der Berufungsbegründung durch den Appellanten und der Gegenerklärung der Gegenpartei urteilt. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vorgebracht werden. Das Gericht kann auch ohne Parteianträge neue Tatsachen berücksichtigen und Beweisverfügungen treffen (sehr bedenklich!).

Berufung gemäss Art. 55 des Militärversicherungsgesetzes.

Verfahren in Streitigkeiten aus Art. 57 und 58 des Militärversicherungsgesetzes.

Besoldungen und Entschädigungen. Präsident 12,000 Franken, Vizepräsident 11,000 Franken, Gerichtsschreiber 6000—8000 Franken. Die Entschädigungen der Richter im Nebenamt setzt der Bundesrat fest.

47. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Organisation und die Befugnisse der schweizerischen Wasserwirtschaftskommission.* Vom 14. September. (S. 743 f.)

Die in Art. 73 des BGes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehene Kommission wird vom Bundesrat auf dreijährige Dauer aus Sachkundigen auf dem Gebiete der Technik, des Rechts und der Verwaltung ernannt und zerfällt in zwei Abteilungen (für Wasserkräfte und für Schiffahrt). Sie begutachtet allgemeine und spezielle Fragen auf dem Gebiete der Nutzbarmachung der Wasserkräfte etc. und bereitet gesetzgeberische Erlasse über diese Materien vor.

48. *Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation der schweizerischen Fabrikinspektorate.* Vom 13. Januar. (S. 15 f.)

Vier Fabrikinspektorate mit Amtssitz in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen für die vier Kreise, in welche die Schweiz zu diesem Behufe eingeteilt ist. Das Personal besteht in jedem Amtskreise aus einem Fabrikinspektor, zwei Adjunkten I. oder II. Klasse und einem Kanzlisten I. oder II. Klasse. Besoldungen gemäss BGes vom 2. Juli 1897 und 24. Juni 1909.

49. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über den Geschäftsgang der Telegraphen- und Telephonverwaltung.* Vom 18. Juni. (S. 400 ff.)

50. *Verordnung* (des Bundesrates) *über Heranbildung, Prüfung und Verwendung von Telegraphengehilfinnen und Reservetelephonistinnen.* Vom 12. Oktober. (S. 849 ff.)

51. *Bundesratsbeschluss über die Aenderung von Art. 15 der Verordnung über die Führung der Inventarien bei der schweizerischen Postverwaltung.* Vom 24. Januar. (S. 31).

52. *Bundesratsbeschluss betreffend das Schweizerische Lebensmittelbuch.* Vom 25. Juli. (S. 568.)

Dieses vom Vereine analytischer Chemiker bearbeitete Buch wird als amtliche Sammlung der Methoden für die Untersuchung und der Grundsätze für die Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen erklärt und soll in den amtlichen Untersuchungsanstalten der Schweiz angewendet werden.

53. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.* Vom 9. Mai. (S. 253 ff.)

54. *Bundesratsbeschluss betreffend Einsendung kantonaler Entscheide.* Vom 10. Dezember. (S. 1026 f.)

Auf Grund von Art. 155 des BGes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat der Bundesrat wiederholt für einzelne durch Bundesgesetz geregelte Materien die Einsendung der betreffenden kantonalen Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden an den Bundesrat vorgeschrieben. Zur Beseitigung der allmählich entstandenen Unübersichtlichkeit wird hier alles in einem einzigen Erlass zusammengestellt.

55. *Bundesratsbeschluss betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht gefällten Urteile.* Vom 5. September. (S. 728.)

56. *Verordnung III* (des Bundesrates) *betreffend Abänderung der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt. (Gebührenordnung.)* Vom 8. Dezember. (S. 1022 ff.)

Es soll durch diese Verordnung eine Reduktion der Handelsregisterausgaben erzielt und dadurch ein Ausgleich zwischen den Einnahmen und den Ausgaben hergestellt werden. Es wird demgemäss eine Erhöhung der Gebühren vorgenommen, sowie eine Verschiebung in der Art der Verteilung der Gebühreneinkünfte zwischen dem Bunde und den Kantonen. Der Anteil des Bundes an den Gebühren wird von $^1/_5$ auf $^1/_2$ erhöht und der Anteil

der Kantone von $^4/_5$ auf $^1/_2$ erniedrigt. Die Kantone können aber, sagt der Bundesrat, trotzdem auf eine Steigerung ihrer Einnahmen rechnen wegen der Erhöhung der Taxen überhaupt und wegen der Verdoppelung der Gebühren für Auszüge und Bescheinigungen, die den Kantonen allein zufallen.

57. *Statuten der nationalen Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs.* Vom 28. November. Vom Bundesrate genehmigt den 22. Dezember. (XXXIV S. 224 ff.)

58. *Tarif* (des schweizerischen Finanzdepartements) *für die von den Eichmeistern zu beziehenden Gebühren.* Vom 11. September. (S. 806 ff.)

59. *Bundesratsbeschluss betreffend den Tarif der Agenturvergütung und der Prämienanteile der für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern tätigen anerkannten Krankenkassen.* Vom 1. Juni. (S. 335 f.)

60. *Bundesratsbeschluss betreffend die Entschädigungen und Taggelder der Mitglieder, Ersatzmänner, Beamten und Angestellten des eidgenössischen Versicherungsgerichtes.* Vom 15. September. (S. 781 f.)

Die Richter im Nebenamt beziehen eine jährliche Entschädigung von 1000 Franken, ein Taggeld von 30 Franken für die Teilnahme an Gerichtssitzungen sowie für Aktenstudium an einem vom Wohnorte des Richters entfernten Gerichtsorte, und Reiseentschädigung.

61. *Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Verordnung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten.* Vom 27. November. (S. 985.)

Erhöhung um 1 Franken per Tag und 1 Franken per Nachtquartier.

V. Durch den Weltkrieg nötig gewordene Erlasse für die Kriegsdauer.

Dieser Abschnitt wird am Schlusse der Übersicht in Verbindung mit den dadurch hervorgerufenen Erlassen der Kantonsregierungen seine Stelle erhalten.

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Verfassungen.

62. *Verfassungsgesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung.* Vom 30. Oktober. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 27. März 1918. (Off. G. S., XXXI S. 5.) (A. S. d. BGes, N. F. **34** S. 383 f.)

Die Änderung bezieht sich auf das Steuerrecht und ist veranlasst durch das neue, in derselben Volksabstimmung angenommene Steuergesetz.

63. *Ergänzung, bezw. Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *der Art. 52, 62, 67 und 78 der Kantonsverfassung.* Vom 6. Mai. (Landbuch VIII.) Von der Bundesversammlung gewährleistet am 29. Juni. (A. S. d. B. G., N. F. XXXIII S. 439.)

Die Bewilligung von direkten Steuern und Staatsanleihen und der Erlass aller Vorschriften, die eine einmalige Ausgabe von über 50,000 Franken oder eine andauernde jährliche Ausgabe von über 5000 Franken zur Folge haben, steht der Landsgemeinde zu. Die bisherige Verfügungsgewalt des Landrats wird dadurch eingeschränkt.

Ferner wird gemäss der Revision des Einf.Ges zum BG über SchK (siehe Nr. 267) der Art. 67 der Verfassung entsprechend geändert.

64. *Revision der Kantonsverfassung des Kantons Schwyz vom 23. Oktober 1898/11. März 1900.* Vom Kantonsrate beschlossen am 30. Mai 1916, in der Volksabstimmung angenommen am 11. März 1917, von der Bundesversammlung gewährleistet am 21. Juni. (A. S. d. B. G., N. F. XXXIII S. 409.)

In die Verfassung wird folgender § 101 a aufgenommen: „In Ausführung bundesrechtlicher Erlasse bleibt es dem Kantonsrate vorbehalten, mit Beziehung auf die §§ 7, 64, 67, 85, 86, 87, 89, 101 die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege abweichend festzustellen und demnach Bestand, Wahlart und Befugnisse der erforderlichen Gerichtsbehörden und Beamten zu bestimmen, sowie das Prozessverfahren festzusetzen. Diese vom Kantonsrate zu erlassenden Bestimmungen unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 31 der Verfassung).“

Die Sache ist die: die hier genannten Paragraphen der Verfassung enthalten sämtlich Bestimmungen, die sonst in den Organisationsgesetzen geregelt werden, über Instanzenzug, Spruchzahl, Kompetenz der Vermittler, der Gerichte, der Gerichtskommissionen, der Gerichtspräsidenten u. a. Aus Anlass der Schaffung des durch das BGes über Kranken- und Unfallversicherung verlangten Versicherungsgerichtes sah sich der Kantonsrat durch diese Verfassungsbestimmungen beengt. Daher die Einführung des § 101 a in die Verfassung, wodurch der Kantonsrat in der Zuscheidung der Kompetenzen und in dem zur Anwendung zu gelangenden Verfahren bei Bestellung von Gerichten auf Grund bundesrechtlicher Erlasse freie Hand erhält, immerhin mit Vorbehalt des fakultativen Referendums (nicht des obligatorischen, das für Verfassungsänderungen gefordert ist).

65. *Abänderung des § 23, Al. 3 der Kantonsverfassung* (von Schwyz) *vom 23. Oktober 1898 und 11. März 1900.* Kantonsratsbeschluss vom 13. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 21. März 1918. (Amtsbl. und A. S. d. B. G., N. F. XXXIV S. 377.)

In der Aufzählung der Gemeinden des Bezirks March wird bei Wangen die in der bisherigen Verfassung unerwähnt gebliebene Pfarr- und Schulgemeinde Nuolen mit dem Recht der Steuererhebung wieder hergestellt.

66. *Abänderung* (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *von Art. 34, Abs. 3 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn.* Vom 16. November. Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1917 mit 5739 gegen 2307 Stimmen. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 21. März 1918. (Amtsbl. A. S. d. B. G., N. F. XXXIV S. 378.)

Es können künftig drei (statt wie bisher bloss zwei) Mitglieder des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören.

67. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *abrogeant le premier alinéa de l'article 52 de la Constitution du 1er mars 1885, remplacé par un article 26 bis avec des dispositions transitoires. (Mode d'élection des Députés au Conseil des Etats.)* Du 21 février. Adopté à la votation populaire le 11 mars. (Rec. des Lois, CXIV p. 100 s.)

68. *Décret* (du même) *modifiant l'article 55 de la Constitution du 1er mars 1885 et adoptant des dispositions transitoires. (Mode d'élection du Conseil d'Etat.)* Du 21 février.

Adopté à la votation populaire le 11 mars. (Ibid. p. 102 s.) Beide von der Bundesversammlung gewährleistet den 29. Juni. (A. S. d. B. G., N. F. 33 S. 440.)

Ein Initiativbegehren mit 6791 Unterschriften stimmberechtigter Bürger auf Revision der Art. 52 und 55 der Kantonsverfassung im Sinne der Wahl der Regierungsräte und der Ständeräte durch das Volk (statt wie bisher durch den Grossen Rat) war in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1917 gutgeheissen und die Revision dem Grossen Rate übertragen worden. Dieser legte dann dem Volke die abgeänderten Artikel 52 und 55 zur Abstimmung auf 11. März vor. In dieser Abstimmung wurde die Wahl der Regierungsräte durch das Volk mit 14,580 gegen 1451, und die der Ständeräte durch das Volk mit 11,901 gegen 1267 Stimmen angenommen.

Der an die Stelle von Art. 52 tretende Art. 26 bis übergibt die Wahl der Ständeräte und ebenso der neue Art. 55 die Wahl der Staatsräte den Gemeindeversammlungen.

69. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant revision de l'article 16 de la Constitution cantonale.* Du 31 mai. Accepté en votation populaire des 21./22. juillet. Garantie fédérale accordée par l'Assemblée fédérale le 2 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 298 s. A. S. d. B. G., N. F. XXXIII S. 833 f.)

Der bisherige Art. 16 der Verfassung hatte verschiedene Grundsätze der Besteuerung festgesetzt, die durch die neue Fassung des Artikels der Gesetzgebung überlassen werden. Ausserdem hatte er die Abschaffung und das Verbot der Wiedereinführung früherer veralteter Abgaben durch Bestimmungen, die heute überflüssig geworden sind, statuiert.

70. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant les articles 109, 110 et 112 de la Constitution du 24 mai 1847, modifiée le 18 mars 1874.* Du 24 février. Adoptée à la votation populaire le 25 mars. Ratifiée par l'Assemblée fédérale le 25 juin. (Feuille d'avis, Nr. 54. A. S. d. B. G., N. F. XXXIII S. 438.)

Die Gemeinden von über 3000 Einwohnern erhalten einen Verwaltungsrat von drei Mitgliedern. Es handelt sich um die grossen Gemeinden Genf, Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex. Bisher hatten die Gemeinden (ausser Genf, das schon einen Verwaltungsrat hatte) nur einen Vertreter in der Person des Maire und daneben zwei Adjunkten. Dieses System wird für die Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern beibehalten. Für die neu eingeführten Verwaltungsräte werden im wesentlichen (abgesehen von der Mitgliederzahl) die Bestim-

mungen, die bisher für den Verwaltungsrat der Gemeinde Genf galten, aufgestellt. Der Maire wird Präsident des Verwaltungsrates und seine beiden Adjunkten werden Verwaltungsräte. Die Präsidentschaft wechselt jedes Jahr.

Dazu ist gleich hier anzuschliessen

71. *Loi organique* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant application de la loi constitutionnelle du 25 mars 1917, modifiant les articles 109, 110 et 112 de la Constitution du 24 mai 1847 (Administration des communes).* Du 14 juillet. (Rec. des Lois, CIII p. 551 ss.)

Die gesetzlichen Bestimmungen (Ges. v. 5. Februar 1849, 28. Mai 1879, 28. August 1886 und 14. Oktober 1911) über den Conseil administratif der Stadt Genf sind analog anwendbar auf andere Gemeinden, die jetzt auch einen Conseil administratif erhalten.

II. Zivilrecht.

1. Personenrecht.

72. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.* Vom 12. Dezember. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt den 26. Dezember. (G. S., XXX S. 330 ff.)

Betrifft die Eintragungen neu aufgenommener Bürger in die Zivilstandsregister, die Geburtsanzeigen und die Gebühren.

73. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di modificazione della legge 19 novembre 1907 sulle naturalizzazioni.* Del 18 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 45 ss.)

1. Papiere, die mit dem Bürgerrechtsbegehren beizubringen sind. 2. Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung genügt für Bürgerannahme.

74. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur l'exercice des droits politiques.* Du 23 novembre 1916, promulguée par arrêté du 4 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 153 ss.)

Aus diesem weitschichtigen und einlässlichen Gesetze heben wir als bemerkenswert heraus: für die Wahl des Grossen Rates gilt das Proportionalwahlverfahren mit Listenskrutinium. Die politischen Parteien geben ihre Listen ein, die Gesamtheit der abgegebenen Stimmzettel für die zugelassenen Wahllisten wird auf diese nach der Zahl der zu wählenden Deputierten plus eins verteilt, dann die Wahlziffer jeder Liste durch diesen Quotienten geteilt, und

damit erhält man die Zahl der jeder Liste zugeteilten Deputierten. Für die Wahl des Staatsrats bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, in einem nötig werdenden zweiten Skrutinium gilt die relative Stimmenmehrheit. Das Initiativrecht des Volkes besteht für Begehren auf Ausarbeitung, Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer Verordnung. Die Totalrevision der Verfassung kann vom Grossen Rate oder von 5000 Stimmberechtigten an die Volksabstimmung gebracht werden, Partialrevision kann jedes Grossratsmitglied, der Staatsrat, 3000 Stimmberechtigte verlangen, mit oder ohne formulierten Antrag. Der Grosse Rat berät darüber und kann bei formuliertem Antrag einen Gegenvorschlag an die Volksabstimmung bringen. Gleiche Bedingungen für die Gesetzesinitiative, und ähnlich für das Referendum gegen Gesetze und Dekrete.

75. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *créant des sous-sections de vote dans les communes de Neuchâtel, de la Brévine et de La Chaux-de-Fonds.* Du 26 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 220 ss.)

76. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant les articles 6, 10, 20, 33, 44 et 54 de la loi du 2 mars 1908 sur l'exercice des droits politiques et créant les articles 50 bis et 92 bis à cette loi.* Du 5 septembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 421 ss.)

Einige Änderungen in den Bestimmungen über die Wahlen in den Gemeinden, veranlasst durch die in die Verfassung aufgenommene Volkswahl der Staatsräte und der Ständeräte.

77. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le domicile politique de l'étudiant.* Du 27 février. (Rec. des Lois, CXIV p. 104 s.)

Ort des Wohnsitzes der Eltern, mangels solcher Ort des früheren Wohnsitzes des Studenten. Doch kann der Student seinen politischen Wohnsitz an seinem Studienorte fixieren.

78. *Beschluss* (der Synode der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das Frauenstimmrecht in Kirchensachen.* Vom 14. November. Vom Regierungsrate genehmigt den 24. November. (Fundort das Protokoll der Synode.)

Schon am 9. Mai 1917 hatte die Synode beschlossen, den weiblichen Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche, Ausländerinnen nach einjährigem Wohnsitz im Kanton, das Stimmrecht bei Pfarrwahlen zu erteilen. Der Regierungsrat genehmigte aber diesen Beschluss nicht, weil er zwei Klassen

von Stimmberechtigten mit verschiedenen Kompetenzen schaffe, die Verfassung aber nur eine Art von „Stimmberechtigten" kenne. Darauf beschloss die Synode am 14. November, den weiblichen Mitgliedern der Kirche das Stimmrecht in gleicher Weise zu gewähren wie den männlichen.

79. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *concernant l'électorat féminin en matière ecclésiastique.* Du 21 novembre **1916**. Promulgué par arrêté du 4 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 146 s.)

Frauenstimmrecht in Kirchensachen.

80. *Décret* (du même) *concernant l'électorat et l'éligibilité des femmes dans les Conseils de prud'hommes.* Du 21 novembre **1916.** Promulgué par arrêté du 4 mai. (Ibid. p. 148 s.)

Frauenstimmrecht und Frauenwählbarkeit.

81. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *über das Gemeindewesen.* Vom 19. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn. N. F. XVII.)

Die Gemeindeverhältnisse im Kanton Bern sind nicht ganz einfach und vieles bleibt den nicht darin Lebenden schwer verständlich. Um die alten Burgergemeinden haben sich im Laufe der Zeit Einwohnergemeinden angesetzt, die Erteilung des Bürgerrechts, durch die man auch Kantonsbürger wurde, blieb aber den Burgergemeinden, und diese behielten auch anfangs noch die Armen- und die Vormundschaftspflege. Aber mehr und mehr hat sich hierin eine grosse Verschiedenheit hergestellt. Wir entnehmen einem Aufsatze von W. Gasser über die Burgergemeinde der Stadt Bern (schweiz. Zentralblatt f. St. u. Gem.-Verwaltung, Jahrg. 18 Nr. 7) folgende Daten: Nicht jeder Einwohnergemeinde entspricht eine Burgergemeinde. Es gibt 126 Ortschaften (besonders im Emmental), wo keine Burgergemeinde existiert, weil kein Burgergut zu verwalten ist. In 122 Fällen sind Einwohner- und Burgergemeinde unter derselben Verwaltung vereinigt, und die erstere verwaltet auch das Burgergut; in rein burgerlichen Angelegenheiten haben nur die Burger Stimmrecht an der Gemeindeversammlung. Daneben bestehen 308 organisierte Burgergemeinden, die jedoch grossenteils keinen öffentlich-rechtlichen Charakter haben, sondern nur Nutzungskorporationen sind; ihre einzigen öffentlich-rechtlichen Funktionen sind die Ausstellung der Heimatscheine durch den Burgergemeinderat und die Aufnahme in das Bürgerrecht. Nur 61 von diesen 308 Burgergemeinden haben noch ein Weiteres, nämlich die burgerliche Armenpflege und teilweise auch die Vor-

mundschaftspflege sich zu wahren gewusst; zu diesen gehört auch die der Stadt Bern.

Als das Gemeindegesetz von 1852 erlassen wurde, war die Burgergemeinde noch die Trägerin der wesentlichen öffentlich-rechtlichen Funktionen gewesen. Aber seither hat sich das geändert und das Meiste ist an die Einwohnergemeinden gefallen. Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes der Erteilung des Bürgerrechts durch die Burgergemeinden erschien daher als ein Anachronismus und als eine Ungerechtigkeit gegen die Einwohnergemeinden, denen nun das elementarste politische Recht der Einbürgerung gebühre.

Diese Frage der Bürgerrechtserteilungen und Bürgeraufnahmen lag anfangs nicht im Bereiche der Gesetzesvorlage, sie kam erst im Verlaufe der Beratungen hinzu und wurde der Gegenstand der heftigsten Opposition. In einer Reihe von Ergänzungsanträgen schlug der Regierungsrat die Neuerung vor, dass neben den Burgergemeinden auch die Einwohnergemeinden das Recht erhalten sollen, das Bürgerrecht zu erteilen. Die Bürgerrechtserteilung ganz den Einwohnergemeinden zu geben und den Burgergemeinden zu entziehen, wollte man wohl nicht wagen, um das Gesetz in der Volksabstimmung nicht zu gefährden. Dieser Vorschlag wurde von den Konservativen im Grossen Rate heftig bekämpft: es werde damit eine Herabminderung der Burgergemeinden bewirkt, die meisten Bürgerrechtspetenten würden vorziehen, sich in der Einwohnergemeinde einzubürgern, um so mehr als hier die Einkaufssumme höchstens 300 Franken betragen solle, womit die Burgergemeinden nicht mehr konkurrieren könnten, so dass die Konsequenz sein werde: fort mit dem Einbürgerungsrecht der Burgergemeinden. Zudem sei dieses zweifache Bürgerrecht unpraktisch, man erhalte dadurch zwei Heimatscheine, zwei Bürgerrödel und zwei Heimatscheinregister. Namentlich von seiten der Burger der Stadt Bern wurde diese Neuerung stark angefochten: es würden dadurch eine Menge zweifelhafter Elemente nach Bern gezogen, die nach drei Monaten, ohne dass sie einen Rappen an die Gemeinde bezahlt haben, mithelfen, die grössten Ausgaben zu beschliessen. Das bisherige Sicherheitsventil der Zweidrittelsmehrheit sei aus dem Gesetz entfernt und nach etwa 20 Jahren würde man die Finger nach den Burgergütern ausstrecken, um die zerrütteten Finanzen der Stadt zu sanieren. Die grossrätliche Botschaft bemerkte dagegen, es sei nicht mehr gerechtfertigt, dass nur die Burgergemeinden die Grundlage des Kantonsbürgerrechts erteilen können, und die Einwohnergemeinden, die die gesamten öffentlichen Lasten tragen, dieses Recht nicht haben. Die Neuerung

trage der geschichtlichen Überlieferung Rechnung durch Belassung des Burgerrechts der Burgergemeinden neben dem Einwohnergemeindebürgerrecht. Diese Lösung ist schliesslich im Grossen Rate, und dann in der Volksabstimmung mit überwältigendem Mehr und selbst ohne grossen Widerspruch angenommen worden. Sie ist jetzt in den §§ 85 ff. des Gesetzes enthalten.

Aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes heben wir zunächst noch einige Punkte hervor, die im Grossen Rate angefochten waren. Für das Gemeindestimmrecht wurde der bisherige Art. 8 gestrichen, dass wer seine Steuern nicht zahlt, im Stimmrecht eingestellt sein solle. Ein Antrag auf Einführung einer Aktivbürgersteuer für alle in der Gemeinde Stimmberechtigten wurde abgelehnt. In Art. 14 wurde beigefügt, dass die Gemeinden verpflichtet seien, ihre Gemeindeversammlungen so anzusetzen, dass es dem Grossteil der Stimmberechtigten möglich ist, sie ohne Erwerbseinbusse zu besuchen. Das sei, sagte man dagegen, eine Bevormundung der Landgemeinden, direkt gegen die Bauern gerichtet; man wolle die Gemeinden zwingen, ihre Versammlungen auf den Abend oder auf den Sonntag zu verlegen, wenn nur eine Anzahl Fabrikarbeiter es wünschen, auch wenn es den Bauern nicht passe. Gestrichen wurde ferner die Bestimmung des alten Gesetzes, dass für wichtige Finanzbeschlüsse Zweidrittelmehrheit erforderlich sei. Neu ist Art. 27, der die Wählbarkeit von Frauenspersonen als Mitglieder von Schulkommissionen, von Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge, nicht aber die Wahl von Lehrerinnen in die ihnen vorgesetzten Schulkommissionen, zulässt.

Das Gesetz ist sehr ausführlich über die Aufgaben, die Organe, die Vermögensverwaltung der Einwohnergemeinden, die Oberaufsicht des Staates, die Unterabteilungen dieser Gemeinden. Den Burgergemeinden ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet (Art. 78). Gemischte Gemeinden (durch Vereinigung von Burger- und Einwohnergemeinde) haben die gleichen Aufgaben, Rechte und Organisation wie die Einwohnergemeinden. Die beiden Vermögen sind zu einem vereinigt, aber soweit das Vermögen der Burgergemeinde durch Stiftung u. a. zu rein burgerlichen Zwecken bestimmt ist, ist es dieser Zweckbestimmung gemäss weiterhin zu verwalten und zu verwenden.

82. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *revisant les articles 23 et 24 (nouveaux) de la loi sur les communes, du 5 mars 1888.* Du 21 novembre 1916, promulgué par arrêté du 4 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 150 ss.)

Der Conseil général kann durch ein Reglement für die Wahl desselben das Proportionalwahlverfahren nach dem für die Proportionalwahl des Grossen Rats geltenden Modus einführen.

83. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant le dépôt des titres appartenant aux communes.* Du 23 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 119 s.)

Bei der Neuenburger Kantonalbank oder der Schweizerischen Nationalbank.

84. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Grüningen, Binzikon und Itzikon.* Vom 5. März. (Off. G. S., XXX S. 435 f.)

85. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Auflösung der Zivilgemeinden Uitikon a. A. und Ringlikon.* Vom 31. Mai. (Off. G. S., XXX S. 508.)

86. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Auflösung der Zivilgemeinden Glattfelden und Zweidlen.* Vom 22. September. (Off. G. S., XXX S. 532 f.)

87. *Beschluss* (desselben) *betreffend Gründung einer Zivilgemeinde Thäli (Gossau).* Vom 1. November. (Das. S. 534 f.)

88. *Beschluss* (desselben) *betreffend Gründung einer Zivilgemeinde Ober-Dürnten.* Vom 8. Dezember. (Das. S. 539 f.)

89. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Vereinigung der gemischten Gemeinde Gäserz mit der Einwohnergemeinde Brüttelen.* Vom 31. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII. Amtsbl. Nr. 47.)

90. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa rettifica dei confini giurisdizionali tra Lugano e Savosa.* Del 25 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 124.)

91. *Wuhrreglement* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *für den Dorfbach und Gräblibach in Lungern.* Vom 6. November **1916.** (Landbuch, V S. 304 ff.)

Bildung einer Wuhrgenossenschaft der Grundbesitzer innerhalb des für die Feststellung der Beitragspflicht an die Kosten der Korrektion und Verbauung der beiden Bäche gezogenen Perimeters.

92. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *approvante gli atti riflettenti la variazione parziale delle classificazioni e della zona consortile del Consorzio per la ricostruzione della roggia e la bonifica dei terreni nella Vallata di Pian Scairolo.* Del 26 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 147 s.)

93. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *istituente il Consorzio del Laveggio.* Del 6 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 205 ss.)

94. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa istituzione di Consorzio per le opere di costruzione e di manutenzione della strada agricola militare Cugnasco-monti di Ditto-monti di Motto (Strada delle Terricciuole).* Del 5 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 340 s.)

Nr. 92—94 Zwangsgenossenschaften.

95. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *constituant 11 entreprises d'améliorations foncières.* Du 30 mars. (Rec. des Lois, CXIV p. 149 s.)

96. *Règlement d'application* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *de la loi sur la surveillance sanitaire des enfants placés hors de leur milieu familial.* Du 17 juillet. (Rec. des Lois, CXIV p. 342 ss.)

Das Gesetz (vom 27. November 1916) siehe in der Übersicht von 1916 (in d. Zeitschr. N. F. **36** S. 363, Nr. 256).

---

2. Sachenrecht.

97. *Gesetz* (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) *über das Strassenwesen.* Vom 30. November 1916. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Juni.

Schon in der vorjährigen Übersicht unter Nr. 259 besprochen, hier nur wegen des Datums der Volksabstimmung wiederholt.

98. *Kantonale Strassenpolizeiordnung. Revision der Art. 12 und 25.* Vorgenommen vom Gr. Rat des Kantons Graubünden. Vom 17. November. (Verhandl. d. Gr. R. im Herbst 1917, S. 223.)

99. *Règlement général* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur la Sécurité et la Circulation publiques.* Du 1er juin. (Rec. des Lois, CIII p. 372 ss.)

Höchst detailliertes Reglement über Strassenpolizei.

100. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über die besondern Aufwendungen zum Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstrassen.* Vom 2. August. (Off. G. S., XXX S. 509 f.)

101. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend Sperrung des in der Gemeinde Horw gelegenen Strassenstückes Rank - Winkel - Kastanienbaum - Utohorn-*

St. Niklausen für den Automobilverkehr. Vom 8. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

102. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *betreffend Öffnung der Alpenstrassen für den Verkehr mit Motorfahrzeugen.* Vom 6. Mai. (Landbuch VIII.)

Auf der Landsgemeinde vom 7. Mai 1916 war beschlossen worden, dass über eine gänzliche oder beschränkte Öffnung sämtlicher oder einzelner für den Verkehr mit Motorfahrzeugen gesperrten kantonalen Strassen die Landsgemeinde zu entscheiden habe. Ein Initiativbegehren mit 238 Unterschriften beantragte Aufhebung dieses Beschlusses, weil der Automobilverkehr einen Umfang angenommen habe und fortwährend Fortschritte mache, denen sich Uri nicht mehr verschliessen sollte. Der Landrat unterstützte diese Initiative. Das Begehren wurde nach längerer Diskussion in dem Sinne angenommen, dass die Strassen für den Automobilverkehr freigegeben werden, dagegen Regierungsrat und bezw. Landrat diesbezügliche Vorschriften zum Schutze des Publikums erlassen sollen. Dies ist geschehen durch eine

103. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom Juni 1917* (vom Landrat genehmigt), welche dem Automobilverkehr die Axen-, Klausen-, Furka-, Seelisberg- und Oberalpstrasse gegen eine Fahrbewilligungstaxe als Beitrag an den Strassenunterhalt öffnet. Grundsätzlich untersagt sind (was ein Beschluss des Regierungsrates vom 28. Juli, Amtsbl. Nr. 32, noch besonders einschärft) die Nachtfahrten zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

104. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *zum interkantonalen Konkordat betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.* Vom 1. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Vorschriften über Fahrbewilligungen, polizeiliche Sicherheitsvorschriften, Gebühren u. dergl.

105. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung des Kantonsratsbeschlusses über die Beschränkung des Automobilverkehrs an Sonntagen vom 28. Februar 1912 und des Vollziehungsbeschlusses des Regierungsrates vom 20. April 1912.* Vom 1. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Da die Einschränkung des Automobilverkehrs an Sonntagen für den Fremdenverkehr schädigend wirkt und den Durchgangsverkehr in andern Kantonen hemmt, wird sie sistiert.

106. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 17. Januar. (S. d. G., X Nr. 43 S. 395 f.)

Neue Festsetzung der Gebühren für die Ausweiskarten.

107. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *sur la participation de l'Etat et des communes à l'exploitation des services de transport de voyageurs par automobiles.* Du 27 novembre. (Feuille off. Nr. 52.)

Staat und Gemeinde können Automobilunternehmungen für Passagiertransport, die einen gemeinnützigen Charakter für eine ganze Gegend haben, jährliche Subventionen zuweisen. Die Bewilligung einer Subvention durch den Staat verpflichtet die Gemeinden, sich ebenfalls nach Massgabe ihrer Einkünfte und des daraus für sie entstehenden Vorteils zu beteiligen. Der Grosse Rat bezeichnet bei der Verleihung des gemeinnützigen Charakters einer Unternehmung die Gemeinden, die als beteiligt erklärt werden. Die Summe ihrer Beiträge ist halb so hoch als die staatliche Subvention. Die Höhe des Beitrags der Gemeinden setzt der Staatsrat fest.

108. *Ordonnance d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *du concordat intercantonal sur la circulation des véhicules automobiles, pour le canton du Valais.* Du 17 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 30.)

Hebt die Vollziehungsverordnung vom 26. Januar 1915 auf. Der Staatsrat bezeichnet die für Automobilverkehr geöffneten Strassen; für Fahrräder das Finanzdepartement. Sonst Detailvorschriften über Bewilligungen, Gebühren, Fahrkarten, Schilder, Bussen etc.

109. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *portant modification des articles 11 et 21 de l'arrêté d'exécution de la loi d'adhésion au concordat concernant la circulation des automobiles et des cycles en Suisse, du 27 novembre 1914.* Du 15 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 313 ss.)

Taxen der Kontrollschilder betreffend.

110. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant revision de l'article 5 du décret du 27 juillet 1905 soumettant à une taxe de police les automobiles, les cycles et les voitures de luxe.* Du 20 novembre. (Ibid. p. 326 s.)

111. *Verordnung* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend das Schlitteln auf kantonalen Strassen.* Vom 19. Januar. (Amtsbl. Nr. 5.)

Allenfalls zu bemerken: Die Verwendung von mechanisch gesteuerten Schlitten (Bobsleighs) ist nur auf besonders konzes-

sionierten und entsprechend ausgebauten Bobsleighsbahnen gestattet. Die Bewilligung zur Anlegung solcher Bahnen auf einzelnen Strecken der kantonalen Strassen erteilt das Baudepartement.

112. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *abrogeant les articles 77 et 86 de la loi sur les routes du 15 juin 1895 et les remplaçant par de nouvelles dispositions.* Du 30 juin. (Rec. des Lois, CIII p. 511 ss.)

Betrifft Baubewilligungen für Bauten an öffentlichen Strassen.

113. *Abänderung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *der Verordnung betreffend die Leitungen in und über den öffentlichen Strassen vom 15. März 1900.* Vom 22. Januar. (Off. G. S., XXX S. 384 f.)

114. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Trocknungsanlagen für Abfälle des Gärungsgewerbes und der Stärkefabrikation.* Vom 16. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII. Amtsbl. Nr. 8.)

Für solche Anlagen bedarf es einer Bau- und Einrichtungsbewilligung.

115. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant le premier alinéa de l'article 68 de la loi sur l'organisation sanitaire du 11 septembre 1897.* Du 11 septembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 453 s.)

Eine die öffentliche Salubrität gefährdende Anstalt kann durch Staatsratsbeschluss entfernt werden.

116. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Abänderung der Verordnung über die Errichtung und Untersuchung der Blitzableiter vom 12. Dezember 1890, sowie die Ergänzung zur Verordnung und Instruktion über die Erstellung von Blitzschutzvorrichtungen ohne Auffangstangen vom 2. Mai 1914.* Vom 11. Mai. (Amtsbl. Nr. 39.)

---

117. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'expropriation pour cause d'intérêt public.* Du 22 novembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 637 ss.)

Der Erlass eines Expropriationsgesetzes stand schon lange auf der Liste der Begehren, die der gesetzlichen Regelung harrten. Das Gesetz vom 29. Dezember 1836 ordnete nur die prozessualische Seite der Expropriation; Vereinzeltes über Ausmittlung der Entschädigung u. a. fand sich zerstreut und unvollständig in verschiedenen Gesetzen über das Strassen-

wesen, über das Wasserrecht, über die Gebäudepolizei und in den Gemeindereglementen, im Gesetz über das Forstwesen u. a. Vom Staat und Gemeinden wurde die Expropriation in verschiedener Weise gehandhabt, auch die Gemeinden unter sich differierten vielfach. Hier Ordnung und Rechtsgleichheit zu schaffen, erwies sich mehr und mehr als notwendig. Auch eine normale Entwicklung der anwachsenden städtischen Zentren erforderte die Aufstellung eines gleichmässigen Rechtes für alle. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes zeigte sich recht, wie stark die Interessen der Gesamtheit und der Privaten dabei engagiert sind und gegenseitig sorgfältig abgewogen werden müssen, und so entstand ein Gesetz von dem Umfang von 154 Artikeln, woraus man schon ermessen kann, wie sehr man ins einzelste eingegangen ist. „Les problèmes qui se débattent aujourd'hui en cas d'expropriation — sagt das Exposé des motifs des Staatsrates an den Grossen Rat — ne sont pas tous susceptibles de recevoir une solution simple. Tout ce qui regarde la procédure et les formalités à observer doit être réglé avec un soin minutieux et pour ce qui est des dispositions de fond, le minimum nécessaire est déjà considérable."

Wir können aber hier nicht auf alle diese Minutiositäten des Gesetzes näher eintreten, sondern es bloss in seinen allerallgemeinsten Grundlagen skizzieren. Im 1. Titel (Conditions générales de l'expropriation) wird als Gegenstand, welcher der Enteignung unterliegen kann, bezeichnet la propriété d'un immeuble ou d'un meuble, une propriété immatérielle ou un droit quelconque, réel ou personnel, portant sur des immeubles ou sur des choses mobilières (also z. B. Mietrechte, Erfindungspatente, usf.). Die Konstatierung des öffentlichen Interesses, das zur Expropriation notwendig ist, muss durch ein Dekret der kompetenten gesetzgebenden Behörde (also des Grossen Rates oder des Staatsrats in den ihm gesetzlich zugewiesenen Fällen) erklärt werden. Die Enteignung findet nur gegen volle Entschädigung statt (réparation intégrale du préjudice résultant pour l'exproprié de la suppression ou de la diminution de ses droits). Für die Schätzung des Schadens werden die wesentlichen Grundsätze aufgestellt. Weitläuftige Vorschriften über Zahlung der Entschädigungssumme, Übergang des Eigentums, Besitzergreifung en cas d'urgence, nachträglichen Verzicht auf Expropriation u. a. — Der 2. Titel (Contributions de plus-value) beschäftigt sich mit dem Falle, wo die Eigentümer von Liegenschaften aus der Expropriation einen Vorteil ziehen, der sie zu einer Beitragsleistung an die Kosten der Herstellung des Unternehmens verpflichtet. Es handelt sich dabei hauptsächlich

um den Fall, wo der Staat oder Gemeinden Strassen usw. im öffentlichen Interesse anlegen. Die beitragspflichtigen Grundeigentümer werden durch einen plan déterminant le périmètre des propriétés dont l'estimation est requise au point de vue de leur plus-value festgestellt. Der Beitrag soll nicht 50% der Wertvermehrung der Liegenschaft übersteigen, und die Gesamtsumme der Beiträge nicht 50% der Kosten der Unternehmung. Die Schätzung erfolgt durch die Organe und in den Formen des Expropriationsverfahrens. Staat oder Gemeinden erhalten für die ihnen geschuldeten Beiträge eine gesetzliche Hypothek auf den damit belasteten Grundstücken, die im Grundbuch eingetragen wird. — Der 3. Titel handelt von der Enquête préalable et décision autorisant l'expropriation et le prélèvement de contributions de plus-value. Chap. 1er: Mode de procéder. Jedes Projekt einer Expropriation muss in der Gemeinde, in welcher die von der Enteignung oder der Beitragspflicht für Mehrwert betroffenen Grundstücke liegen, aufgelegt werden, und die Eigentümer der letztern können binnen 30 Tagen eine déclaration d'opposition eingeben. Der Staatsrat untersucht diese Beschwerden und erledigt sie entweder selbst, wenn der die Expropriation autorisierende Beschluss in seiner Kompetenz war, oder übermittelt sie mit seinem auf Grund der Untersuchung ausgefertigten Antrag dem Grossen Rate zur Entscheidung, falls dieser die Expropriation autorisiert hat. Chapitre 2: Effets de la mise à l'enquête et de la décision autorisant l'expropriation. Erst mit dem Entscheid über die Rechtsgültigkeit der Expropriation kann mit den bezüglichen Arbeiten auf den dadurch betroffenen Grundstücken begonnen werden. — Titel 4: Procédure d'estimation. Chap. 1: Autorités compétentes. Ein Schiedsgericht bestehend aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und zwei von ihm auf Grund eigener oder von den Parteien gemachter Vorschläge bezeichneten Schiedsrichtern und Suppleanten. Dieses Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen dem Exproprianten und dem Expropriaten oder zwischen den Exproprianten und den Eigentümern von Grundstücken im Perimeter der Beitragspflicht. Gegen seine Entscheide ist Rekurs an das Kantonsgericht zulässig, sowohl behufs Ungültigerklärung wegen Inkompetenz als auch behufs Abänderung des materiellen Inhalts. Chap. 2. Constitution du tribunal arbitral chargé de procéder aux estimations. Sehr umständlich. Chap. 3. Procédure devant le tribunal arbitral. Vorgeschrieben ist Aufnahme eines Augenscheins durch das Schiedsgericht, im übrigen mag es in jedem einzelnen Falle die

dafür am besten geeignete Instruktion vorschreiben, den Parteien schriftliche Eingaben und Vorlegung von Belegen abverlangen, Experten berufen, Zeugen einvernehmen usw. Das Urteil soll alle ihm von den Parteien unterbreiteten Streitpunkte in seinem Entscheide erledigen. Die Kosten und die Gerichtshonorare trägt der Expropriant. Chap. 4: Recours au Tribunal cantonal. Der Rekurs an das Kantonsgericht wird ausgeübt durch motivierte schriftliche Erklärung auf der Bezirksgerichtsschreiberei innerhalb 30 Tagen seit der Eröffnung des Urteils. Die Gegenpartei hat das Recht, innerhalb weiterer 30 Tage ein Gegenmemoire einzugeben, sowie Anschluss an den Rekurs anzumelden, was aber bei Rückziehung des Rekurses wegfällt. Auf Grund dieser Eingaben erfolgt der Entscheid des Kantonsgerichts ohne Anhörung der Parteien. Titel 5: Paiement des indemnités et mutations au registre foncier. Bis zu Erlass eines Gesetzes soll ein Reglement des Staatsrates aushelfen. — Titel 6: Estimations éventuelles et règles spéciales à certaines catégories d'expropriations. Die eventuelle Schätzung kann nachgesucht und vom Staatsrat bewilligt werden vor dem förmlichen Entscheide über die Legitimität der Expropriation. Wie es scheint, ist sie schon im bisherigen Recht der Waadt gebräuchlich gewesen, wenn der Unternehmer sich vor allem über die finanzielle Tragweite der Expropriation vergewissern wollte („son but est de servir de base à une expropriation consécutive, si le résultat ne parait pas de nature à compromettre, financièrement, l'entreprise projetée", sagt das Exposé des motifs p. 68). Diese eventuelle Schätzung ist dann massgebend für den Fall der wirklichen Durchführung der Expropriation. Weit geht die Bestimmung, dass die Grundeigentümer schon bei eventueller Schätzung ein Bauverbot auf ihren Liegenschaften dulden müssen, obschon doch die Möglichkeit noch nahe liegt, dass die Expropriation unterbleibt.

118. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend Ergänzung des kantonalen Einführungsgesetzes vom 7. Mai 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.* Vom 6. Mai. (Memorial f. d. Landsgem. v. 1917, S. 27 f. Amtsbl. Nr. 26.)

Das ZGB überlässt den Kantonen die Bestimmung über Aneignung herrenlosen Landes. Die kantonale Gesetzgebung von Glarus hat bisher von dieser Fakultät keinen Gebrauch gemacht, jetzt aber, da die Ausnützung der Wasserkräfte bis in die Firnengebiete hinauf abzielt, erscheint eine Abklärung der Eigentumsverhältnisse angemessen. Es fragte sich, ob der Kanton oder die

Gemeinden (Tagwen) als Eigentümer der Felsen, Schutthalden, Firnen, Gletscher und deren Quellen anzuerkennen seien. Man entschied sich für letzteres. Demgemäss wurde in das Einf.Ges. der neue § 121 bis aufgenommen: „Das Eigentum an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen, Schutthalden, Firnen und Gletschern und den daraus entspringenden Quellen steht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises im Sinne von Art. 664 ZGB den Tagwen, bezw. den Ortsgemeinden zu."

Weiter ist in dasselbe Gesetz ein neuer § 176 bis eingestellt worden, der bei Neuerstellung oder Erweiterung eines Wasserwerks dem Konzessionsinhaber eine einmalige Konzessionsgebühr von 5 Franken pro Bruttopferdekraft resp. von 75 Sekundenmeterkilogramm auferlegt. Unter Bezugnahme auf Art. 48 des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.

119. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *concernant les subventions pour améliorations foncières.* Du 13 novembre. Adoptée à la votation populaire du 30 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 50.)

Der Kanton subventioniert Güterzusammenlegungen, Entwässerungen und Bewässerungskanäle, Anlegung von Flur- und Alpenwegen, Errichtung von Stallungen und sonstigen Verbesserungen auf den Alpen, Schutzmassnahmen gegen Lawinen, Erdschlipfe u. dergl. und Wiederherstellung des dadurch verwüsteten Landes. Die Subvention soll 25% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Die Beiträge werden für Unternehmungen von Gemeinden, Burgerschaften, Genossenschaften und Privatpersonen bewilligt.

120. *Alpbüchlein für den Kanton Appenzell I.-Rh. Verordnung über die Benutzung der gemeinen Alpen. Verhaltungsmassregeln für die Sennen, Alpmeister und Hirten. Bestimmungen betreffend den Auftrieb von Ziegen in die gemeinen Alpen.* Neu revidiert vom Grossen Rate am 3. April. (Bes. gedr.)

Die im innern Landesteile des Kantons wohnhaften Bürger des innern Landesteiles mit eigenem Haushalt können in den gemeinen Alpen 1½ Hüttenrechte pachten oder benutzen und mit zwölf Kühen besetzen, gegen Taxe zu handen des Armleutsäckelamtes. Dann noch viele Einzelheiten, auch für die verschiedenen Alpen, über die Alpennutzung usf. Mit Ziegen dürfen auch nur im Lande wohnhafte Bürger des innern Kantonsteils über 20 Jahre und mit eigenem Haushalt in die gemeinen Alpen fahren, keiner aber mit mehr als einem „Haufen" (d. h. Ziegen über 8 Stück bis auf 24).

121. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Amortisation der Kosten für Bodenverbesserungen und Gewässerkorrektionen.* Vom 22. November. (Landbuch V S. 321 f.)

Es handelt sich darum, dass ein Grundbesitzer die ihm obliegende Beitragslast für Bodenverbesserungen oder Gewässerkorrektionen, die unter Mitwirkung des Staates ausgeführt worden sind, durch die Kantonalbank amortisieren will. Er bedarf hiefür der Bewilligung des Regierungsrates; dieser stellt eine Urkunde über die Kostensumme und das Unterpfand, auf dem sie haftet, aus, auf Grund deren der Grundbuchführer eine Grundpfandverschreibung zuhanden der Kantonalbank einträgt. Dieses Pfandrecht geht allen andern eingetragenen Belastungen vor. Die Annuität (Zins samt Tilgungsquote) für solche Amortisationsdarleihen beträgt 10% des ursprünglichen Darleihens. Im übrigen kommen die Vorschriften über die Gültenamortisation auch hier zur Anwendung.

122. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *règlementant la constitution des lettres de rente.* Du 4 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 28.)

Im Hinblick auf Art. 847—849 ZGB und Art. 331 f. des kantonalen Einf.Ges. zum ZGB: Der Eigentümer, der einen Rentenbrief errichten will, muss eine Schatzung der zu belastenden Liegenschaften verlangen. Dieselbe wird von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Schatzungskommission vorgenommen (die drei Mitglieder sind der Präsident der Zonenkommission, der Bezirksschätzer und ein für jeden einzelnen Fall von der Finanzdirektion bezeichnetes Mitglied). Der Eigentümer kann binnen eines Monats nach der Schatzung Einsprache gegen diese erheben, für deren endgültigen Entscheid der Regierungsrat drei Experten ernennt.

123. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Durchführung der Grundbuchvermessung.* Vom 27. Mai **1916.** (Landbuch V S. 297 ff.)

Die Grundbuchvermessung umfasst die Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessung. Die allgemeine Leitung und Überwachung des Vermessungswesens liegt dem kantonalen Baudepartement ob. Die Führung der administrativen Geschäfte (Rechnungswesen, Verkehr mit den Grundeigentümern usf.) ist Sache der Gemeinden, bezw. ihrer Grundbuchkommissionen. Die Ausführung der Arbeiten geschieht durch geeignete Grundbuchgeometer. Es soll möglichst angestrebt werden, die Kantons-, Gemeinde- und Korporationsgrenzen so

festzulegen, dass sie keine Grundstücke mehr durchschneiden. Das Vermessungswerk wird nach seiner Vollendung zuerst durch eine kantonale Verifikationsinstanz geprüft und nach Hebung der von ihr gerügten Mängel öffentlich aufgelegt mit Einladung zu Erhebung allfälliger Einsprachen, alles das und das weitere Verfahren gemäss den Vorschriften im Einführungsgesetze zum ZGB und in der dazu gehörigen Verordnung. Dann noch einige Bestimmungen über Aufbewahrung und Benützung der Vermessungswerke, Nachführung derselben, Kostentragung. Die Genehmigung des Bundesrates ist am 8. Juni 1916 erteilt worden.

124. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Anzeigen des Grundbuchamtes.* Vom 7. April. (G. S., XXX S. 207.)

Auf Wunsch der Grundpfandgläubiger macht ihnen das Grundbuchamt Anzeige von den im Grundbuch zur Eintragung gelangenden öffentlich-rechtlichen Grundlasten. Gebühr 1 Franken für jede Anzeige.

---

125. *Revision* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *des Wasserrechtsgesetzes vom 11. März 1908.* Vom 1./20. Februar, angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März.

Dem § 2 des Wasserrechtsgesetzes von 1908, der für Benuzzung öffentlicher Gewässer für Wasserwerkanlagen die Erwerbung einer Konzession vorschreibt, wird ein § 2 ^{bis} beigefügt, der bestehende und neu zu errichtende Wasserwerkanlagen für jede im Jahr vom Wassermotor effektiv geleistete Pferdekraft einer jährlichen Wasserkraftsteuer von 2 Franken an den Kanton unterwirft. Befreit sind Wasserwerke von weniger als 20 Pferdekräften. Der Kanton überlässt das Recht zur Erteilung von Konzessionen den Bezirken (Bezirksgemeinden), in deren Gebiet sich diese Gewässer befinden und ausgenutzt werden, und denen die Konzessionsgebühren zufallen sollen. Dieselben können auch für jede Bruttopferdekraft einen jährlichen Wasserzins (höchstens 6 Franken unter Einrechnung der vom Kanton zu erhebenden in § 2 ^{bis} festgestellten Wasserkraftsteuer) erheben. Werden mit verhältnismässig grossen Auslagen Sammelbecken geschaffen, so ist eine entsprechend geringere Zahl von Bruttopferdekräften anzurechnen. Nach dieser Zahl verteilen sich Wasserzins und Wasserkraftsteuer auf Bezirk und Kanton im Verhältnis von $^2/_3$ und $^1/_3$. Das gleiche Verteilungsverhältnis gilt in den Fällen, wo der Bundesrat die Verleihung erteilt und für Wasserzins und Wasserkraftsteuer zusammen weniger als

6 Franken pro Bruttopferdekraft zu erheben gestattet. Die damit und mit dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 nicht mehr vereinbaren Paragraphen des Gesetzes von 1908 werden aufgehoben. Ausführungsverordnungen des Kantonsrates werden vorgesehen.

126. *Beschluss* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *über die Verwertung der Wasserkräfte im obern Linthgebiet in Linthal, am Mühlebach in Engi und am Sernft von Engi bis Schwanden.* Vom 6. Mai. (Memorial f. d. Landsgem. 1917, S. 22. Amtsbl. Nr. 26.)

Der Kanton macht von seinem Vorrechte nach § 178 des Einf.Ges. zum ZGB Gebrauch und nimmt das Recht der Enteignung in Anspruch zur Verwertung der Wasserkräfte im obern Linthgebiet usw. Der Landrat erhält Vollmacht zur Ausführung dieses Beschlusses.

127. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.* Vom 22. September. Vom Bundesrate genehmigt am 12. Oktober. (Off. G. S., XXX S. 530 ff.)

Der Regierungsrat erteilt die Verleihung von Wasserrechten an Gewässern innerhalb des Kantons, verteilt die Kosten, die aus den vom Bunde angeordneten Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes usw. erwachsen, auf die Gemeinden, Körperschaften und Privaten nach Massgabe der ihnen daraus erwachsenden Vorteile (Rekurs an das Bundesgericht vorbehalten), trifft den Ausgleich unter den Nutzungsberechtigten und regelt das Verhältnis derselben unter sich. Kantonales Gericht für Streitigkeiten zwischen der Verleihungsbehörde und den Beteiligten über die aus der Verleihung herzuleitenden Rechte und Pflichten ist das Obergericht.

128. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetze über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.* Vom 6. Oktober. (Kantonsbl. Nr. 44.)

Als kompetente Behörde für die im BG vorgesehenen Amtshandlungen kantonaler Behörden wird der Regierungsrat bezeichnet. Verfahren hiebei nach Massgabe der kantonalen Wasserrechtsverordnungen. Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet die erste Kammer des Obergerichts gemäss §§ 95 ff. ZPO.

129. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *pour l'exécution de la loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques.* Du 12 octobre. (Feuille off. 1918 Nr. 1.)

Der Kanton hat das Recht der Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer und auch die Nutzbarmachung der Privatgewässer ist der Erlaubnis des Staatsrates untergeordnet. Durch diesen erfolgt die Verleihung von Wasserrechten im Kantonsgebiete. Nähere Bestimmungen über Behandlung der Konzessionsgesuche. Wenn der Bund die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Saane sowie die Schaffung künstlicher Sammelbecken anordnet, so kann der Staatsrat die beteiligten Gemeinden, Körperschaften und Privaten im Verhältnis zu den Vorteilen, die ihnen aus der Ausführung der Unternehmung erwachsen, zu den Kosten heranziehen.

130. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.* Vom 31. Dezember. (Amtsbl. 1918 Nr. 3.)

Die im Bundesgesetze vorgesehenen Amtshandlungen kantonaler Behörden werden durch den Regierungsrat ausgeübt. Über Streitigkeiten zwischen diesem als Konzessionserteiler und dem Konzessionär entscheidet als kantonale Instanz das Obergericht. Gemeinden, Körperschaften und Private haben bei der Anlage von Sammelbecken und der Regulierung des Wasserabflusses im Verhältnis der ihnen erwachsenden Vorteile an die Kosten beizutragen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Regierungsrat.

131. *Verordnung* (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) *zum Bundesgesetze über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.* Vom 5. November. (Amtsblatt 1918, I Nr. 1.)

Das Verfügungsrecht über die Wasserkräfte steht dem Regierungsrate zu, dem auch die Konzessionsgesuche einzureichen sind. Streitigkeiten, die aus dem Verleihungsverhältnis entspringen, entscheidet als einzige kantonale Instanz das Obergericht.

132. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.* Vom 17. Oktober. (Amtsbl. 1918 Nr. 2.)

Zuständige Behörde zur Einschränkung einzelner Nutzungsberechtigter in der Ausübung ihrer Wasserrechte im Sinne von Art. 32 des BG sowie zur Festsetzung der von allfällig Begünstigten zu zahlenden Entschädigung ist der Regierungsrat; zuständige kantonale Gerichtsinstanz für Streitigkeiten zwischen der Verleihungsbehörde und den Beliehenen das Obergericht.

133. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *zum Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.* Vom 27. Dezember. Vom Bundesrate genehmigt den 18. Januar 1918. (Amtl. Samml. d. Ges., III S. 103.)

Die Genehmigung von Vorlagen betreffend die Benutzung eines privaten Gewässers zu Kraftzwecken im Sinne von Art. 17 des BG sowie die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten unter einander steht dem Regierungsrate zu. Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet erstinstanzlich das Obergericht.

134. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zum Bundesgesetz über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.* Vom 31. Dezember. (G. S., N. F. XII S. 136 ff.)

Die Verleihung von Wasserkräften (Wasserrechtskonzessionen) geschieht durch den Regierungsrat. Dieser hat auch die Aufsicht über die Nutzbarmachung von Privatgewässern, sowie die Regelung des Verhältnisses zwischen Nutzungsberechtigten und Genossenschaftern, soweit nicht nach BG der Bundesrat oder die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Streitigkeiten zwischen den Beliehenen und der Verleihungsbehörde entscheidet das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Bundesgericht.

135. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916.* Vom 27. November. (Verhandl. d. Gr. Rats im Herbst 1917, S. 221 f.)

Kompetenz des Kleinen Rates zu Einräumung von Nutzungsrechten jeder Art, Zustimmung und Kostenverteilung bei Anlagen zum Ausgleich des Wasserabflusses usf., in allen Fällen der Art. 4, 11, 14, 15, 17, 21—24, 28, 32—37. Bei Streit zwischen den Kontrahenten über die aus dem Verleihungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten (Art. 71) ist das Kantonsgericht einzige kantonale Instanz.

136. *Kantonale Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 22. Dezember 1916.* Vom 29. November. Vom Bundesrat genehmigt den 26. Dezember. (G. S., N. F. X S. 439 ff.)

Der Regierungsrat verleiht neue Wasserrechte und bewilligt Umänderungen und Erweiterung bestehender innerhalb der kantonalen Kompetenz. Verleihungen von Wasserrechten über mehr als 2000 PS bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates, der auch über die Kostenbeteiligung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten an Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes, des Abflusses von Seen und zur Schaffung künstlicher Sammelbecken und über die Kostenverteilung unter die Beteiligten entscheidet. Streitigkeiten der Verleihungsbehörde mit den Beliehenen beurteilt das Obergericht als erste Instanz. Verfahren: Stehen einem Gesuche keine öffentlichen Interessen entgegen, so bewilligt der Regierungsrat das Auflageverfahren, d. h. das Verleihungsgesuch wird in allen durch dasselbe berührten Gemeinden aufgelegt mit Ansetzung einer Frist von wenigstens 30 Tagen für Einsprachen bei dem Bezirksamt. Solche privatrechtlicher Natur sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, solche betreffend allgemeine Interessen bezüglich Wasserlauf, Schiffahrt, Flösserei, Fischerei durch den Regierungsrat endgültig. Dann noch Festsetzung der Gebühren und Wasserzinse und der Steuern, d. h. der Entschädigung des Bundes für den Steuerausfall, die zu $^1/_3$ dem Kanton und zu $^2/_3$ den interessierten Gemeinden zugewiesen wird.

137. *Ordonnance d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'utilisation des forces hydrauliques.* Du 10 octobre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 46.)

Für die Verleihung von Wasserkraftkonzessionen gilt das Verfahren des Gesetzes vom 27. Mai 1898. Streitigkeiten entscheidet das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz nach dem vor Verwaltungsgericht geltenden Verfahren. Neu ist: Gemeinden, Körperschaften und Private können im Verhältnis der Vorteile, die ihnen aus einer Unternehmung erwachsen, zu den Kosten, die aus der Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen sowie der Schaffung künstlicher Sammelbecken entstehen, herbeigezogen werden. Gegen solche Verfügungen ist Rekurs an den Grossen Rat zulässig. Würden solche Unternehmungen die Ansiedelung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung wegen der Inanspruchnahme des nötigen Grundes und Bodens erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen, so steht die kantonale Genehmigung in der Zuständigkeit des Grossen Rates.

138. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *de la loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques.* Du 19 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 316 ss.)

Alle Streitigkeiten zwischen den Konzessionären und der Konzessionsbehörde über die aus der Konzession entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet das Kantonsgericht als einzige Instanz unter Vorbehalt des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht. Wenn die Eidgenossenschaft Niveau- und Seeabflussregulierungen oder Schaffung von Sammelbecken beschliesst, so setzt der Grosse Rat die Verteilung der durch die Eidgenossenschaft nicht getragenen Ausgaben zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Interessenten fest.

---

139. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Abänderung des § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 24. November 1905 zum Bundesgesetze vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.* Vom 13. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

Sämtliche Holznutzungen in Privatschutzwaldungen ausser dem Bedarf an Brenn- und Bauholz für die eigene Haushaltung bedürfen der Bewilligung und Anweisung des Kantonsforstamtes. Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Zweck, dem die Waldung als Schutzwaldung zu dienen hat, dadurch gefährdet wird.

140. *Loi forestière* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel). Du 31 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 217 ss.)

Alle Waldungen des Kantons werden als Schutzwaldungen den eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzen unterstellt. Das Kantonsgebiet wird in Forstbezirke eingeteilt, die der Staatsrat abgrenzt. Die allgemeine Verwaltung steht dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu, die spezielle der Gemeinde- und der Korporationswaldungen den Gemeinden und Korporationen in den Schranken dieses Gesetzes, und die Privateigentümer üben über ihre Waldungen die aus dem Eigentum fliessenden Rechte vorbehalten die Beschränkungen dieses Gesetzes. Verwaltungsorganismus: eine kantonale Forstkommission, ein Oberinspektor, eine Forstkommission in jedem Bezirk, Bezirksaufseher, Bannwarte für die öffentlichen Wälder. Deren Aufgaben und Pflichten werden in Art. 14 ff. näher bestimmt, ebenso ihre Besoldungen und Entschädigungen in Art. 22 ff., wo den übrigens berechtigten Wünschen des Forstpersonals auf erhebliche Besserstellung entgegengekommen worden ist. — Der folgende Titre 3 gibt Vorschriften über Instandhaltung der öffentlichen und der Privatwaldungen gegenüber den Nachbarn und bezüglich des Holzschlages und der Abfuhr des geschlagenen

Holzes, sodann solche speziell für die öffentlichen und speziell für die Privatwaldungen. Bezüglich der erstern (öffentlichen, umfassend Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen) ist für Verkauf, Teilung, Tausch die Bewilligung des Staatsrates erforderlich, und der Erlös muss zum Ankauf andern Waldgebietes verwendet werden. Einlässliche Vorschriften über Bewirtschaftung. — Bei kleinen Privatwaldbeständen soll das Landwirtschaftsdepartement auf Bildung von Genossenschaften für Bewirtschaftung nach einheitlichem Plane hinwirken. Auch die Privateigentümer bedürfen für Holzschläge der Genehmigung des Bezirksförsters, der die zu schlagenden Stämme anzeichnet. Nur ausnahmsweise und unter günstigen Bedingungen kann Kahlschlag bewilligt werden, und der abgeholzte Boden ist sofort wieder aufzuforsten. Gemeinderschaften (indivisions) an Waldungen können von jedem Gemeinder aufgehoben, neue dürfen nicht geschlossen werden. Die komplizierte Liquidation einer aufgekündigten Gemeinderschaft regeln die Art. 86 ff. des Gesetzes.

Der Titel 5 Dispositions diverses enthält noch einige Einzelheiten: 1. Das Expropriationsrecht für Ablösung von Servituten, die eine rationelle Bewirtschaftung eines Waldes hindern; 2. Subventionen, die der Staat für Herstellung von Schutzwaldungen und die zu ihrer Erhaltung notwendigen Vorrichtungen zahlt.

Im Titel 6 werden die Strafbestimmungen für Übertretung des Gesetzes aufgestellt, soweit nicht schon der Code pénal Strafen verhängt.

Hiezu kommt noch

141. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *fixant la finance de martelage à payer par les propriétaires de forêts particulières.* Du 22 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 294 s.)

Im Kanton Zürich wurde am 26. August durch Volksabstimmung wieder (ich weiss nicht zum wievieltenmal) ein Jagdgesetz, das die Patentjagd durch das Reviersystem ersetzen wollte, mit der grossen Mehrheit von 64,684 Nein gegen 29,382 Ja verworfen. Es ist merkwürdig, dass die Vernunft, die so überzeugend für das Reviersystem spricht, nicht Meister werden kann über das allen Lumpereien Vorschub leistende Patentsystem.

Die Landsgemeinde von Obwalden vom 29. April 1917 hat die kantonsrätliche Gesetzesvorlage betreffend freiwillige Einführung der Jagdpacht seitens der Gemeinden fast einstimmig

verworfen. Die Vorlage des Kantonsrates datiert vom 1. März 1917 und ist abgedruckt im Amtsbl. Nr. 15.

---

142. *Beschluss* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend Murmeltierasyle und Verbot der Rebhühnerjagd.* Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 35 S. 830.)

Die Murmeltierasyle liegen im Hochwang- und Heinzenberggebiete (Asyle auf drei Jahre mit Jagdverbot), Verbot der Rebhühnerjagd in verschiedenen Gegenden auf fünf Jahre.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat hat der Kleine Rat am 4. September weitere Murmeltierasyle (Brattas Blais Lischa auf Gebiet von Celerina und St. Moritz und Dim-ley ebendaselbst) errichtet. (Amtsbl. Nr. 36 S. 856 f.)

143. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la riapertura di una bandita di caccia e la creazione di altra.* Del 22 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 226.)

144. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *modifiant la loi sur la chasse.* Du 21 mai. Adoptée à la votation populaire du 29 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 26.)

Das Altersjahr für Erlangung eines Jagdpatentes wird auf **18** Jahre festgesetzt. Jagdpatentgebühren für Schweizerbürger, die schon drei Monate im Kanton niedergelassen sind, 30 Franken, für andere Schweizerbürger 120 Franken, für im Kanton wohnhafte Ausländer 150 Franken, für kantonsfremde Ausländer 200 Franken. Kein Patent erhalten die der bürgerlichen Rechte Verlustigen, die in Bezahlung von Steuern, Bussen und Strafprozesskosten Rückständigen, die unter Wirtshausverbot Gestellten, die in Bezahlung von Bussen wegen Jagdfrevels Rückständigen. Sonst noch einiges Detail, namentlich Verbote des Jagens von Steinwild u. a., des Tragens von Schusswaffen in den für die Jagd geschlossenen Bezirken.

145. *Regierungsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend Abschuss der Wildtauben.* Vom 23. November. (G. S., N. F. X S. 433.)

Es handelt sich um das Recht der Revierpächter, während geschlossener Jagdzeit ohne besondere Bewilligung Jagdwild zu erlegen, das durch Überzahl Schaden stiftet. Den Rehböcken und den Wildenten werden hier neu beigefügt Wildtauben vom 1. August an.

146. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Verabfolgung von Schussgeldern für Krähen, Elstern und Häher (Herrenvögel).* Vom 1. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

147. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) *betreffend Schussgeld für Raben.* Vom 25. Oktober.

Schussgeld für Rabenkrähen im Hinblick auf den Schutz der Getreidekulturen vom 25. Oktober bis 15. Dezember von Fr. 1.— auf Fr. 2.— erhöht.

148. *Beschluss* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend Bekämpfung der dieAussaat gefährdenden Vögel.* Vom März. (Amtsbl. Nr. 13 S. 262.)

Da die in Unmengen auftretenden Krähen, Häher und Sperlinge der Saat in ruinöser Weise zusetzen, wird den Gemeinden die Befugnis erteilt, eine wirkungsvolle Bekämpfung einzuleiten; dieselbe hört auf, sobald die Saat nicht mehr gefährdet ist.

---

149. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Fischerei.* Vom 29. Oktober. (Kantonsbl. Nr. 45.)

Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern steht dem Staate zu und wird von ihm verpachtet oder durch Patenterteilung übertragen. Ausübung der Fischerei nach den bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Zur Vorberatung der wichtigeren Sachen ernennt der Regierungsrat eine unter dem Vorsteher des Departements für das Fischereiwesen stehende Kommission von drei bis fünf Mitgliedern. Zur Überwachung des Fischereiwesens werden wenigstens drei Fischaufseher ernannt.

150. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *autorisant, en modification de la loi du 3 mai 1916, la pêche à la ligne les dimanches et jours de fête reconnus par l'Etat.* Du 28 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 52.)

151. *Fischereigesetz* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *für den Kanton Graubünden.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März. (Absch. d. Gr. R. Dezember 1916, S. 13 ff.)

Nachdem am 7. März 1915 ein zur Volksabstimmung gebrachtes neues Fischereigesetz verworfen worden war, ist nun unter möglichster Berücksichtigung der gegen dasselbe erhobenen Einwendungen ein revidierter Entwurf ausgearbeitet worden und der hat eine knappe Mehrheit von 164 Stimmen (8186 Ja gegen 8022 Nein) in der Volksabstimmung gefunden. Das neue Gesetz ist auf Hebung der Fischerei durch Ausgestaltung der Fischbrutanstalten und Revision des Aufsichtsdienstes, durch jährliches

Einsetzen von Jungfischen, durch Untersagung derjenigen Fangarten, die im Widerspruche mit einem rationellen Fischbetriebe stehen, durch Verbot des Fischens mit andern Geräten als der von der Hand frei zu führenden Angelrute, und durch möglichste Einschränkung des Holzflössens namentlich während der Laichzeit bedacht. Eine stärkere Nutzbarmachung der Fischerei für den Fiskus durch Erhöhung der Patentgebühren gelang nur teilweise, die jährliche Gebühr von 5 Franken für die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger des bisherigen Gesetzes (von 1902) ist zwar auf 20 Franken erhöht, der Regierungsvorschlag wollte aber auf 30 Franken gehen; dagegen tritt eine bedeutende Erhöhung ein für nicht im Kanton niedergelassene Schweizerbürger (von bisher 20 Franken auf 50 Franken) und für Ausländer (von 40 Franken auf 100 Franken). Eine lebhafte Diskussion im Grossen Rate rief der Sonntagsartikel hervor; entgegen dem Antrag auf Verbot des Fischens am Sonntag beliebte der freie Sonntag, bloss am Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage und am eidgenössischen Bettage ist das Fischen bei Busse von Fr. 5 bis 20 verboten. — Dann die üblichen polizeilichen Vorschriften. Übertretungen beurteilen die Kreisgerichtsausschüsse, die verhängten Bussen fallen zur Hälfte der Kreisgerichtskasse, zur Hälfte dem Verzeiger zu, dessen Namen möglichst geheim gehalten werden soll. Die Einnahmen aus den Patentgebühren sind der allgemeinen Versorgungsanstalt Realta, und wenn diese sie nicht nötig hat, der kantonalen Entbindungsanstalt zuzuwenden.

Ein Kleinratsbeschluss s. d. (Amtsbl. Nr. 13 S. 262) verfügt die Einteilung des Kantons in fünf Fischereikreise nach den Flussläufen mit fünf ständigen fixbesoldeten Fischereiaufsehern.

152. *Ausführungs-Verordnung* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *zum kantonalen Fischereigesetz vom 4. März 1917.* Vom 7. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

Betrifft zunächst die Ausstellung der Fischereipatente (durch die Polizeikommissäre), dann die Fischereiaufsicht, schliesslich allgemeine Bestimmungen über Ausübung des Fischfangs.

153. *Règlement* (de la Commission intercantonale des cantons de Fribourg, Vaud et Neuchâtel) *pour l'exécution du Concordat sur la pêche dans le lac de Neuchâtel.* Du 22 octobre. Approuvé par le Cons. d'Etat du c. de Fribourg le 7 décembre, par le Cons. d'Etat du canton de Vaud le 1er décembre, par le Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel le 11 décembre, par le Cons. féd. Suisse le 4 janvier (1918). (Nouv. Rec. des Lois du canton de Neuchâtel, XVII p. 319 ss.)

Das betreffende Konkordat datiert vom 17. April 1916, worüber nachzusehen die vorjährige Übersicht in dieser Zeitschr. N. F. **36** S. 374, Nr. 302. Dieses Reglement betrifft den Geschäftskreis der Commission intercantonale.

154. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur l'exercice de la pêche en 1918.* Du 1er décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 782 ss.)

Sehr ausführlich, aber nur für das Jahr 1918 gültig.

155. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *réglementant l'exercice du droit de pêche dans les eaux neuchâteloises du Doubs.* Du 16 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 103 ss.)

Da der Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fischerei in den Grenzgewässern am 1. Januar 1912 erloschen ist und seither an eine Neureglementierung auf dem Konventionswege nicht zu denken war, so wird nun im Interesse der einheimischen Fischer für die Gewässer des Doubs in neuenburgischem Gebiete diese Verordnung erlassen. Sie teilt das in Betracht kommende Gebiet in zwei Secteurs, von der Schweizer Grenze bis zum barrage du Saut-du-Doubs und von da bis zur Berner Grenze. Im erstern (secteur des eaux tranquilles) ist der Fischfang gegen Patentgebühr frei, im letztern (secteur des eaux courantes) wird die Fischerei durch das Polizeidepartement verpachtet.

156. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la pêche dans le Seyon et ses affluents.* Du 23 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 133 ss.)

157. *Arrêté* (du même) *interdisant la pêche dans les ruisseaux de Banens et du Pré Novel.* Du 23 janvier. (Ibid. p. 136 s.)

158. *Arrêté* (du même) *concernant la pêche de l'ombre de rivière dans tout le bassin de l'Areuse.* Du 4 juin. (Ibid. p. 230 s.)

---

3. Obligationenrecht.

159. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 23 du règlement cantonal du 8 janvier 1895 sur les poids et mesures.* Du 21 août. (Rec. des Lois, CXIV p. 367 s.)

Gewicht der Tafelbutter.

160. *Gesetz* (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend die Basellandschaftliche Kantonalbank.* Vom 16. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Juni. (Amtsbl. I Nr. 16.)

161. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung von § 6, Absatz 2 des allgemeinen Reglementes für den Effektenverkehr an der Basler Börse vom 15. Dezember 1897.* Vom 14. Juli. (G. S., XXX S. 242 f.)

Unterbrechung der Obligationenlesung durch den Verkehr in Aktien um 11¼ Uhr.

162. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Festsetzung des Salzpreises.* Vom 6. März. (Kantonsbl. Nr. 11.)

Kochsalz 16 Rappen für das Kilo. Für Gewerbe- und Industriesalz, Düngsalz, Meer-, resp. Badesalz, Tafelsalz u. dergl. kann der Regierungsrat andere Preise festsetzen. Dies ist auch bereits geschehen durch eine Bekanntmachung des Regierungsrates vom 12. März (ebenda).

163. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Verordnung über das Salzmonopol vom 11. Dezember 1909.* Vom 27. August. (G. S., XXX S. 250.)

Erhöhung der Verkaufspreise für Gewerbesalz in Quantitäten von mindestens 500 Kilos und für Viehsalz.

164. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Verordnung über das Salzmonopol vom 11. Dezember 1909.* Vom 19. Dezember. (G. S., XXX S. 321.)

165. *Beschluss* (desselben) *betreffend Monopolgebühr auf Industriesalz.* Vom 19. Dezember. (G. S., XXX S. 322.)

Erhöhung der Salzpreise.

166. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *über den Salzpreis.* Vom 30. November. In Kraft getreten am 7. Januar 1918, in Vollzug mit 15. Januar 1918. (G. S., N. F. XII S. 135.)

Erhöhung des Verkaufspreises des Kochsalzes von 12 auf 16 Rappen.

167. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *che modifica gli art. 1 e 3 del decreto legislativo 22 novembre 1905 sul prezzo del sale denaturato per uso agricolo ed industriale.* Del 4 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 353 s.)

168. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le prix du sel.* Du 28 décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 833 s.)

Erhöhung auf 30 Cts. per kg für Kochsalz usw.

169. *Décret* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *concernant l'augmentation du prix du sel.* Du 15 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 47.)

Erteilt dem Staatsrat die Ermächtigung, den Preis des Salzes im Verhältnis zur Steigerung des Ankaufspreises zu erhöhen, doch nicht über 30 Cts. per Kilogramm. Infolge davon verfügt ein Arrêté d'exécution des Staatsrates vom 25. November Erhöhung des Salzpreises auf 25 Cts. per Kilogramm.

170. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Änderung der Verordnung über die Märkte in Basel.* Vom 21. Juli. (G. S., XXX S. 243 f.)

Vorbehalt der Märkte für Gemüse, Obst, Eier usf. (ausser auf dem Barfüsserplatz) für den Detailverkauf von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

171. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *modifiant certaines dispositions du règlement d'exécution de la loi du 2 décembre 1899 concernant le commerce de bestiaux.* Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 49.)

Patentlösung betreffend.

172. *Vorschriften* (der Standeskommission des Kantons Appenzell I.-Rh.) *betreffend die Einfuhr von gekauftem und Sömmerungs-Vieh.* April 1917. (Bes. gedr.)

Vorschriften zur Sicherung gegen Einschleppung von Seuchen.

173. *Abänderung der Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Chemikalien und medizinischen Spezialitäten etc. vom 24. August 1911.* Vom 24. März. (Off. G. S., XXX S. 437 f.)

174. *Verordnung* (desselben) *betreffend die Apothekertaxe.* Vom 16. März. (Das. S. 441 ff.)

175. *Ergänzung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *der kantonalen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.* Vom 20. April. (Off. G. S., XXXI S. 1.)

Ruft einem Reglement über die Verwendung von Fleisch und Fleischwaren, die für den menschlichen Genuss untauglich geworden sind, als Viehfutter. Dieses Reglement ist dann sofort publiziert worden als

176. *Regulativ* (desselben) *über die Verwendung von Fleisch und Fleischwaren als Tierfutter.* Vom 20. April und 1. November. (Das. S. 2 ff.) Dazu

177. *Beschluss* (desselben) *betreffend Verwertung von ungeniessbarem Fleisch.* Vom 27. Dezember. (Das. S. 4.)

178. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften.* Vom 1. September 1916. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII. Amtsbl. 1917 Nr. 60.)

179. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend den Gebrauch von Sauerstoffabfüllgefässen zu medizinischen Zwecken.* Vom 31. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII, Amtsbl. Nr. 33.)

180. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung bezüglich Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten etc.* Vom 2. März. (Landbuch, V S. 311 f.)

Ermächtigung des Regierungsrates zum Beitritte zu dieser Vereinbarung vom 23. Januar 1900.

181. *Kleinrätliche Verordnung* (des Kantons Graubünden) *betreffend die Herstellung und den Handel mit Arzneimitteln.* Vom 27. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Gestattung von Hausapotheken der Krankenhäuser, Spitäler, Sanatorien, sowie der selbstdispensierenden Ärzte auch da, wo öffentliche Apotheken bestehen. Diese Hausapotheken sind nur für den eigenen Bedarf bestimmt.

182. *Verordnung* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend den Lumpenhandel.* Vom 24. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, die der Lumpenhandel in sich birgt, werden über Transport und Lagerung von Lumpen sanitarische Vorschriften erlassen.

183. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur les hôtels, auberges, débits de boissons et autres établissements similaires, ainsi que sur le commerce en détail des boissons alcooliques.* Du 24 novembre 1916. Adoptée à la votation populaire le 29 avril 1917. (Bull. off. [Amtsbl.] 1917, Nr. 12 bis.)

Das aus einer Anregung des Lehrerpersonals hervorgegangene Gesetz steht unter dem Zeichen der Bekämpfung des Alkoholgenusses, seine Hauptpunkte sind die Beschränkung der zulässigen Zahl der Wirtschaften und die Erhöhung des zum Wirtschaftsbesuche berechtigenden Altersjahres. Das bisherige Gesetz aus den 80er Jahren überliess es dem Gutachten der Gemeinderäte, neue Wirtschaftspatente zu erteilen oder zu

verweigern, aber man beklagte sich über eine zu laxe Praxis der Gemeinderäte, infolge deren unzählige Wirtschaften entstanden seien. Das neue Gesetz beschränkt die Zahl der Wirtschaften auf je eine per 200 Seelen Bevölkerung pro Gemeinde, was immer noch viel zu viel ist. Nach diesem Ansatz müssten aber doch in den Hauptorten die Hälfte und mehr der Wirtschaften geschlossen werden, daher bestimmt Art. 86 des Gesetzes, dass die überzähligen nur aufgehoben werden sollen, wenn überhaupt ein gesetzlicher Grund für Verweigerung oder Rücknahme der Konzession vorliegt, und auch sonst werden Ausnahmen gestattet, wenn „besondere Umstände, wie die Anzahl und die Entfernung der Ortschaften ein und derselben Gemeinde, eine bedeutende Fremdenstation oder ein grosser Fremdenverkehr, die Nähe von industriellen Betrieben mit zahlreichem Arbeiterpersonal, die Entwicklung einer Ortschaft und die Erstellung neuer Stadtviertel das Bedürfnis (zahlreicherer Konzessionen) erkennen lassen." — Sodann verbietet das Gesetz den Wirtschaftsbesuch den Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, wenn sie nicht von ihren Eltern begleitet sind, sowie denjenigen, die Wiederholungsschulen oder Vorbereitungskurse für die Rekrutenprüfungen besuchen, während der Dauer derselben. Das Lehrerpersonal hatte die Ausdehnung des Verbotes bis zur Rekrutierung gewünscht, und das war auch vom Grossen Rate mit Stichentscheid des Präsidenten zuerst beschlossen, tags darauf aber wieder rückgängig gemacht worden. Bisher waren 16 Jahre die Altersgrenze gewesen. — Eine wichtige Neuerung ist endlich, dass der Detailverkauf von Spirituosen in den Spezereihandlungen gänzlich verboten wird; Patente hiefür können nur erhalten: für den Verkauf von gebrannten Wassern zum Genusse an Ort und Stelle die gehörig konzessionierten Gasthof- und Wirtschaftsbetriebe, Kostgebereien usw.; für den Verkauf über die Gasse konzessionierte Betriebe und Brennereien, Bierbrauereien, Wein- und Likörgeschäfte.

Das ziemlich umfangreiche Gesetz besteht aus folgenden Teilen: der erste Bestandteil handelt von den Konzessionen, deren Bedingungen in persönlicher Beziehung (Besitz der bürgerlichen Rechte, guter Leumund) und in baulicher und sanitarischer Beschaffenheit des Lokals, sowie von den Konzessionsgebühren. Für Gasthöfe und andere Betriebe, die Unterkunft mit oder ohne Beköstigung gewähren (Fremdenpensionen, Restaurationen oder Kostgebereien mit Zimmern für Reisende oder Kostgänger) erteilt der Staatsrat die Konzession, gegen eine Gebühr bis zu 2000 Franken; für Speisehäuser, Wirtschaften, Schankstuben,

alkoholfreie Speisewirtschaften, Konditoreien, Kaffeehallen und dergl. wird die Konzession von dem Gemeinderat erteilt gegen Gebühr von Fr. 50.— bis 300.— für Wirtschaften mit Ausschank alkoholhaltiger Getränke, Fr. 2.— bis 10.— für alkoholfreie Wirtschaften und Fr. 10.— bis 100.— für Klublokale. Gegen Verweigerung der Konzession oder angeblich zu hohe Gebühr hat der Petent den Rekurs an den Staatsrat. Weiter handelt das Gesetz von der Erneuerung, Abänderung, Übertragung und Entziehung der Wirtschaften. Die Inhaber derselben sind für die Ordnung in ihren Betrieben verantwortlich und haben keine unsittlichen Handlungen und kein verbotenes Spiel zu dulden. Unzüchtige oder offensichtlich beleidigende Bilder, Zeitschriften u. dergl. dürfen nicht vorhanden sein. Polizeistunde 11 Uhr abends (bis 6 Uhr morgens vom 1. März bis 1. November und bis 8 Uhr morgens vom 1. November bis 1. März). Fremdenkontrolle durch Fremdenlisten. Ruhezeit u. dergl. der Angestellten. Verbot des öffentlichen Tanzes ohne Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

Verkauf geistiger Getränke: der Grosshandel (Vertrieb in Quantitäten von mindestens 2 Litern gegorener Getränke und mindestens 40 Litern gebrannter Wasser) ist frei. Geringere Quantitäten können im Kleinhandel vertrieben werden. Hiefür ist ein Patent zu lösen, dessen Höhe jährlich vom Finanzdepartement festgesetzt wird und dessen Ertrag zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Wohnsitzgemeinde zufällt.

Übertretungen des Gesetzes werden vom Polizeigerichte zugunsten der Gemeindekasse mit Bussen von Fr. 2.— bis 15.— bestraft, sofern es sich um Verfehlungen gegen die Ruhe und Ordnung, Zulassung von Personen, denen der Wirtshausbesuch verboten ist, Überschreitung der Polizeistunde und andere kleine Übertretungen handelt, sonst aber vom Justiz- und Polizeidepartemente zugunsten der Staatskasse mit Bussen von 5—300 Franken geahndet (Beschwerde an den Staatsrat vorbehalten). Schuldforderungen und Kredite, die vom Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Ort und Stelle oder über die Gasse herrühren, können nicht eingeklagt werden.

Übergangsbestimmungen. Die schon bestehenden Konzessionen bleiben gültig bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, vorbehalten Tod, Konkurs oder Verzicht des Inhabers. Die früher erteilten Konzessionen, die nach dem neuen Gesetze in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde fallen, erlöschen fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, und diejenigen, die im Geschäftsbereiche des Staatsrates liegen, nach zehn Jahren.

184. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend den Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen.* Vom 27. Dezember. (Amtl. Samml. d. Ges., III S. 102.)

Patent 20–100 Fr., für ausserkantonale Geschäfte Fr. 40–200.

185. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *introduisant un article 29 bis dans la loi du 21 août 1903 sur la vente en détail des boissons alcooliques et la police des établissements publics.* Du 21 février. (Rec. des Lois, CXIV p. 84 s.)

Detailverkauf vor 8 Uhr vormittags vom 1. April bis 1. Oktober und vor 9 Uhr vom 1. Oktober bis 1. April verboten.

186. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article 2 de la loi du 12 mars 1892 sur les auberges, débits de boissons et autres établissements analogues.* Du 29 septembre. (Rec. des Lois, CIII p. 701 s.)

Das absolute und bedingungslose Verbot des Kleinverkaufs von Spirituosen wird bloss aufrechterhalten für den Verkauf unter sieben Deziliter (von 7 Deziliter an ist amtliche Bewilligung für den Verkauf über die Gasse erforderlich), und für den Verkauf an Minderjährige unter 17 Jahren.

187. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur la concurrence déloyale.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CIII p. 882 ss.)

Die aus andern Gesetzen bekannten Bestimmungen zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs, also Verbot falscher Angaben über die Art des Geschäfts, Herkunft, Preis u. dergl. der Waren, Vorschriften betr. Ausverkäufe, Verbot der Verbreitung wissentlich falscher, kreditschädigender Behauptungen über andere, der Ausbringung von Geschäftsgeheimnissen durch Angestellte. Die Verfolgung dieser Übertretungen geschieht durch den Staatsanwalt von Amts wegen oder auf Klage des dadurch Betroffenen oder einer gewerblichen Assoziation, deren Mitglieder verletzt sind, oder des Handels- und Industriedepartements. Strafen: Busse bis auf 3000 Franken und Gefängnis bis auf 6 Monate. Klagverjährung ein Jahr. Kompetentes Gericht das Polizeigericht.

188. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *über das Ausverkaufswesen.* Vom 25. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. August. (Off. G. S., XXX S. 523 ff.)

Im Gesetz vom 29. Januar 1911 gegen den unlautern Wettbewerb war der von den Ausverkäufen handelnde § 3 nicht deutlich genug gefasst, um eine wirksame Verfolgung aller Arten von Warenumsatz, die sich unter den Begriff Ausverkauf rangieren lassen, zu ermöglichen. Man hat nun ein besonderes Gesetzlein

über die Ausverkäufe gemacht, das als unter den Begriff Ausverkauf fallend folgende Fälle angibt: Totalausverkauf zum Zwecke der Beendigung des Geschäftsbetriebes, Teilausverkauf wegen Aufgabe einer bestimmten Warengattung oder wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestande (Saison- und Inventurausverkauf, Ausverkauf wegen Lokalwechsels usw.). Die Ausverkäufe sind unter die polizeiliche Bewilligung und Kontrolle und damit unter die Gebührenpflicht gestellt (für Totalausverkauf 5—100 Franken monatlich, für Teilausverkauf 2% des erzielten Umsatzes, mindestens aber 30 Franken). Übertretungen dieses Gesetzes werden durch die Statthalterämter mit Polizeibusse von 20—1000 Franken geahndet, im Rückfalle bis auf 2000 Franken, schwerere Fälle können an das Bezirksgericht überwiesen werden, das neben oder statt der Busse auf Gefängnisstrafe bis auf einen Monat erkennen kann. Hiezu kommt noch

189. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *zum Gesetz über das Ausverkaufswesen.* Vom 29. September. (Off. G. S., XXX S. 526 ff.)

190. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant l'exercice du métier de distillateur itinérant.* Du 26 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 121 s.)

Einreihung in die erste Klasse des Tarifs der Hausierverordnung.

---

191. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend den Ladenschluss an Werktagen.* Vom 14. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. August. (Off. G. S. XXX S. 525 f.)

Sozialpolitischer Natur, im Interesse der Ladenangestellten. Schluss spätestens ½9 Uhr abends; an Samstagen, Vorabenden von gesetzlichen Ruhetagen und an den Werktagen im Monat Dezember spätestens 9 Uhr. Übertretung wird mit Polizeibusse von 5 bis 100 Franken gestraft.

192. *Bestimmungen* (des Landrates des Kantons Uri) *über Kostgebereien und den Schutz des Wirtschaftspersonals.* Vom 28. Juni. (Landbuch, VIII, Amtsbl. Nr. 40.)

Die Vorschriften über die Wirtschaftspatente und die Wirtschaftspolizei, sowie die Strafbestimmungen gelten auch für die Kostgebereien (Pensionen) mit mehr als drei Kostgängern. Gebühr Fr. 10.— bis 300.—. Geistige Getränke dürfen in den Kostgebereien nur zu den Hauptmahlzeiten verabreicht werden.

Die übermässige Anstrengung der Angestellten in den Wirtschaften und Hotels ist unstatthaft. Tägliche Ruhezeit von ununterbrochen acht Stunden, wöchentliche Pause von vier Stunden, monatlicher Ruhetag von 24 Stunden, freie Zeit an Sonn- und Feiertagen für Erfüllung der religiösen Pflichten, gesunde Kost und Schlafräume müssen gewährt werden. Verbot der Verwendung von Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, zur ständigen Bedienung von Gästen in öffentlichen Wirtschaften und im Restaurationsbetrieb.

193. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'interdiction du travail dans les boulangeries les dimanches et fêtes.* Du 11 août. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. — Feuille off. Nr. 34.)

194. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über die Regelung des Lehrlingswesens im Wirtschaftsgewerbe.* Vom 29. November. (Off. G. S., XXX S. 538 f.)

Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Nachtarbeit.

195. *Gesetz* (des Landrates des Kantons Basellandschaft) *betreffend das Lehrlingswesen.* Vom 17. April 1916. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Juni 1917.

S. vorjährige Übersicht Nr. 373. Hier wegen des Datums der Volksabstimmung wiederholt.

196. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa completazione della legge 15 gennaio 1912 sugli apprendisti.* Del 15 maggio. (Boll. off. delle leggi, N. S. XLIII p. 120.)

Alle nach diesem Gesetz eingehenden Bussen sind für Lehrlingskurse zu verwenden.

---

197. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Sprengstoffen.* Vom 2. März. (Landbuch, V S. 313 ff.)

198. *Normal-Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend den Transport und die Aufbewahrung von Sprengstoffen.* Vom 12. November. (S. d. G., X Nr. 52, S. 439 ff.)

Feuerpolizeilich.

199. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *zum Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.* Vom 13. Juni. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII. Amtsbl. Nr. 52.)

Näheres über Konzessionierung, Bezahlung der Gebühren, Betrag derselben (sehr detailliert), über Feuer- und Baupolizei (recht einlässlich) u. a. Die Gemeindebehörden haben die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme, Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen, Übertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften in leichtern Fällen vorerst schriftlich zu vermahnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbusse bis zu Fr. 50.— zu erteilen und gegebenenfalls die beanstandeten Filme und Programme zu beschlagnahmen. Der Betroffene kann dagegen bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben, worauf diese sofort Strafanzeige einzureichen hat. In schweren Fällen ist direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorzugehen.

200. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.* Vom 15. Mai. (Kantonsbl. Nr. 23.)

Das Gesetz enthält die landläufigen Bestimmungen, wie sie in den gleichlautenden Gesetzen immer wiederkehren: Erfordernis einer vom Polizeidepartement auszustellenden Konzession und einer von der Ortspolizei zu verabfolgenden Betriebsbewilligung, nur erhältlich bei gutem Leumund des Petenten, Wohnsitz am Betriebsorte, usw. Konzessionsgebühr jährlich 100—2000 Franken. Polizeiliche Vorschriften betreffend Arbeitszeit des Personals u. dergl., Feuersicherheit, sanitarische Vorkehren. Verbot der Vorführung und des Verkaufes von Filmen, die geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden gröblich zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen oder eine verrohende Wirkung auszuüben. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen selbst in Begleitung erwachsener Angehöriger die Lichtspieltheater nicht besuchen; der Geschäftsinhaber hat sie nicht zuzulassen.

Schundliteratur: „§ 19. Es ist verboten, sittlich anstössige, verrohende oder zu Verbrechen anreizende Bilder, Schriften oder andere Gegenstände, welche geeignet sind, das sittliche und geistige Wohl jugendlicher Personen zu gefährden, an Orten, die dem Publikum allgemein zugänglich sind, feilzuhalten und auszustellen sowie an Personen unter zwanzig Jahren zu verkaufen oder auszuleihen."

Strafbestimmungen.

201. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *concernant les cinématographes.* Du 24 mars. (Rec. des Lois, CIII p. 192 ss.)

Hauptsächlich baupolizeilich.

202. *Kaminfeger-Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *für den Kanton Zug.* Vom 12. November. (S. d. G., X Nr. 51.)

---

203. *Abänderung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *von Abschnitt VIII, Schätzungskosten, der Vollziehungsverordnung zum Brandassekuranzgesetze.* Vom 19. November. (Off. G. S., XXX S. 535 ff.)

204. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden.* Vom 1. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März.

Der Kanton errichtet nicht selbst eine Brandversicherungsanstalt, sondern verpflichtet alle Eigentümer von Gebäulichkeiten über tausend Franken Wert zur Versicherung bei einer in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaft. Er sorgt dann durch Abschluss einer Vereinbarung mit einer „Gemeinschaft von Feuerversicherungsgesellschaften" auf Grund eines Maximalprämientarifes dafür, dass alle Gebäulichkeiten bei dieser Versicherungsgemeinschaft versichert werden können, wenn eine konzessionierte Gesellschaft die Versicherung eines Gebäudes ablehnt. Die Kontrolle über die Versicherungspflicht üben die Notariate aus, denen die Gemeinden zu diesem Behufe ein genaues Verzeichnis der in ihrem Gebiete befindlichen Gebäulichkeiten und deren Eigentümer einreichen und jeweilen bei Neubauten ergänzen. Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk eine Schatzungskommission für die Einschätzung der Gebäulichkeiten; wird der von der Kommission ermittelte Wert der Versicherung zugrunde gelegt, so gilt er als Ersatzwert. Findet ein Grundpfandgläubiger, dass das verpfändete Gebäude unter seinem Werte eingeschätzt sei, so kann er bei dem Notariate amtliche Schatzung verlangen; der Versicherer hinwiederum kann bei dem Regierungsrate Herabsetzung eines nach seiner Meinung zu hohen Versicherungswertes verlangen. Wegen nicht rechtzeitig geleisteter Prämienzahlung darf die Versicherung nicht als unwirksam erklärt werden, es muss in solchem Falle Betreibung stattfinden und bei deren Erfolglosigkeit hat die Gemeinde die Prämie gegen Abtretung der Forderung zu bezahlen, wofür sie eine allen andern Belastungen vorgehende grundversicherte Forderung auf dem versicherten Gebäude erhält. Wird eine Versicherung aufgehoben oder nicht erneuert, so endigt das Versicherungsverhältnis erst nach Ablauf einer

vom Regierungsrate festzusetzenden Frist. Die für diese Zeit laufende Prämie ist nötigenfalls auch von der Gemeinde (mit gleichen Bedingungen wie vorhin) zu entrichten. Den Grundpfandgläubigern, die aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, ist die Brandentschädigungssumme nach ihrem Range gegen Abtretung ihrer Gläubigerrechte an den Versicherer zuzuweisen. Wer trotz Aufforderung des Notariats die Versicherung seiner Gebäulichkeiten schuldhafterweise unterlässt, verfällt einer Busse von 10—200 Franken und der Zwangsversicherung. Behörden und Beamte, die ihre Anzeigepflichten an die Notariate nicht erfüllen, und Notare, die sich Nachlässigkeiten in der Führung der Kontrollen zuschulden kommen lassen, sind für den Schaden verantwortlich, der Dritten daraus erwächst, und können durch den Regierungsrat mit Ordnungsbussen von 10—100 Franken belegt werden. Innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Frage der kantonalen Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden einer Volksabstimmung zu unterbreiten.

205. *Einführungsverordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *zum Gesetz betreffend die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden vom 11. März 1917.* Vom 11. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

Kontrolle des Polizeidepartements über die Obliegenheiten der Notare bezüglich der von ihnen durchzuführenden Ermittlung der Versicherungspflichtigen und die Tätigkeit der Schätzungskommissionen. Genaue Vorschriften für Schätzung der Gebäude, Ansprüche auf Brandentschädigung, Gebühren.

206. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend die Erhöhung des Versicherungswertes der Gebäulichkeiten.* Vom 24. Januar. (S. d. G., X Nr. 45 S. 407 f.)

Erhöhung um 20%, in Rücksicht auf die gesteigerten Materialpreise und Arbeitslöhne.

207. *Bestimmungen* (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften durch die Assekuranzkasse des Kantons Appenzell A.-Rh.* Vom 6. Januar. (S. d. G., III S. 64 ff.)

Versicherung sämtlicher Feuerwehrmannschaften der Appenzeller Gemeinden bei der Assekuranzkasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Krankheiten, von denen sie in Ausübung des Dienstes oder in nachweisbarer Folge desselben betroffen werden. Bei Todesfall oder bleibender vollständiger Erwerbsunfähigkeit infolge des Unfalls einmalige Entschädigung bis auf Fr. 8000.—, bei Krankheiten und bei Verletzungen mit Erwerbsunfähigkeit während mehr als drei Tagen wöchentliche

Entschädigung von Fr. 30.— bis 50.—; dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 20 Wochen oder tritt ein bleibender Nachteil ein, so kann noch eine weitere einmalige Entschädigung bis auf 4000 Franken ausgerichtet werden. Verkürzung der Entschädigungen bei nachweisbar schon vor dem Unfalle vorhandener Krankheit, und wenn durch grobe Fahrlässigkeit, Vergehen, Arglist, Zuwiderhandlung gegen dienstliche Vorschriften die Krankheit oder der Unfall entstanden ist.

208. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend die Zulassung der ausserordentlichen Bauwertversicherung bei Gebäuden.* Vom 5. November. (G. S., N. F. X S. 431 f.)

Wenn der Verkehrswert eines Gebäudes nachweisbar unter dessen Bauwert steht, kann der Gebäudeeigentümer verlangen, dass ihm für den Mehrbetrag des Bauwertes von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt eine Zusatzversicherung gewährt werde. Trifft dann der Entschädigungsfall ein, so wird die Schadenersatzleistung sowohl auf Grundlage der Bauwertversicherung wie auf Grundlage der Verkehrswertversicherung ausgemittelt. Der Schaden nach der Verkehrswertversicherung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt, der auf die Zusatzversicherung entfallende Mehrbetrag dagegen nur, wenn das Gebäude binnen Jahresfrist auf der alten Baustelle so wieder aufgebaut wird, dass es mindestens seinen früheren Wert wieder erhält.

209. *Vollziehungsgesetz* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 12. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. November. (Bes. gedr.)

Den politischen Gemeinden bleibt die Einrichtung öffentlicher Krankenkassen neben den privaten anerkannten sowie die Obligatorischerklärung der Krankenversicherung für Einwohner, deren Einkommen aus Erwerb undVermögen zusammen weniger als Fr. 2500.— beträgt, überlassen. Führen Gemeinden diese obligatorische Versicherung ein, so müssen sie entweder Kassen einrichten oder Verträge mit privaten anerkannten Krankenkassen abschliessen, und die Anerkennung der Kasse einholen. Für den Betrieb wegleitend muss der Grundsatz der Gegenseitigkeit und der finanziellen Selbsterhaltung sein. Für Defizite haben die Gemeinden aufzukommen. Zur Verwaltung dieser Kasse bestellt der Gemeinderat eine Kommission, behält aber die Oberleitung und Aufsicht. Benachbarte politische Gemeinden können sich zu einer gemeinsamen Kasse vereinigen. Die Gemeinde kann Auflösung der Kasse beschliessen, und ebenso

der Regierungsrat dann, wenn die Mitgliederzahl so gering ist, dass die richtige Erfüllung der Aufgaben der Kasse gefährdet erscheint. Wer dem Obligatorium untersteht, muss sich zum Eintritt in die Kasse bei der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle melden oder den Nachweis seiner Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse beibringen. Bei Unterlassung wird er zwangsweise als Mitglied eingeschrieben. Dem Obligatorium unterliegen nicht Personen über 60 Jahre und wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen verdienstlose Leute. Das Obligatorium erlischt bei Wegzug aus der Gemeinde, sowie wenn die versicherte Person die Maximalleistung der Kasse genossen hat. Die Kasse leistet ärztliche Behandlung und Arznei, oder bei vollständiger Arbeitslosigkeit ein tägliches Krankengeld von Fr. 1.— in der Dauer gemäss BGes. Für unerhältliche Beiträge der Versicherten haftet die Wohngemeinde. Der Kanton leistet an das Krankenkassenwesen einen jährlichen Beitrag von Fr. 1. — per versicherte Person.

210. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 30. November 1916. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Januar. (Bes. gedr.)

Den Einwohnergemeinden wird die Berechtigung gegeben, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Dieses Obligatorium darf sich aber nur auf die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Personen erstrecken, deren Einkommen aus Vermögen und Erwerb zusammen 3000 Franken nicht übersteigt. Ein Obligatorium der Schüler- oder allgemeinen Kinderversicherung kann eingeführt werden ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Eltern oder anderer Unterstützungspflichtiger (als Kinder gelten alle Personen bis zu zurückgelegtem 14. Altersjahre). Beschliesst eine Gemeinde (oder mehrere zu diesem Zwecke sich vereinigende Gemeinden) das Obligatorium, so hat sie entweder durch Verträge mit privaten anerkannten Krankenkassen allen Versicherungspflichtigen den Eintritt in eine solche Kasse zu ermöglichen oder eine öffentliche Kasse zu errichten. Eine solche können die Einwohnergemeinden auch ohne Einführung des Obligatoriums zum Zwecke der Förderung der Krankenversicherung errichten. In beiden Fällen haftet die Gemeinde für allfällige Betriebsdefizite, wie sie auch unerhältliche Beiträge obligatorisch Versicherter unter Vorbehalt des Rückgriffs auf dieselben einzuzahlen hat. Eine solche Zahlung von Versicherungsbeiträgen durch die Gemeinden hat nicht

Armengenössigkeit zur Folge. Ein Versicherungspflichtiger, der den Eintritt in eine anerkannte Krankenkasse trotz amtlicher Aufforderung unterlässt, wird zwangsweise in der öffentlichen oder einer durch Vertrag zur Aufnahme verpflichteten privaten Kasse eingeschrieben. Zur Förderung der Kinderkrankenversicherung leistet der Kanton einen Beitrag von jährlich Fr. 1.— per Kind, und auch sonst gewährt der Kanton den Gemeinden Beiträge an die von ihnen übernommenen Versicherungsprämien für obligatorisch versicherte dürftige Kassenmitglieder. Wenn mindestens die Hälfte der Gemeinden, welche mindestens die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Kantons umfassen, die obligatorische Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen eingeführt hat, so kann der Kantonsrat durch blosse Verordnung ein kantonales Obligatorium in dem dieser Mehrheit entsprechenden Umfange verfügen. Ohne diese Voraussetzung kann ein kantonales Obligatorium nur auf dem Gesetzgebungswege eingeführt werden.

Das vom Bundesgesetz Art. 120 verlangte kantonale Versicherungsgericht (für Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Versicherten über die Versicherungsleistungen usw.) besteht aus einer dreigliedrigen Abteilung des Obergerichts unter Zuzug von zwei freigewählten Mitgliedern; der Kantonsrat mit dem Obergericht wählt alle auf vierjährige Amtsdauer und ernennt auch den Präsidenten, das Obergericht bestimmt den Protokollführer. Der Kantonsrat hat für die Erledigung der Streitigkeiten vor diesem Gericht ein möglichst einfaches, rasches und billiges Verfahren aufzustellen. Unentgeltlicher Rechtsbeistand (worin inbegriffen Kosten- und Kautionsfreiheit) ist vom Präsidenten zu bewilligen, „wenn die finanziellen Verhältnisse einer Prozesspartei es rechtfertigen". Über privatrechtliche Streitigkeiten der anerkannten Krankenkassen unter sich oder mit ihren Mitgliedern oder mit Drittpersonen, soweit solche nicht unter den Art. 120 BGes. fallen, entscheiden die ordentlichen Gerichte, doch gemäss dem für das Versicherungsgericht aufzustellenden Verfahren. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht werden in erster Instanz von dem Gemeinderate der Wohngemeinde, in zweiter Instanz im Beschwerdeverfahren vom kantonalen Versicherungsgerichte entschieden.

---

211. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *zum Gesetz betreffend die Krankenversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 31. März. Vom Bundesrat genehmigt am 1. Mai. (G. S., III S. 72 ff.)

Das Gesetz über die Krankenversicherung vom 30. April 1916 (diese Zeitschr., N. F. 36 S. 399) hat die Krankenversicherung der Aufenthalter für den ganzen Kanton als obligatorisch erklärt und den Gemeinden die Durchführung der obligatorischen Versicherung auch für andere Bevölkerungskreise unter Errichtung öffentlicher Kassen ermöglicht. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist Verordnungen des Kantonsrates vorbehalten worden. Eine solche liegt nun vor. Darnach können die Einwohnergemeinden die Krankenversicherung obligatorisch erklären für Personen beiderlei Geschlechts, die bei Beginn des Kalenderjahres in das 18. Altersjahr eingetreten sind und weder Vermögen noch Einkommen versteuern, ferner für solche, die im Steuerregister im Vermögen oder im Einkommen mit höchstens 2100 Franken eingeschätzt sind; für Söhne und Töchter vom vollendeten 14. Altersjahre an, die mit ihren Eltern oder Vater oder Mutter in gemeinsamem Haushalte leben, sofern letztere im Steuerregister unter 2100 Franken stehen oder sofern die Söhne oder Töchter in einem Geschäftsbetrieb eines Dritten angestellt sind oder zu Hause für einen Dritten um Lohn arbeiten. Gemeindeeinwohner über 60 Jahre werden nicht mehr versicherungspflichtig, Personen, die vorher versicherungspflichtig waren, bleiben aber in der Versicherung auch über 60 Jahre hinaus. Die Versicherung gilt für ärztliche Behandlung und Arznei und Krankengeld von mindestens Fr. 1.— (für versicherungspflichtige Nichtaufenthalter Fr. 3.—) auf die Dauer von 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen. Besteht in einer Gemeinde keine öffentliche Kasse, so hat dieselbe durch Vertrag mit einer anerkannten Krankenkasse oder mit der öffentlichen Kasse einer benachbarten Gemeinde für die Aufnahme der versicherungspflichtigen Personen zu sorgen. Versicherungspflichtige können ihrer Versicherungspflicht durch Versicherung bei einer anerkannten Krankenkasse genügen. Die Wohngemeinden haben unerhältliche Beiträge bedürftiger versicherungspflichtiger Mitglieder an die betreffende Kasse zu bezahlen; die Kosten tragen Kanton und Gemeinde zu gleichen Teilen. — Jede Einwohnergemeinde ist berechtigt, eine öffentliche Gemeindekrankenkasse zu errichten und mit den Ärzten und den Apothekern Verträge abzuschliessen. Sämtliche öffentliche Kassen sind zum Ausgleich des Risikos und zur teilweisen Dekkung des Defizits der Kassen in einer Rückversicherungskasse versichert, an welche die Kassen und der Staat Beiträge leisten; die Beiträge der Kassen sollen 2% der gesamten Mitgliederbeiträge nicht übersteigen. Diese öffentlichen Kassen bilden einen selbständigen Verwaltungszweig der Einwohnergemeinde;

diese regelt die Verwaltung und stellt die Statuten auf, sie muss die Betriebsdefizite decken und die erforderlichen Vorschüsse leisten. Das Krankengeld wird alle 14 Tage ausbezahlt. Ein Mitglied, das die Genussberechtigung (180 Tage auf 360 aufeinanderfolgende Tage) erschöpft hat, ist im Laufe von weitern 360 Tagen nur noch während 90 Tagen genussberechtigt, und wenn es während fünf aufeinanderfolgenden Jahren zusammengerechnet während 360 Tagen auf Kosten der Kasse ärztlich behandelt worden ist, so hört jede Genussberechtigung auf. Spezielles in Bezug auf Wöchnerinnen, auf Verbringung in Heilanstalten u.-a. Die Beiträge der Mitglieder sind monatlich: für Kinder bis zu 14 Jahren 60 Cts., für die übrigen Mitglieder Fr. 1.20. Dann noch Übergangsbestimmungen. In allen Streitfällen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung ergeben, kann gegen Entscheide der Kommission der Kasse Rekurs an den Gemeinderat, gegen dessen Entscheide an den Regierungsrat in der Frist von 14 Tagen ergriffen werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, vorbehältlich Art. 25 des Bundesgesetzes.

Im Kanton Schaffhausen wurde am 7. Oktober 1917 das kantonale Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes betr. Kranken- und Unfallversicherung in der Volksabstimmung von 31 der 36 Gemeinden mit dem Mehr von 4736 gegen 2730 Stimmen verworfen. Die sozialdemokratische Partei mit ihrer privaten Helvetiakrankenkasse und die Katholiken mit ihrer konfessionellen Konkordiakrankenkasse hatten die Parole für Verwerfung ausgegeben, weil sie den vom Gesetze vorgesehenen Staatsbeitrag an ihre Kassen als ungenügend erachteten. Die Ablehnung durch das Landvolk ist aber schwer erklärlich.

---

212. *Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Glarus) *zum Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus.* Vom 20. Juni. (Bes. gedr. Beil. z. Amtsbl. Nr. 29.)

Das Gesetz datiert vom 7. Mai 1916 (diese Zeitschr. N. F. 36 S. 394 ff.). Die sehr ausführliche Vollziehungsverordnung enthält folgendes: Vorschriften über die Anmeldung beim Ortsgemeinderat des Wohnsitzes zum Eintritt in die Anstalt; auf Grund dieser Anmeldungen ist das Verzeichnis der Versicherten zu führen. Der Begriff der Invalidität wird so definiert: „als invalid gilt, wer nach einjähriger ununterbrochener Krankheit derart geschwächt ist, dass nach ärztlichem Befunde die Er-

werbsfähigkeit ganz oder bis auf mindestens einen Drittel dessen herabgemindert erscheint, was eine körperlich und geistig gesunde Person unter Berücksichtigung ihrer Ausbildun und ihres Berufes zu erwerben vermag. Als Krankheit gilt jeder, auch der durch Schlaganfall oder Verletzung herbeigeführte Zustand, der eine völlige Erwerbsunfähigkeit oder eine bis auf einen Drittel verminderte Erwerbsfähigkeit verursacht." — Für den gemäss § 20 des Gesetzes zur Vermeidung einer finanziellen Gefährdung der Anstalt infolge Missverhältnisses der Beiträge und der Renten vorzunehmenden Ausgleich der Leistungen stellt § 25 der Vollziehungsverordnung eine Skala auf. Über die freiwillige Versicherung enthält die Vollziehungsverordnung viel Detail, das hier nicht im einzelnen aufgeführt werden kann. — Die Verwaltung wird solange durch die Regierungskanzlei besorgt, bis die Entwicklung der Anstalt die Wahl eines eigenen Verwalters erfordert. Die Ortsgemeinderäte können unter ihrer Verantwortlichkeit die Besorgung der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten geeigneten Personen übertragen.

213. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Glarus) *betreffend die Revision von § 17 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung.* Vom 10. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Schadenvergütung im Verlustfalle 75% des Einschätzungswertes.

214. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa modificazione delle leggi sull'assicurazione del bestiame.* Del 19 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 23.)

Mehrheitsbeschlüsse der Versicherten für alle Viehbesitzer obligatorisch.

215. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *pour la création d'une caisse cantonale de prévoyance pour les industries dites de guerre.* Du 16 mai. (Rec. des Lois, CIII p. 313 ss.)

Diese Versicherungskasse wird errichtet contre le chômage qui pourrait résulter de la cessation des industries dites de guerre, d. h. der Industrien, d'ont l'activité est en rapport avec la guerre. Also eine Versicherung der Kriegsindustriearbeiter gegen die nach Friedensschluss in der Kriegsindustrie mit Sicherheit zu erwartende Arbeitslosigkeit. Die Liste dieser Industrien hat der Staatsrat aufzustellen. Dieselben sind zur Versicherung ihrer Arbeiter verpflichtet. Die Versicherung ist temporär auf vier Monate. Die Arbeitgeber bezahlen für den Arbeiter per Tag 50 Cts. und für die Arbeiterin 40 Cts., die Arbeiter bezahlen im Tag

20 Cts. und die Arbeiterinnen 10 Cts. Zuschüsse aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer. Die Entschädigung für chômage involontaire complet oder partiel beträgt 75 Cts. bis Fr. 2.— per Tag und wird nur bezahlt an Arbeiter, die nicht einen Taglohn von mindestens 2 Franken (bei chômage complet) oder 3 Franken (bei chômage partiel) haben. Anspruch auf diese Entschädigung hat nur, wer sich ohne Erfolg bei dem Arbeitslosenbureau eingeschrieben hat. Wenn es richtig ist, dass eine einzige Fabrik in Genf über 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kriegsindustrie beschäftigt, die täglich 35,000 Granatzünder für die englische Armee herstellen, so versteht man, wie Genf dazu kommt, durch dieses Gesetz einer Kalamität in der Uhrenindustrie auf den Fall des Aufhörens dieser Fabrikation vorzubeugen.

216. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.* Vom 11. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. August. (Off. G. S., XXX S. 516 ff.)

Das wichtigste Neue gegenüber dem bisherigen, nun aufgehobenen Gesetze vom 17. Juni 1894 besteht in der Abänderung der Bestimmungen über die Entschädigung für vernichtete Reben. Die Entschädigung für die bei der Zerstörung hängende Ernte wird fernerhin entrichtet, dagegen fällt weg die alljährlich wiederkehrende Entschädigung für den Ertragsausfall als nicht gerechtfertigt, sowie die Entschädigung für Wiederbepflanzung, wenn dieselbe gar nicht mehr ausgeführt wird. Die jährlichen Entschädigungen für Ertragsausfall sollen durch eine einmalige Minderwertentschädigung ersetzt werden.

III. Zivilprozess.

217. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Abänderung der Verordnung betreffend das Verfahren in Viehwährschaftsprozessen.* Vom 29. Dezember. (Amtsbl. 1918 Nr. 1.)

Wenn beim Viehhandel die Gewährleistung vom Veräusserer schriftlich übernommen worden ist, so findet im Streitfalle vor den Gerichten die Erledigung im beschleunigten Verfahren statt.

218. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di modificazione dell'articolo 367 della Procedura Civile.* Del 16 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 48.)

Die Ferien suspendieren den Fristenlauf.

IV. Strafrecht.

219. *Bestimmungen* (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *über die Ausübung der Schutzaufsicht über Verurteilte mit bedingtem Straferlass.* Vom 28. Juli. (Amt. Samml. d. Ges., III S. 95 f.)

Unter Schutzaufsicht wird jeder mit bedingtem Straferlass Verurteilte gestellt. Er hat sich sofort nach eingetretener Rechtskraft des Urteils bei dem Präsidenten des Schutzaufsichtsvereins zu stellen, der ihn einem Patron zuweist. Dieser soll ihm mit Rat und Hilfe beistehen, für passendes Unterkommen und Arbeit, vorübergehende Unterstützung und in besonderen Fällen für Werkzeug, Kleider und Schriften sorgen, zunächst aus eigenen Mitteln des Schützlings und seiner Verwandten oder der Heimatgemeinde, nötigenfalls aus der Kasse der Schutzaufsichtskommission. Verlegt der Schützling seinen Wohnort ausserhalb des Kantons, so hat der Patron der Schutzaufsichtskommission sofort Anzeige davon zu machen, die den Fortbestand einer wirksamen Schutzaufsicht zu sichern hat. Bei schlechtem Lebenswandel oder Ungehorsam gegen Weisungen der Schutzaufsichtsorgane verfügt der Regierungsrat die Vollziehung der Strafe.

220. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *modificante il regolamento sulle carceri distrettuali.* Del 14 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 129.)

Die Verpflegungskosten betreffend.

221. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *concernant la répression des délits commis par les mineurs.* Du 31 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 233 ss.)

Ein Kanton nach dem andern erlässt gutgemeinte und doch vielfach neben das Ziel schiessende Gesetze über Jugendschutz, hier Neuenburg. Kinder unter zehn Jahren gehen absolut straflos aus, Kinder von 10—18 Jahren werden durch die Vormundschaftsbehörde beurteilt. Die Voruntersuchung wird auch hier durch den Untersuchungsrichter geführt, der die Akten dem Staatsanwalt übermittelt, von diesem gehen sie an die Anklagekammer und durch diese an die Vormundschaftsbehörde, deren Präsident dann allerhand Leute abhört, den Verbrecher selbst, seine Eltern, Personen, die ihm für die Beurteilung des Inkulpaten nützliche Angaben machen können. Das Urteil lautet entweder auf Disziplinarstrafe bis auf acht Tage (bei Jugendlichen unter 13 Jahren) oder bis auf drei Monate Gefängnis (bei solchen von 13—18 Jahren) oder bei sittlich verkommenen oder dazu veranlagten Jugendlichen auf Versorgung in einer Zwangs-

erziehungsanstalt höchstens bis zu erreichter Mehrjährigkeit. Wegen schweren Verbrechens überführte, über 13 Jahre alte Minderjährige können zu der gesetzlichen ordentlichen Strafe verurteilt werden unter Zubilligung mildernder Umstände. Leichte Vergehen Minderjähriger von 10—18 Jahren urteilt der Präsident der Vormundschaftsbehörde ab mit Strafkompetenz des Verweises, des Disziplinararrestes bis auf acht Tage, der Busse bis auf 100 Franken, des Zivilgefängnisses bis auf acht Tage.

222. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Pflanzenschutz.* Vom 30. November 1916. In Rechtskraft gesetzt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsbl. (11. Mai 1917).

Verbot des Ausgrabens und Ausreissens, des Feilbietens und Versendens von folgenden Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln und des massenhaften Abreissens: Zyklamen, Edelweiss, Feuerlilie, Frauenschuh, Männertreu, Alpenakelei, Flühblume, Traunsteiners Orchis, stengelloser Frühlingsenzian, Weichorche, Alpenaster, Alpenwindröschen, alle alpinen Polsterpflanzen. Übertretungen büsst der Gemeindepräsident mit Fr. 5.— bis 40.—. Die Bezirksämter und Gemeinderäte, Polizeiangestellte, Forstbeamte und Waldhüter haben über den Vollzug der Verordnung zu wachen und Übertretungen anzuzeigen.

223. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Pflanzenschutz.* Vom 3. April. (Amtsbl. Nr. 15.) Dazu

224. *Beschluss* (desselben) *betreffend Schutz von Jurapflanzen.* Vom 3. April. (Das.)

Das aus andern kantonalen Gesetzen und Verordnungen bekannte Verbot des Einsammelns, Feilbietens und Versendens der in Art. 3 aufgeführten langen Liste von Pflanzen, bei Strafe von 2 bis 100 Franken. Der Beschluss bezeichnet Schongebiete für bestimmte Pflanzen. Diese Strafbestimmungen sind dann (gemäss Gesetz vom 1. März 1865 über die Kompetenz des Regierungsrates betreffend Strafbestimmungen in Verordnungen) durch

224ª. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

genehmigt worden.

225. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *über Pflanzenschutz.* Vom 10. April. (G. S., N. F. XII S. 93 f.)

Verbot des Ausreissens, Ausgrabens, Feilbietens oder Versendens wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln (Ausnahme für Ausgraben zu wissenschaftlichen oder Schulzwecken

oder für den eigenen Gebrauch besonders zu Heilzwecken, ohne wesentliche Verminderung des Bestandes). Ebenso Verbot massenhaften Abreissens, Feilbietens und Versendens von Blumen wildwachsender Pflanzen und der Zweige von Kätzchenblütlern (Weiden, Haseln, Erlen, Birken, Espen). Besonders genannt sind: Alpenaster, Alpenprimel, Mannstreu, Alpennelken, Anemonen, Arnica, Zyklamen, Edelweiss, Enzianen, Lilien, Mannsschildarten, Maienriesli, Narzissen, Orchideen, Seerosen, Sonnentau, Trollblumen, Veilchen, Vergissmeinnicht. Besonders schöne oder interessante Bäume, seltene Pflanzen und charakteristische Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, sind als Naturdenkmäler von den Gemeinderäten zu schützen (Art. 702 ZGB). Zuwiderhandlungen sind durch den Gemeinderat mit 5—100 Franken zu büssen. Diese Verordnung tritt an die Stelle derjenigen vom 31. Mai 1907.

226. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Pflanzenschutz (Kätzchenblütler).* Vom 24. März. (Amtsbl. Textteil S. 302.)

Im Interesse der Förderung der Bienenzucht Verbot des Abschneidens und Feilhaltens von Zweigen von Kätzchenblütlern (Weiden, Hasel, etc.), vorläufig für die Dauer der Kriegszeit.

227. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend das Verbot des Feilbietens der Blüten von Weiden und Haseln.* Vom 21. Februar. (Kantonsbl. Nr. 8.)

Ein Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 2. März (Kantonsbl. Nr. 10 S. 293 f.) an die Lehrerschaft ersucht diese, die Schuljugend über das Verbot zu belehren und ihr dessen Beobachtung einzuschärfen.

228. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Schutz der Kätzchenblütler.* Vom 14. April. (Amtsbl. Nr. 31.)

Zur Förderung der Bienenzucht Verbot jedes Pflückens, Feilbietens und Verkaufens von Zweigen von Kätzchenblütlern (Weiden, Erlen, Haseln, Espen und Birken).

Ein solches Verbot, wie es in diesen drei Verordnungen enthalten ist, wäre auch anderwärts z. B. in Basel, sehr am Platze. Die Verwüstung, die durch diese Überschwemmung des Marktes mit den Weidenkätzchen und durch Plünderungen von Spaziergängern in der Natur auch zum Schaden der Bienenzucht angerichtet wird, ist gar nicht hoch genug einzuschätzen.

229. *Verfügung* (der Polizeidirektion des Kantons Zürich) *über Bekämpfung des Vertriebes von Waren durch Anbietung sogenannter Glücksbriefe an Märkten etc.* Vom 26. April. (Off. G. S., XXX S. 497 f.)

230. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend das Verbot von Wettfahrten von Motocycletten und Motorbooten.* Vom 18. Juli. (Kantonsbl. Nr. 29.)

231. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *fixant définitivement le texte de deux articles du Code pénal.* Du 22 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 49.)

Es handelt sich um Berichtigung zweier Irrtümer in der offiziellen Ausgabe von 1873 des Strafgesetzbuches, Art. 417 und 460 (betr. die Strafe für qualifizierte Diebstähle und die Verjährung der Übertretungen).

V. Strafprozess.

232. *Abänderung* (des Kantonsrates des Kantons Solothurn) *der Strafprozessordnung vom 25. Oktober 1885 zur Einführung der armenrechtlichen Verteidigung für die Fälle des § 4 Abs. 1 der Strafprozessordnung.* Vom 27. November. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Dezember.

Die Abänderungen sind folgende: § 53 Abs. 2 lautet jetzt: „Die (armenrechtliche) Verteidigung ist eine notwendige in allen Sachen, die vor dem Schwurgerichte und dem Obergerichte in den Fällen des § 4 Abs. 1 der StPO zu verhandeln sind." (Das gesperrt Gedruckte ist neu.) In § 361 wird die Verweisung auf § 208 Abs. 2 und 3 (amtliche Zuweisung eines Verteidigers) beigefügt, und in § 483 (die Entschädigung des Verteidigers betreffend) ebenso zur Verteidigung vor Schwurgericht diejenige vor Obergericht.

233. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur la répression des contraventions par voie administrative.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 738 ss.)

Es handelt sich um die administrative Verfolgung von Übertretungen polizeilicher Vorschriften über die verschiedensten Gebiete des Polizeirechtes (Fremdenpolizei, Verkauf alkoholischer Getränke, Baupolizei, Arbeit in den Fabriken usw., das Gesetz stellt eine Liste von 37 Anwendungsfällen auf). Die Verfolgung geschieht von Amts wegen auf Berichte von Polizeibeamten oder sonstige Anzeige an den Regierungsstatthalter. Dieser requiriert den Friedensrichter für Haussuchungen in den Formen der Strafuntersuchung, ordnet nötigenfalls Sequester an, verhört den Angeschuldigten, hört Zeugen ab, und weist die Sache, falls sie seine Kompetenz überschreitet, an den Staatsanwalt; wo das nicht der Fall ist, spricht er selbst die Busse aus.

Der Angeschuldigte kann sich diesem Spruche unterwerfen oder erklären, dass er sich ihm nicht unterziehe, dann ist die Sache an das Gericht zu weisen. Ebenso hat der Staatsanwalt das Recht, binnen 20 Tagen vom Spruche des Regierungsstatthalters an die Sache vor Gericht zu bringen.

234. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant l'article 243 du Code de procédure pénale et l'article 386 du Code pénal.* Du 31 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 244 s.)

Art. 243 des CPP betrifft die Zulässigkeit des Rückzugs der Klage. Gestrichen werden die Fälle vor Friedensrichter und Polizeigericht, ausgeschlossen die Fälle des Vertrauensmissbrauchs bei Betrag über 1000 Franken. In Art. 386 CP wird bei Betrag des Vertrauensmissbrauchs über 1000 Franken zu der Strafe der réclusion jusqu'à deux ans beigefügt: ou l'emprisonnement.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Gebühren und Besoldungen).

235. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über die Wahl des Kantonsrates.* Vom 2. Februar.

236. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *über die Wahl des Kantonsrates nach dem Verhältniswahlverfahren und Wegleitung für die Wahlbureaux und Kreiswahlvorsteherschaften.* Vom 2. Februar. (Off. G. S., XXX S. 393 ff.)

Diese Verordnung beschreibt sehr genau und ausführlich die Technik des Wahlvorganges und gibt eine Anzahl Formulare bei. Die Grundsätze des Wahlsystems selbst sind schon im Gesetze vom 10. Dezember 1916 niedergelegt, s. vorjährige Übersicht Nr. 209 (diese Zeitschr., N. F. **36** S. 345 ff.).

237. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.* Vom 19. Februar. (Off. G. S., XXX S. 422 ff.)

238. *Nachtrag* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *zum Reglement für den Grossen Rat des Kantons St. Gallen.* Vom 30. November. (G. S., N. F. XII S. 129 f.)

Betreffend die Sitzungszeiten und Taggelder.

239. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *che modifica il Regolamento del Gran Consiglio.* Del 23 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 349.)

Mitteilung der Liste der Bürgerrechtspetenten wenigstens 24 Stunden vor der Behandlung der Gesuche im Grossen Rate.

240. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa riparto dei Circondari elettorali e del numero dei Deputati al Gran Consiglio.* Del 16 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 13 s.)

241. *Decreto legislativo* (dello stesso) *modificante la legge 19 gennaio 1905 (Deposito liste, Burò circondariali di proclamazione).* Del 17 gennaio. (Ibid. p. 15 s.)

Beide Dekrete Ausführungen der Riforma parziale della Costituzione vom 12. Juli 1916 (vorjähr. Übersicht Nr. 215), welche die bisherigen vier Grossratswahlkreise auf zehn erhöhte. Das erste Dekret stellt die zehn neuen Kreise auf und weist jedem die ihm gebührende Zahl von Grossräten zu. Das zweite gibt einige neue Vorschriften über Wahllisten und Wahlbureaux.

242. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant l'article 11 de la loi du 16 novembre 1885 sur l'organisation du Grand Conseil.* Du 5 septembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 414 s.)

Tagesordnung betreffend.

243. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant les articles 2, 3, 4, 11 et 12, et adoptant des mesures transitoires relatives aux articles 135 et 136 de la loi du 13 novembre 1913 sur l'organisation du Conseil d'Etat.* Du 5 septembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 415 ss.)

Betrifft die Wahl der Staatsräte, die laut Volksabstimmung vom 11. März direkte Volkswahl ist.

244. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la ripartizione dei Dicasteri governativi.* Del 30 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 197 s.)

Das Departement des Innern wird in zwei Sektionen, die politische und die administrative, geteilt und die erstere mit dem Baudepartement, die letztere mit dem Finanzdepartement verbunden.

245. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant l'article 114 de la loi du 13 novembre 1913 sur l'organisation du Conseil d'Etat.* Du 11 septembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 455 s.)

Betrifft das Baudepartement.

246. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *modifiant les art. 33 et 35 de la loi du 2 décembre 1865 sur l'organisation de la Direction des Finances.* Du 27 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 52.)

Jeder Bezirk bildet einen Einzugskreis. Der Staatsrat kann

aber die Verwaltung der Einnahmen der Staatsbank übertragen, wofür ihr eine jährliche Vergütung vom Staatsrat bewilligt wird.

247. *Revidierte Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken und über die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 3. November. (G. S., N. F. X S. 421 ff.)

Der Direktion des Innern mit den Bezirksämtern und den Gemeinderäten übertragen.

248. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant revision des articles 3 (ancien), 9 et 10 (modifiés) de la loi concernant les magistrats et les fonctionnaires de l'Etat, du 28 janvier 1904.* Du 29 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 341 ss.)

Die mehrjährigen und in bürgerlichen Rechten stehenden Schweizerbürger sind allein zu öffentlichen administrativen und gerichtlichen Beamtungen befähigt, Frauenspersonen bloss zur Anstellung als commis. Besoldungserhöhungen und -zulagen gemäss tableau de traitements (s. Nr. 306.)

249. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Zentralverwaltung.* Vom 1. Oktober. (G. S., N. F. XII S. 109 ff.)

Dabei *Besoldungsregulativ.*

---

250. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Vermehrung der Mitglieder des Obergerichtes und des Handelsgerichtes des Kantons Zürich.* Vom 14. Mai. (Off. G. S., XXX S. 498.)

Erhöhung der Zahl der Oberrichter von 15 auf 18 und die der kaufmännischen Richter des Handelsgerichts von 30 auf 40.

251. *Verordnung* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *über die Organisation des Obergerichts.* Vom 17. Dezember. Vom Kantonsrate genehmigt am 17. Dezember. (Off. G. S., XXXI S. 47 ff.)

Verteilung der Geschäfte auf die verschiedenen Kammern in voller Besetzung und Besetzung mit drei Mitgliedern, Abordnung von drei Mitgliedern in das Handelsgericht, Wahl der Präsidenten der Schwurgerichtssitzungen, des Versicherungsgerichtes und des Obmanns des Schiedsgerichtes für Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern, Kompetenzen des Obergerichtes als Gesamtbehörde und Bestellung der verschiedenen Kommissionen des Obergerichts.

252. *Ausführungsbestimmung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890.* Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

Kantonale Gerichtsstelle im Sinne von Art. 29 des Bges. das Kantonsgericht.

253. *Geschäftsreglement* (des Obergerichtes des Kantons Thurgau). Vom 10. Juli. Hinsichtlich der §§ 14 und 36 Satz 3 vom Grossen Rate am 26./27. November genehmigt. (Amtsbl. 1918, Nr. 8.)

Der § 14 sagt, das Obergericht beschliesse über aussergewöhnliche Anschaffungen bis auf 800 Franken per Jahr, § 36 gibt dem Obergericht die Beschlussfassung über Vermehrung des Kanzleipersonals, „wenn die Umstände es verlangen". Im übrigen ist allenfalls § 25 zu bemerken, wonach die Urteilsberatung nicht öffentlich ist.

254. *Kreisschreiben* (des Kantonsgerichts St. Gallen) *an die Bezirksgerichte, Bezirksämter, Staatsanwaltschaft und Anklagekammer betreffend Feriengerichte in dringlichen Haftstraffällen.* Vom 19. Juli. (Amtsbl. II Nr. 4.)

255. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Änderung der Bestimmungen über die gewerblichen Schiedsgerichte.* Vom 12. April. (G. S., XXX S. 189 ff.)

Für die Wahlen in die gewerblichen Schiedsgerichte werden stimmberechtigt erklärt auch die weiblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter gleichen Bedingungen wie die männlichen. Die Richter der gewerblichen Schiedsgerichte werden nach dem Proportionalwahlverfahren gewählt. Der Kanton bildet hiefür einen einzigen Wahlkreis. Die Schiedsgerichte bestehen aus einem Zivilgerichtspräsidenten und aus je 12—20 Richtern für jede Gewerbegruppe, beschlussfähig ist ein Gericht bei Anwesenheit des Vorsitzenden, eines Arbeitgebers und eines Arbeitnehmers. Im Verfahren werden einige Neuerungen beigefügt: Regel bleibt das persönliche Erscheinen der Parteien, für die im Handelsregister eingetragenen Firmen kann eine für die Firma zeichnungsberechtigte Person auftreten, und der Arbeitgeber kann sich durch einen gehörig bevollmächtigten Angestellten vertreten lassen, der Vorgesetzter der Gegenpartei oder mit der Streitsache aus eigener Wahrnehmung bekannt ist. Sonst nur ausnahmsweise Vertretung statthaft. Das Gericht ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und hat von Amts

wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen. Sonst noch einzelnes.

256. *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend das kantonale Versicherungsgericht.* Vom 13. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

Das Gericht besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, durch den Kantonsrat gewählt, Aktuar der Kantonsgerichtsschreiber. Amtsdauer zwei Jahre. Besoldung und Reiseentschädigung wie die des Kantonsgerichts. Streitigkeiten bis auf 300 Franken beurteilt der Präsident als Einzelrichter. Verfahren gemäss CPO und nach den besonderen Bestimmungen über beschleunigtes Verfahren (Einf.Ges. zum BG über SchK). Einreichung der Klageschrift beim Präsidenten, dann binnen 30 Tagen schriftliche Klageantwort. Je nach Bedürfnis auf Parteibegehren zweiter Schriftenwechsel. Bei Streitigkeiten vor dem Einzelrichter in der Regel bloss schriftliches Verfahren. Gegen Urteile des Präsidenten und des Gerichtes sind ausser der Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht nur die Rechtsmittel der Revision und der Erläuterung zulässig.

257. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *per la istituzione di un Tribunale unico cantonale sulle assicurazioni e per la procedura avanti il Tribunale medesimo.* Del 14 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 227 ss.)

Als einzige kantonale Gerichtsinstanz in Streitfällen von Art. 120 des BG über die Kranken- und Unfallversicherung funktioniert die Zivilkammer des Appellationsgerichtes, und bei Streitwert bis auf 300 Franken der Präsident derselben. Verfahren: schriftliche Klage, Mitteilung derselben an die Gegenpartei mit Fristansetzung für die Eingabe der Antwort; Klage und Antwort müssen die Angabe aller Beweismittel enthalten. Dann Vorverhandlung vor dem Präsidenten behufs Feststellung des vor Gericht stattfindenden Beweisverfahrens. Eideszuschiebung als Beweismittel ist ausgeschlossen. Freie Beweiswürdigung. In der gerichtlichen Verhandlung einmaliger mündlicher Vortrag der Parteien. Das Urteil ist zu motivieren. Einziges Rechtsmittel der Rekurs an das Bundesgericht. Armenrecht gewährt der Präsident auf Nachweis der Armut; es kann nicht wegen wahrscheinlicher Aussichtslosigkeit des Prozesses für den Petenten verweigert werden.

258. *Reglement* (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *für das Jugendgericht von Appenzell A.-Rh.* Vom 20. Februar. (S. d. G., III S. 67 ff.)

Das Jugendgericht beurteilt nur solche Strafprozesse, die ihm von der Justizdirektion zugewiesen worden sind. Die Beklagten müssen persönlich vor dem Gericht erscheinen, die Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt und die Mitglieder der zuständigen Gemeindeschulkommission sind zu der Verhandlung zuzulassen, Verbeiständung oder Vertretung ist aber untersagt. Das Gericht „hat den Verhandlungen eine Richtung zu geben, dass den Beklagten das begangene Unrecht als solches klar vor die Seele tritt. Das Gericht hat sich dabei stets vor Augen zu halten, dass die Delikte jugendlicher Beklagter ihren Grund oft in Leichtsinn, Unerfahrenheit oder Verwahrlosung haben und dass solche Schäden vorab durch eine wohlwollende Einwirkung aufgedeckt und zum Bewusstsein gebracht werden können." Das Gericht entscheidet, ob die Fehlbaren ihren bisherigen Erziehern überlassen bleiben können oder ob Schutzaufsicht durch die zuständige Vormundschaftsbehörde oder Anstaltsversorgung anzuordnen sei. Das Gericht kann ausser den im Strafgesetz vorgesehenen Strafen auch auf Stubenarrest und Taschengeldentzug erkennen. Es hat das Recht, sich über das Verhalten jedes Verurteilten, auch bei Anstaltsversorgung, zu erkundigen und je nach dem Ergebnis der Erhebungen der zuständigen Behörde mit Bezug auf die weitere Erziehung Wünsche anzubringen. Im übrigen findet für das Gerichtsverfahren die Strafprozessordnung Art. 79—94 sinngemässe Anwendung. — Das Jugendgericht bezieht für seine Verrichtungen die gleiche Entschädigung wie das Kriminalgericht.

259. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant l'article 23 de la loi du 16 novembre 1909 concernant l'exécution, dans le Canton, de la loi fédérale du 8 décembre 1905 et des ordonnances fédérales sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 751 s.)

260. *Loi* (du même) *modifiant les articles 2 et 3 de la loi du 26 novembre 1913 concernant l'exécution, dans le canton de Vaud, de la loi fédérale du 7 mars 1912 et des ordonnances fédérales prohibant le vin et le cidre artificiels.* Du 27 novembre. (Ibid. p. 752 s.)

Betrifft die Kompetenzen von Regierungsstatthalter und Polizeigericht.

261. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant les jours de séance de la justice de paix du cercle d'Yverdon.* Du 13 février. (Rec. des Lois, CXIV p. 63 s.)

262. *Reglement* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *für die Notariatskanzlei.* Vom 4. Oktober. (Amtsbl. Nr. 41.)

Der Amtsnotar besorgt die gesamte Grundbuchverwaltung inkl. Hypothekarkanzlei, bewahrt die ihm von Behörden oder Privaten übergebenen Depositen (Kautionen, Leibdingkapitalien u. dergl., Testamente) auf, zieht die an die Armenkasse fallenden Handänderungsgebühren ein und liefert sie an die kantonale Armenkasse und an die betreffenden Armengemeinden ab. Er hat Realkaution von 10,000 Franken zu leisten. Jahresbesoldung 3500 Franken. Bureauzeit 8 Stunden täglich. Ferien 20 Tage. Übernahme von Agenturen, gewerbsmässige Führung von Geld- oder Wertschriftengeschäften ist ihm untersagt. Er haftet dem Staat für nachlässige und ungetreue Amtsverwaltung und daraus erwachsenden Schaden.

263. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *supprimant l'article 580 du Code de procédure civile et modifiant l'article 72 de la loi sur l'organisation du notariat.* Du 1er novembre 1916. Promulgué par arrêté du Cons. d'Etat du 12 janvier 1917. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 99 s.)

Betrifft die Form der Ausfertigung notarialischer Akte im Liegenschaftenverkehr.

264. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur la gendarmerie.* Du 10 septembre. (Rec. des Lois, CXIV, p. 429 ss.)

Sehr einlässliches Gesetz über Organisation, Aufgaben und Pflichten, Instruktion, Sold, Pensionsverhältnisse des Landjägerkorps.

265. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la police de sûreté.* Du 28 décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 831 ss.)

Vermehrung der Sicherheitswache.

266. *Nachtrag* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zum Dienstreglement des Landjägerkorps.* Vom 19. Mai. (G. S., N. F. XII S. 96 f.)

Betrifft die jährliche Pension.

---

267. *Revision* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 6. Mai. (Beratungsgegenstände der Landsgemeinde von 1917, S. 6.)

An Stelle des Regierungsrates wird dem Obergerichte die

Aufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen übertragen. Zur Ausführung dieses Landsgemeindeerkanntnisses erfolgte der

268. *Beschluss* (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursverfahren.* Vom 30. November/1. Dezember. (Landbuch VIII. Amtsbl. Nr. 49.)

Darnach ernennt das Obergericht aus seiner Mitte jeweilen auf zwei Jahre eine Kommission von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Einfachere Geschäfte erledigt der Kommissionspräsident durch Präsidialverfügung. Jahresgehalt des Präsidenten 300 Franken. Sekretär der Kommission ist der Gerichtsschreiber von Uri.

269. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Uri) *betreffend Erlass von Rechtsboten.* Vom 29. Juni. (Amtsbl. Nr. 27 S. 545.)

Zuständig sind die Kreisgerichtspräsidenten. Der § 74 der ZPO wird, soweit damit in Widerspruch, aufgehoben.

270. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *modificante il decreto 2 agosto 1912 sulla sede e l'orario degli Uffici di Esecuzione e Fallimenti e del Registro.* Del 21 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 (1918) p. 38.)

271. *Règlement* (du Tribunal cantonal du canton de Vaud) *concernant les autorités cantonales de surveillance en matière de poursuite pour dettes et de faillite, et la procédure en cas de plainte.* Du 7 février. (Rec. des Lois, CXIV p. 42 ss.)

Das Kantonsgericht ist Disziplinargerichtshof für die Betreibungs- und Konkursbeamten und übt die Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden. Beschwerden sind schriftlich anzubringen, mit Begründung und Beilegung der Beweisstücke. Alles, auch die Behandlung von den bei der Aufsichtsbehörde über Betreibung und Konkurs eingereichten Klagen sehr ausführlich.

272. *Décret* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *revisant le décret du 17 mai 1892 relatif à l'organisation des autorités de surveillance en matière de poursuite et de faillites.* Du 19 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 30.)

Die Aufsicht durch die Einleitungsrichter (Juges-Instructeurs) soll eine dauernde und beständige sein, sie sollen zweimal im Jahr eine Inspektion der ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Betreibungs- und Konkursämter vornehmen. — Zustellung der Entscheide der Aufsichtsbehörden gebührenfrei. Gesetzwidrige

Entscheide können binnen zehn Tagen an das Bundesgericht weitergezogen werden. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde bei dem Bundesgericht zulässig.

---

273. *Instruktion* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *für die Strassenwärter der Staatsstrassen.* Vom 20. April. (Amtsbl. Nr. 33.)

274. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über die Obliegenheiten und die Organisation des kantonalen Vermessungsbureaus.* Vom 30. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII. Amtsbl. Nr. 100.)

275. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *créant un poste d'inspecteur-adjoint pour le V^e^ arrondissement forestier.* Du 16 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 114 s.)

276. *Vorschriften* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *betreffend den Flurschutz.* Vom 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Die Gemeinde-Pflanzenbaukommissionen sind ermächtigt, Flurwächter anzustellen zum Schutze der Anpflanzungen gegen widerrechtliche Aneignungen und Beschädigungen durch Personen und Tiere usw.

277. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Fischereiaufsicht und die Schiffkontrolle.* Vom 8. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII. Amtsbl. Nr. 102.)

Die bisherigen Fischereiaufseher werden als „staatliche Fischerei- und Schiffahrtaufseher" in den Staatsdienst aufgenommen, indem ihre Obliegenheiten auf die Ausübung der Schiffskontrolle, Fähren inbegriffen, erweitert werden.

278. *Dienstinstruktion* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *für die Fischereiaufseher (Hauptaufseher und Gehilfen) des Kantons Graubünden.* Vom 10. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

279. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht.* Vom 21. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

In der Hauptsache Instruktion und Pflichtenheft der Eichmeister an den Eichstätten von 16 Eichbezirken. Dann noch einzelnes.

280. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Uri) *betreffend zuständige Behörde für Erlass des Erbenaufrufs nach Art. 555 ZGB.* Vom 7. März. (Amtsbl. Nr. 11 S. 202.)

In Ergänzung von § 13 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zum ZGB wird der Gemeinderat, der die Vorkehren zur Sicherung des Erbganges zu treffen hat, auch zum Erlasse der Publikation für den Erbenaufruf als zuständig erklärt.

281. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *désignant l'autorité compétente chargée de recevoir les avis d'accidents.* Du 13 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 29.)

Les préfectures de districts (Oberämter).

282. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Ausführung des Art. 69, Abs. 2, und 71, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und des § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes dazu vom 2. März 1915.* Vom 10. Dezember (Kantonsbl. Nr. 50.)

Bezeichnung der für Entgegennahme von Unfallanzeigen und für die Mitwirkung bei der Feststellung von Tatbestand, Ursachen und Folgen eines Unfalles zuständigen kantonalen Behörden.

283. *Landratsbeschluss* (des Kantons Basellandschaft) *betreffend Vollziehung der Art. 69, Abs. 2 und 71 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.* Vom 26. November. (Amtsbl. II Nr. 24.)

Amtsstelle für Anbringung von Unfallanmeldungen zur unentgeltlichen Weiterleitung an die Versicherungsanstalt die Gemeindekanzlei. Für die Untersuchung der Unfäile können die Statthalterämter in Anspruch genommen werden.

284. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur le service de défense contre l'incendie.* Du 31 août. (Rec. des Lois, CXIV p. 401 ss.)

Die Organisation des Feuerwehrwesens ist Sache der Gemeinden unter Überwachung des Staatsrates.

---

285. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant revision du tableau des cautionnements des fonctionnaires prévu à l'article premier de la loi sur les cautionnements des fonctionnaires, du 24 juillet 1911.* Du 29 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 381 ss.)

Neue Festsetzung der Kautionssummen.

286. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend den Tarif für das Amtsblatt.* Vom 19. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XVII. Amtsbl. Nr. 10.)

287. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla Tariffa giudiziaria.* Del 5 dicembre. (Boll. off. delle Leggi (1918), Vol. 44 p. 23 ss.)

288. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die teilweise Abänderung des Gesetzes über den Gebührentarif vom 4. März 1903.* Vom 16. Mai. (Kantonsbl. Nr. 23 S. 704 ff.)

Betrifft die Gebühren, die in der Gemeindeverwaltung und im Amtsbereiche der Gemeindebeamten erhoben werden, ferner die Gebühren des Amtsgerichtspräsidenten und des Hypothekarschreibers, der Vormünder, Beiräte, Beistände und Erbschaftsverwalter.

289. *Gebührenordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend amtliche Verrichtungen nach Massgabe des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, des Einführungsgesetzes vom 3. Juli 1911 und der Einführungsverordnung vom 9. Dezember 1911.* Vom 29. September. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 11. Oktober. (G. S., N. F. XII S. 97 ff.)

290. *Abänderung* (des Landrats des Kantons Basel-Landschaft) *der Verordnung betreffend das Zivilstandswesen vom 13. November 1911.* Vom 26. November. (Amtsbl. 1918, I Nr. 1.)

Änderung der Gebühren.

291. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 5 du règlement d'application du 13 novembre 1911 de la loi du 18 mai 1911 sur l'organisation de l'état-civil dans le canton de Vaud.* Du 19 octobre. (Rec. des Lois, CXIV p. 531 s.)

Änderung der Gebühren.

292. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant les frais dus pour la publication et la célébration du mariage des étrangers à la Suisse.* Du 23 décembre **1916.** (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 97 s.)

293. *Arrêté législatif* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *portant adjonction de deux nouveaux objets au tarif des droits de Chancellerie du 26 octobre 1907.* Du 10 janvier. (Rec. des Lois, CIII p. 14 ss.)

Taxen für Heiratsbewilligungen (Fr. 10.—) und für Namensänderungen (Fr. 100.—).

294. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Glarus) *betreffend den Vollzug von § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1878 über Eisgewinnung auf dem Klöntalersee.* Vom 10. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Gebühr von 7 Rappen per 10 Kilogramm Eis für alles durch die Eisenbahn beförderte Eis, und 64 Rappen per Kubikmeter bei Nichtbeförderung durch die Eisenbahn.

295. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Solothurn) *betreffend Gebühren für zivilgerichtliche Urteile und Beschlüsse.* Vom 3. März. Genehmigt vom Kantonsrate den 15. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

296. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Gebühren und Kosten für die Entscheidung von Staats- und Gemeinde-Steuerrekursen.* Vom 12. Januar. (Amtsbl. Nr. 2.)

297. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *über die Grundbuchgebühren.* Vom 17. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

298. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *des émoluments à payer à l'Etat pour les opérations au registre foncier.* Du 14 septembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 465 ss.)

299. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Erhöhung der Jagdpatentgebühren.* Vom 31. Mai. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 11. Juni. (Landbuch V S. 319 f.)

Für die niedere Jagd Fr. 12.— bis 25.—, für Mitführen eines Hundes Fr. 8.— bis 15.—, für die Hochwildjagd Fr. 40.— bis 80.—.

300. *Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *der Basler Strassenbahnen.* Vom 31. Januar. (G. S., XXX S. 175 ff.)

301. *Beschluss* (desselben) *betreffend Festsetzung der Taxgrenzen der Basler Strassenbahnen.* Vom 7. Februar. (Das. S. 181 f.)

302. *Gebührenordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *für amtliche Verrichtungen der Tierärzte.* Vom 31. Dezember. (G. S., N. F. XII S. 133 f.)

303. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant le chapitre V du titre XI de la loi générale sur les Contributions publiques. Taxes sur les spectacles, les concerts et les exhibitions. (Droit des pauvres.)* Du 7 mars. (Rec. des Lois, CIII p. 154 ss.)

304. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911.* Vom 24. März. (G. S., XXX S. 204 f.)

In § 51 Ziff. 3 lit. a und Ziff. 4 lit. a der Verordnung zum Einführungsgesetz wird Gebührenfreiheit der Vormerkungen

von Verfügungsbeschränkungen in der Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung, im Konkurs und in der Nachlassstundung, sowie der Löschung solcher Vormerkungen vorgeschrieben.

---

305. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten.* Vom 9. Februar. (G. S., N. F. X S. 311 ff.)

Alle Staatsbeamten werden direkt vom Staate besoldet; die Gebühren, auch wenn sie in Gesetzen für einzelne Beamte vorgesehen sind, fallen in die Staatskasse.

306. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *fixant un nouveau tableau des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat et de leurs traitements.* Du 29 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 345 ss.)

307. *Décret* (du même) *portant revision des articles 5 et 6 (modifiés) de la loi sur le service des ponts et chaussées du 26 novembre 1901.* Du 30 novembre. (Ibid. p. 363 ss.)

308. *Décret* (du même) *portant revision des articles 10 (ancien), 12 et 13 (modifiés), 18, 19 et 20 (anciens), de la loi sur la gendarmerie, du 26 novembre 1901.* Du 29 novembre. (Ibid. p. 367 ss.)

309. *Décret* (du même) *portant revision des articles 15 (ancien), 16 et 17 (modifiés) de la loi sur la police de sûreté, du 18 mai 1909.* Du 30 novembre. (Ibid. p. 373 ss.)

Alles Besoldungserhöhungen.

310. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant le traitement des magistrats, fonctionnaires et employés de l'Etat.* Du 15 décembre. (Rec. des Lois, CIII p. 923 ss.)

Erhöhung der Besoldungen.

311. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sull'onorario dei funzionari ed impiegati dell'ordine amministrativo.* Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi (1918), vol. 44, p. 5 ss.)

312. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *abrogeant celui du 22 septembre 1914 relatif aux traitements des fonctionnaires et employés de l'administration cantonale en service militaire actif.* Du 3 juillet. (Rec. des Lois, CXIV p. 329 s.)

Die in der Verordnung vom 22. September 1914 vorbehaltenen Abzüge werden aufgehoben, die Besoldungen werden ungeschmälert bezahlt.

313. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant le tableau des traitements des fonctionnaires annexé à la loi du 31 mai 1911. (Département de Justice et Police.)* Du 7 mars. (Rec. des Lois, CIII p. 164 ss.)

314. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *fixant les traitements des membres et du personnel du Tribunal cantonal.* Du 30 mai. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 24.)

Präsident 7200 Franken, Richter 7000 Franken, Gerichtsschreiber 4500—6000 Franken.

315. *Beschluss* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend die Gehälter des Verhöramtspersonals.* Januar 1917. (Amtsbl. Nr. 5 S. 94.)

Erster Verhörrichter Fr. 5000.—, zweiter Fr. 4000.—, die zwei Aktuare je Fr. 3400.—.

316. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *abrogeant l'arrêté du 22 novembre 1907 fixant l'allocation annuelle pour employés et frais de bureau des offices de droits réels.* Du 19 décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 827.)

317. *Reglement* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Besoldung der Zivilangestellten der Strafanstalt Lenzburg.* Vom 15. September. (G. S., N. F. X S. 405 f.)

318. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant les règlements de 1902 pour le pénitencier, la colonie de Rolle, l'école de réforme des Croisettes et l'école de réforme de Moudon, pour ce qui concerne le personnel de surveillance.* Du 13 avril. (Rec. des Lois, CXIV p. 191 ss.)

Gehaltserhöhungen für Beamte, deren Anstellungsbedingungen dem Staatsrate überlassen sind.

319. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *concernant la solde de la gendarmerie.* Du 24 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 52.)

320. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend den Sold des Polizeikorps.* Vom 8. Februar. (G. S., N. F. X S. 326 ff.)

321. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le traitement annuel maximum des officiers de la gendarmerie.* Du 23 octobre. (Rec. des Lois, CXIV p. 542 s.)

322. *Arrêté* (du même) *fixant la solde annuelle des sousofficiers de la gendarmerie.* Du 23 octobre. (Ibid. p. 543 s.)

---

323. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 113 de la loi du 13 novembre 1913, sur l'organisation du Conseil d'Etat.* Du 1er décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 774 s.)

Betrifft Gehälter von Beamtungen des Militärdepartements.

324. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *abrogeant er remplaçant, par une disposition nouvelle, les articles 181 et 182 du tarif, du 2 septembre 1887, des émoluments et indemnités en matière judiciaire pénale.* Du 19 décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 830 s.)

325. *Beschluss* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend Revision des Regulativs über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates, der kantonalen Kommissionen und der Regierungskommissäre vom 1. Juli 1895.* Vom 17. November. (Verhandl. d. Gr. Rats im Herbst 1917, S. 224.)

Erhöhung der Taggelder um 5 Franken.

326. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant revision de l'article 81 du règlement du Grand Conseil du 20 février 1895.* Du 30 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XVII p. 301 s.)

Taggelder der Grossräte betreffend (Fr. 10.— für die am Hauptorte Domizilierten und Fr. 12.— nebst Eisenbahnbillet für die auswärts Wohnhaften).

327. Legge (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sull'organico per i Magistrati, Funzionari ed Impiegati dell'Ordine Giudiziario.* Del 6 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, Vol. 44 p. 55 ss.)

Betrifft das Besoldungswesen. Sämtliche Beamte und Angestellte im Gerichtswesen werden in fünf Klassen eingeteilt, die erste mit dem höchsten Besoldungsbetrag von Fr. 6000.— bis 7000.—, die fünfte mit dem Minimum von 800.— bis 1200.— Franken anfangend. Darnach richten sich auch die Taggelder.

328. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Bezirksammänner und der Gemeindebeamten.* Vom 6. Oktober. (G. S., N. F. XII S. 117 f.)

329. *Verordnung* (von Landammann und Reg.-Rat des Kantons St. Gallen) *über Taggelder und Reiseentschädigungen staatlicher Kommissionen.* Vom 2. März. (G. S., N. F. XII S. 89 ff.)

Für einen ganzen Tag Fr. 15.—, für den halben Fr. 8.—. Reiseentschädigung Eisenbahnbillet 2. Klasse und Posttaxe, und wo solche Transportmittel nicht bestehen, 20 Cts. per Kilometer.

330. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *betreffend Abänderung der Verordnung über Zusammensetzung, Verfahren und Gebühren der Liegenschafts-Schazzungskommission vom 28. November 1911.* Vom 3. Februar. (S. d. G., X Nr. 46 S. 411.)

Wartgeld des Präsidenten 500 Franken, des Vizepräsidenten 100 Franken.

331. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Ergänzung des § 19 der Verordnung zum Brandversicherungsgesetze vom 31. Oktober 1908.* Vom 9. November. (G. S., XXX S. 282 f.)

Taggeld des Präsidenten der Schätzungskommission 20 Fr.

332. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Entschädigung des Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten oder Apothekern.* Vom 16. Mai. (G. S., N. F. XII S. 95 f.)

Taggeld von 10 Franken und Reiseentschädigung.

333. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Festsetzung des Tarifes für die ärztliche Behandlung von Versicherten der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern durch die Heilanstalten.* Vom 1. Dezember. (Kantonsbl. Nr. 49.)

334. *Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *für die ärztliche Behandlung von Versicherten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern durch die Heilanstalten.* Vom 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Die Pflege der Versicherten erfolgt durch die Heilanstalten gegen einen festen Betrag, der auf nicht weniger als Fr. 2.50 und nicht auf mehr als Fr. 4.— für den Tag bestimmt werden darf. Operationen in der Regel besonders zu berechnen.

335. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) *betreffend Abänderung des Beschlusses vom 7. Mai 1914 über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung.* Vom 4. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

Zwei Änderungen im Tarif betreffend die Spezialärzte.

336. *Tarif* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *der ärztlichen Leistungen und der Arzneien.* Vom 12. November. (S. d. G., X Nr. 53 S. 443.)

Kleine Abänderung des Beschlusses vom 19. August 1916.

337. *Ergänzung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *des Tarifes der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für anerkannte Krankenkassen im Kanton Aargau vom 29. März 1915.* Vom 12. Oktober. (G. S., N. F. X S. 419.)

338. *Regierungsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend die Arzneimitteltaxe für die Apotheker, Ärzte und Tierärzte des Kantons Aargau vom 11. Oktober 1912.* Vom 16. Februar. (G. S., N. F. X S. 309 f.)

Bis zur Wiederkehr normaler Handels- und Verkehrsverhältnisse Erhöhung der Ansätze (um 20% Maximaltarif).

339. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend den Tarif für die ärztliche Behandlung von Versicherten der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern durch die Heilanstalten.* Vom 22. September. (Amtsbl. Nr. 77.)

Nachtrag zum Tarif vom 12. Juli 1916.

340. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *fixant les émoluments des inspecteurs du bétail.* Du 9 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXXVI. Feuille off. Nr. 3.)

341. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *accordant une allocation supplémentaire aux préposés chargés du contrôle des polices d'assurance mobilière et modifiant l'arrêté du 16 octobre 1905 sur le tarif des indemnités dues aux commissions de vérification des polices.* Du 1er décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 777 s.)

342. *Arrêté* (du même) *fixant les indemnités dues aux commissions d'expertise ensuite d'incendie et remplaçant les articles 8 et 9 de l'arrêté du 16 octobre 1905 sur le tarif des dites commissions.* Du 1er décembre. (Ibid. p. 779 s.)

343. *Arrêté* (du même) *fixant les indemnités allouées aux commissions d'inspection des bâtiments au point de vue des dangers d'incendie et remplaçant l'article 14 de l'arrêté du 25 avril 1911 sur la matière.* Du 1er décembre. (Ibid. p. 781 s.)

344. *Tarifbestimmungen* (des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt) *für die Dienstmänner.* Vom 9. Oktober. (Kantonsbl. II Nr. 31.)

Die zahlreichen Beschlüsse über Teuerungszulagen werden, weil vorübergehender Natur, hier nicht aufgeführt.

VII. Die sog. Kriegserlasse des Bundes und der Kantone.

Die eidgenössischen Erlasse sämtlich im 33. Bande der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die zitierten Seitenzahlen beziehen.

Vorbemerkung. Eine Menge Erlasse, in der Form von Kreisschreiben, Bekanntmachungen u. dergl. der Bundesbehörden, der kantonalen Regierungen, der Militär- und Landwirtschaftsdirektionen, der Fürsorgeämter usw. enthalten noch bemerkenswerte Instruktionen an die Gemeindebehörden und unteren Amtsstellen, können aber hier unmöglich auch aufgeführt werden. Sie sind in den Amtsblättern zusammenzusuchen.

Inhalt.

I. Bürgerrecht. Ausländer. Nr. 345—352.
II. Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen.
A) Lebensmittelversorgung.
1. Getreide und Getreideprodukte (Brot, Teigwaren). Nr. 353—480.
2. Milch und Milchprodukte. Nr. 481—591. Speziell Butterversorgung.
3. Kartoffeln. Nr. 592—645.
4. Zucker und Reis (überhaupt sogenannte Monopolwaren). Nr. 646—682.
5. Fleisch und Vieherhaltung. Nr. 683—730.
6. Obst, Beeren u. dergl. Nr. 731—746.
7. Nachlese. Verschiedenes. Nr. 747—759.
B) Massnahmen gegen Verteuerung der Lebensmittel.
1. Höchstpreise. Nr. 760—761.
2. Aufkauf übermässiger Vorräte. Nr. 762—782.
3. Vermehrung des Getreide- und Kartoffelbaues. Nr. 783—828.
4. Haushalten mit den vorhandenen Vorräten. Nr. 829 bis 831.
C) Unentbehrliche Gebrauchsgegenstände.
1. Brennstoffe.
Eidgenössische Erlasse.
a) Kohle. Nr. 832—851.
b) Brennholz. Nr. 852—855.
c) Torf. Nr. 856—862.
d) Petroleum. Nr. 863—865.
e) Gas, Benzin, Elektrizität. Nr. 866—873.
Kantonale Erlasse. Nr. 874—1034.
2. Nutzholz (Bauholz usw.). Nr. 1035—1045.
3. Papier. Nr. 1046—1053.
4. Leder. Nr. 1054—1058.

5. Metalle.
   a) Gold, Silber, Platin. Nr. 1059—1063.
   b) Eisen und Stahl. Nr. 1064—1072.
   c) Aluminium. Nr. 1073—1077.
6. Baumwolle. Nr. 1078—1080.
7. Teer. Nr. 1081—1082.
8. Verschiedenes. Nr. 1083—1090.

D) Ausfuhrverbote. Nr. 1091.

E) Organisation der Landesversorgungsämter. Nr. 1092 bis 1148.

III. Sachenrechtliches (Jagd). Nr. 1149—1159.

IV. Obligationenrechtliches.
1. Münze. Nr. 1160.
2. Miete. Nr. 1161—1167.
3. Arbeitsvertrag. Nr. 1168—1174.
4. Transportrecht. Nr. 1175—1179.
   Speziell Eisenbahntransport. Nr. 1180—1185.
   Beschränkung der Fahrpläne der Eisenbahnen. Nr. 1186 bis 1193.
   Brieftauben. Nr. 1194—1196.

V. Schuldbetreibung und Konkurs, Stundung. Nr. 1197—1200.

VI. Strafrecht. Nr. 1201—1208.

VII. Organisatorisches. 1209—1230.

I. Bürgerrecht. Ausländer.

345. *Bundesratsbeschluss betreffend Anwendung der Artikel 7 und 9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe während der Zeit der Grenzbesetzung.* Vom 23. Februar. (S. 89.)

Während dieser Zeit sind Schweizerbürger von Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr zurücklegen, bis zum Ablauf des Jahres, in welchem das 50.Altersjahr zurückgelegt wird, nicht aus dem Schweizerbürgerrecht zu entlassen. Das gilt auch für die minderjährigen Söhne einer aus dem Schweizerbürgerrecht austretenden Person vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr zurücklegen. Die Entlassung von Dienstuntauglichen, die weder zum Waffendienst noch zu Hilfsdiensten geeignet sind, erleidet keine Einschränkung.

346. *Bundesratsbeschluss betreffend die fremden Deserteure und Refraktäre.* Vom 14. November. (S. 947 ff.)

Im wesentlichen eine Wiederholung des Beschlusses vom 30. Juni 1916 (vorjährige Übersicht Nr. 207). Hinzugekommen

sind unter den Gründen, die zur Ausweisung der Deserteure und Refraktäre berechtigen, dass sich diese anarchistischer oder antimilitaristischer Umtriebe schuldig machen; ferner nähere Bestimmungen betreffend die Kaution dieser Leute, und sonst einiges Nebensächliche. Zu diesem Bundesbeschluss gibt es eine ganze Reihe kantonaler Ausführungserlasse, die ausser der Bezeichnung der mit der Kontrolle des Bundesratsbeschlusses beauftragten kantonalen Behörden nichts enthalten, was sich nicht schon aus dem Bundesratsbeschluss ergibt, und daher hier nicht speziell namhaft gemacht zu werden brauchen.

347. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer.* Vom 21. November. (S. 959 ff.)

Der Zustrom zweifelhafter und turbulenter, um nicht zu sagen katilinarischer Existenzen in die Schweiz erfordert bei der schwierigen Lage, in der sich unser Land gegenüber den Nachbarstaaten befindet, eine strenge Kontrolle. Der Eintritt auf Schweizergebiet wird Ausländern nur gewährt auf Grund gehörig legalisierten Passes, eines amtlichen Ausweises über guten Leumund, Nachweises des einwandfreien Zweckes des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz und der hiefür nötigen Subsistenzmittel. Für Schweizer genügt der Nachweis der schweizerischen Staatsangehörigkeit. Die Grenzkontrolle soll streng gehandhabt werden, worüber die Verordnung ausführlich in Art. 2—9 handelt. Für vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz ist sofortige Einholung einer Kontrollkarte bei der Polizeibehörde des ersten Aufenthaltsortes erforderlich, die bei Erwerb einer ordentlichen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zurückzugeben ist. Über die Fremdenkontrolle in den Gasthöfen und Pensionen Art. 19. Zuwiderhandlungen stehen unter Strafe von 50—2000 Franken oder Gefängnis bis zu 60 Tagen oder beides verbunden. Die Beurteilung liegt den Kantonen ob. Ausserdem steht dem Bundesrate die Landesverweisung der Ausländer gemäss Art. 70 Bundesverfassung zu. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement übt die Oberaufsicht über die Grenzpolizei und die Kontrolle über die Ausländer aus, es wird ihm dazu eine Zentralstelle für Fremdenpolizei angegliedert.

Von kantonalen Vollziehungsvorschriften zu dieser Verordnung fallen in das Jahr 1917:

348. *Vollziehungsvorschriften* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *zur bundesrätlichen Verordnung betreffend*

die Grenzpolizei etc. vom 21. November 1917. Vom 30. Dezember. (Amtsbl. 1918 Nr. 1.)

Die Gemeindekanzleien werden als Kontrollbehörde für neuankommende Ausländer bezeichnet, in den Bezirken Gersau, Einsiedeln und Küssnacht die Bezirksamtskanzleien. Dann Vorschriften für die Fremdenkontrolle in den Gasthöfen und Pensionen.

349. *Verordnung* (der Militär- und Polizeidirektion des Kantons Glarus) *über die Kontrolle der Ausländer.* Vom 20. Dezember. (Amtsbl. Nr. 54.)

350. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Basel-Landschaft) *betreffend die Fremdenpolizei.* Vom 15. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 25.)

351. *Ausführungsbestimmungen* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *zu der Bundesratsverordnung vom 21. November 1917 betreffend die Grenzpolizei usw.* Vom 4. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

352. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant l'application, dans le Canton de Vaud, des prescriptions fédérales sur les déserteurs et réfractaires étrangers et sur le contrôle des étrangers.* Du 19 décembre. (Rec. des Lois, CXIV p. 823 ss.)

II. Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen.

A. Lebensmittel.

Das ist nun die grosse Not, die eine Unmasse von Verfügungen hervorgerufen hat. Ich suche sie im folgenden einigermassen übersichtlich zu gruppieren.

Schon im Jahre 1916 hatte der drohende Mangel an Getreide und Getreideprodukten, Brot und Teigwaren, dann an Milch und Milchprodukten, an Reis, Zucker, Kartoffeln u. a. eine Menge von Massnahmen durch die Bundesbehörden hervorgerufen. Schon am 18. Februar 1916 hatte ein Bundesratsbeschluss das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, Vorräte an Lebensmitteln, die zum Zweck der Spekulation oder der Ausfuhr ohne vorherige Erwirkung einer Ausfuhrbewilligung aufgekauft wurden, sowie solche Vorräte, die dem Konsum vorenthalten werden, zu beschlagnahmen (BGes. 32, S. 52). Dann folgten die einlässlichen Bundesratsbeschlüsse vom 25. März über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten (das. S. 97), über Kar-

toffelversorgung, über den Handel mit Reis und Zucker, und namentlich auch über Festsetzung von Höchstpreisen für alle diese unentbehrlichen Lebensmittel. Alles das erhielt im Jahre 1917 eine weitere Ausdehnung und Verschärfung durch Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements und des schweizerischen Militärdepartements, die hier im einzelnen wenigstens namhaft zu machen sind.

1. Getreide und Getreideprodukte (Brot, Teigwaren).

353. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1914 über die Sicherung der Brotversorgung des Landes.* Vom 30. Januar. (S. 34.)

Gestattet wird Verwendung von Inlandsgetreide jeder Art zur Fütterung des Hausgeflügels.

354. *Bundesratsbeschluss betreffend Verkauf von frischem Brot.* Vom 2. Februar. (S. 42 f.)

Verbot des Verkaufs an dem Tage, an dem das Brot gebacken wurde, sowie der Arbeit in Bäckereien von abends 11 bis morgens 7 Uhr. Auf Zuwiderhandlung steht Busse von Fr. 25 bis 10,000 oder Gefängnis bis zu drei Monaten oder beides verbunden. Verfolgung und Beurteilung durch die kantonalen Behörden.

Dieser Beschluss ist aufgehoben worden durch den weit einlässlicheren, übrigens das Verbot aufrechterhaltenden

355. *Bundesratsbeschluss betreffend das Verbot des Verkaufs von frischem Brot.* Vom 18. Juni. (S. 388 ff.)

356. *Bundesratsbeschluss betreffend Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl.* Vom 2. Februar. (S. 44 f.)

357. *Mitteilung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Konzessionierung des Mehlhandels.* Vom 19. Februar. (S. 78.)

358. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Herstellung und Verkauf von Kochgriess aus Brotgetreide.* Vom 26. Februar. (S. 95 f.)

359. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Vermahlung von Maiskorn und Höchstpreise für Maismahlprodukte.* Vom 2. April. (S. 168 ff.)

Ersetzt durch eine neue

360. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Vermahlung von Maiskorn, Höchstpreise*

für Maiskorn und dessen Mahlprodukte. Vom 2. Juli. (S. 453 ff.)

361. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 29. Mai. (S. 315 f.)

An Personen unter einem vom Volkswirtschaftsdepartement festzusetzenden Einkommen. Die Differenz tragen Bund, Kanton und Gemeinden. Dieser Beitrag wird erhöht infolge Preisaufschlags des Weizens durch den

362. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 3. Juli. (S. 457.)

363. *Bundesratsbeschluss über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte.* Vom 29. Mai. (S. 317 ff.)

Mahlfähiges Brotgetreide darf nur zur Vermahlung zu Vollmehl verwendet werden und jede Verwendung von Vollmehl zu andern Zwecken als zur Brotbereitung und zur Herstellung von menschlichen Nahrungsmitteln ist verboten. Der Handel mit Vollmehl in Mengen über 2 kg ist nur mit Bewilligung der Kantonsregierung gestattet.

364. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Abgabe von Weissmehl zu besonderen Zwekken und Herstellung und Verkauf von Kochgriess aus Brotgetreide.* Vom 3. Juli. (S. 458.)

365. *Bundesratsbeschluss betreffend die Getreideernte des Jahres 1917.* Vom 2. August. (S. 589 ff.)

Hier bloss pro memoria eingesetzt, wird später unter Nr. 786 berücksichtigt.

366. *Bundesratsbeschluss über die Verteilung der Teigwaren durch die Vermittlung der Kantone.* Vom 9. August. (S. 606.)

367. *Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Militärdepartements zu diesem Bundesratsbeschlusse, betreffend Kontingentierung der Teigwaren.* Vom 9. August. (S. 607 ff.)

Durch diese Erlasse (und eine Verfügung von gleichem Datum über Höchstpreise, s. unter Nr. 760) wird die Kontingentierung von Reis und Zucker (Nr. 647) nun auch auf Teigwaren ausgedehnt, in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone (Nr. 646). Für die Abgabe der dem Militärdepartement von den Teigwarenfabrikanten gelieferten Teigwaren an die Kantone werden Vorschriften gegeben, für die zweckmässige Verteilung der den Kantonen zugeteilten Warenvorräte an die Bevölkerung ihres Kantons haben diese

zu sorgen, unter Beobachtung der vom Bunde festgesetzten Höchstpreise.

368. *Bundesratsbeschluss betreffend Errichtung eines eidgenössischen Brotamtes.* Vom 10. August. (S. 617 ff.)

Dieser Beschluss schafft eine Organisation der Beamtung für die Durchführung der Landesversorgung mit Brot und der Brotrationierung. Das dem Oberkriegskommissariat unterstellte Brotamt, dessen Anstellungsbedingungen das Militärdepartement festsetzt, besteht aus den drei Abteilungen für Auslandgetreide, für Inlandgetreide und für Rationierungs- und Kontrollwesen. Es besorgt in diesen Abteilungen den Ankauf von ausländischem Brotgetreide, die Übernahme, Zahlung und Verwaltung des beschafften inländischen Brotgetreides, die Abgabe und Verrechnung des Getreides an die Mühlen und andere Grossverbraucher, die Nutzbarmachung der inländischen Getreideernte für die Versorgung des Landes, die Durchführung der Brotrationierung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Vermahlungsvorschriften, die Erstellung und Verteilung der Brot- und Mehlkarten. Die Abteilungschefs und sämtliche Angestellte werden als Bundesbeamte betrachtet, unterstehen daher dem Bundesgesetze über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

369. *Bundesratsbeschluss über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1917.* Vom 21. August. (S. 651 ff.)

Das durch Beschluss vom 10. August aufgestellte Brotamt erhält für seine Abteilung 3 (Rationierung und Kontrollwesen) die Vorschriften für Durchführung der Brotrationierung und Lieferung der Brotkarten an die Kantone zur Abgabe an die Gemeinden. Die letztern haben auf Grund einer zuverlässigen Feststellung der Bevölkerung die Anzahl der zum Bezuge Berechtigten zu ermitteln. Normaler Anspruch per Person 250 Gramm Brot per Tag und 500 Gramm Mehl per Monat. Kleingebäck, Zwieback usw. dürfen nur gegen entsprechende Brotkartenabschnitte abgegeben werden; hierüber wird das Brotamt die erforderlichen Vorschriften erlassen. Das gesamte inländische Brotgetreide der Ernte von 1917 ist beschlagnahmt, das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, über dessen Enteignung und Verwendung weitere Verfügungen zu erlassen. Alles sehr detailliert (57 Artikel).

370. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Getreidesaatgut.* Vom 24. August. (S. 672 ff.)

Vorschriften über Abgabe von Saatgut an die zum Handel damit ermächtigten Firmen und den Saatguthandel in und ausserhalb der Gemeinde.

371. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Verwendung und Enteignung des beschlagnahmten Getreides und Selbstversorgung der Getreideproduzenten.* Vom 25. August. (S. 682 ff.)

Anordnung einer Erhebung zur Feststellung der für die Selbstversorgung, das Saatgut und die Verwendung durch das Brotamt verfügbaren Getreidemengen bei den Produzenten. Das nicht zur Saat oder Selbstversorgung benötigte Getreide wird von der Inlandgetreidestelle verwendet und verteilt.

372. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Brotkarte.* Vom 14. September. (S. 745 ff.)

Sehr ausführliche Instruktionen an die kantonalen Brotkartenstellen für Durchführung der Rationierung des Brotes und der Abgabe und Verwendung des Mehles. Schwerarbeiter und Minderbemittelte erhalten Zusatzbrotkarten, Passanten im Auslandreiseverkehr erhalten vom Grenzposten der Heerespolizei eine für zwei Tage gültige Brotkarte, Hoteliers, Wirte, Pensionshalter beziehen für ihre Gäste Brotkarten, die sie ihnen auszuhändigen haben, und dann sind sie jeder Verantwortung für die Brotversorgung dieser Personen enthoben; usw.

373. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Prüfung des Brotgetreides auf seine Eignung zur Herstellung von Brotmehl.* Vom 18. September. (S. 793 ff.)

374. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartementes betreffend den Nachweis des Minderertrages (des vom Getreideproduzenten herauszugebenden Getreides).* Vom 25. September. (S. 802 f.)

Es bezieht sich dies auf Art. 30 Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 21. August betreffend Brotversorgung und Getreideernte.

375. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Kartoffelbrot.* Vom 24. Oktober. (S. 873 f.)

Die Bäcker dürfen Kartoffelbrot (zu 85% Vollmehl mit 15% Kartoffelmehl oder 60% Vollmehl mit 40% Kartoffeln) herstellen und 500 Gramm gegen eine Brotkarte zu 450 Gramm abgeben.

376. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Brot- und Mehlrationierung.* Vom 31. Oktober. (S. 904.)

Für Monat Dezember Rationierung auf 250 Gramm Brot per Tag und 350 Gramm Mehl per Monat. Zusatz für Schwerarbeiter 100 Gramm per Tag.

Reduziert auf 225 Gramm Brot per Tag durch

377. *Verfügung* (desselben) vom 9. November. (S. 942.)
Dasselbe für den Monat Januar 1918 durch
378. *Verfügung* (desselben) vom 10. Dezember. (S. 1043.)
und für den Monat Februar 1918 durch
379. *Verfügung* (desselben) v. 22. Dezember. (S. 1072.)
380. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Abgabe von Ölkuchen.* Vom 27. Oktober. (S. 926 f.)
381. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Zusatzkarte für Landwirte.* Vom 8. November. (S. 941.)
382. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Verhütung missbräuchlicher Verwendung der Brot- und Mehlkarten.* Vom 17. November. (S. 971 f.)
383. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend kurzfristiges Verbot des Verkaufs von Mehl, Biskuits, Zwieback, Patisseriewaren etc., hergestellt aus Brotgetreidemehl.* Vom 24. November. (S. 972.)
Verbot vom 25. November bis 1. Dezember geltend. Damit soll dem Aufbrauchen nicht völlig ausgedienter Brotkarten begegnet werden.
384. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Brotkarte.* Vom 3. Dezember. (S. 1012 ff.)
Einige Ergänzungen zu der Verfügung vom 14. September (Nr. 372).
385. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Ausgleich des Gewichtsverlustes bei altbackenem Brot.* Vom 3. Dezember. (S. 1015.)
386. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Abgabe von Brotkarten an die Selbstversorger.* Vom 10. Dezember. (S. 1045 ff.)
387. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Kartenpflicht der Kindermehle.* Vom 14. Dezember. (S. 1054 ff.)
Mit Festsetzung des Verhältnisses der Kindernährmittel aus Brotgetreidemehl zu den gewöhnlichen Brotkarten.

Zu dieser langen Reihe eidgenössischer Massnahmen sind folgende kantonale Ausführungserlasse namhaft zu machen:

Zürich:

388. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Vermahlung von Maiskorn und Abgabe von Maiskorn und dessen Mahlprodukten.* Vom 22. August. (Amtsbl. Textteil, S. 1056 f.)

389. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Beschlagnahme von Hafer und Gerste.* Vom 22. August. (Das. S. 1057 f.)

390. *Reglement* (des Reg.-Rates) *über die Rationierung der Teigwaren.* Vom 27. August. (Das. S. 1107 ff.)

391. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Massnahmen gegen Mehl- und Brotaufkäufe.* Vom 17. September. (Das. S. 1265 f.)

392. *Reglement* (der kriegswirtschaftlichen Kommission) *über die Rationierung von Konserveneierteigwaren.* Vom 29. Oktober. (S. 1459.)

Das dem Kanton zustehende Kontingent Teigwaren in Mittelqualität darf nur bis zu 5% in Paketen geliefert werden. Vom ganzen Teigwarenkontingent dürfen nicht mehr als 10% Konserveneierteigwaren hergestellt und nur in Paketen geliefert werden. Festsetzung der Preise.

393. *Vorschriften* (der kriegswirtschaftlichen Kommission) *über die Abgabe von Weissmehl und Griess zu besondern Zwecken.* Vom 1. November. (S. 1490 ff.)

Bern:

394. *Ausführungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1917 betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 23. Juni. (Amtsbl. Nr. 52.)

395. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Handel mit Vollmehl in Mengen über 2 kg.* Vom 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 56.)

396. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über den Mehlverkauf.* Vom 18. September. (Amtsbl. Nr. 76.)

Rationierung der Mehlabgabe vorläufig bis 1. Oktober auf 250 Gramm per Kopf, Massnahmen zur Vorbereitung der Mehlrationierung.

397. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Griess für Kinder unter zwei Jahren.* Vom 16. Oktober. (Amtsbl. Nr. 92.)

Luzern:

398. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Handel mit Backmehl.* Vom 4. Juli. (Kantonsbl. Nr. 27.)

399. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Brotversorgung.* Vom 25. Juli. (Kantonsbl. Nr. 30.)

Sämtliche Mühlen, Bäckereien und Mehlhandlungen haben wöchentlich dem kantonalen Lebensmittelinspektorat die Getreide- und Mehlvorräte anzugeben. Dieses kann überschüssige

Vorräte beschlagnahmen und darüber zur Abhilfe des Mangels an andern Orten verfügen. Zuwiderhandlungen stehen unter der Strafe des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1917.

Uri:

400. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 25 S. 511 ff.)

Hiezu ist noch zu ziehen die Anweisung der Fürsorgekommission Uri an die Gemeinderäte betreffend Ausführung dieses Beschlusses sowie Verfahren bei Abgabe der Monopolartikel, namentlich Reis und Zucker. (Ebenda, S. 518 f.)

401. *Vorschriften* (des Reg.-Rates) *betreffend Brotversorgung.* Vom 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

Wie Nr. 399 (Luzern Brotversorgung 25. Juli), nur statt Lebensmittelinspektorat das kantonale Polizeikommando.

Schwyz:

402. *Vollzugsvorschriften* (des Reg.-Rates) *betreffend den Bundesratsbeschluss über Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen vom 29. Mai 1917 und zum Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 31. Mai 1917.* Vom 28. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

403. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte.* Vom 4. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

Obwalden:

404. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Abgabe von Brot zu herabgesetztem Preise.* Vom 23. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

Nidwalden:

405. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *über die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 18. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

406. *Verfügung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Brot- und Mehlversorgung.* Vom 17. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

Eine kantonale Brotkartenstelle besorgt die Zustellung der Brot- und Mehlkarten an die Gemeinden, diese verteilen sie durch die Gemeindebrotkartenstellen ihrer Wohnbevölkerung.

Dazu kommen noch

407. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bezug der Brotkarten.* S. d. (das.) und

408. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahmen von Mehl und Verkauf desselben.* Vom 14. September. (Das.)

Glarus:

409. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Mai 1917 über die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 21. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

410. *Kantonale Vollziehungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschlusse über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte vom 29. Mai 1917.* Vom 21. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

411. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Ess- und Futtermais.* Vom 12. Juli. (Amtsbl. Nr. 29)

412. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1917, sowie die Verfügung des schweizerischen Militärdepartementes vom 14. September 1917 über die Brotkarte.* Vom 4. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

Zug:

413. *Verordnung* (des Reg -Rates) *betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 16. Juni. (Amtsbl. Nr. 30.)

Freiburg:

414. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *fixant le prix de pain pour tout le canton.* Du 23 janvier. (Feuille off. Nr. 5.)

415. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat) *des ordonnances fédérales concernant l'usage de la farine panifiable et la vente du pain frais.* Du 13 février. (Feuille off. Nr. 7.)

416. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant l'emploi et la mouture des céréales panifiables, l'usage et la vente des produits de la mouture.* Du 8 juin. (Feuille off. Nr. 24.)

417. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant la fourniture du pain à prix réduit.* Du 11 juin. (Feuille off. Nr. 24.)

418. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *fixant le prix du pain pour tout le canton.* Du 13 juillet. (Feuille off. Nr. 29.)

419. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant la répartition du maïs.* Du 20 juillet. (Feuille off. Nr. 30.)

Solothurn:

420. *Regierungsratsbeschluss betreffend Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 4./11. Juni. (Amtsbl. Nr.25.)

421. *Regierungsratsbeschluss betreffend Verwendung und Verkauf von Vollmehl.* Vom 8. Juni. (Amtsbl. Nr. 24.)

Basel-Stadt:

422. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.* Vom 21. Februar. (G. S., XXX S. 198 ff.)

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar betreffend Verkauf von frischem Brot wird die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien beschränkt, namentlich die Nachtarbeit verboten. Ausserdem noch Bestimmungen zum Schutz der Lehrlinge gegen Überanstrengung.

423. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl sowie betreffend Verkauf von frischem Brot.* Vom 21. Februar. (G. S., XXX S. 201 f.)

Übertragung der Kontrolle an das Sanitätsdepartement.

424. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien.* Vom 25. Juli. (G. S., XXX S. 244 ff.)

Revision der Verordnung vom 21. Februar infolge des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1917 betreffend den Verkauf von frischem Brot.

425. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Brotverkauf.* Vom 29. September. (G. S., XXX S. 252.)

Verkauf nur nach Gewicht zulässig.

426. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Brotverkauf.* Vom 19. Dezember. (Kantonsbl. II Nr. 50.)

Baselland:

427. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 9. Juni. (Amtsbl. I Nr. 26.)

428. *Regierungsratsbeschluss über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte.* Vom 9. Juni. (Amtsbl. I Nr. 24.)

Die Gemeindepräsidenten werden als die Instanz für Bewilligung des Handels mit Vollmehl in Mengen über 2 kg gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Mai bezeichnet.

429. *Regierungsratsbeschluss in Abänderung seines Beschlusses über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide usf. vom 9. Juni 1917.* Vom 30. Juni. (Amtsbl. II Nr. 1.)

Erhöhung des Höchstquantums für besondere Verhältnisse.

430. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Abgabe von Mais.* Vom 11. August. (Amtsbl. II Nr. 7.)

Verteilung durch die Fürsorgekommission auf die Gemeinden.

431. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Errichtung und Organisation des kantonalen Brotamtes.* Vom 12. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

432. *Regierungsratsbeschluss betreffend den Brotverkauf nach Gewicht.* Vom 27. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 18.)

Schaffhausen:

433. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte.* Vom 19. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

434. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Bestandesaufnahme der Mehlvorräte.* Vom 19. Juli. (Das.)

Verpflichtung sämtlicher Mühlen, Bäckereien und Mehlverkaufsstellen zur Anmeldung ihrer Vorräte. Was den normalen Bedarf von drei Monaten übersteigt, ist beschlagnahmt und kann vom kantonalen Lebensmittelamt unter Vergütung der Höchstpreise requiriert werden.

435. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Kontingentierung der Teigwaren.* Vom 14. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

436. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einführung der Brotkarte.* Vom 5. September. (Amtsbl. Nr. 36.)

Durch eine kantonale Brotkartenstelle.

437. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend eine kantonale Zentralstelle für die Verteilung des Hafers im Kanton.* Vom 14. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Der kantonale landwirtschaftliche Genossenschaftsverband.

Appenzell I.-Rh.:

438. *Vorschriften* (der Standeskommission) *betreffend Abgabe der Brotkarten.* Vom 14. September. (Bes. gedr.)

439. *Vorschriften* (der kantonalen Brotkartenstelle) *betreffend Abgabe der Brotkarten.* Vom 26. September. (Bes. gedr.)

St. Gallen:

440. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte.* Vom 11. Juni. (Amtsbl. I Nr. 24).

441. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Brot zu herabgesetzten Preisen.* Vom 11. Juni. (Amtsbl. I Nr. 24.)

442. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Mais-Abgabe.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. II Nr. 2.)

443. *Beschluss* (des *Reg.*-Rates) *betreffend die Verteilung der Teigwaren.* Vom 14. August. (Amtsb. II Nr. 7.)

Auftrag an das Volkswirtschaftsdepartement zur Durchführung der Verteilung des vom Bunde dem Kanton zugewiesenen Teigwarenkontingentes auf die Gemeinden und Rationierung mittelst Bezugskarten. Die im Grosshandel und in den Detailverkaufsstellen vorhandenen Vorräte sind beschlagnahmt und bis zur Neuzuteilung von Waren ist jeglicher Verkauf verboten.

444. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend das Verbot von Mehl-, Brot- und Zwiebackankäufen.* Vom 14. September. (Amtsbl. II Nr. 12.)

Graubünden:

445. *Verordnung* (des Kl. Rates) *betreffend Abgabe von Brot zu herabgesetztem Preise.* Vom 12. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

446. *Vollziehungsverordnung* (des Kl. Rates) *zum Bundesratsbeschluss über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide usw.* Vom 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

447. *Vollziehungsverordnung* (des Kl. Rates) *zum Bundesratsbeschlusse betreffend das Verbot des Verkaufes von frischem Brot, vom 18. Juni 1917.* Vom 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

Überwachung durch die Gemeindevorstände und die kantonalen Polizeiorgane, Beurteilung der Übertretungen durch die Kreisgerichte, bezw. Kreisgerichtsausschüsse.

448. *Beschluss* (des Kl. Rates) *betreffend Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Verteilung der Teigwaren.* Vom 21. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Sämtliche Vorräte an Teigwaren werden beschlagnahmt.

449. *Verordnung* (des Kl. Rates) *betreffend Abgabe von Brot zu ermässigtem Preise.* Vom 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Aargau:

450. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl.* Vom 7. Februar. (G. S., N. F. X S. 306 ff.)

451. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Verkauf von frischem Brot.* Vom 7. Februar. (Das. S. 303 ff.)

Aufgehoben durch die

452. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1917 betreffend das Ver-*

bot des Verkaufs von frischem Brot. Vom 29. Juni. (Das. S. 381 f.)

453. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1917 über die Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide usw.* Vom 9. Juni. (Das. S. 371 ff.)

Thurgau:

454. *Verfügung* (des Departements des Innern) *betreffend den Verkauf von Griess.* Vom Reg.-Rat genehmigt den 19. Januar. (Amtsbl. Nr. 7.)

455. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Verkauf von frischem Brot.* Vom 16. Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

456. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Verwendung von Backmehl und Handel mit Backmehl.* Vom 16. Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

457. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Mehlverkauf.* Vom 11. Juni. (Amtsbl. Nr. 47.)

458. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Abgabe von Milch und Brot zu reduzierten Preisen an die bedürftige Bevölkerung.* Vom 16. Juni. (Amtsbl. Nr. 49.)

Alles das (von Nr. 454 an) unter die Überwachung der Gemeinderäte gestellt.

459. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend das Verbot des Verkaufes von frischem Brot.* Vom 30. Juni. (Amtsbl. Nr. 53.)

460. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Maisverteilung im Kanton Thurgau.* Vom 13. Juli. (Amtsbl. Nr. 56.)

461. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über die Verteilung von Teigwaren.* Vom 17. August. (Amtsbl. Nr. 67.)

Wie die Verteilung von Monopolwaren zu behandeln (s. Verordn. d. Regierungsrates vom 16. Februar 1917 unten Nr. 677).

462. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Veränderung von Vollmehl.* Vom 1. Oktober. (Amtsbl. Nr. 78.)

Verbot aller Manipulationen, um Vollmehl weisser zu machen. Strafe nach Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1917.

Tessin:

463. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *sulla macinazione del granoturco.* Del 23 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 43 s.)

464. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa l'abolizione definitiva dei vecchi prezzi massimi dei prodotti della macinazione del granoturco.* Del 15 marzo. (Ibid. p. 65 s.)

465. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *concernente l'obbligo imposto ai molini ed ai negozianti del Cantone, che ricevono merci dal Commissariato centrale di Guerra, di impiantare una speciale registrazione del quantitativo loro aggiudicato e delle vendite eseguite.* Del 30 aprile. (Ibid. p. 89 ss.)

466. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *concernente la fornitura di pane a prezzo ridotto.* Del 14 giugno. (Ibid. p. 140 ss.)

467. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *concernente la macinazione dei cereali panificabili, l'uso e la vendita dei prodotti della loro macinazione.* Del 19 giugno. (Ibid. p. 142 ss.)

468. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa il razionamento e la ripartizione fra i Comuni della farina di granoturco.* Del 20 luglio. (Ibid. p. 191 ss.)

469. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa il razionamento e la ripartizione ai Comuni delle paste alimentari.* Del 21 agosto. (Ibid. p. 223 ss.)

470. *Decreto* (dello stesso) *sulla fornitura della segale da semina.* Del 2 ottobre. (Ibid. p. 291 s.)

Die hier verfügte Beschlagnahme alles Saatgutes wird wieder aufgehoben durch das

471. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa revoca decreto sequestro della segale.* Dell' 8 novembre. (Ibid. p. 299.)

weil sich ergeben hat, dass Saatgut reichlich vorhanden ist.

Vaud:

472. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant la fourniture du pain à prix réduit.* Du 16 juin. (Rec. des Lois, CXIV p. 310 ss.)

473. *Arrêté* (du même) *concernant la fourniture du pain à prix réduit.* Du 17 juillet. (Ibid. p. 336 s.)

Änderung der Bestimmung über die Deckung der Differenz.

474. *Arrêté* (du même) *concernant la fixation du prix du pain pour l'ensemble de la population.* Du 17 juillet. (Ibid. p. 337 s.)

475. *Arrêté* (du même) *fixant l'emploi de la mouture des céréales panifiables.* Du 17 juillet. (Ibid. p. 339 s.)

Der Mehlhandel über den Betrag von 2 kg ist unter die Autorisation des Landwirtschaftsdepartements gestellt.

476. *Arrêté* (du même) *concernant l'interdiction du commerce des céréales panifiables du canton.* Du 2 août. (Ibid. p. 356 s.)

Vorläufig bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses über Beschlagnahme des Inlandgetreides.

Wallis:

477. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant la fourniture de pain à prix réduit.* Du 12 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 24.)

478. *Arrêté* (du même) *concernant la récolte des céréales en 1917.* Du 11 août. (Ibid. Nr. 32bis.)

Neuchâtel:

Das Material war mir nicht erreichbar.

Genève:

479. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant l'approvisionnement du pays en céréales.* Du 4 septembre. (Feuille d'avis Nr. 209.)

Missbrauch von Lebensmittelkarten und falsche Angaben zu Erlangung solcher werden bestraft mit Fr. 1 bis 500 oder Gefängnis von einem Tag bis einem Monat oder beides verbunden. Auf Fälschung von Karten steht Busse von Fr. 10 bis 100 oder Gefängnis von einem Monat bis einem Jahr oder beides verbunden.

480. *Arrêté* (du même) *concernant la punition des déclarations contraires à la vérité en vue d'obtenir des livrets, cartes ou bons d'approvisionnement.* Du 4 septembre. (Ibid. Nr. 227.)

---

2. Milch und Milchprodukte.

Eine Milchnot drohte seit dem Jahre 1915. Ein Bundesratsbeschluss vom 9. November 1915 ermächtigte das Volkswirtschaftsdepartement, die Verarbeitung der Milch zeitweilig oder dauernd in einzelnen Betrieben einstellen und die so freigewordene Milch dem Konsum da zuführen zu lassen, wo eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Milch zu angemessenen Preisen anders nicht erreicht werden kann. Das Volkswirtschaftsdepartement machte im Jahre 1916 von dieser Ermächtigung mannigfachen Gebrauch namentlich durch Verbot des Handels mit Milch ausser dem Verkauf von Konsummilch an die Bevölkerung und Regelung der Abgabe von Milch zur Käsebereitung. Im Jahre 1917 musste auch die Abgabe von Konsummilch einer Kontrolle unterstellt und der Butterversorgung des Landes ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Der Bundesratsbeschluss vom 4. April ermächtigte das Volkswirtschaftsdepartement, die Milchmengen zu bestimmen, die

den einzelnen Gemeinden für den Konsum zur Verfügung gestellt werden, wobei natürlich die Mitwirkung der Kantonsregierungen in hohem Masse in Anspruch genommen werden musste. Durch Verfügung dieses Departements vom 18. August wurde die eidgenössische Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse errichtet, welche die Versorgung des Landes zu organisieren und zu überwachen, insbesondere die zwischen dem Departement und den wirtschaftlichen Verbänden abzuschliessenden Verträge und Vereinbarungen vorzubereiten und die Ausführung solcher Verträge zu überwachen hat. Für die am 18. Oktober von dem Departement verfügte Beschlagnahme der Milch musste auch wieder der Mitwirkung der Kantonsbehörden eine wesentliche Betätigung zugewiesen werden. Auf den kantonalen Verordnungen liegt denn auch die Hauptbedeutung der nötig gewordenen Massnahmen. Wir geben hier zunächst das Verzeichnis der eidgenössischen Erlasse.

481. *Bundesratsbeschluss betreffend die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 4. April. (S. 171f.)

Zunächst werden die Kantonsregierungen angewiesen, alle Massregeln für Sicherung gleichmässiger und billiger Verteilung der zur Verfügung stehenden Milchmengen zu treffen, namentlich die Verteilungsgrundsätze festzustellen, den Milchhandel zu organisieren, die Abgabepreise zu bestimmen, soweit dies nicht von den Bundesbehörden geschehen ist. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat die bezüglichen Vorschriften zu genehmigen und kann (wie oben bemerkt) die den einzelnen Gemeinden für den Konsum zur Verfügung gestellten Milchmengen bestimmen.

482. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise.* Vom 4. April. (S. 173 f.)

483. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Verbot des Handels mit Milch.* Vom 5. April. (S. 176.)

484. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.* Vom 18. April. (S. 218 ff.)

485. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Milchpreise.* Vom 24. April. (S. 223 ff.)

486. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Verbot des Handels mit Milch.* Vom 26. April. (S. 229.)

487. *Ausführungsvorschriften des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements zum Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen.* Vom 27. April. (S. 237 ff.)

488. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1917 über die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.* Vom 17. August. (S. 625 ff.)

Ermächtigung des Volkswirtschaftsdepartements zu freihändigem oder requisitionsweisem Ankaufe von Milch und Milchprodukten für die Landesversorgung und Aufstellung von Bestimmungen über deren Verwendung.

489. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die eidgenössische Zentralstelle für Milch und Milcherzeugnisse.* Vom 18. August. (S. 635 f.)

490. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Milchversorgung im Winter 1917/18.* Vom 18. Oktober. (S. 857 ff.)

Speziell von Butter und Käse handeln:

491. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Verarbeitung von Milch auf Weichkäse und einzelne Käsesorten.* Vom 22. Januar. (S. 24 ff.)

492. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Weichkäserei.* Vom 21. Mai. (S. 280 ff.)

493. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Verkauf von Butter und Käse.* Vom 31. Mai. (S. 329 ff.)

494. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Errichtung einer eidgenössischen Zentralstelle für Butterversorgung.* Vom 1. Juni. (S. 341 ff.)

495. *Verfügung* (desselben) *betreffend Einkauf von Käse bei den Produzenten.* Vom 18. Juni. (S. 403 ff.)

496. *Verfügung* (desselben) *betreffend den Verkauf von Käse.* Vom 6. August. (S. 598 ff.)

497. *Verfügung* (desselben) *betreffend Vermehrung der Buttererzeugung.* Vom 18. August. (S. 636 f.)

498. *Vorschriften* (desselben) *über den Butterhandel.* Vom 18. August. (S. 638 ff.)

499. *Verfügung* (desselben) *betreffend Vermehrung der Buttererzeugung.* Vom 27. Oktober. (S. 881.)

500. *Verfügung* (desselben) *betreffend Einkauf von Käse bei den Produzenten.* Vom 5. Dezember. (S. 1007 ff.)

Die Hauptaufgabe fiel nun den Kantonen und hier wiederum den Gemeinderäten zu, denen die Verteilung der Konsummilch auf die ortsanwesende Wohnbevölkerung zu einem von ihnen oder schon von höhern Instanzen festgesetzten Preise oblag. Rationierung der Milch wurde vorgesehen und teilweise eingeführt. Über die Milchversorgung sind folgende Erlasse namhaft zu machen:

Zürich:

501. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Verteilung und Abgabe von Konsummilch.* Vom 3. Mai. (Amtsbl. Textteil, S. 444 ff.)

502. *Ergänzung* (des Reg.-Rates) *der vorstehenden Verordnung.* Vom 19. Dezember. (Das. S. 1677.)

Bern:

503. *Ausführungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zu den Bundesratsbeschlüssen betreffend die Milchversorgung.* Vom 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 38.)

Übertragung der Besorgung an das kantonale Lebensmittelamt.

504. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Milchrationierung.* Vom 22. Dezember. (Amtsbl. 1918 Nr. 2.)

Für einen Teil des Landesgebiets eingeführt, in den Gemeinden, in denen es notwendig ist.

Luzern:

505. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Milchversorgung.* Vom 2. Mai. (Kantonsbl. Nr. 19 S. 565 ff.)

Uri:

506. *Vorschriften* (des Reg.-Rates) *betreffend die Milchversorgung.* Vom 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 18.)

507. *Regierungsratsbeschluss über die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen.* Vom 9. Mai. (Amtsbl. Nr. 19 S. 404 ff.)

Schwyz:

508. *Vollzugsvorschriften* (des Reg.-Rates) *betreffend den Bundesratsbeschluss über die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch und den Bundesratsbeschluss über die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen, vom 4. April 1917.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 21.)

Nidwalden:

509. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss betreffend die Verteilung der für den*

Verbrauch bestimmten Milch, vom 4. April 1917. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 19 S. 296 f.)

510. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 4. April 1917 betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen.* Vom 7. Mai. (Das. S. 300 ff.)

Glarus:

511. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Zug:

512. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend den Milchhandel und die Abgabe von Milch.* Vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

513. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise.* Vom 9. Mai. (Amtsbl. Nr. 24.)

Fribourg:

514. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *concernant la répartition du lait destiné à la consommation et fourniture de lait frais à prix réduit.* Du 27 avril. (Feuille off. Nr. 18.)

515. *Arrêté* (du même) *conc. la fourniture de lait de consommation à prix réduit.* Du 8 mai. (Ibid. Nr. 19.)

Solothurn:

516. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 27. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

517. *Abänderung* (desselben) *vorstehenden Beschlusses.* Vom 18. Mai. (Das. Nr. 21.)

518. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Abgabe von Milch zu herabgesetzten Preisen.* Vom 2. Mai. (Das. Nr. 19.)

519. *Abänderung* (desselben) *vorstehenden Beschlusses.* Vom 11. Mai. (Das. Nr. 20.)

520. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 23. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Basel-Stadt:

521. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 28. April. (G. S., XXX S. 209 f.)

Mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 4. April wird die Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge beauftragt. Diese hat ein Reglement hierüber aufgestellt, das der Regierungsrat an demselben 28. April genehmigt hat. (Das. S. 212 ff.) Hierin werden die Milchhändler bezüglich der von ihnen bedienten Abnehmer und des an sie abzugebenden Quantums unter Kontrolle gestellt.

522. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise.* Vom 2. Mai. (Das. S. 216 ff.)

Baselland:

523. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Abgabe von Milch zu herabgesetzten Preisen.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. I Nr. 20 S. 618 ff.)

524. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 26. Mai. (Das. Nr. 22.)

525. *Regierungsratsbeschluss betreffend Rationierung der Milch.* Vom 12. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 24.)

Für die Gemeinden, in denen es die Verhältnisse erfordern.

Schaffhausen:

526. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Beschlagnahme von Konsummilch.* Vom 7. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

Ermächtigung der Gemeinderäte, da, wo es die Umstände erheischen, bis zu ¼ der Milchproduktion des einzelnen Produzenten in ihren Gemeinden die Milch in Beschlag zu nehmen und dem Konsum zuzuführen.

527. *Regierungsratsbeschluss betreffend Milchverteilung und Milchabgabe.* Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Appenzell A.-Rh.:

528. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Milchverteilung und Milchabgabe.* Vom 12. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Grundsätzlich bestimmt, dass die in einer Gemeinde produzierte Milch in erster Linie für die Versorgung der betreffenden Gemeinde bestimmt ist, und nur ein Überschuss an Nachbargemeinden ausgeführt werden darf.

529. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Milchpreise.* Vom 3. November. (Amtsbl. Nr. 45.)

Appenzell I.-Rh.:

530. *Vorschriften* (der Standeskommission) *betreffend Milchversorgung im Kanton im Winter 1917/18.* Vom 10. November. (Bes. gedr.)

Aufsicht und Leitung der Milchversorgung den Bezirkslebensmittelkommissionen übertragen. Höchstpreis pro Liter 32 Rappen ins Haus gebracht, 31 Rappen bei Selbstabholen im Laden oder beim Produzenten. Bedienung der Konsumenten durch die Milchhändler im Verhältnis des Bedarfs, bezw. ihrer Rationierung. Verpflichtung der Mitglieder des Milchproduzenten-Verbandes zur Lieferung aller ihrer über den eigenen Hausbedarf verfügbaren Milch für den Konsumbedarf. Wo die Einlieferungen an die Kommission für den Bedarf an Konsummilch nicht genügen, kann die Standeskommission die nötige Milch bei den Produzenten requirieren.

531. *Beschluss* (derselben) *betreffend Abgabe von Milch zu herabgesetztem Preise.* Vom 5. Mai. (Bes. gedr.)

St. Gallen:

532. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Milchversorgung.* Vom 27. April. (Amtsbl. I Nr. 18.)

Den Gemeinderäten überbunden mit Ermächtigung zu Feststellung der Verteilungsgrundsätze und eventuell Einführung von Milchkarten, zu Beaufsichtigung und rationeller Gestaltung des Milchhandels, Festsetzung der Preise für Konsummilch.

533. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetzten Preisen.* Vom 30. April. (Das. Nr. 18.)

Aargau:

534. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Abgabe von Konsummilch.* Vom 9. Mai. (G. S., N. F. X S. 365 f.)

535. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Zentralstelle für die Milchversorgung.* Vom 9. Mai. (Das. S. 369 f.)

Die Gemeinderäte können Milchkarten einführen, erteilen die Bewilligung zu Milchhandel, beaufsichtigen den Privathandel; mehr als ½ Liter Milch auf den Kopf einer erwachsenen Person und 1 Liter auf den Kopf eines Kindes unter 14 Jahren pro Tag darf solange nicht abgegeben werden, als die Milchmenge in der Gemeinde nicht hinreicht, um allen, die es verlangen, das genannte Normalquantum zu verabfolgen.

Thurgau:

536. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verteilung der für den Verbrauch bestimmten Milch.* Vom 18. April. (Amtsbl. Nr. 33.)

Durch die Gemeinderäte, welche auch Milchkarten einführen können. Sie werden durch eine Zentralstelle für die Milchversorgung überwacht.

Tessin:

537. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *sulla ripartizione ed i prezzi massimi del latte destinato al consumo.* Del 1° maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 92 ss.)

538. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *sul divieto della fabbricazione dei gelati.* Del 14 maggio. (Ibid. p. 97 ss.) Dazu

539. *Risoluzione* (dello stesso) *circa l'applicazione del divieto della fabbricazione dei gelati.* Del 1° giugno. (Ibid. p. 128.)

Das Verbot bezieht sich nicht auf Gefrorenes, das keine Milch, Rahm oder Zucker enthält.

540. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *conc. la fornitura di latte di consumo a prezzo ridotto.* Dell' 8 giugno. (Ibid. p. 137 ss.)

Vaud:

541. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. la répartition du lait frais destiné à la consommation.* Du 7 mai. (Rec. des Lois, CXIV p. 238 ss.)

Den Gemeinderäten übertragen.

542. *Arrêté* (du même) *conc. la fourniture du lait frais de consommation à prix réduit.* Du 7 mai. (Ibid. p. 240 ss.)

Valais:

543. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. la fourniture du lait à prix réduit.* Du 9 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 19.)

544. *Arrêté* (du même) *conc. la répartition du lait destiné à la consommation.* Du 9 mai. (Ibid.)

545. *Arrêté* (du même) *conc. l'approvisionnement du canton en lait et produits laitiers.* Du 30 novembre. (Ibid. Nr. 49.)

546. *Arrêté* (du même) *conc. l'organisation des offices communaux de ravitaillement.* Du 4 décembre. (Ibid. Nr. 49.)

Nun speziell die Butterversorgung:

Gegenüber der im Frühjahr 1917 einsetzenden Jagd auf Butter sahen sich eine Anzahl von Kantonen veranlasst, die Ausfuhr von Butter aus dem Kanton rundweg zu verbieten, so namentlich die Kantone der innern Schweiz. Aus den Städten, die bisher ihren Bedarf für Butter (zum Einsieden) vielfach aus diesen Kantonen bezogen hatten, erhoben sich gegen diese Verbote Klagen unter Berufung auf die von der Bundesverfassung

garantierte Handels- und Gewerbefreiheit. Darauf las man in den Zeitungen (z. B. Basler Nachrichten Nr. 393 vom 5. August) folgendes Mitgeteilt vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement: „Es sei hier ausdrücklich festgestellt, dass solche kantonale Ausfuhrverbote nach der Auffassung des Bundesrates unzulässig und daher als null und nichtig zu betrachten sind. Es muss mit allem Nachdruck daran festgehalten werden, dass dem legitimen interkantonalen Güteraustausch keinerlei Hindernisse und Schwierigkeiten von seiten der Kantonsregierungen in den Weg gelegt werden dürfen. Sowohl die Rücksicht auf unsere nationale Einheit und auf die rationelle gleichmässige Versorgung aller Landesteile als auch verfassungsrechtliche Gründe lassen kantonale Ausfuhrverbote als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen. Vorbehalten bleiben dagegen die Beschränkungen, die dem Handel durch Verfügungen der Bundesbehörden im allgemeinen Landesinteresse auferlegt werden." Diese Beschränkungen sind freilich so stark, dass sie einem völligen Verbot sehr nahekommen. Die Kantone machen nämlich die Ausfuhr von einer Bewilligung der kantonalen Butterzentrale abhängig, die nur erteilt wird, soweit die Butter im eigenen Kanton keine Verwendung findet, oder sie nötigen den Produzenten, von der Butterzentrale sich anweisen zu lassen, wohin die Butter zu liefern sei. Die Obwaldner Regierung sagt in einer Bekanntmachung vom 8. August (Amtsbl. Nr. 32), solche Vorschriften enthielten „kein grundsätzliches Ausfuhrverbot". Ob aber auch kein faktisches?

Die kantonalen Verordnungen enthalten nun ziemlich übereinstimmend die folgenden, nach den Verfügungen des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements aufgestellten Bestimmungen: In jedem Kanton besteht eine Butterzentrale, die meist von genossenschaftlichen Verbänden (nordostschweizerische Käserei- und Milchgenossenschaften, zentralschweizerische Milchverwertungsgenossenschaften, bernische Käserei- und Milchgenossenschaften, st. gallische Käsereigenossenschaften usw.) betrieben wird und unter deren Kontrolle sämtliche Butter im Kanton gestellt ist. Sie ist für die Versorgung ihres Kreises im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und nach den Instruktionen der eidgenössischen Zentralstelle unmittelbar verantwortlich. Die Interessenten und besonders das Publikum sollen sich immer zunächst an die kantonale Zentrale wenden und nur in besondern Fällen an die eidgenössische Butterzentrale gelangen. Sämtliche Produzenten dürfen die Butter nicht ohne Bewilligung der kantonalen Butterzentrale anderweitig verkaufen. Wer Butter über den notwendigen eigenen Bedarf erzeugt, muss

dieselbe bei der kantonalen Zentralstelle anmelden, damit diese darüber zugunsten der allgemeinen Butterversorgung verfügen kann. Jeder Butterhandel ohne Bewilligungskarte ist strafbar. Bewilligungen werden von der kantonalen Zentrale nur im Einverständnis mit der eidgenössischen Zentrale erteilt. Die kantonalen Butterzentralen sorgen für eine möglichst gleichmässige Versorgung unter die Gemeinden nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, in den einzelnen Gemeinden hat der Gemeinderat die Verteilung. Die Rationen können nicht höher als 200 gr per Kopf bewilligt werden.

Nach diesen Bemerkungen genügt eine einfache Aufzählung der kantonalen Erlasse.

Zürich:

547. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Butterversorgung im Kanton Zürich.* Vom 26. Juli. (Amtsbl. Textteil, S. 960 ff.)

548. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Bestandesaufnahme von Butter, Speisefetten und Speiseölen.* Vom 17. August. (Das. S. 1078.)

Bern:

549. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung.* Vom 14./17. August. (Amtsbl. Nr. 68.)

Luzern:

550. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 14. Juni. (Kantonsbl. Nr. 29.)

551. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung.* Vom 22. September. (Kantonsbl. Nr.39.)

Uri:

552. *Vorschriften* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung im Kanton Uri.* Vom 4. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

553. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung.* Vom 22. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

Schwyz:

554. *Reglement* (des Reg.-Rates) *betreffend Errichtung einer Butterzentrale für den Kanton Schwyz.* Vom 21. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

Obwalden:

555. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 26. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

556. *Vorschriften* (des Reg.-Rates) *über die Butterversorgung.* Vom 25. Juli. (Das. Nr. 30.)

557. *Vorschriften* (des Reg.-Rates) *über die Butterversorgung.* Vom 3. September. (Das. Nr. 38.)

Nidwalden:

558. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung.* Vom 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

559. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zu vorstehender Verordnung.* Vom 16. Juli. (Das. Nr. 29.)

560. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Butterversorgung.* Vom 3. September. (Das. Nr. 37.)

Unter Aufhebung der zwei vorstehenden Nummern.

Glarus:

561. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Errichtung einer kantonalen Butterzentrale.* Vom 12. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

562. *Reglement* (des Reg.-Rates) *betreffend die Errichtung einer Butterzentrale für den Kanton Glarus.* Vom 24. Juli. (Das. Nr. 31.)

563. *Reglement* (des Reg.-Rates) *betreffend die Errichtung einer Butterzentrale für den Kanton Glarus.* Vom 23. August. (Das. Nr. 36.)

Zug:

564. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 10. August. (Amtsbl. Nr. 39.)

Fribourg:

565. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. le ravitaillement du canton en beurre.* Du 30 août. (Feuille off. Nr. 37.)

Solothurn:

566. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 17. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

567. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 28. August. (Das. Nr. 36.)

Basel-Stadt:

568. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Versorgung des Kantons mit Butter.* Vom 22. September. (G. S., XXX S. 253 ff.)

569. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Bestandes- und Bedarfsaufnahme an Butter, Speisefetten und Speiseölen.* Vom 6. Oktober. (Das. S. 262 f.)

Baselland:

570. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Errichtung einer kantonalen Zentralstelle für Butterversorgung.* Vom 11. August. (Amtsbl. II Nr. 7.)

571. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Errichtung einer kantonalen Zentralstelle für Butterversorgung.* Vom 6. September (Amtsbl. Nr. 17.)

Schaffhausen:

572. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung.* Vom 27. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Appenzell-A.-Rh.:

573. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

574. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 4. September. (Das. Nr. 37.)

575. *Verfügung* (der kantonalen Fürsorgekommission) *betreffend Einführung der Butterkarte.* Vom Reg.-Rate genehmigt den 20. Oktober. (Das. Nr. 43.)

Ration von 200 Gramm pro Kopf und Monat.

Appenzell I.-Rh.:

576. *Reglement* (der Standeskommission) *für die kantonale Butterzentrale und deren Annahme- und Kleinverkaufsstellen.* Vom 14. September. (Bes. gedr.)

577. *Vorschriften* (derselben) *über die Butterversorgung für den Kanton.* Vom 1. Oktober. (Bes. gedr.)

St. Gallen:

578. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 13. Juli. (Amtsbl. II Nr. 3.)

Ersetzt durch den

579. *Beschluss* (des Reg.-Rates) gleichen Titels. Vom 23. Oktober. (Das. Nr. 17.)

Graubünden:

580. *Beschluss* (des Kl. Rates) *betreffend Butterversorgung.* Vom 19. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

581. *Reglement* (des Kl. Rates) *betreffend Errichtung der Graubündner Butter-Zentrale (G. B. Z.).* Vom 20. Juli. (Amtsbl. Nr. 30.)

Aargau:

582. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung im Kanton.* Vom 27. Juli. (G. S., N. F. X S. 392 ff.)

Thurgau:

583. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung im Kanton.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 52.)

584. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Butterversorgung im Kanton.* Vom 27. Juli. (Das. Nr. 60.)

Tessin:

585. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *circa i prezzi del burro nel commercio al minuto.* Del 5 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 156.)

586. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *conc. l'approvvigionamento del paese in burro.* Dell' 8 settembre. (Ibid. p. 241 ss.)

Vaud:

587. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. le ravitaillement du canton en beurre.* Du 24 août. (Rec. des Lois, CXIV p. 369 ss.)

Valais:

588. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *relatif au commerce du beurre.* Du 15 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 11.)

589. *Arrêté* (du même) *conc. le ravitaillement en beurre.* Du 11 août. (Ibid. Nr. 32 bis.)

Käse:

590. *Verfügung* (des Reg.-Rates des Kantons Nidwalden) *betreffend die Käseversorgung des Landes.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

591. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *conc. le ravitaillement en fromage.* Du 11 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 32bis.)

---

3. Kartoffeln.

Schon im Jahr 1916 hat die Kartoffelversorgung des Landes die Bundesbehörden beschäftigt, der Bundesratsbeschluss vom 13. September 1916 hat dann die Grundlage für eine eingreifende Organisation des Kartoffelhandels behufs möglichst gleichmässiger und billiger Versorgung der verschiedenen Landesgegenden und Bevölkerungsteile geschaffen durch Errichtung einer Zentralstelle für Kartoffelversorgung, die ausschliesslich die Einfuhr von Kartoffeln, freihändig den Kauf inländischer Kartoffeln und die Abgabe der erworbenen Kartoffeln nach Massgabe des Bedürfnisses besorgt, und für den privaten Kartoffelhandel Bewilligungen erteilt, wobei aber der Kauf von Kartoffeln für den eigenen Gebrauch vorbehalten blieb. Gestützt darauf und auf den Bundesratsbeschluss betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion vom 16. Februar 1917 (unten Nr. 783)

hat dann die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 7. März 1917 über Anbau von Kartoffeln und Kartoffelhöchstpreise dem drohenden Kartoffelmangel zu begegnen eindringliche Vorkehren vorgeschrieben, und der Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 den vorjährigen vom 13. September im ganzen mit einigen Ergänzungen erneuert. Die höchst günstige Kartoffelernte im Herbste schien alle Besorgnisse gehoben zu haben, doch trat im Anfang des Winters sofort wieder eine rückgängige Bewegung ein, die den Bundesrat veranlasste, eine allgemeine Kartoffelbestandesaufnahme der Speise- und Saatkartoffeln von Haus zu Haus anzuordnen, um nötigenfalls zu einer Zwangsenteignung der überschüssigen Vorräte und einer Rationierung der Kartoffeln zu schreiten. Die einzelnen Verfügungen sind folgende:

592. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Anbau von Kartoffeln und Kartoffelhöchstpreise.* Vom 7. März. (S. 131 ff.)

593. *Verfügung* (desselben) *betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 15. Juni. (S. 374 f.)

Verbot des An- und Verkaufs von Frühkartoffeln der Ernte 1917. Wieder aufgehoben durch

594. *Verfügung* (desselben) vom 25. Juli. (S. 570.)

595. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Kartoffeln.* Vom 3. September. (S. 689 ff.)

596. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 3. September. (S. 709 ff.)

597. *Verfügung* (desselben) *betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 9. November. (S. 939.)

598. *Bundesratsbeschluss betreffend die Bestandesaufnahme und den Anbau von Kartoffeln im Jahre 1918.* Vom 17. Dezember. (S. 1057 ff.)

Dieser Beschluss ordnet die allgemeine Kartoffelbestandesaufnahme in allen Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten usw. auf 17. Januar 1918 an, wonach sich dann entscheiden wird, ob zu einer Rationierung unter Zwangsenteignung überschüssiger Vorräte zu schreiten ist. Weiter verlangt der Beschluss eine Vermehrung der Kartoffelanbaufläche um 12,000 ha und verteilt dies auf die einzelnen Kantone.

599. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Bestandesaufnahme und Rationierung von Kartoffeln.* Vom 22. Dezember. (S. 1063 ff.)

Diese vom Bund angeordnete Bestandesaufnahme wird am 17. Januar 1918 durch die Kantone in sämtlichen Haus-

haltungen durchgeführt. Wer auf den Kopf der im betreffenden Haushalt regelmässig verpflegten Personen auf Ende Dezember 1917 50 kg oder mehr Speisekartoffeln besitzt, darf bis auf weiteres keine solchen zukaufen. Alle Kartoffelvorräte sind bis auf weiteres mit Beschlag belegt. Nach Feststellung der Ergebnisse der Bestandesaufnahmen wird das Volkswirtschaftsdepartement das Nähere über Aufhebung der Beschlagnahme, bezw. über Zwangsenteignung entsprechender Vorräte bei den Besitzern anordnen. Vorsätzliche oder fahrlässige Renitenz gegen diese Massregeln wird mit Busse bis auf 10,000 Franken oder Gefängnis bis zu drei Monaten oder beides verbunden bestraft. Die Verfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.

Die eben angeführte Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements von 22. Dezember legt den Kantonen die Pflicht auf, eine kantonale Zentralstelle für Kartoffelversorgung in ihrem Gebiete zu errichten, und die Einrichtung von Bezirks- und Gemeindestellen (Gemeindekartoffelstellen) nach Massgabe des Bedürfnisses zu ordnen. Die Kantone haben aber überhaupt schon intensiv während des ganzen Jahres für die Durchführung der Bundesmassnahmen gearbeitet. Hier die einzelnen Erlasse:

Zürich:

600. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Sicherung des Kartoffelanbaues im Kanton Zürich.* Vom 31. März. (Amtsbl. Textteil S. 303.)

Bis auf weiteres Beschlagnahme aller im Kanton befindlichen Kartoffelvorräte und Verbot des Verkaufes für Speisezwecke; es dürfen Kartoffeln nur für Saatgut verwendet und abgegeben werden. Wer am 3. April einen Vorrat von Speisekartoffeln von 50 kg und mehr besitzt, muss binnen drei Tagen dem Gemeinderat von dem vorhandenen Quantum Kenntnis geben. Die Gemeinderäte berichten bis 12. April über die Eignung dieser Vorräte zu Saatgut und über die in ihrer Gemeinde für den Kartoffelbau bestimmten Flächen an die Zentralstelle zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion im Strickhof. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, die Zwangsenteignung der notwendigen Mengen von Speisekartoffeln für Beschaffung von Saatgut auszusprechen.

Dieser Beschluss ist aufgehoben, wohl weil unnötig geworden durch

601. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Kartoffelanbau.* Vom 11. Mai. (Amtsbl. Textteil S. 456.)

602. *Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion betreffend Frühkartoffeln.* Vom 28. Juni. (Das. S. 712.)

Gesuche um Bewilligung zur Ernte und zum Handel mit Frühkartoffeln sind an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten.

603. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über die Beschlagnahme der Kartoffelvorräte.* Vom 10. Dezember. (Das. S. 1643 f.)

Ermächtigung des kantonalen Ernährungsamtes, Kartoffelvorräte, die das gewöhnliche Geschäfts-, Betriebs- oder Haushaltungsbedürfnis des Inhabers erheblich übersteigen, zu beschlagnahmen und zum Höchstpreise an Gemeinden abzugeben, in denen dringender Bedarf vorhanden ist.

Bern:

604. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über den Anbau und Ankauf von Kartoffeln.* Vom 17. März. (Amtsbl. Nr. 24.)

Durchführung und Überwachung durch die Gemeindebehörden nebst Bezirkskommissären, deren Wahl mitgeteilt wird in dem

605. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Aufsicht über den Kartoffelanbau.* Vom 20. März. (Das. Nr. 25.)

Luzern:

606. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Anbau von Kartoffeln.* Vom 13. März. (Kantonsbl. Nr. 11.)

Die Überwachung den Gemeinderäten übergeben.

607. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Beschaffung von Kartoffelsaatgut.* Vom 28. März. (Das. Nr. 13.)

Dieser Beschluss, eine Beschlagnahmung behufs Gewinnung von Saatgut verfügend, ist durch Beschluss des Regierungsrates vom 9. Mai wieder aufgehoben worden, da sich ergeben hat, dass der Bedarf von Kartoffelsaatgut vollständig gedeckt ist.

608. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Handel mit Frühkartoffeln und Höchstpreisfestsetzung für dieselben.* Vom 7. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

609. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Bestandesaufnahme von Kartoffeln.* Vom 29. Dezember. (Kantonsbl. 1918 Nr. 1.)

Uri:

610. *Verfügung* (des Reg.-Rates) *betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 30. Juni. (Amtsbl. Nr. 27 S. 548 f.)

611. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Frühkartoffelhandel.* Vom 14. Juli. (Das. Nr. 29.)

Nidwalden:

612. *Verfügung* (des Reg.-Rates) *betreffend Verbot der Verwendung von gesunden Kartoffeln zur Verfütterung von Haustieren.* Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

Glarus:

613. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Kartoffelanpflanzung.* Vom 5. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

Zug:

614. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Anbau von Kartoffeln.* Vom 10. März. (Amtsbl. Nr. 14.)

Fribourg:

615. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. la répartition des pommes de terre dans le canton en vue des plantations.* Du 19 mars. (Feuille off. Nr. 12.)

Wieder aufgehoben durch Arrêté vom 22 mai (das. Nr. 22), da der angestrebte Zweck erreicht und genügend Kartoffeln angepflanzt sind.

616. *Arrêté* (du même) *conc. les mesures à prendre pour assurer la récolte et la vente des pommes de terre nouvelles.* Du 16 juin. (Ibid. Nr. 25.)

Solothurn:

617. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Beschlagnahme von Kartoffeln (Saatgut).* Vom 30. März. (Amtsbl. Nr. 14.)

618. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Aufhebung der Beschlagnahme.* Vom 9. Mai. (Das. Nr. 20.)

619. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Nachkontrolle der Kartoffelanbauflächen.* Vom 9. Mai. (Das.)

620. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Bestandesaufnahme und Rationierung der Kartoffeln.* Vom 26. Dezember. (Das. Nr. 53.)

Schaffhausen:

621. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Anbau von Kartoffeln.* Vom 14. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

622. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Saatkartoffeln.* Vom 5. Mai. (Das. Nr. 19.)

Das Kartoffelsaatgut im Kanton ist gesichert, daher Aufhebung des Beschlusses vom 14. März.

623. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Kartoffelernte und Kartoffelhandel.* Vom 11. Juli. (Das. Nr. 28.)

St. Gallen:

624. *Beschluss* (desReg.-Rates) *betreffend die Beschlagnahme und den Anbau von Kartoffeln und Kartoffelhöchstpreise.* Vom 13. März. (Amtsbl. I Nr. 11.)

625. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Ankauf und eventuelle Beschlagnahme von Kartoffeln.* Vom 15. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 25.)

Graubünden:

626. *Beschluss* (des Kl. Rates) *betreffend Kartoffelversorgung.* Vom 19. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Aargau:

627. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zur Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. März 1917 betreffend Anbau von Kartoffeln und Kartoffelhöchstpreise.* Vom 28. März. (G. S., N. F. X S. 345 ff.)

Thurgau:

628. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Sicherung von Kartoffelsaatgut.* Vom 17. März. (Amtsbl. Nr. 22.)

Beschlagnahme sämtlicher Vorräte an Speisekartoffeln.

629. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Beschaffung von Kartoffelsaatgut.* Vom 10. April. (Das. Nr. 29.)

630. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Aufhebung der am 17. März verfügten Beschlagnahme von Kartoffeln.* Vom 11. Mai. (Das. Nr. 38.)

Unnötig geworden wegen genug Saatgutes.

631. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Frühkartoffelernte und -handel.* Vom 3. Juli. (Das. Nr. 53.)

632. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Aufhebung vorstehender Verordnung.* Vom 25. Juli. (Das. Nr. 60.)

Gemäss Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

633. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Aufkauf neuer Speisekartoffeln zu Futterzwecken.* Vom 27. Juli. (Das. Nr. 60.)

Bis auf weiteres verboten. Durch den

634. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Aufkauf usw.* Vom 8. September. (Das. Nr. 72.)

auch für solche Kartoffeln gültig erklärt, die ausserhalb des Kantons geerntet werden.

635. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Kartoffelversorgung.* Vom 20. September. (Das. Nr. 76.)

636. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Sicherung der Kartoffelversorgung.* Vom 16. November. (Das. Nr. 92.)

Tessin:

637. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *ordinante alle Municipalità di eseguire l'inventario esatto delle quantità delle patate esistenti presso ciascun fuoco.* Del. 30 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 79 s.)

638. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *vietante la vendita delle „patatine novelle" in tutto il territorio del Cantone.* Del 3 maggio. (Ibid. p. 95 s.)

639. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *disciplinante la raccolta e vendita delle patate dell'anno 1917.* Del 4 luglio. (Ibid. p. 154 s.)

Vaud:

640. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. la culture des pommes de terre, commerce et règlementation des prix.* Du 3 avril. (Rec. des Lois, CXIV p. 159 ss.)

641. *Arrêté* (du même) *relatif au séquestre et au commerce des pommes de terre.* Du 19 décembre. (Ibid. p. 828 ss.)

Valais:

642. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. l'arrachage des pommes de terre de la récolte 1917.* Du 13 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 28.)

643. *Arrêté* (du même) *conc. l'arrachage et la vente des pommes de terre.* Du 11 août. (Ibid. Nr. 32 bis.)

Genève:

644. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. l'utilisation des pommes de terre.* Du 6 novembre. (Feuille d'avis Nr. 263.)

645. *Arrêté* (du même) *conc. la vente des pommes de terre.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, CIII p. 858.)

---

4. Zucker und Reis (überhaupt sog. Monopolwaren).

Unter Monopolwaren versteht man Waren, deren Einfuhr ausschliesslich Sache des Bundes ist, der sie auf die Kantone zur Abgabe an die Kleinverkäufer verteilt, übrigens auch Einfuhrbewilligungen an Private zu Ankäufen erteilen kann, wo dies in den besondern Verhältnissen begründet ist. Unter diesen Waren haben besondere Bedeutung Zucker und Reis, sodann Petroleum, Benzin u. a. Die meisten hier aufzuzählenden Erlasse beziehen sich auf Zucker und Reis.

646. *Bundesratsbeschluss über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.* Vom 2. Februar. (S. 46 f.)

„Zur Erzielung einer gleichmässigen Verteilung auf die Verbraucher und zur Ermöglichung der Durchführung von Massnahmen für Einschränkung des Verbrauches wird das schweizerische Militärdepartement ermächtigt, Lebensmittel, welche einem Einfuhrmonopol unterliegen, ausschliesslich an die kantonalen Regierungen zu liefern." Dies soll in monatlichen Raten geschehen, deren Höhe von der Einfuhr und den Vorräten abhängt und für die ausser der Bevölkerungsziffer der Kantone die besondern Lebensverhältnisse der verschiedenen Landesgegenden zu berücksichtigen sind. Die Kantone bedienen sich für die Verteilung der bestehenden Organisationen des Handels, insbesondere ist der Kleinhandel zu berücksichtigen. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Kantonsregierungen werden mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden gestraft. Verfolgung und Beurteilung durch die kantonalen Behörden.

647. *Ausführungsbestimmungen des schweizerischen Militärdepartements zu diesem Bundesratsbeschluss.* Vom 2. Februar. (S. 48 ff.)

Die Anwendung des Bundesratsbeschlusses wird zunächst auf Zucker und Reis beschränkt. Aus den Monatskontingenten ist der Bedarf der Haushaltungen, der Gasthäuser und Speiseanstalten, der Spitäler, Pflegeanstalten u. dergl., der Bäcker und Konditoren für den Verkauf in ihren eigenen Geschäften und der Apotheker zu decken. Für Verwendung zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist besondere Verfügung des Oberkriegskommissariats erforderlich. Die Kantone verteilen die ihnen zukommenden Monatsraten an die Kleinverkaufsstellen, Bäcker und Konditoren.

648. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Bestandesaufnahme von Industriezucker.* Vom 19. Februar. (S. 77.)

649. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Lieferung von Zucker zur Bienenfütterung.* Vom 30. Mai. (S. 323 ff.)

650. *Bundesratsbeschluss betreffend die weitere Einschränkung des Vertriebes gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung.* Vom 1. Juni. (S. 337 f.)

651. *Bundesratsbeschluss betreffend Verwendung von Stärkezucker bei der Herstellung gewisser Sirupe.* Vom 9. Juni. (S. 348.)

652. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Zuckerabgabe zur Herstellung von Piquetteweinen.* Vom 27. August. (S. 670 f.)

653. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beschlagnahme von Zuckerrüben.* Vom 24. September. (S. 799 f.)

654. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung und Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.* Vom 30. Oktober. (S. 889 f.)

Erweiterung und Erhöhung der Bussen bei Übertretungen.

655. *Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend den Handel mit Obstbranntwein.* Vom 27. Oktober. (S. 894 ff.)

656. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Lieferung an Zucker zur Bienenfütterung.* Vom 18. Dezember. (S. 1066 ff.)

Zürich:

657. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über den Handel mit Monopolartikeln (besonders Zucker und Reis) im Kanton Zürich.* Vom 14. Februar. (Amtsbl. Textteil, S. 245.)

658. *Reglement* (des Reg.-Rates) *zu dieser Verordnung.* Vom 18. Februar. (Das. S. 246 f.)

Bern:

659. *Ausführungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.* Vom 9. Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Einsetzung eines kantonalen Lebensmittelamtes für die richtige Verteilung der von dem schweizerischen Militärdepartement dem Kanton zu liefernden Monopolwaren an die Sektion Bern des Verbandes schweizerischer Grossisten der Kolonialwarenbranche behufs Abgabe an die Kleinverkäufer und an die Konsumgenossenschaft Bern behufs Abgabe an ihre Mitglieder. Für die Lieferungen an die Kleinverkäufer und die Konsumvereine ist deren bisheriger Umsatz massgebend. Der Kleinverkauf zum Verbrauch in der Haushaltung erfolgt gegen Vorweisung und Abgabe einer bei der Ortspolizei bezogenen Karte.

Luzern:

660. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Nichtübertragbarkeit der Rations-Karten und -Marken für den Bezug der Monopolwaren (Reis, Zucker usw.).* Vom 12. September. (Kantonsbl. Nr. 37.)

Obwalden:

661. *Regierungsratsbeschluss betreffend Abgabe der Monopolartikel.* Vom 14. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

662. *Regierungsratsbeschluss betreffend Kontrolle des Verbrauches der Monopolwaren.* Vom 14. Februar. (Das.)

Nidwalden:

663. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Petrolversorgung.* Vom 22. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Fribourg:

664. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. la répartition des denrées monopolisées.* Du 9 février. (Feuille off. Nr. 9.)
Für einen Monat und dann jeweilen von Monat zu Monat wiederholt.

Solothurn:

665. *Regierungsratsbeschluss betreffend Abgabe von Petroleum.* Vom 2. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

666. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Abgabe der Monopolartikel.* Vom 12. Oktober. (Das. Nr. 42.)

667. *Verfügung des Fürsorgedepartements betreffend Abgabe der Monopolartikel.* Vom 12. Oktober. (Das.)

Basel-Stadt:

668. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Abgabe von Monopolwaren.* Vom 12. Februar. (G. S. XXX S. 170f.)

669. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Rationierung von Reis und Zucker.* Vom 14. Februar. (G. S. XXX S. 187.)

670. *Reglement* (der Kommission für staatliche Lebensmittelfürsorge des Kantons) *über die Abgabe von rationierten Lebensmitteln.* Vom 13. Februar, genehmigt vom Regierungsrat den 14. Februar. (Das. S. 182 ff.)

671. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Abänderung vorstehenden Reglementes.* Vom 17. Oktober. (Das. S.268f.)

Baselland:

672. *Regierungsratsbeschluss betreffend die Abgabe von Monopolwaren.* Vom 12. Februar. (Amtsbl. I Nr. 7.)

673. *Vollzugsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zu vorstehendem Beschlusse.* Vom 14. Februar. (Das.)

Appenzell I.-Rh.:

674. *Beschluss* (der Standeskommission) *betreffend Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.* Vom 17. Februar. (Bes. gedr.)
Die Abgabe der Monopolwaren erfolgt nach Kartensystem.

Aargau:

675. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Abgabe von Monopolwaren.* Vom 15. Februar und 8. März. (G. S. N. F. X S. 335 ff.)

Rationierung bis auf weiteres von Zucker und Reis.

676. *Vollzugsvorschriften* (des Reg.-Rates) *zum Regierungsratsbeschluss vom 8. März 1917 betreffend die Verteilung der Monopolwaren.* Vom 13. März. (Das. S. 339 ff.)

Thurgau:

677. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Monopolwaren im Kanton.* Vom 16. Februar. (Amtsbl. Nr. 14.)

678. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Rationierung von Zucker und Reis.* Vom 20. Februar. (Das. Nr. 15.)

Tessin:

679. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *sulla vendita del riso e dello zucchero.* Del 12 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 35 ss.)

680. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa la ripartizione fra i Communi, del riso e dello zucchero e sulla introduzione delle carte per l'acquisto di queste derrate.* Del 5 marzo. (Ibid. p. 61 ss.)

Vaud:

681. *Circulaire* (du Cons. d'Etat) *aux préfets et, par eux, aux municipalités du Canton, relative aux restrictions à apporter à la consommation du sucre.* Du 20 avril. (Rec. des Lois, CXIV p. 205 ss.)

Valais:

682. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. la vente des denrées monopolisées.* Du 7 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 7.)

---

5. Fleisch und Vieherhaltung.

Unter dieser Rubrik sind enthalten die Erlasse, die sich auf die Fleischversorgung des Landes direkt und mittelbar beziehen, also auch diejenigen über Viehhandel, Futtermittel, Heu und Emd, Stroh. Vorangestellt wird demnach der

683. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Vieh.* Vom 13. April. (S. 181 ff.)

Zur Sicherung der Fleischversorgung des Landes werden die Metzgereien angehalten, über ihre Schlachtungen und die Menge des angekauften Fleisches in den Jahren 1915 und 1916 eine Erklärung abzugeben, über deren Inhalt sie sich auszuweisen haben und auf Grund deren die zuständige kantonale Stelle unter Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fleischmengen festsetzt, über die sie verfügen dürfen. Der Ankauf von Vieh durch den Metzger darf nur bei Landwirten seines Wohnsitzkantons oder bei Händlern geschehen, die eine Bewilligung zur Ausübung des Viehhandels haben, und diese Bewilligung ist nur an solche Händler zu erteilen, die dieses Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 mit Hilfe von eigenen oder gemieteten Stallungen oder mit Benutzung von Schlachthöfen betrieben haben. Die Händler haben hohe Kautionen zu leisten namentlich für allen durch Verschleppung von Seuchen entstehenden Schaden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann zur Sicherung der Fleischversorgung die Enteignung von Vieh anordnen und die Preise dafür bestimmen. Händler dürfen Vieh nicht an andre Händler, sondern nur an Landwirte oder Metzger weiter verkaufen. Hiezu

684. *Ausführungsbestimmungen Nr. 1* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *für den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 13. April 1917 betreffend den Verkehr mit Vieh.* Vom 27. April. (S. 233 ff.) Ersetzt durch die

685. *Ausführungsbestimmungen* (desselben) *für den Vollzug usw.* Vom 13. Juni. (S. 360 ff.)

686. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 13. April 1917 über den Verkehr mit Vieh.* Vom 12. Juni. (S. 359.)

687. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Anstalt für Schlachtviehversorgung.* Vom 18. Mai. (S. 277 ff.)

Die Anstalt soll die Fleischversorgung der Armee und soweit nötig der Zivilbevölkerung zu angemessenen Preisen durchführen. Sie wird durch einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern geleitet, die den Einkauf von Vieh womöglich freihändig besorgt. Geschäftsführung nach streng kaufmännischen Grundsätzen.

688. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend die Enteignung von Schlachtvieh durch die eidgenössische Anstalt für Schlachtviehversorgung.* Vom 7. Juni. (S. 349 f.)

Nur für den Fall, dass durch freien Einkauf die Bedürfnisse der Armee und der Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden.

689. *Verfügung* (desselben) *betreffend den Verkehr mit Vieh.* Vom 27. August. (S. 687.)

690. *Kantonale Verordnungen über den Verkehr mit Vieh:*

Bern, 11. Mai (Amtsbl. Nr. 41); *Luzern*, 23. Mai (Kantonsbl. Nr. 25); *Uri*, 15. Mai (Amtsbl. Nr. 20); *Schwyz*, 14. Mai (Amtsbl. Nr. 21); *Obwalden*, 16. Mai (Amtsbl. Nr. 21); *Nidwalden*, 2. Mai (Amtsbl. Nr. 19); *Glarus*, 3. Mai (Amtsbl. Nr. 19); *Zug*, 10. Mai (Amtsbl. Nr. 24); *Fribourg*, 22 mai (F. O. Nr. 22), 26. novembre (ib. Nr. 48); *Solothurn*, 4 Mai (Amtsbl. Nr. 19); *Basel-Stadt*, 5. Mai (G. S., XXX S. 219 ff.); *Baselland*, 31. Mai (Amtsbl. I Nr. 22); *Schaffhausen*, 9. Mai (Amtsbl. Nr. 19); *St. Gallen*, 5. Mai (Amtsbl. I Nr. 19); *Graubünden*, 2. Mai (Amtsbl. Nr. 18); *Aargau*, 4. Mai und 29. Juni (G. S. N. F. X S. 362, 379); *Thurgau*, 3. Mai (Amtsbl. Nr. 36). Abänderung 18. Mai (das. Nr. 41), Abänderung (das. Nr. 51); *Tessin*, 18 maggio (Boll. off. p. 114 ss.), 3 luglio (ib. p. 152); *Vaud*, 18 mai (Rec. des Lois, CXIV p. 265); *Valais*, 23 juin (Bull. off. Nr 26).

Zur Fleischversorgung gehört eine genügende Aufzucht des Viehstandes und somit die Sorge für ausreichende Ernährung desselben. Diesem Zwecke dienen die Verordnungen über Sicherung von Heu, Emd, Stroh. Hieher gehören:

691. *Verfügung* (des schweizerischen Militärdepartements) *betreffend Beschlagnahme von Heu und Emd der Ernte 1916.* Vom 16. März. (S. 146 f.)

692. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Heu und Emd.* Vom 14. April. (S. 179 f.)

693. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *über die Einfuhr von Futtermitteln.* Vom 10. Mai. (S. 261 f.)

694. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe von Heu, Emd und Stroh.* Vom 24. Mai. (S. 305.)

695. *Bundesratsbeschluss betreffend den Handel mit Heu und Stroh.* Vom 18. Juni. (S. 382 ff.)

696. *Ausführungsbestimmungen* (des schweizerischen Militärdepartements) *zu vorstehendem Bundesratsbeschluss vom 18. Juni.* Vom 17. Juli. (S. 556 ff.)

697. *Verfügung* (desselben) *betreffend Verkauf von Quakerfutter.* Vom 18 Juli. (S. 582.)

698. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni betreffend den Handel mit Heu und Stroh.* Vom 17. August. (S. 633 f.)

699. *Ausführungsbestimmungen* (des schweizerischen Militärdepartements) *zum Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1917 betreffend den Handel mit Heu und Stroh.* Vom 15. September. (S. 783 ff.) Dazu

700. *Verfügung* (desselben) *betreffend den Handel mit Heu und Stroh.* Vom 19. September. (S. 790.)

701. *Verfügung* (desselben) *betreffend Abgabe von Futtermitteln durch Vermittlung der Kantone.* Vom 30. Oktober. (S. 891 ff.)

702. *Verfügung* (desselben) *betreffend Heu- und Strohhandel.* Vom 31. Oktober. (S. 928.)

Hiezu kommen nun einige kantonale Verordnungen:

703. *Verfügung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Aufhebung der Beschlagnahme von Heu, Emd und Stroh.* Vom 30. Juni. (Amtsbl. Textteil, S. 712.)

704. *Beschluss* (desselben) *betreffend Beschlagnahme von Heu und Emd.* Vom 14. November. (Das. S. 1553.)

705. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Verbot der Ausfuhr von Heu und Emd ausserhalb des Kantons.* Vom 18. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

706. *Verfügung* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Heuvorräte und das Aufhirten von Heu mit auswärtigem Vieh.* Vom 3. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

707. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) *betreffend das Sammeln von Viehfutter.* Vom 5. Juli. (Amtsbl. Nr. 28.)

708. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *an die Einwohnerräte über Massnahmen betreffend Heuversorgung.* Vom 31. März. (Amtsbl. Nr. 17.)

709. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *conc. l'exécution de l'arrêté fédéral relatif à la distribution du foin et du regain.* Du 24 avril. (Feuille off. Nr. 17.)

710. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Abgabe von Heu und Emd.* Vom 17. April. (Amtsbl. Nr. 17.)

711. *Beschluss* (desselben) *betreffend Beschlagnahme von Heu und Emd.* Vom 23. November. (Das. Nr. 48.)

712. *Beschluss* (desselben) *betreffend Verteilung der Futterartikel.* Vom 23. November. (Das.)

713. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *über die Abgabe von Futtermitteln.* Vom 5. November. (G. S., XXX S 279 f.)

714. Dazu *Reglement des Quartieramtes Basel,* vom Regierungsrat genehmigt, hierüber. Vom 13./14. November. (Das. S. 284 ff.)

715. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Heuausfuhr.* Vom 22. Dezember. (G. S., XXX S. 326.)

716. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend Verbot der Ausfuhr von Heu und Emd der Ernte 1916 aus dem Kanton.* Vom 4. April. (Amtsbl. Nr. 14.)

717. *Beschluss* (desselben) *betreffend Aufhebung der Beschlagnahme von Stroh.* Vom 9. Mai. (Das. Nr. 19.)

718. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Beschlagnahme von Heu und Stroh der Ernte 1917 und die Einschränkung des Handels mit diesen Produkten.* Vom 25. Juli. (Das. Nr. 30.)

719. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Verteilung der Futtermittel.* Vom 6. November. (Amtsbl. II Nr. 19.)

720. *Beschluss* (desselben) *betreffend Beschlagnahme von Heu, Emd, Stroh und Streue.* Vom 20. Dezember. (Das. Nr. 26.)

721. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Futtermittelverteilung im Kanton.* Vom 16. November. (Amtsbl. Nr. 92.)

722. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif au séquestre et commerce du foin.* Du 27 juillet. (Rec. des Lois, CXIV p. 354 ss.)

723. *Arrêté* (du même) *sur le commerce des denrées destinées à l'alimentation du bétail et des animaux de basse-cour.* Du 4 septembre. (Ibid. p. 409 ss.)

724. *Arrêté* (du même) *relatif au séquestre et commerce de la paille et du flat de marais.* Du 6 septembre. (Ibid. p. 426 s.)

725. *Arrêté* (du même) *modifiant l'article premier du règlement d'exécution de la loi du 12 novembre 1912 sur le commerce du bétail.* Du 2 novembre. (Ibid. p. 546.)

726. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *conc. l'application de l'Arrêté fédéral du 14 avril 1917 relatif à la remise du foin et du regain.* Du 18 avril. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 16.)

727. *Arrêté* (du même) *conc. le commerce du foin et du regain.* Du 27 novembre. (Ibid. Nr. 48.)

Hier noch folgende drei Erlasse:

728. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Schwyz) *betreffend Festsetzung der Fleischpreise.* Vom 29. September. (Amtsbl. Nr. 40.)

729. *Vorschriften* (des Gemeinderats von Hergiswil) *betreffend Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren in die Gemeinde Hergiswil.* Vom 20. Januar. Genehmigt vom Regierungsrat den 5. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Genaue Vorschriften über die Fleischschau.

730. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *conc. la défense d'abatage des cabris* (Zicklein) *femelles.* Du 2 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 11.)

---

6. Obst, Beeren u. dergl.

731. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend den Obsthandel.* Vom 28. April. (S. 240.)

Widerruf (bis auf weiteres) des Bundesratsbeschlusses vom 6. Oktober 1916, wonach Obst auf Wiederverkauf nur mit Bewilligung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements gekauft werden darf.

732. *Verfügung* (desselben) *betreffend Obstversorgung und Obsthandel.* Vom 11. Juni. (S. 355 ff.)

Sichernde Vorschriften gegen Aufkauf des Obstes zum Zwecke des Wiederverkaufes.

733. *Verfügung* (desselben) *betreffend Obstversorgung und Obsthandel.* Vom 18. August. (S. 644 ff.)

Händler dürfen Obst (inkl. Baumnüsse und Esskastanien) bei den Produzenten nur mit Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements kaufen. Bewilligung nur nach Massgabe des Bedürfnisses erteilt.

734. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Obst und Obsterzeugnissen.* Vom 27. Oktober. (S. 875 ff.)

Ähnlich der vorstehenden Verfügung. Ebenso

735. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend den Handel mit Dörrobst.* Vom 29. Oktober. (S. 879 f.)

Hiezu folgende kantonale Erlasse:

736. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend das Sammeln von Beeren.* Vom 26. Mai. (Kantonsbl. Nr. 22 S. 665.)

Zur Sicherung möglichst ergiebiger Ernte der wildwachsenden Beeren sollen die Gemeinderäte den Zeitpunkt der Ernte festsetzen, damit nicht unreife Beeren gesammelt werden, was bei Strafe verboten wird.

737. *Verbot* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend gewerbsmässiges Beerensammeln.* Vom 30. Juni. (Amtsbl. Nr. 28 S. 574 f.)

Das Sonntagsgesetz verbot das gewerbsmässige Sammeln an Sonn- und Feiertagen. Jetzt wird „mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Zeitverhältnisse" Personen, die im Kanton keinen dauernden Wohnsitz haben, das gewerbsmässige Sammeln gänzlich untersagt, unter Androhung strafrichterlicher Ahndung und Konfiskation der Ware.

738. *Verfügung* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Obstversorgung und Obsthandel.* Vom 10. September. (Amtsbl. Nr. 37.)

Genossenschaften oder Private, die Obst zum Dörren anzukaufen wünschen und ihren Bedarf durch freihändigen Ankauf nicht decken können, sind berechtigt, von den Gemeinderäten zu verlangen, dass diese bei Obstproduzenten, die selbst gar keinen Teil ihres Ertrages oder weniger als 25% desselben dörren, Obst bis auf 25% des Obstertrages zum Dörren requirieren.

739. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *über das Sammeln von wildwachsenden Beeren.* Vom 11 Juni. (Amtsbl. Nr. 29.)

Sonntag vormittags verboten. Beginn der Sammelzeit von den Gemeinderäten festzusetzen behufs Verhinderung des Sammelns vor der Reife. Bei Zuwiderhandlung Busse von Fr. 5 bis 50.

740. *Beschluss* (des Kl. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend den Handel mit Kastanien.* Vom 17. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

Verbot des Handels mit Kastanien, der nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht der kantonalen Obstkommission erfolgt, bei Busse bis auf 500 Franken. Festsetzung von Höchstpreisen.

741. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend das Sammeln wildwachsender Beeren und das Verkaufen von Beeren überhaupt.* Vom 15. Juni. (G. S., N. F. X S. 375 f.)

Die Gemeinderäte haben jeweilen den Zeitpunkt der Ernte festzusetzen und das Feilbieten und den Verkauf zu regeln.

742. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *conc. la raccolta di bacche selvatiche e funghi*

ecc. nei boschi, selve e pascoli aperti. Dell' 11 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 176.)

Hier also auch die Pilze einbezogen.

743. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *conc. le contrôle du commerce des fruits du pays.* Du 3 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 27.)

Verbot des Einsammelns, des Verkaufs und des Transports zum Wiederverkauf von unreifem Obst. Vorschriften über Art der Verpackung von Tafelobst. Versandt im Grossen mit der Eisenbahn muss vorher durch eine dazu bestellte Amtsperson kontrolliert werden, die über die Zeit der Verladung vom Absender zu benachrichtigen ist. Dazu

744. *Mesures d'exécution* (du Département de l'Intérieur du canton du Valais). Du 15 juillet. (Ibid. Nr. 29.)

Als Aufsichtsorgan wird dieses Departement bezeichnet, als Kontrollperson der Gendarmerieposten in der betreffenden Gemeinde.

745. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *conc. le commerce des châtaignes.* Du 12 octobre. (Ibid. Nr. 42bis.)

Der Handel mit Kastanien ist, in Rücksicht auf den Mangel an Lebensmitteln, ohne Ermächtigung des Departements des Innern nicht gestattet, bei Busse bis auf 1000 Franken, durch besagtes Departement mit Rekursrecht an den Staatsrat auszufällen. Dazu teilt das Departement durch Verfügung vom 15. Oktober (Amtsbl. Nr. 42) mit, dass der Handel für den Kleinverkauf in den Läden und auf den Märkten sowie für die Ankäufe bei den Produzenten frei ist. Für den Gross- und Migros-Handel erteilt das Departement bedingte Bewilligungen und setzt den Preis auf 40 Franken per 100 kg fest.

746. *Arrêté* (du même) *conc. l'utilisation des mares de raisins.* Du 12 octobre. (Ibid. Nr. 42bis.)

Wegen der Knappheit der Futtermittel wird der Handel mit Weintrester ohne Bewilligung des Departements des Innern nicht gestattet, bei Busse von 50 bis 100 Franken. Das Departement verfügt sub 15. Oktober (Amtsbl. Nr. 42), dass An- und Verkauf von Traubentrester im internen Verkehr des Kantons erlaubt ist.

---

7. Nachlese. Verschiedenes.

747. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 217 (Bier) der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 6. März. (S. 126.)

748. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Beschaffung von Kälbermagen für die Käsefabrikation.* Vom 31. März. (S. 165.)

749. *Bundesratsbeschluss betreffend Verwendung von Saccharin bei der Herstellung verschiedener Getränke.* Vom 9. Mai. (S. 260 f.)

750. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Bestandesaufnahme von Pfeffer.* Vom 30. Mai. (S. 326.)

751. *Bundesratsbeschluss betreffend künstliche Süssstoffe.* Vom 6. Juli. (S. 501.)

752. *Bundesratsbeschluss betreffend den Fang und Verkauf des Brienzligs aus dem Brienzersee.* Vom 13. Juli. (S. 507.)

Der sehr kleine Fisch „Brienzlig" erreicht das im Bundesgesetz über die Fischerei festgesetzte minimale Fangmass nicht; da er aber eine leckere Speise für Feinschmecker zu sein scheint, so wird durch diesen Beschluss „gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. August 1914" der Fang gestattet.

753. *Bundesratsbeschluss betreffend Verwendung von Ameisensäure als Konservierungsmittel für Fruchtsäfte.* Vom 27. Juli. (S. 569.)

754. *Bundesratsbeschluss betreffend den Vertrieb gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung.* Vom 3. Oktober. (S. 815.)

755. *Verfügung* (des schweiz. Militärdepartements) *betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren.* Vom 22. Oktober. (S. 868 ff.)

Betrifft alle Arten von Getreide nebst Reis und Verwandtes.

756. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Bestandesaufnahme von Kaffee.* Vom 30. Oktober. (S. 893.)

757. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Sicherung von Warenbeständen.* Vom 17. November. (S. 958.)

758. *Bundesratsbeschluss betreffend die Einfuhr von Kälbermagen.* Vom 30. November. (S. 995.)

---

759. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *conc. le commerce du vin.* Du 18 septembre. (Rec. des Lois, CIII p. 677 ss.)

Um dem Bedarf der Kantonseinwohner bei dem Mangel genügender Weineinfuhr aus dem Ausland zu genügen, wird der Verkauf des im Kanton produzierten Weines unter öffentliche Kontrolle gestellt.

B. Massnahmen gegen Verteuerung der Lebensmittel.

Das hat die Behörden nach zwei Seiten in Tätigkeit gesetzt, 1. sollte die durch die Knappheit der Lebensmittel hervorgerufene Steigerung der Preise auf eine unerträgliche Höhe eingedämmt werden, was man durch Festsetzung von Höchstpreisen zu erreichen glaubte, 2. wollte man das übermässige Aufkaufen von Lebensmitteln und Aufstapeln enormer Vorräte (Hamstern) zum Zwecke einer aus der Entblössung des Marktes notwendig erfolgenden Preiserhöhung verhindern. Dazu sollte das Verbot des wucherischen Aufkaufes helfen. Diese beiden Seiten sind hier zu behandeln.

1. Höchstpreise.

Art. 2 der Verordnung des Bundesrates gegen die Verteuerung von Lebensmitteln vom 10. August 1914 spricht zuerst von Höchstpreisen, überlässt es aber noch den Kantonen, solche bei Bedarf festzusetzen. Bald aber hat sich der Bund selbst zu diesem Vorgehen veranlasst gesehen, am 6. September 1914 hat er Höchstpreise für Griess und Kleie, am 26. März 1915 solche für Leder, am 27. November 1915 solche für Butter und Käse aufgestellt, dann folgten Zucker usf. und nach starker Zunahme im Jahr 1916 erreichte die Praxis im Jahr 1917 eine gewaltige Höhe, wobei die Kantone getreulich sekundierten. Diese Höchstpreise haben ihre Vor- und Nachteile. Wohl werden ganz übertriebene Preisforderungen zurückgehalten, aber die Höchstpreise müssen schon an sich ziemlich hoch angesetzt werden, und dann akzeptieren sie sofort alle Verkäufer und sie werden zum gemeinen Marktpreise, unter den man nicht mehr herunterkommt, auch nicht, wenn die Ware recht zahlreich auf den Markt gelangt. Und sodann entsteht leicht ein Missverhältnis zwischen den verschiedenen Preisansätzen, so wenn die Butter auf 6 Franken per kg und die Wagenschmiere auf 8 Franken angesetzt wird, wo dann die Bauern ihre Wagen mit Butter salben und dem butterbedürftigen Volk dieses Produkt schmälern.

Hier werden nur die Höchstpreise der Lebensmittel verzeichnet, und zwar ganz summarisch, die für andere Gegenstände (Brennstoff, Papier, Leder usw.) kommen später bei Aufzählung der Erlasse über diese Sachen zur Erwähnung.

760. *Eidgenössische Erlasse:*

Höchstpreise für Getreide und Getreideprodukte: Weizen, Roggen und deren Produkte, 23. Februar (S. 93); Hafer und Gerste, 16. Mai (S. 273), 14. August (S. 621), 16. November (S. 955); Futtergetreide, 19. September

(S. 791); Teigwaren, 17. Januar (S. 23), 28. Februar (S. 97), 28. Mai (S. 313), 9. August (S. 611); Maismahlprodukte, 2. April (S. 168); Vieh- und Geflügelfuttergetreide, 19. September (S. 791 f.).

Butter: 18. August (S. 641), 27. Oktober (S. 882 ff.).

Kartoffeln: 7. März (S. 131); 20. November (S. 968).

Reis und Zucker: 5. Februar (S. 54); 11. April (S. 178); 27. Juli (S. 573 ff.),

Fleisch und damit Zusammenhängendes: Grossvieh, 12. September (S. 732 f.); 31. Oktober (S. 903); Schlachtkälber und Kalbfleisch, 31. August (S. 692 f.); Heu und Emd, 11. April (S. 177, 180); Stroh, 24. Mai (S. 306).

Obst: Kirschen, 12. Juni (S. 365); Dörrobst, 28. November (S. 983).

---

761. *Kantonale Erlasse:*

Zürich: Butter, 7. Juni (Amtsbl. Textteil S. 594); Kalbfleisch, 19. September (das. S. 1266), 13. Oktober (S. 1421); Grossvieh, 22. September (das. S. 1326). — *Bern:* Fleisch von Grossvieh und Kälbern, 1. Oktober (Amtsbl. Nr. 80), Heu, Emd, Stroh, Streue und Häcksel im Berner Oberland, 2. Februar (das. Nr. 13); Kirschen, 23. Juni (das. Nr. 52). — *Luzern:* Kalbfleisch und Fleisch von Grossvieh, 3. November (Kantonsbl. Nr. 45). — *Glarus:* Fleischwaren, 5. April (Amtsbl. Nr. 15), 5. Juli (das. Nr. 28), 11. Oktober (das. Nr. 43); Heu und Emd, 13. April (das. Nr. 16). — *Fribourg:* Kalbfleisch, 1. Oktober (Feuille off. Nr. 40); Grossvieh, 8. Oktober (das. Nr. 41). — *Solothurn:* im Detail verkaufte Konsummilch, 11. Mai (Amtsbl. Nr. 20); Kalbfleisch, 21. September (das. Nr. 39). — *Basel-Stadt:* Milch, 28. April (G. S., XXX S. 211); Kalbfleisch, 12. September (das. S. 250), 10. Oktober (das S. 264); Fleisch von Grossvieh, 19. September (Kantonsbl. II Nr. 24); rituell geschlachtetes Fleisch, 17. November (G. S., XXX S. 292 f.). — *Baselland:* Fleisch von Grossvieh, 22. September (Amtsbl. II Nr. 13); von Schlachtkälbern, 22. September (das.). — *Schaffhausen:* Teigwaren, 8. September Amtsbl. Nr. 37), Kalbfleisch, 19. September (das. Nr. 38), Rindsfilet und Nierenstücke, 7. November (das. Nr. 46). — *St. Gallen:* Fleisch, 21. September (Amtsbl. II Nr. 13), Kartoffeln, 1. Dezember (das. Nr. 23). — *Graubünden:* Kalb- und Rindfleisch, 27. September (Amtsbl. Nr. 39), 16. Oktober (das. Nr. 42). — *Aargau:* Schlachtkälber und

Kalbfleisch, 14. September (G. S. N. F. X S. 403), Fleisch von Grossvieh, 24. September (das. S. 409). — *Thurgau:* Schlachtkälber und Kalbfleisch, 14. September (Amtsbl. Nr. 74), Fleisch von Grossvieh, 28. September (das. Nr. 78). — *Tessin:*[1]) Brot, 21. März (Bull. off. p. 77 s.), 25. Oktober (ibid. p. 297); Zucker und Reis, 13. August (ibid. p. 203); Kalb- und Grossviehfleisch, 27. September (ibid. p. 277). — *Vaud:* Kalbfleisch, 18. September (Rec. des Lois, CXIV p. 486); Fleisch von Grossvieh, 27. September (ibid. p. 514); Salz, 24. September (ibid. p. 507).— *Valais:* Fleisch von Grossvieh, 26. Oktober (Bull. off. Nr. 44).

2. Aufkauf übermässiger Vorräte.

Infolge der bei uns wie in den kriegführenden Nachbarländern immer beängstigender werdenden Knappheit der Lebensmittel hatte sich ein höchst wucherischer Betrieb von Handelsgeschäften in Einkäufen von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen entwickelt, in Verbindung mit ausgedehntem Schmuggel, zur Erzielung von unerhörten Gewinnen aus einer Preissteigerung, und das trotz der schon am 10. August 1914 ergangenen Verordnung des Bundesrates gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln, so dass die Gerichte mit massenhaften Wucherprozessen sich zu beschäftigen

[1]) Ein Decreto esecutivo (del Cons. di Stato) circa i calmieri comunali e i provvedimenti contro il rincaro delle derrate alimentari e dei generi di prima necessità, del 9 gennaio (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 5 ss.), gibt den Gemeinderäten eine grössere Sorgfalt in der Überwachung der Vorschriften gegen Verteuerung der Lebensmittel und der Einhaltung der festgesetzten Höchstpreise auf, als bisher geschehen ist. Sie sollen ein Verzeichnis der Höchstpreise von Mehl, Brot, Teigwaren, Reis, Zucker, Butter aufstellen und es den Spezereihändlern abgeben, die es in ihrem Laden sichtbar anbringen müssen. Die Gemeinderäte können auch für Milch, Käse, Hafermehl u. a. Höchstpreise ansetzen und diese auf besagtes Verzeichnis nehmen. Für Festsetzung dieser Höchstpreise ist der Gemeinderat natürlich an die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen gebunden. Gegen seine Verfügungen kann an den Regierungskommissär und von diesem an das Sanitätsdepartement rekurriert werden. Den Gemeinderäten wird auch die Pflicht zur Aufnahme der Warenbestände solcher Lebensmittel auferlegt behufs Inanspruchnahme zu allgemeinem Nutzen.

hatten. Ausserdem aber erhoben sich Klagen über vielfach vorkommenden Aufkauf und Anhäufung von Nahrungsmitteln durch Privatleute zu dem Zwecke, sich auf lange Zeit hinaus für die Bedürfnisse des eigenen Haushaltes grosse Reserven anzulegen. Hiegegen richtet sich der

762. *Bundesratsbeschluss betreffend den Lebensmittelankauf.* Vom 2. Februar. (S. 40 f.)

Da heisst es: „Wer Lebensmittel in einer seinen normalen laufenden Bedarf übersteigenden Menge aufkauft und anhäuft, wer als Verkäufer solchen Aufkäufen wissentlich Vorschub leistet, ... wird mit Busse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Das Gericht kann die Konfiskation der aufgehäuften Waren aussprechen. Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen ist Sache der Kantone."

Das Geschrei gegen das „Hamstern" in Haushaltungen ist ohne Zweifel unbegründet, weil masslos übertrieben, wenn auch einzelne Ungehörigkeiten vorgekommen sind. Glücklicherweise lässt der Bundesratsbeschluss der richterlichen Beurteilung einen grossen Spielraum, der „normale laufende Bedarf" ist elastisch, und es haben denn auch Gerichte vernünftig das Eintun von Vorräten an eingesottener Butter, Kartoffeln, Äpfeln im Sommer und Herbst für den ganzen Winterbedarf als „normal" zugelassen. In einigen Kantonen hat man aber das für Haushaltungen zulässige Quantum bis auf einen Monat herabgesetzt, kraft der ihnen im Bundesratsbeschluss auferlegten Pflicht, den Verkauf der Lebensmittel zu überwachen, die abgegebenen Mengen zu kontrollieren und Vorschriften aufzustellen, um die Anlage ausserordentlicher Vorräte zu verhindern. Solche kantonalen Vorschriften sind folgende:

763. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend das Verbot der Lebensmittelanhäufung.* Vom 16. Februar. (Amtsbl. Nr. 15).

Verbot an die Engros- und Detailgeschäfte, an Private Spezereien in einer den normalen Bedarf übersteigenden Menge abzugeben. Als „normaler Bedarf" wird wohl ein solcher für mehr als zwei Wochen angesehen, denn es heisst weiter: Private Käufer dürfen nicht Vorräte für einen Bedarf von mehr als zirka zwei Wochen anlegen. Ebenso Hotels usw. Höhere Beträge können mit Beschlag belegt werden.

764. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend das Verbot der Lebensmittelanhäufung. Ergänzung.* Vom 11. April. (Amtsbl. Nr. 34.)

Erleichterung für abgelegene Hotels und Pensionen.

765. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *conc. les mesures destinées à éviter l'accaparement des denrées alimentaires.* Du 8 mai. (Feuille off. Nr. 19.)

Verbot an alle Haushaltungen, Lebensmittelvorräte auf mehr als zwei Wochen anzuschaffen. Die Gemeinderäte sind mit dem Vollzug beauftragt.

766. *Arrêté* (du même) *complétant l'arrêté relatif aux mesures etc. du 8 mai.* Du 16 novembre. (Ibid. Nr. 47.)

Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Beurteilung der Übertretungen.

767. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend Lebensmittelabgabe.* Vom 6./9. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

768. *Beschluss* (desselben) *betreffend Lebensmittelankauf.* Vom 23. Februar. (Das. Nr. 9.)

Ähnlich wie Bern. Ebenso

769. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend den Lebensmittelankauf.* Vom 12. Februar. (G. S., XXX S. 169 f.)

770. *Verordnung* (desselben) *über die Abgabe von Monopolwaren.* Vom 12. Februar. (Das. S. 170 f.)

771. *Beschluss* (desselben) *betreffend die Abgabe von Nahrungsmitteln zu ermässigten Preisen an die bedürftige Bevölkerung.* Vom 12. Februar. (Das. S. 172 ff.)

772. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Baselland) *zum Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1917 betreffend den Lebensmittelankauf.* Vom 15. Februar. (Amtsbl. II Nr. 8.)

Ermächtigung der kantonalen Lebensmittelfürsorgekommission zur Festsetzung von Höchstquantitäten der an die Konsumenten abzugebenden Lebensmittel, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates. Verbot, Vorräte für sich oder seinen Haushalt auf mehr als einen Monat anzuschaffen, ausgenommen sind Spitäler usw. Die Polizeidirektion ist befugt, bei Verkaufsgeschäften und bei Konsumenten Bestandesaufnahmen zu veranlassen. Zuwiderhandlungen gemäss Bundesratsbeschluss bestraft.

773. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend die Beschränkung des Ankaufes von Lebensmitteln.* Vom 2. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Reis, Zucker, Butter usw. dürfen an die Konsumenten nur noch in den Quantitäten, die dem Tagesbedarf entsprechen, abgegeben werden. Die Gemeinderäte werden mit der Durchführung betraut.

774. *Verordnung* (desselben) *betreffend Lebensmittelabgabe durch den Kanton.* Vom 14. Februar. (Das. Nr. 7.)

Durch Vermittlung der kantonalen Lebensmittelkommission (Präsident Gemeindedirektion).

775. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend Lebensmittelankauf.* Vom 7. Februar. (G. S., N. F. X S. 299 f.)

Verbot des Ankaufs und der Anhäufung von Lebensmitteln über den normalen laufenden Bedarf im Haushalte hinaus. Die Verkäufer haben sofort ein Inventar über ihre Bestände aufzunehmen und sämtlichen Zuwachs und Abgang (unter Angabe der Namen der Bezüger) in eine Liste einzutragen, die zur Einsicht der Kontrollorgane offen stehen muss. Diese Organe sind die Gemeinderäte mit den Ortsexperten, die Polizei und die kantonale Lebensmitteluntersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium).

776. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend den Lebensmittelankauf.* Vom 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Kontrolle durch die kantonale Lebensmittelfürsorgekommission, die Bezirksämter und die Gemeindebehörden.

777. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *vietante l'acquisto a scopo di accumulazione delle derrate alimentari necessarie alla sussistenza della popolazione del Cantone.* Del 16 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 130 ss.)

778. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *istituente un Ufficio cantonale di sorveglianza economica.* Del 18 giugno. (Ibid. p. 135 s.)

779. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa il commercio delle derrate alimentari.* Del 7 luglio. (Ibid. p. 157 s.)

Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art ausser den Kanton kann nur noch mit ausdrücklicher Bewilligung des Gesundheitsdepartements für jeden einzelnen Fall erfolgen.

780. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif à la vente des denrées alimentaires.* Du 9 mars. (Rec. des Lois, CXIV p. 111.)

781. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *conc. la vente à prix réduits de denrées alimentaires aux personnes nécessiteuses.* Du 12 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 3.)

782. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *conc. l'exécution des arrêtés fédéraux contre le renchérisse-*

ment des denrées alimentaires etc. Du 2 février. (Rec. des Lois, CIII p. 75 ss.)

Verbot des über den regelmässigen Verbrauch hinausgehenden Anschaffens von Vorräten.

---

3. Vermehrung des Getreide- und Kartoffelanbaues.

Das Versagen der Getreidezufuhr aus dem Auslande hat dazu genötigt, schon für die nächste Zeit alle Massregeln zu ergreifen, um den zugunsten der Milchwirtschaft mehr und mehr in unserm Lande zurückgedrängten Getreidebau wieder zu heben. Die Grundlage schuf der

783. *Bundesratsbeschluss betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion.* Vom 16. Februar. (S. 67 ff.)

Zunächst an die Kantone gerichtet, deren Regierungen ermächtigt werden, kulturfähiges, aber vom Eigentümer oder Pächter nicht oder schlecht bewirtschaftetes Land, ja im Bedürfnisfalle selbst in anderer Weise als für Feld- und Gartenfrüchte bebautes Kulturland zwangsweise für Rechnung des Kantons in Pacht zu nehmen, selbst zu bebauen oder Gemeinden, Genossenschaften, Privaten unter Sicherung zweckmässiger Verwendung zur Benützung zu überweisen, natürlich gegen Entschädigung (für den unmittelbaren Schaden) des expropriierten Eigentümers, und zur Bestellung der von ihnen selbst bebauten Grundstücke die geeigneten Personen in Anspruch zu nehmen, die Einwohner zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten und Geräte, Maschinen und Arbeitstiere zu requirieren. Zum Schluss wird dem Volkswirtschaftsdepartement die Ermächtigung zu verschiedenen Vorschriften erteilt und auf Zuwiderhandlungen gegen dieselben sowie die Ausführungsbestimmungen der Kantone und der von diesen ermächtigten Gemeinden Busse bis auf 5000 Franken oder Gefangenschaft bis auf drei Monate oder beides verbunden gesetzt; Verfolgung und Beurteilung ist Sache der Kantone.

Schwierigkeiten, die den Gemeinderäten bereitet wurden, suchte dann zu heben der

784. *Bundesratsbeschluss betreffend die schweizerische Anbaustatistik für das Jahr 1917.* Vom 16. Mai. (S. 269 ff.)

Zur Gewinnung möglichst genauer Angaben über die Produktion von Acker- und Gartenpflanzen, besonders von solchen zur Versorgung des Landes mit Nahrungs- und Genussmitteln, findet vom 7. bis 14. Juli 1917 eine Erhebung der Anbauflächen

der sämtlichen Ackergewächse (mit Ausnahme der Weinreben, Futterkräuter und Futtergräser) und der Gemüsekulturen statt. Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebehörden, die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartemente die Erhebungsformulare erhalten und durch einen Erhebungsbeamten jedem Einwohner zustellen, der auf eigenen oder gepachteten Grundstücken die im Erhebungsbogen genannten Acker- und Gartengewächse angebaut hat. Der Erhebungsbeamte prüft die ausgefüllten Formulare, lässt allfällige Ergänzungen und Berichtigungen sofort anbringen und liefert die Bogen an die Gemeindebehörde ab, die das Material zusammenstellt und der Kantonsbehörde übermittelt; von dieser gelangt es an das schweizerische statistische Bureau, Abteilung Agrarstatistik. Zuwiderhandlungen (Auskunftsverweigerung, wissentlich falsche Angaben) werden mit Busse bis auf 1000 Franken bestraft; die Gemeindebehörden haben eine Strafkompetenz bis auf 100 Franken. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone.

Eine Beschränkung des Tabakbaues zugunsten der Nahrungsmittelproduktion war schon vorher angeordnet worden durch die

785. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Anbau von Tabak und andern nicht der Lebensmittelversorgung des Landes dienenden Pflanzen.* Vom 29. März. (S. 164.)

Der Sicherstellung der Getreideernte von 1917 für die Landesversorgung diente der

786. *Bundesratsbeschluss betreffend die Getreideernte des Jahres 1917.* Vom 2. August. (S. 589 ff.)

Die Ernte des Brotgetreides darf nur für die Brotversorgung des Landes und als Saatgut verwendet werden. Sie ist zuhanden des Kantons, worin das Getreide produziert wurde, beschlagnahmt. Die Kantone haben alle Massnahmen zu treffen, um das in ihrem Gebiete produzierte Brotgetreide für die Brotversorgung nutzbar zu machen. Das schweizerische Militärdepartement ist ermächtigt, über die Enteignung und Verwendung des beschlagnahmten Getreides weitere Verfügungen zu erlassen. — Besondere Bestimmungen über Hafer, Gerste und Mais. Strafen auf Zuwiderhandlungen Busse bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone.

Dieser Beschluss sagt nichts darüber, wie die Verteilung des beschlagnahmten Getreides gleichmässig auf die ganze Schweiz erfolgen soll. Man muss das aus den Bundesratsbeschlüssen betreffend Errichtung eines eidgenössischen Brotamtes vom 10. August und betreffend die Brotversorgung des Landes und

die Getreideernte des Jahres 1917 vom 21. August (oben Nr. 368 und 369) herauszulesen suchen. Nun folgte der wichtige

787. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.* Vom 3. September. (S. 699 ff.)

Die Eigentümer oder Pächter von Grundstücken werden zur Bestellung der von ihnen anlässlich der schweizerischen Anbaustatistik (oben Nr. 784) angegebenen Getreideanbaufläche im Herbst 1917 und im Frühjahr 1918 mit Getreide verpflichtet. (Über die Beschaffung des Saatgutes s. die Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 24. August, oben Nr. 370.) Es soll eine Vermehrung der mit Brotgetreide angebauten Fläche um 50,000 ha Winterfrucht erzielt werden. Diese 50,000 ha werden unter Berücksichtigung der natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Kantone verteilt, die Kantone hinwiederum haben ihren Anteil auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden zu verteilen und diese wieder auf die einzelnen Produzenten. Der Bund erwirbt inländisches Getreide entsprechend den Abgabepreisen seines Monopolgetreides. Die Eigentümer und Pächter von Grundstücken sind wegen Nichtbefolgung der Weisungen und Vorschriften der Behörden mit Geldbusse bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate oder beides verbunden zu bestrafen. Verfolgung und Beurteilung durch die Kantone. Doch hat das Militärdepartement die Kompetenz der Bestrafung bis auf 10,000 Franken. Hiezu gehört der

788. *Bundesratsbeschluss betreffend die Verwendung von Landsturm und Hilfsdienstpflichtigen zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die durch den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues verursacht werden.* Vom 27. Oktober. (S. 886 f.)

Endlich noch im Zusammenhang mit der Förderung des Landbaues der

789. *Bundesratsbeschluss betreffend Förderung und Überwachung der Herstellung und des Vertriebes von Düngemitteln, Futtermitteln und andern Hilfsstoffen der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe.* Vom 22. Dezember. (S. 1069 ff.)

Den Kantonen erwuchs aus diesen Massnahmen auch wieder eine grosse Aufgabe. Im wesentlichen wurde sie auch hier den Gemeindebehörden zugewiesen. Folgende Erlasse sind zu nennen:

790. Zürich: *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion.* Vom 8. März. (Amtsbl. Textteil S. 253 ff.)

791. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.* Vom 22. September. (Amtsbl. Textteil S. 1273.)

Verteilung der durch Bundesratsbeschluss dem Kanton zugeteilten Ausdehnung des Wintergetreidebaues um 3800 ha auf die Gemeinden.

792. Bern: *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Förderung und Hebung der landwirtschaftlichen Produktion.* Vom 2. März. (Amtsbl. Nr. 20.)

793. Luzern: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1917 über die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion.* Vom 28. Februar. (Kantonsbl. Nr. 9.)

Vollziehung durch das Departement der Staatswirtschaft unter Mitwirkung der hiefür bestellten Kommission und anderer Bureaux. Instruktionen für Belehrung des Volkes, Weisungen an die Gemeinderäte. — Da der genannte Bundesratsbeschluss das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, „gemeinsam mit den Kantonsregierungen die Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung zu organisieren", so greift Luzern dies mit Nachdruck auf durch eine Verfügung des Departements der Staatswirtschaft betreffend die Abhaltung von Versammlungen zum Zwecke der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und der diesjährigen Frühjahrs-Feldbestellung, vom 7. März (Kantonsbl. Nr. 10 S. 287 ff.). Auf diesen Versammlungen, welche die Gemeinderäte für alle Interessenten obligatorisch erklären können, sollen Vorträge zu bezeichnetem Zwecke gehalten werden. — Ferner ein Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Schulbehörden betreffend die Mitarbeit der Schule zu diesem Zwecke, vom 2. März (das. Nr. 10 S. 290 f.), das die Heranziehung der Schüler zu landwirtschaftlichen Arbeiten unter Bewilligung von Ferientagen hiefür vorsieht.

794. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend das Verbot des Anbaues von Tabak.* Vom 4. April. (Kantonsbl. Nr. 14.)

795. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Anordnung der schweizerischen Anbaustatistik im Kanton Luzern, 1917.* Vom 26. Mai. (Kantonsbl. Nr. 22.)

Mit den Erhebungen werden die Gemeinderäte beauftragt.

796. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Vollziehung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Getreideernte des Jahres 1917 vom 2. August 1917.* Vom 8. August. (Das. Nr. 32.)

797. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 3. September 1917 über die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.* Vom 12. September. (Das. Nr. 37.)

Verteilung der dem Kanton für Mehranbau von Wintergetreide vorgeschriebenen Bodenfläche von 4550 ha auf die einzelnen Gemeinden. Die Gemeinderäte haben die Verteilung des ihnen zugeteilten Masses auf die einzelnen Produzenten vorzunehmen und den Umbruch und die Feldbestellung zu überwachen. Gegen solche Verfügungen und zwangsweise Inpachtnahme von Land ist Beschwerde an die kantonale Zentralstelle in Sursee zulässig, die nach den nötigen Erhebungen die Sache mit ihrem Gutachten an den Regierungsrat zur Entscheidung übermittelt.

798. Uri: *Vollziehungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 betreffend Hebung der landwirtschaftlichen Produktion.* Vom 14. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Jeder Besitzer von Eigen-, Pacht- oder Allmendland in klimatisch und örtlich geeigneten Lagen ist verpflichtet, auf jeden Kopf seines Haushaltes wenigstens 50 m² geeignetes Land in erster Linie mit Kartoffeln oder, wenn der Boden sich nicht dazu eignet, mit andern zur menschlichen Ernährung dienenden Pflanzen zu bebauen. Wo genügend Allmendboden vorhanden, kann der Gemeinderat auch den nicht landbesitzenden Einwohnern eine angemessene Verpflichtung zur Anpflanzung auferlegen; wo dagegen ungenügend Allmendboden zur Verfügung steht, kann er von Privaten die nötige Anbaufläche gegen angemessene Entschädigung in Zwangspacht nehmen und den zur Bebauung sich meldenden nicht landbesitzenden Einwohnern unter gleichen Bedingungen zuweisen. — Sonst noch einzelnes.

799. Schwyz: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1917 etc.* Vom 7. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

Eine Pflanzenbaukommission von neun Mitgliedern hat die nötigen Massnahmen unter Genehmigung der Regierung anzuordnen. Jeder Gemeinde-, resp. Bezirksrat ernennt ausserdem eine dreimitgliedrige Pflanzenbaukommission zur Durchführung möglichst intensiver Anpflanzung von Nahrungsmitteln. Diese Kommissionen bestimmen zunächst das zur Anpflanzung geeignete Genossenland, das von den Korporationen und Genossamen zu bebauen ist, sofern die bisherigen Inhaber der Genossenteile es nicht tun. Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Weiter viel Detail.

800. *Beschluss* (der kantonalen Pflanzenbaukommission) *betreffend Ausdehnung des Getreidebaues im Kanton.* Vom 18. September. (Das. Nr. 38.)

Verteilung der dem Kanton zugewiesenen Bodenfläche (250 ha) auf die Gemeinden.

801. Obwalden: *Vollziehungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion.* Vom 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

802. Nidwalden: *Vollziehungs-Bestimmungen* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 über die Hebung usw.* Vom 7. März. (Amtsbl. Nr. 10 S. 138 ff.)

Schreibt Versammlungen in den einzelnen Gemeinden zur Belehrung der Bevölkerung und die Pflicht jedes Besitzers von geeignetem Boden zur Bepflanzung von mindestens 50 m² geeigneten Landes mit den zur menschlichen Ernährung dienenden Pflanzen vor. Recht der Gemeinden, auf eigene Rechnung Land zu diesem Zwecke an sich zu ziehen (mit Rekursrecht der Betroffenen an den Regierungsrat) gegen Entschädigung durch einen angemessenen Jahreszins, über dessen Betrag im Streitfall ein Schiedsgericht entscheidet, das aus einem vom Kantonsgerichtspräsidenten bezeichneten Obmann und je einem von den beiden Parteien gewählten Mitgliede besteht. Auch Recht der Gemeinden zur Inanspruchnahme der für Bestellung der von ihnen bebauten Grundstücke notwendigen Arbeitskräfte, Maschinen und Zugtiere; Streitigkeiten über Lohnforderungen entscheidet mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat der Gemeinderat oder dessen Landwirtschaftskommission.

803. Zug: *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion im Kanton.* Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 11.)

Den Einwohnerräten zuhanden der Einwohnergemeinden übertragen.

804. Fribourg: *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. le développement de la production agricole.* Du 13 mars. (Feuille off. Nr. 11.)

Einlässliche Vorschriften für die Gemeinderäte, die den Grundeigentümern die Parzellen zu bezeichnen haben, welche mit Zerealien usw. zu bepflanzen sind (Rekursrecht an den Staatsrat). Streitigkeiten über die Entschädigungen für zwangsweise von der Gemeinde in Pacht genommene Ländereien entscheidet ein Schiedsgericht.

805. *Arrêté* (du même) *conc. l'intensification des cultures.* Du 17 septembre. (Ibid. Nr. 39.)

Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. September.

Verteilung der dem Kanton zugeteilten Mehranbaufläche von 4050 ha auf die Gemeinden.

806. Solothurn: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Hebung usw.* Vom 9. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Rekursrecht an den Regierungsrat gegen zwangsweise Inanspruchnahme von Ländereien, Schiedsgericht bei Streit über die Entschädigung.

807. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Verteilung der dem Kanton zugeteilten Mehranbaufläche (von 2250 ha) auf die Gemeinden.* Vom 7. September. (Amtsbl. Nr. 37.)

808. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Ausdehnung des Getreidebaues.* Vom 21. September. (Das. Nr. 39.)

Verantwortlichkeit der Gemeinderäte für die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. September 1917 nach den Weisungen des kantonalen Brotamtes. Gegen ihre Verfügungen Rekursrecht an das Brotamt, das die Streitigkeiten durch Schiedsgerichte endgültig entscheiden lässt.

809. Baselland: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Ausdehnung des Wintergetreideanbaues des Kantons.* Vom 12. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

Verteilung des kantonalen Deputates (1350 ha) auf die einzelnen Gemeinden.

810. Schaffhausen: *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend den Mehranbau von Wintergetreide.* Vom 19. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

Die Landwirtschaftsdirektion verteilt die dem Kanton zugewiesenen 980 ha Mehranbaufläche für Wintergetreide auf die Gemeinden, die ihren Anteil wieder auf die Grundstücke der in ihrer Gemarkung wohnenden Produzenten verteilen und die Durchführung überwachen.

811. Appenzell A.-Rh.: *Verfügung* (des Reg.-Rates) *betreffend Förderung und Mehrung der Lebensmittelproduktion.* Vom 3. September. (Amtsbl. Nr. 36.)

Aufgaben der Gemeindebehörden.

812. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.* Vom 22./26. September. (Das. Nr. 39.)

813. Appenzell I.-Rh.: *Verfügung* (der Standeskommission) *betreffend die Lebensmittelversorgung des Landes.* Vom 3. März. (Bes. gedr.)

Jeder Inhaber eines Stückes Boden von mindestens fünf Aren ist verpflichtet, für 1917 wenigstens eine Are mit Kartoffeln oder Gemüse zu bebauen. Haushaltungen ohne Land können beim Bezirksrate das Begehren um Zuweisung eines geeigneten

Stückes Boden von Gemeindeland oder unbepflanzten Privatholzschlagflächen gegen Entschädigung des Eigentümers stellen.

814. St. Gallen: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.* Vom 6. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

Verteilung der Vermehrung der Anbaufläche (1650 ha) des Wintergetreides auf die Gemeinden und Pflichtenheft für die Gemeinderäte.

815. Graubünden: *Verordnung* (des Kl. Rates) *über die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion.* Vom 13. März. (Amtsbl. Nr. 11.)

Vollziehung durch die Gemeindevorstände. Diese überwachen die Bestellung der in der eidgenössischen Erhebung vom 10. Januar 1917 angegebenen Anbaufläche mit Kartoffeln durch alle Besitzer und Pächter von Grundstücken, sorgen für Zuweisung von passendem Pflanzland an bedürftige Familien mit geeigneten Arbeitskräften zu mässigem Preise (Staatsbeitrag 20—50%), usf. Sie sind ermächtigt, die Einwohner zu gegenseitiger Hilfeleistung zu verpflichten und für Feldbestellung und Ernte alle geeigneten Personen in Anspruch zu nehmen. — Kantonale Zentralstelle ist die Direktion des Plantahofes, welche die Tätigkeit der Gemeindevorstände kontrolliert, für die richtige Verteilung des Saatgutes sorgt und Ver- und Ankauf von Kartoffeln bewilligt. Der Kanton verabfolgt an den Mehranbau von 1917 über den von 1916 Anbauprämien (1 Franken per Are für Kartoffeln und Gemüse, 50 Cts. per Are für Getreide und Mais).

816. Aargau: *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 betreffend die Hebung usw.* Vom 2. März. (G. S., N. F. X S. 329 ff.)

Die Hauptaufgabe auch hier den Gemeinderäten zugewiesen.

817. Thurgau: *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Förderung der Lebensmittelproduktion.* Vom 6. März. (Amtsbl. Nr. 19.)

Ähnlich wie die vorstehenden Verordnungen.

818. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues.* Vom 17. September. (Das. Nr. 75.)

Verteilung der vom Bundesrate geforderten Mehranbaufläche für Wintergetreide von 4250 ha auf die einzelnen Gemeinden nach einer Vorlage des Landwirtschaftsdepartementes durch die Gemeinderäte auf die einzelnen Landwirte ihrer Gemeinden.

819. Tessin: *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *sull'incremento della coltura a campo e ad orto.* Del 20 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 69 ss.)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar.

820. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa la coltura del tabacco ed altre colture a prodotto non alimentare.* Del 3 aprile. (Ibid. p. 81 s.)

Verbot neuer Anpflanzungen in diesem Jahre.

821. Vaud: *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. le développement de la production agricole.* Du 9 mars. (Rec. des Lois, CXIV p. 112 ss.)

Unter die Leitung der Gemeindebehörden gestellt.

822. *Arrêté* (du même) *conc. l'extension de la culture des céréales.* Du 27 septembre. (Ibid. p. 510 ss.)

Verteilung der dem Kanton zugeteilten Mehrbebauung von 6500 ha mit Getreide auf die Distrikte des Kantons. In jedem Distrikte hat der Regierungsstatthalter die Verteilung auf die Gemeinden vorzunehmen, nötigenfalls mit Hilfe einer von ihm ernannten Kommission. Die Gemeinderäte hinwiederum verteilen ihr Deputat auf die Produzenten. Hieher gehört auch teilweise

823. *Arrêté* (du même) *interdisant tous travaux (exploitation de tourbe, argile, gravier, sable etc.) qui ont pour effet de détruire ou de compromettre le fonctionnement des travaux d'amélioration du sol exécutés à l'aide des subventions de l'Etat et de la Confédération.* Du 19 octobre. (Ibid. p. 540 ss.)

824. Valais: *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. le développement de la production agricole.* Du 8 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 10.)

Auch hier Durchführung durch die Gemeinderäte.

825. *Arrêté* (du même) *conc. l'intensification de la culture des céréales.* Du 7 septembre. (Ibid. Nr. 36 bis.)

Verteilung der dem Kanton zugeteilten Bodenfläche von 1495 ha für Vermehrung des Getreidebaues nach dem Masstabe, dass die Gemeinden auf ihrem Gebiete im Herbst 1917 annähernd ¾ mehr Winterfrucht säen müssen als im Herbst 1916.

826. Genève: *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. la culture maraîchère des terrains en friche.* Du 23 février. (Rec. des Lois, CIII p. 97 ss.)

Jeder Eigentümer von Kulturland hat dem Gemeindevorstand eine Erklärung darüber abzugeben, ob er im Jahre 1917 dieses Land selbst bebauen oder zu welchen Bedingungen er es für die Bewirtschaftung durch andere bis zum 31. Dezember 1918 abtreten will. Im letztern Falle entscheidet das Departement des Innern über die Abtretung unter Rekursrecht an den Staatsrat. Die Mairie sorgt für die Überlassung des dergestalt

zur Verfügung gestellten Terrains an die sich anmeldenden Petenten.

827. *Arrêté* (du même) *conc. les emblavements pour 1918.* Du 14 septembre. (Ibid. p. 670 ss.)

Verteilung der dem Kanton zum Mehranbau von Getreide zugeteilten Bodenfläche von 850 ha auf die Gemeinden, nebst Vorschriften für den Fall von Einsprachen.

828. *Arrêté* (du même) *conc. la réquisition des chevaux pour l'agriculture.* Du 18 septembre. (Ibid. p. 675 s.)

Die nicht mobilisierten Pferde können für die Bedürfnisse der Landwirtschaft requiriert werden.

---

4. Haushalten mit den vorhandenen Vorräten.

Zum Kampf gegen das Schwinden der Lebensmittel gehört auch das Sparen mit den noch vorhandenen. Mit gesetzlichen Vorschriften ist da freilich wenig zu machen. Hier das Wenige:

829. *Bundesratsbeschluss betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung.* Vom 23. Februar. (S. 83 ff.)

Hier steht obenan das Verbot des Fleischgenusses Dienstags und Freitags (ausgenommen Leber, Nieren, Blut- und Leberwürste u. dergl.), ferner des Verkaufes von Rahm und damit hergestellten Waren, der Herstellung von Eierteigwaren zum Verkaufe. Besondere Vorschriften für Gasthöfe, Restaurants, Konditoreien u. dergl. Die nötigen Ausführungsvorschriften erlässt das Volkswirtschaftsdepartement, die Ausführung derselben ist Sache der kantonalen Organe. Auf Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss und die Vorschriften des Departements steht für jeden einzelnen Fall Busse bis auf 1000 Franken oder Gefängnis bis auf einen Monat oder beides verbunden. Verantwortlich, auch für Fahrlässigkeit, sind die Inhaber der Betriebe und die Vorsteher der Haushaltungen, für wissentliche Übertretung auch Angestellte und Gäste. Verfolgung und Beurteilung ist Sache der Kantone.

830. *Bundesratsbeschluss betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung.* Vom 11. Juni. (S. 353 f.)

Ersetzt den Beschluss vom 23. Februar. Das Verbot des Fleischgenusses Dienstags und Freitags ist nicht mehr aufgenommen, somit aufgehoben. Sonst ziemlich gleich wie der alte.

Die vielen Erlasse betreffend Beschränkungen des Brennstoffverbrauches finden unten im Abschnitt von der Kohlenversorgung ihre Stelle.

Zu dem Bundesratsbeschlusse vom 23. Februar sind eine Anzahl kantonale Beschlüsse der Regierungsräte erlassen worden, zum Zwecke der Bestimmung der mit der Durchführung der bundesrätlichen Vorschriften beauftragten Behörden. Es sind

831. *Bern*, 6. März (Amtsbl. Nr. 20). — *Solothurn*, 9. März (Amtsbl. Nr. 11). — *Basel-Stadt*, 7. März und 20. Juni (G. S., XXX S. 203, 231), 8. März und 28. Juni (das. S. 202 und 236). — *St. Gallen*, 27. Februar und 15. Juni (Amtsbl. I Nr. 9, 25). — *Graubünden*, 13. März (Amtsbl. Nr. 11). — *Aargau*, 4. Mai und 22 Juni (G. S., N. F. X S. 361, 377). — *Thurgau*, 13. März (Amtsbl. Nr. 21), 17. März (das. Nr. 22). —

C. Unentbehrliche Gebrauchsgegenstände.

1. Brennstoffe.

a) Kohle.

832. *Verfügung des Politischen Departements betreffend Bestandesaufnahme über die Kohlenvorräte der Schweiz.* Vom 22. Januar. (S. 26 f.)

Auf Grund der Ermächtigung durch den Bundesrat vom 11. April 1916. Bestandesaufnahmen bilden die Grundlage für nötig werdende Beschlagnahmen in öffentlichem Interesse und Enteignung zugunsten der Allgemeinheit.

833. Durch *Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr mit fossilen Brennstoffen.* Vom 13. Februar. (S. 65 f.) ermächtigte der Bundesrat das Politische Departement, über den Verkehr mit fossilen Brennstoffen Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Preiserhöhungen zu erlassen, die Einfuhr von Brennstoffen aus Deutschland an die Bedingung der Ermächtigung durch die Zentralstelle für die Kohlenversorgung der Schweiz zu knüpfen, und dem Vorstand dieser Kohlenzentrale die Kontrolle über die Einhaltung der aufzustellenden Vorschriften zu übertragen.

Solche Vorschriften erfolgten zunächst durch die

834. *Verfügung des schweizerischen Politischen Departements betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Kohlen und Bestimmungen über den Verkehr mit fossilen Brennstoffen.* Vom 7. März. (S. 135 ff.)

Die in die Schweiz eingeführten deutschen Kohlen dürfen nur an Firmen und Personen abgegeben werden, die den Handel mit Kohlen gewerbsmässig betreiben; diese stehen unter der Kontrolle der Kohlenzentrale. Verboten wird die Kohlenausfuhr

nach dem Auslande, die Abgabe von Kohlen zu Heiz- und Hausbrandzwecken auf den Bedarf von drei Monaten beschränkt, u. a.

Viel greifbarer und zugleich eingreifender als diese über Hauptsachen gar zu schweigsame Verfügung vom 7. März lautet schon die

835. *Verfügung des schweizerischen Politischen Departements betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Kohlen und Bestimmungen über den Verkehr mit fossilen Brennstoffen.* Vom 4. Juni. (S. 344 ff)

Die Höchstpreise müssen schon erheblich erhöht werden. Die zur Deckung des Winterbedarfes 1917/18 erforderlichen Mengen an Hausbrandkohlen werden unter Vorbehalt einer genügenden Einfuhr vorläufig für eine dreimonatliche Bedarfsdauer noch freigegeben, die Händlerfirmen aber verpflichtet, den Umfang der hiefür erforderlichen Mengen festzustellen und ihre Kohlenabgaben auf diesen effektiven Bedarf zu beschränken. Firmen, die direkt aus oder durch Deutschland Kohlen beziehen, müssen die an sie gelangenden Mengen der Kohlenzentrale melden, und diese ist ermächtigt, über die vorhandenen Kohlenlager und die eingegangenen Kohlenmengen ganz oder teilweise zu verfügen, sowie die den Händlerfirmen und den Verbrauchern zukommenden monatlichen Kohlenmengen unter Berücksichtigung des früheren Absatzes, bezw. Verbrauches und auf Grund der vorhandenen Gesamtmengen zu bestimmen.

Die stetig zunehmende Kohlennot führte nun zu teilweise recht drückenden Massnahmen behufs Einschränkungen des Kohlenverbrauches. Zuerst bezüglich der Transportanstalten; diese Einschränkungen werden unten sub Rubrik „Transport" aufgeführt werden. Hier die Erlasse über Kohlenversorgung des Landes.

836. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 21. August. (S. 665 ff.)

Reduktion der Energieabgabe bei elektrischen Werken und hauptsächlich Einschränkung des Kohlenverbrauchs in öffentlichen Lokalen (inkl. Wirtschaften, Theater, Konzertsälen), in Ladengeschäften, in Zentralheizungen usw.

837. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Inkraftsetzung von Art. 1 vorstehenden Bundesratsbeschlusses.* Vom 13. September. (S. 734.)

838. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 9. Oktober. (S. 840 ff.)

Wieder aufgehoben durch

839. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 10. November. (S. 943 ff.)

Nach Konferenzen mit Vertretern verschiedener Kantonsregierungen revidierte Bestimmungen über Beschränkung des Offenhaltens von Ladengeschäften und Wirtschaften, der Heizung in Hotels und Pensionen, Konzertlokalen, und der Arbeitszeit für Schulen. Die Kantone erlassen die nötigen Vorschriften.

Nähere Mitteilungen darüber im Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend Massnahmen zur Einschränkung usw. vom 12. November 1917, in BBl. 1917, IV S. 575 ff.

840. *Bundesratsbeschluss betreffend die Kohlenversorgung des Landes.* Vom 8. September. (S. 717 ff.)

Hier erfährt man nun Näheres über die bisher etwas geheimnisvoll erwähnte Kohlenzentrale. Die vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Aktiengesellschaft der Kohlenzentrale in Basel bezweckt, während der Dauer der durch den Krieg geschaffenen ausserordentlichen Verhältnisse die Versorgung der Schweiz mit Kohle zu erleichtern und die richtige Verteilung derselben gemäss den Vorschriften besagten Departementes zu regeln. Nur durch ihre Vermittlung ist die Einfuhr fossiler Brennstoffe zulässig. Die Kohlenverbraucher haben sich in Aktien an der Gesellschaft zu beteiligen für den Betrag von je 100 Franken für die Tonne Kohlenbezug seit 31. Juli 1917, die Besitzer von Kohle, die vor dem 1. August 1917 eingeführt worden ist und nach dem 1. Oktober 1917 zum Verbrauche gelangt, haben sich mit Prioritätsaktien (für je fünf Tonnen Kohle eine Aktie von 500 Franken) zu beteiligen; hierüber einlässliche Vorschriften. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wird zu Erlass von Vorschriften über den Verkehr mit Kohle ermächtigt sowie zu allen Massnahmen für angemessene und rationelle Verteilung der vorhandenen Kohle, insbesondere für tunlichste Sicherstellung des Bedarfes für Hausbrand und Kleinverbrauch; es hat die Kantone monatlich über die verfügbare Menge von Kohle für den Hausbrand und den Kleinverkauf zu verständigen und die Kantonsregierungen haben für rationelle Verteilung der dafür zugeteilten Kohle zu sorgen, nötigenfalls mit Beschlagnahme zur Versorgung der Konsumenten. Zuwiderhandlungen: Busse bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder beides verbunden, mit Konfiskation der

Ware. Der Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1917 ist dadurch ersetzt und aufgehoben. Dazu:

841. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Kohlenversorgung des Landes. Ausführungsbestimmungen über die finanziellen Verpflichtungen der Kohlenverbraucher und Inhaber von Kohlenvorräten, erlassen zum Bundesratsbeschluss vom 8. September 1917 betreffend die Kohlenversorgung.* Vom 18. September. (S. 771 ff.)

842. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahme über Kohlenvorräte.* Vom 18. September. (S. 775 f.)

843. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Kohle.* Vom 17. September. (S. 768 ff.)

844. *Ausführungsbestimmungen* (desselben) *betreffend die Einfuhr von Kohle, die Kohlenverteilung und den Verkehr mit Kohle.* Vom 6. Oktober. (S. 835 ff.)

Ersetzt die Verfügungen vom 7. März und 4. Juni 1917 (oben Nr. 834 und 835).

845. *Verfügung* (desselben) *betreffend Kohlenversorgung des Landes.* Vom 15. Oktober. (S. 855.)

846. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Kohle.* Vom 29. Oktober. (S. 901.)

847. *Verfügung* (desselben) *betreffend Kohlenversorgung des Landes.* Vom 2. November. (S. 927.)

848. *Verfügung* (desselben) *betreffend die Kohlenversorgung des Landes: Ausführungsbestimmungen und Höchstpreise betreffend den Verkauf von in der Schweiz geförderter Kohle und im Lande hergestellter Brikette.* Vom 21. November. (S. 978 ff.)

Zur Verfügung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements gestellt.

849. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Rhein-Braunkohlenbriketts.* Vom 1. Dezember. (S. 1019.)

850. *Verfügung* (desselben) *betreffend Kohlenversorgung des Landes.* Vom 4. Dezember. (S. 1020.)

851. *Verfügung* (desselben) *betreffend die in der Schweiz ankommende Kohle.* Vom 6. Dezember. (S. 1044.)

b) Brennholz.

852. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 14. Juli. (S. 509 ff.)

Das Departement des Innern ist befugt, den Kantonen, die hiezu imstande sind, vorzuschreiben, welche Quantitäten Brenn-

holz sie zugunsten holzarmer Kantone zu liefern haben. Es kann Vorratsaufnahmen und Beschlagnahme von gefälltem Holz zu Brennzwecken verfügen und die beschlagnahmte Ware zugunsten anderer Kantone enteignen, nach erster Berücksichtigung des Eigenbedarfes des Ursprungskantons. Es beaufsichtigt den Handel mit Brennholz, kann die einer richtigen Verteilung zuwiderlaufenden Lieferungsverträge aufheben und Höchstpreise festsetzen. Analoge Befugnisse haben die Kantone. Diese sollen ohne Rücksicht auf bestehende gesetzliche Vorschriften ausserordentliche Holzschläge vornehmen oder bewilligen dürfen, immerhin unter waldschützenden Vorschriften und unter Überwachung durch die schweizerische Inspektion für Forstwesen. Dazu die

853. *Verfügung* (des schweizerischen Departements des Innern) *betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 30. Juli. (S. 580 ff.)

Die Kantonsregierungen ordnen den innerkantonalen Brennholzhandel und können den Gemeinden überlassen, auf ihrem Gebiete den Kleinverkauf zu regeln. Für den Holztransport im interkantonalen Verkehr werden Bewilligungen von der eidgenössischen Zentralstelle ausgestellt. Für die interkantonalen Verkäufe werden die Preise im Einverständnis mit dieser Zentralstelle festgesetzt, für den innerkantonalen Verkehr kann die Kantonsregierung Höchstpreise festsetzen.

854. *Verfügung* (des schweizerischen Departements des Innern) *betreffend Höchstpreise für den interkantonalen Brennholzhandel.* Vom 26. September. (S. 804 f.)

855. *Bundesratsbeschluss betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 16. Oktober. (S. 856.)

In allen offenen Wäldern für den Eigenbedarf unentgeltlich gestattet, auf den Schlagflächen und den durch Wind und Schneebruch beschädigten Stellen aber erst nach deren Räumung.

c) Torf.

856. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausbeutung von Torflagern und den Handel mit Torf.* Vom 24. Mai. (S. 307 ff.)

857. *Nachtrag zu vorstehendem Bundesratsbeschluss.* Vom 22. Juni. (S. 414.)

858. *Verfügung* (des schweiz. Departements des Innern) *betreffend die Ausbeutung von Torflagern usw.* Vom 25. Juni. (S. 415 f.)

859. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Torf.* Vom 25. Juni. (S. 417 f.)

860. *Verfügung* (desselben) *betreffend die Ausbeutung von Torflagern und den Handel mit Torf.* Vom 21. Juli. (S. 561 ff.)

Die Kontrolle darüber der Schweizerischen Torfgenossenschaft in Bern übertragen.

861. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Torf.* Vom 21. Juli. (S. 564 f.)

862. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Torf.* Vom 1. September. (S. 694 f.)

d) Petroleum.

863. *Kreisschreiben* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Abgabe von Petroleum zu reduziertem Preise an Bedürftige.* Vom 23. Februar. (BBl. 1917 I S. 107 ff.)

864. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Petroleum.* Vom 20. August. (S. 649 f.)

865. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Petroleum.* Vom 14. November. (S. 951 f.)

e) Gas, Benzin, Elektrizität.

866. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Gasverbrauches.* Vom 23. Januar. (S. 27 f.)

867. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1917 über Massnahmen usw.* Vom 27. April. (S. 230.)

868. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Höchstpreise für Benzin und Benzol.* Vom 16. Juni. (S. 376 f.)

869. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abgabe des Brennstoffes für Motorfahrzeuge.* Vom 14. Juli. (S. 512 ff.)

870. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1917 über die Abgabe usw.* Vom 12. Oktober. (S. 847 f.)

871. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Bestandesaufnahme von Benzin und Benzol.* Vom 3. September. (S. 714.)

872. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Benzin und Benzol, sowie für Brennsprit und Brennstoffmischung für Motorfahrzeuge.* Vom 5. September. (S. 715 f.)

873. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahme von elektrischen Generatoren, Motoren und Transformatoren.* Vom 18. Oktober. (S. 867 f.)

Kantonale Erlasse:

Zürich:

874. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Höchstpreise für Torf.* Vom 18. August. (Amtsbl. Textteil S. 1036.)

875. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Brennholzversorgung.* Vom 22. August. (S. 1109 ff.)

Vorschriften über die Holzschläge. Das kantonale Amt für Brennholzversorgung (unten Nr. 1098) hat für zweckmässige Verteilung und Verwendung zu Hausbrand zu sorgen, zu diesem Behufe die Vorräte an gefälltem Holz zu beschlagnahmen, die beschlagnahmte Ware zu enteignen und deren richtige Verwendung anzuordnen. Diesem Amt sind unterstellt die Gemeindezentralen für Brennstoffversorgung, die innerhalb ihrer Gemeinden die Vermittlung und den Ausgleich der Versorgung zu regeln haben. Der gesamte Handel mit Brennholz untersteht der Kontrolle des kantonalen Amtes, die Lieferungen ausser den Kanton und an die Industrie der ganzen Schweiz stehen unter den Weisungen der eidgenössischen Zentralstelle (schweiz. Inspektion für Forstwesen etc. in Bern). Festsetzung von Höchstpreisen.

876. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über die Bestandesaufnahme von Brennstoffen.* Vom 31. August. (Das. S. 1120.)

877. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Einschränkung des Automobilverkehrs.* Vom 7. September. (Das. S. 1207.)

878. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Einschränkung des Brennstoffverbrauchs im Kanton.* Vom 22. September. (S. 1282 ff.)

Vorschriften über Einschränkung der Heizung in öffentlichen Lokalen und Häusern.

879. *Abänderung* (des Reg.-Rates) *der Verordnung über die Einschränkung des Brennstoffverbrauches im Kanton.* Vom 13. Oktober. (Das. S. 1416 ff.)

Betrifft die Arbeitszeit in den Ladengeschäften usf.

880. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Brennstoffen.* Vom 25. Oktober. (Das. S. 1444.)

881. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Beschlagnahme von Brennstoffvorräten.* Vom 25. Oktober. (Das. S. 1445 f.)

Ermächtigung der Gemeinderäte zur Beschlagnahme von Kohle, Koks, Briquettes und Holz, soweit solche Vorräte 60% des normalen Winterbedarfs übersteigen.

882. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Freinächte im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 6. November. (Das. S. 1509.)

883. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Einschränkung des Brennstoffverbrauches im Kanton.* Vom 23. November. (Das. S. 1569 ff.)

Neue Heizungsbeschränkungen.

884. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Ladenschluss der Konditoreien und Bäckerei-Konditoreien.* Vom 15. Dezember. (Das. S. 1680.)

Bern:

885. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Brennholzversorgung des Landes.* Vom 7. August. (Amtsbl. Nr. 65.)

Zentralstelle für die Vermittlung des Holzverkehres innerhalb des Kantons ist die Forstdirektion. Die Ausfuhr von Brennholz aus dem Kanton ist untersagt mit Ausnahme der Quanta, für die eine Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle eingeholt ist.

Bereits wieder ersetzt durch die

886. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 4. September. (Das. Nr. 72.)

Verpflichtung der Einwohnergemeinderäte, in den öffentlichen und Privatwäldern ihrer Bezirke unter Leitung der Forstämter die notwendigen Holznutzungen zu veranlassen und erforderlichen Falles die zur Holzrüstung tauglichen Personen zum Gemeindewerk aufzubieten. Höchstpreise für das zum Handel bestimmte Brennholz (Spälten in Klaftern von drei Ster aufgeschichtet), für Buchenholz Spälten per Ster Fr. 25 bis 29. Für den Kleinverkauf in den Städten haben die Gemeindebehörden spezielle, von der Forstdirektion zu genehmigende Höchstpreise festzusetzen. Holzlieferungen ausser den Kanton bedürfen der Bewilligung der Zentralstelle. Für die Verteilung des Brennholzes innerhalb der Gemeinde an die Konsumenten sorgt eine vom Einwohnergemeinderat bestellte Kommission.

887. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauches.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 85.)

Vorschriften über die Arbeitszeit und die Heizung. Bereits wieder ersetzt durch die

888. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung des Brennstoffverbrauches.* Vom 27. November. (Das. Nr. 97.)

Luzern:

889. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Versorgung mit Brennholz.* Vom 18. Juli. (Kantonsbl. Nr. 29.)

Ausfuhr aus dem Kanton ohne Bewilligung der hiefür errichteten Zentralstelle nicht gestattet.

890. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Brennholz-Versorgung.* Vom 13. August. (Das. Nr. 33.)

Eine kantonale Zentralstelle besorgt die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1917, veranstaltet die Vorratsaufnahmen und verteilt die Ware an die Gemeinden. Für die Holzabgabe nach andern Kantonen ist Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle in Bern einzuholen. Höchstpreise.

891. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 13. Oktober. (Das. Nr. 42.)

Vorschriften gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober, namentlich über Einschränkungen in Ladengeschäften, Apotheken, Coiffeurgeschäften, Wirtschaften, Vergnügungsetablissementen, Bureaux. Hiezu kommt der

892. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 13. Oktober.* Vom 10. Dezember. (Das. Nr. 50.)

893. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Kohlenversorgung.* Vom 22. Oktober. (Das. Nr. 43.)

894. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Arbeitszeit, Beheizung und Beleuchtung der Schulen und der Bureaux der öffentlichen Verwaltungen.* Vom 22. Oktober. (Das. Nr. 43.)

Uri:

895. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 21. Juli. (Amtsbl. Nr. 30.)

Bewilligung des Regierungsrates für die Ausfuhr von Brennholz aus dem Kanton erforderlich. Zentralstelle für die Regulierung der Brennholzabgabe (durch die Gemeinderäte) die Landwirtschaftsdirektion.

896. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 31. Oktober. (Das. Nr. 44.)

Bereits wieder ersetzt durch den

897. *Beschluss* (des Reg.-Rates) mit gleichem Titel vom 10. Dezember. (Das. Nr. 50.)

Schwyz:

898. *Ausführungsvorschriften* (des Reg.-Rates) *für die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 6. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

899. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Höchstpreise für Brennholz.* Vom 6. Oktober. (Das. Nr. 42.)

900. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend kantonale Höchstpreise für Handstichtorf.* Vom 6. Oktober. (Das.)

901. *Vollziehungsvorschriften* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschlusse betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie vom 9. Oktober 1917, sowie des Kreisschreibens des Bundesrates vom 11. Oktober 1917.* Vom 17. Oktober. (Das. Nr. 42.)

902. *Vollziehungsvorschriften* (des Reg.-Rates) *zum abgeänderten Bundesratsbeschlusse betreffend Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie vom 10. November 1917.* Vom 17. November. (Das. Nr. 47.)

Über Offenhaltung der Läden und Geschäftsbetriebe u. dergl.

Obwalden:

903. *Vorschriften* (des Reg.-Rates) *über die Brennholzversorgung.* Vom 22. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Die Einwohnergemeinderäte regeln die Versorgung für den Hausbrand zu mässigen Preisen, zunächst für den Eigenbedarf der Gemeindeeinwohner, der Überschuss ist durch Vermittlung der kantonalen Zentralstelle andern holzbedürftigen Gemeinden des Kantons oder an andere Kantone abzugeben. Wer ausser der Gemeinde, bezw. des Kantons Holz verkaufen will, bedarf dazu der Bewilligung der kantonalen, bezw. der eidgenössischen Zentralstelle.

904. *Vollziehungsvorschriften* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 24. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

905. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Kohlenzuteilung für Obwalden.* Vom 9. November. (Das. Nr. 46.)

Verteilung durch die Kohlenzentrale der sechs alten Gemeinden und die Fürsorgekommission Engelberg.

906. *Verfügung* (des Reg.-Rates) *betreffend kantonale Höchstpreise zur Deckung des innerkantonalen Brennholzbedarfes.* Vom 9. November. (Das.)

907. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Sammeln von Leseholz.* Vom 23. November. (Das. Nr. 48.)

Nidwalden:

908. *Kantonale Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zur Verfügung des schweizerischen Departements des Innern betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz, vom 30. Juli 1917.* Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 32.)

Verbot der Ausfuhr von Brennholz und Torf ausser den Kanton, solang der Bedarf im Kanton nicht sichergestellt ist. Zur Regelung dieses Bedarfes im Kanton wird eine Zentralstelle (Oberforstamt) bestellt; diese ermittelt die Brennholzvorräte im Kanton und weist den Einwohnern für ihren Eigenbedarf einen Besitzer von Brennholz an, der gegen solchen Ausweis das ihnen zugewiesene Brennmaterial zu anständigen Tagespreisen abzugeben hat. Einigen sich die Parteien nicht über den Preis, so setzt ihn das Oberforstamt fest, mit Rekursrecht an die Landwirtschafts- und Forstkommission.

909. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 22. Oktober. (Das. Nr. 43.)

910. *Abänderung* (des Reg.-Rates) *der vorstehenden Bestimmungen.* Vom 5. November. (Das. Nr. 45.)

Betrifft Zeit der Offenhaltung der Milchläden, Bäckereien, Metzgereien.

911. *Abänderung* (des Reg.-Rates) *zu Vorstehendem.* Vom 26. November. (Das. Nr. 48.)

Polizeistunde 10 Uhr, Samstags und Sonntags 11 Uhr.

912. *Bestimmungen* (des Reg.-Rates) *für die Forstreservekassen.* Vom 24. Dezember. (Das. Nr. 52.)

In Ausführung von Art. 6 der Verordnung des Bundesrats betreffend die Brennholzversorgung, vom 14. Juli 1917: alle waldbesitzenden öffentlichen Korporationen sind verpflichtet, Forstreservekassen zu gründen, worein alle Reinerträgnisse von Holzschlägen seit dem 1. August 1917, welche die ordentlichen Jahresnutzungen übersteigen, eingeschlossen werden; diese Kassen dürfen nur für Forstverbesserungen oder für Tilgung von Schulden im forstwirtschaftlichen Interesse in Anspruch genommen werden.

Glarus:

913. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 27. August. (Amtsbl. Nr. 37.)

Kantonale Zentralstelle ist die Militär- und Polizeidirektion, die Leitung hat das kantonale Forstamt, in den Gemeinden die Gemeinde- und Tagwenräte. Die Waldbesitzer sind zur Lieferung des nötigen Brennholzes soweit möglich anzuhalten. Aufstellung von Einheitspreisen.

914. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1917 betreffend Einschränkung etc.* Vom 18. Oktober. (Das. Nr. 44.)

915. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Kohle und elektrischer Energie in den Schulen.* Vom 25. Oktober. (Das. Nr. 45.)

Hiezu ergänzend

916. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung usw.* Vom 22. November. (Das. Nr. 49.)

917. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 25. Oktober. (Das. Nr. 45.)

918. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 10. November 1917 betreffend die Einschränkung usw.* Vom 2. Dezember. (Das. Nr. 52.)

Zug:

919. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über Versorgung mit Brennholz.* Vom 7. Juli. (Amtsbl. Nr. 33.)

Abgabe solchen Holzes ausser den Kanton nur mit regierungsrätlicher Bewilligung.

920. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Versorgung des Landes mit Torf.* Vom 16. Juli. (Das. Nr. 34.)

Verkauf ausserhalb des Kantons vor vollständiger Deckung des Bedarfes im Kanton für 1917 und 1918 verboten.

921. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 25 August.

Kantonale Zentralstelle für Überwachung des gesamten Brennholzhandels ist das Kantonsforstamt. Es verfügt über die Zuteilungen an die Gemeinden. Höchstpreise. Brennholzlieferungen ausser den Kanton nur mit Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle. Das Kantonsforstamt bestimmt die Brennholzschläge in sämtlichen Waldungen, beschlagnahmt nötigenfalls Vorräte und ordnet deren richtige Verwendung an.

922. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Vollzug des Bundesratsbeschlusses über die Einschränkung usf. vom 9. Oktober 1917 und des bezüglichen Kreisschreibens vom 11. Oktober 1917.* Vom 18. Oktober. (Das. Nr. 51.)

923. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1917 (Einschränkung usw.).* Vom 22. November. (Das. Nr. 57.)

Fribourg:

924. *Décret* (du Gr. Cons.) *autorisant le Conseil d'Etat à prendre des mesures en vue du ravitaillement du canton en bois de feu.* Du 2 juin. (Feuille off. Nr. 27.)

925. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. les mesures à prendre en vue du ravitaillement du canton en bois de feu.* Du 13 juillet. (Ibid. Nr. 29.)

Jeder Waldeigentümer hat von dem geschlagenen Holz mindestens 35% des Inhalts in Brennholz abzuliefern, die Staatswaldungen 50%.

926. *Arrêté* (du même) *fixant les attributions de la commission de la tourbe.* Du 20 juillet. (Ibid. Nr. 30.)

927. *Arrêté* (du même) *fixant les prix maxima de la tourbe.* Du 28 juillet. (Ibid. Nr. 32.)

928. *Arrêté* (du même) *conc. la constitution et la fixation des attributions de la commission pour le ravitaillement en combustible.* Du 11 août. (Ibid. Nr. 34.)

Die Kommission präsidiert der Vorsteher des Departements des Innern.

929. *Arrêté* (du même) *conc. le récensement du combustible.* Du 25 août. (Ibid.)

930. *Arrêté* (du même) *ordonnant les mesures à prendre pour le ravitaillement du canton en bois de feu.* Du 25 août. (Ibid. Nr. 36.)

Unterstellung des Handels mit Brennholz unter die Kontrolle des kantonalen Amtes (unter der Direktion des Forstwesens).

931. *Arrêté* (du même) *fixant les prix maxima pour la vente des charbons.* Du 16 octobre. (Ibid. Nr. 43.)

932. *Arrêté* (du même) *conc. les mesures destinées à restreindre la consommation du charbon et de l'énergie électrique.* Du 23 octobre. (Ibid. Nr. 43.)

933. *Arrêté* (du même) *conc. les mesures etc. wie vorstehende Verordnung.* Du 1er décembre. (Ibid. Nr. 49.)

Solothurn:

934. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Holznutzungen in privaten Nichtschutzwaldungen.* Vom 2. März. (Amtsbl. Nr. 10.)

Kontrolle durch die Forstbeamten.

935. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Brennholzversorgung.* Vom 20. Juli. (Das. Nr. 30.)

Bewilligung des Regierungsrates erforderlich für Holzschläge der Gemeinden behufs Bürgerholzabgabe und für Privatwaldholzschläge über den eigenen Bedarf hinaus. Die sämtlichen zugerüsteten Vorräte an Brennholz sind der Zentralstelle zur Kenntnis zu bringen, die darüber zu verfügen ermächtigt ist.

936. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Kohlenversorgung.* Vom 21. September. (Das. Nr. 39.)

Kantonale Kohlenzentrale, dem Fürsorgedepartement unterstellt, verfügt über die bei den Verkaufsstellen vorhandenen Vorräte und kann bei Verbrauchern vorhandene Vorräte beschlagnahmen, sie verteilt die ihr zugewiesenen Kohlen an die bestehenden Verkaufsstellen und bezeichnet die von ihnen zu versorgenden Gemeinden.

Hiezu Verfügung des Fürsorgedepartements über Kohlenversorgung vom 20. September. (Amtsbl. Nr. 39.)

937. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 19. Oktober. (Das. Nr. 43.)

938. *Beschluss* (des Reg.-Rates) gleichen Titels wie der vorige. Vom 15. November. (Das. Nr. 47.)

939. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 2. November. (Das. Nr. 45.)

940. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Beschlagnahme der Kohlenvorräte.* Vom 20. November. (Das. Nr. 48.)

Basel-Stadt:

941. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über die Durchführung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Abgabe des Brennstoffes für Motorfahrzeuge.* Vom 18. August. (G. S., XXX S. 248 f.)

Kontrolle durch das Polizeidepartement.

942. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Versorgung des Kantons mit Brennholz.* Vom 24. September. (Das. S. 256 ff.)

Das Departement des Innern als kantonale Zentralstelle hat die Holzschläge zu bewilligen und der Regierungsrat kann auf dessen Antrag Privatwaldbesitzer zur Vornahme von Holzschlägen verpflichten. Überschuss über den eigenen Bedarf ist der Zentralstelle zu melden, ebenso jede Ein- und Ausfuhr von Brennholz. Zum Handel mit Brennholz bedarf es einer Bewilligung des Departements, für das im Kanton geschlagene werden Höchstpreise aufgestellt. Der Regierungsrat ist befugt, Bestandesaufnahmen und Beschlagnahmen von Brennholz vor-

zunehmen, die beschlagnahmte Ware zu enteignen und sie für die dringendsten Bedürfnisse zu verwenden.

943. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Bestandes- und Bedarfsaufnahme an Brennmaterialien für den Kleinverbrauch.* Vom 3. Oktober. (Das. S. 260.)

944. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Öffnungs- und Arbeitszeit von Verkaufslokalen, Bureaux und andern Betrieben und Anstalten.* Vom 17. Oktober. (Das. S. 269 ff.)

945. *Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Gaspreise.* Vom 25. Oktober. (Das. S. 302.)

946. *Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung der Gaspreise.* Vom 20. Dezember. (Das. S. 319 f.)

947. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verteilung der Brennmaterialien für Hausbrand und Kleinbetriebe.* Vom 3. November. (Das. S. 274 ff.)

Registrierung der den Holz- und Kohlenhandlungen durch die (dem Departement des Innern angegliederte) kantonale Brennmaterialzentrale und andere Stellen zugewiesenen Brennmaterialien und Sorge für deren gerechte Verteilung an die Verbraucher, namentlich dadurch, dass die letzteren für ihre Bezüge jeweilen eine Bewilligung der kantonalen Brennmaterialzentrale einzuholen haben. Diese kann zur Festsetzung des Bedarfes die nötigen Erhebungen vornehmen, gibt aber die Bewilligung jeweilen nur zum Bezug eines Bruchteils des Bedarfes für je einen Monat.

948. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Brennmaterialien und betreffend die Beschlagnahme von Brennmaterialvorräten.* Vom 7. November. (Das. S. 281 f.)

Niemand darf für die Zwecke des Hausbrandes und der Kleinbetriebe während der Heizperiode 1. Oktober 1917 bis 31. März 1918 mehr als die Hälfte des letztjährigen Winterverbrauches und bis zum 31. Dezember 1917 mehr als ¼ verbrauchen. Der Überschuss an Vorräten über dieses Mass wird als beschlagnahmt erklärt.

949. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Einschränkung usw.* Vom 24. November. (Das. S. 293 ff.)

Eine Anzahl Vorschriften, die wohl so wenig durchführbar sind wie die des vorstehenden Beschlusses.

950. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Abänderung der §§ 14 und 15 der Verordnung betreffend die Öffnungs- und Arbeitszeit von Verkaufslokalen, Bureaux und andern*

Betrieben und Anstalten vom 17. Oktober 1917. Vom 14. November. (Das. S. 286 f.)

Polizeistunde in Wirtschaften 11 Uhr, an Samstagen 12 Uhr nachts.

951. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Öffnungs- und Arbeitszeit usf.* Vom 17. November. (Das. S. 287 ff.)

952. Eine Anzahl Beschlüsse (des Reg.-Rates) über *Höchstpreise:*

für den *Kleinverkauf von Kohlen* vom 21. April (das S. 208 f.), vom 16. Mai (das. S. 222 f.), vom 23. Mai (S. 224), vom 22. August (S. 249), vom 13. Oktober (S. 267 f.), vom 19. Dezember (S. 320 f.);

für den *Kleinverkauf von Brennholz* vom 14. November (das. S. 283 f.).

Baselland:

953. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Brennholzversorgung.* Vom 18. August. (Amtsbl. II Nr. 9.)

Das kantonale Forstamt ist kantonale Zentralstelle für Versorgung des Kantons mit dem nötigen Brennholz, erteilt die Schlaganweisungen und ist zur Beschlagnahme von Brennholzvorräten zwecks Verteilung an die Gemeinden für deren Bedürfnisse berechtigt. Höchstpreise u. a.

954. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Kohlenversorgung.* Vom 1. Oktober. (Das. Nr. 14.)

Eine Kohlenzentrale verteilt die dem Kanton zur Versorgung von Hausbrand und Kleinindustrie zugewiesenen Kohlen an die Verkaufsstellen, die Gemeinden- (Orts-) Kohlenstellen teilen jedem Verbraucher auf Grund der Angaben der kantonalen Kohlenzentrale das Quantum zu, das er gegen Vorweisung des Bezugsscheines bei den Verkaufsstellen beziehen kann.

955. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Schluss von Verkaufs- und andern Geschäften.* Vom 28. Oktober. (Das. Nr. 17.)

956. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 31. Oktober. (Das. Nr. 18.)

957. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Schluss von Verkaufs- und andern Geschäften.* Vom 24. November. (Das. Nr. 22.)

Schaffhausen:

958. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Brennholzversorgung.* Vom 20. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Kantonale Zentralstelle die Forstdirektion; sie überwacht den innerkantonalen Brennholzhandel, stellt die vorhandenen

Brennholzvorräte und den Bedarf durch Bestandesaufnahmen in allen Gemeinden fest, bestimmt die in den Waldungen zu rüstenden Holzmassen und kann im Interesse zweckmässiger Verteilung der Brennholzmengen die Rationierung anordnen.

959. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verteilung und Verwendung der Brennmaterialien im Kanton.* Vom 23. August. (Das Nr. 34.)

Die „kantonale Brennstoffzentrale" teilt auf Grund der ihr mitgeteilten Bestandesaufnahmen der Gemeinderäte den Gemeinden ihren Bedarf nach Massgabe der von der schweizerischen Zentralstelle zugewiesenen Kohlenmengen zu.

960. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennholz.* Vom 6. September. (Das. Nr. 36.)

961. *Ergänzung* dazu (des Reg.-Rates). Vom 19. September. (Das. Nr. 38.)

962. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Brennmaterialien und elektrischer Energie.* Vom 18. Oktober. (Das. Nr. 42.)

963. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 5. November. (Das. Nr. 45.)

964. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Massnahmen zur Einschränkung usw.* Vom 14. November. (Das. Nr. 46.)

Appenzell A.-Rh.:

965. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 25. August. (Amtsbl. Nr. 35. Der genaue Wortlaut in der von der eidgenössischen Zentralstelle genehmigten Fassung vom 13. Oktober 1917 im Amtsbl. Nr. 43.)

966. *Verfügung* (des Reg.-Rates) *betreffend Einschränkung usw.* Vom 20. Oktober. (Das. Nr. 43.)

967. *Abänderungen* (des Reg.-Rates) *dazu.* Vom 17. November. (Das. Nr. 47.)

Appenzell I.-Rh.:

968. *Beschluss* (der Standeskommission) *betreffend Brennholzversorgung.* Vom 1. Oktober. (Bes. gedr.)

969. *Beschluss* (derselben) *betreffend Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung usw. vom 9. Oktober 1917.* Vom 9. (wohl 22.?) Oktober. (Bes. gedr.)

Eine Brennholzzentrale verwaltet den gesamten Brennholzumsatz, schafft den nötigen Ausgleich innerhalb des Kantons und vermittelt die Abgabe von Brennholz ausserhalb des Kantons. Die Waldbesitzer müssen ihre zugerüsteten Vorräte der Zentrale angeben und können nur durch ihre Vermittlung verkaufen. Höchstpreise sind festgesetzt.

St. Gallen:

970. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Brennholz-Versorgung.* Vom 23. Juni. (Amtsbl. I Nr. 26.)

Die kantonale Zentralstelle soll den notwendigen Bedarf an Brennholz und das verfügbare Quantum in den Gemeinden erheben und die Bedarfsdeckung zwischen den Gemeinden vermitteln.

Ersetzt durch den

971. *Beschluss* (des Reg.-Rates) gleichen Titels vom 3. August. (Das. II Nr. 6.)

972. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf.* Vom 6. Juli. (Das. Nr. 2.)

Revidiert durch den

973. *Beschluss* (des Reg.-Rates) gleichen Titels vom 3. August. (Das. Nr. 6.)

974. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Einschränkung usw.* Vom 17. Oktober. (Das. Nr. 16.)

Ersetzt durch den

975. *Beschluss* (des Reg.-Rates) gleichen Titels vom 16. November. (Das. Nr. 21.)

976. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 23. Oktober. (Das. Nr. 17.)

Graubünden:

977. *Kleinratsbeschluss betreffend Brennholzversorgung.* Vom 16. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Alles zum Verkaufe gelangende Brennholz ist der kantonalen Vermittlungsstelle zum Verkaufe anzumelden und darf ohne Zustimmung des Forstinspektorates nicht anderweitig verkauft werden.

978. *Beschluss* (des Kl. Rates) *betreffend Beschaffung von Brennholz und Festsetzung von Höchstpreisen für dasselbe.* Vom 5. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

Mit einer Ergänzung durch den

979. *Beschluss* (des Kl. Rates) gleichen Titels vom 7. August. (Das. Nr. 32.)

wodurch der Geltungsbereich des vorigen Beschlusses auf den Bezirk Bernina und den Kreis Bergell ausgedehnt wird.

980. *Beschluss* (des Kl. Rates) *betreffend Brennholzversorgung.* Vom 28. August. (Das. Nr. 35 Beilage.)

Eine unter Leitung des Kantonsforstinspektorates stehende, dem Bau- und Forstdepartement angegliederte „Kantonale Einkaufs- und Vermittlungsstelle für Brennholz" (kantonale Zentralstelle) stellt das verfügbare Brennholz und den notwendigen Bedarf fest; alles zum Verkauf gelangende Brennholz ist bei dieser Stelle zum Verkaufe anzumelden und ihr auf Verlangen zu den Höchstpreisen abzuliefern. Ohne ihre schriftliche Bewilligung darf kein angemeldetes oder anmeldepflichtiges Brennholz verkauft werden.

981. *Verfügung* (des Bau- und Forstdepartements) *betreffend Massnahmen für die Kohlenversorgung.* Vom 30. August. (Amtsbl. Nr. 35 S. 833 f.)

Durchführung der Kohlenbedarfs- und Bestandesaufnahmen durch die Gemeindevorstände, Deklarationspflicht aller Personen, welche Kohlen für Hausbrand oder Kleinbetrieb zu beziehen wünschen. Ablieferung der visierten Deklarationsformulare durch die Gemeindevorstände an das Bau- und Forstdepartement zuhanden der schweizerischen Zentralstelle.

982. *Beschluss* (des Kl. Rates) *betreffend Brennholz-Höchstpreise (Abänderung).* Vom 16. Oktober. (Das. Nr. 43.)

983. *Kantonale Ausführungsbestimmungen* (des Kl. Rates) *zum Bundesratsbeschluss vom 10. November 1917 über die Einschränkung usw.* Vom 15. November. (Das. Nr. 47.)

Ladenschluss usw. betreffend.

984. *Verordnung* (des Kl. Rates) *über Brennstoffersparnis in Höhenkurorten im Winter 1917/18.* Vom 15. Dezember. (Das. Nr. 51.)

Aargau:

985. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Überwachung der Holznutzungen in den privaten Nichtschutzwaldungen.* Vom 16. März. (G. S., N. F. X S. 343 f.)

986. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz.* Vom 17. August. (Das. S. 395 ff.)

Einlässliche Vorschriften über Holzschlag; das für den Verkauf bestimmte Brennholz darf nur an die Gemeindebehörden verkauft werden, die dann den Einwohnern Gelegenheit zu geben haben, von dem angekauften Brennholz für den Hausbrand zu

erwerben, und die zu diesem Zwecke den Kleinverkauf regeln und Höchstpreise festsetzen.

987. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Verteilung der für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleinbetriebe bestimmten Kohlen.* Vom 5. Oktober. (Das. S. 411 ff.)

Eine kantonale Kohlenzentrale verfügt über die bei den Verkaufsstellen vorhandenen Vorräte an Kohlen und bezeichnet die von ihnen zu versorgenden Gemeinden, welch letztere hinwiederum eine Stelle bestimmen, welche die Zuweisung der Kohlen an die Verbraucher auf Grund der eingegangenen Vorrats- und Verbrauchserklärungen zu besorgen hat.

988. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.* Vom 19. Oktober. (Das. S. 415 ff.)

Aufgehoben (infolge der Ergänzung des ersten Bundesratsbeschlusses durch den am 10. November erlassenen) durch die

989. *Verordnung* (des Reg.-Rates) gleichen Titels vom 19. November. (Das. S. 425 ff.)

990. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 25. Oktober. (Das. S. 420.)

Thurgau:

991. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Brennholzversorgung.* Vom 7. September. (Amtsbl. Nr. 74.)

Immer dasselbe wie in den vorstehenden Erlassen, kantonale Zentralstelle für den Ausgleich zwischen den Gemeinden und Gemeinderat für die Verteilung innerhalb der Gemeinde, Handel mit Brennholz, Höchstpreise usw.

992. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Kohlenverteilung für Hausbrand und Kleingewerbe.* Vom 22. Oktober. (Das. Nr. 85.)

993. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung usw.* Vom 22. Oktober. (Das.)

994. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Einschränkung usw.* Vom 16. November. (Das. Nr. 92.)

995. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend das Sammeln von Leseholz.* Vom 10. Dezember. (Das. Nr. 99.)

996. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Kohlenversorgung für Hausbrand und Kleingewerbe.* Vom 12. Dezember. (Das. Nr. 100.)

Ergänzung der Verordnung vom 22. Oktober.

Tessin:

997. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *autorrizante i Comuni a fissare i prezzi massimi per la vendita del*

carbone al minuto. Del 9 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 177 s.)

998. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *conc. la legna di ardere.* Del 20 agosto. (Ibid. p. 221 s.)

Vorschriften über Holzschlag.

999. *Ordinanza circa i prezzi massimi della legna da fuoco.* Del 8 settembre. (Ibid. p. 284 ss.)

1000. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa le norme e prezzi massimi per la vendita dei carboni domestici.* Del 6 novembre. (Ibid. p. 300.)

1001. *Disposizioni esecutive* (dello stesso) *del decreto federale 10 novembre 1917 sui provvedimenti da prendere per limitare il consumo del carbone et dell' energia elettrica.* Del 15 novembre. (Ibid. p. 310 ss.)

1002. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa la variazione delle disposizioni esecutive del decreto federale 10 novembre 1917.* Del 28 novembre. (Ibid. p. 331 s.)

1003. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *circa modificazione del decreto concernente i carboni domestici.* Del 10 dicembre. (Ibid. p. 339.)

Vaud:

1004. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *étendant aux forêts non protectrices les prescriptions légales relatives à la surveillance des exploitations dans les forêts protectrices.* Du 24 mars. (Rec. des Lois, CXIV p. 118 ss.)

1005. *Arrêté* (du même) *prolongeant les délais légaux pour l'exploitation, l'écorçage et le transport des bois.* Du 4 juin. (Ibid. p. 303 s.)

1006. *Arrêté* (du même) *relatif à la fermeture des pâtisseries, confiseries et crêmeries, et à l'interdiction de vente des articles de pâtisserie et confiseries.* Du 4 juin. (Ibid. p. 301 s.)

Der Ladenschluss um 8 Uhr wieder aufgehoben durch

1007. *Arrêté* (du même) *abrogeant l'art. 2 de l'arrêté du 4 juin etc.* Du 20 juillet. (Ibid. p. 346 s.)

1008. *Circulaire* (du même) *touchant le ravitaillement en combustibles.* Du 19 juin. (Ibid. p. 314 s.)

1009. *Arrêté* (du même) *réglementant la fabrication du bois de feu.* Du 19 juin. (Ibid. p. 315 ss.)

1010. *Arrêté* (du même) *conc. le ravitaillement du pays en bois de feu.* Du 24 juillet. (Ibid. p. 347 ss.)

Wie in obigen Erlassen. Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden durch das Departement der Landwirtschaft und

das mit der Ausführung betraute Office central des combustibles, Höchstpreise usw.

1011. *Arrêté* (du même) *abrogeant celui du 19 juin 1917 réglementant etc.* Du 17 août. (Ibid. p. 360 s.)

Der Beschluss vom 19. Juni erscheint als gegenstandslos, da der vom 24. Juli den Gemeinden die Möglichkeit gibt, selbst für ihre Interessen zu sorgen.

1012. *Arrêté* (du même) *conc. les mesures destinées à restreindre la consommation du charbon et de l'énergie électrique.* Du 1er octobre. (Ibid. p. 519 s.)

1013. *Arrêté* (du même) *autorisant le Département de l'intérieur et le Département militaire et des assurances à permettre des dérogations aux articles 95, 96 et 97 de la loi du 12 mai 1898 sur la police des constructions et des habitations conc. l'installation et l'utilisation des appareils de chauffage.* Du 9 octobre. (Ibid. p. 525 s.)

Behufs Erleichterung der Beheizung der Wohnungen.

1014. *Arrêté* (du même) *conc. les mesures destinées à restreindre la consommation du charbon etc.* Du 19 octobre. (Ibid. p. 533 ss.)

Tritt an die Stelle der Verordnung vom 1. Oktober.

1015. *Arrêté* (du même) *fixant les heures réglementaires de travail dans les bureaux de l'Administration cantonale.* Du 19 octobre. (Ibid. p. 538 ss.)

1016. *Arrêté* (du même) *conc. le ramassage du bois mort dans les forêts ouvertes.* Du 26 octobre. (Ibid. p. 544 s.)

1017. *Arrêté* (du même) *fixant les prix maxima pour le commerce des bois de feu.* Du 9 novembre. (Ibid. p. 550 ss.)

1018. *Arrêté* (du même) *concernant les mesures destinées à restreindre la consommation du charbon et de l'énergie électrique.* Du 11 décembre. (Ibid. p. 813 ss.)

1019. *Arrêté* (du même) *suspendant provisoirement l'application de l'arrêté du 4 juin 1917, relatif à la fermeture des pâtisseries, confiseries etc.* Du 15 décembre. (Ibid. p. 819 s.)

Valais:

1020. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *réglementant l'exploitation et le commerce des anthracites et des tourbes.* Du 11 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 32 bis.)

Die Ausbeutung von Anthrazit und Torf wird als Werk öffentlichen Nutzens und daher für die Anthrazitlager und die Torfmoore, die nicht fachmännisch ausgebeutet werden, das Expropriationsrecht des Staates erklärt.

1021. *Arrêté* (du même) *conc. l'approvisionnement du pays en charbons.* Du 6 octobre. (Ibid. Nr. 41.)

Verteilung durch die dafür bezeichneten Gemeindestellen unter Überwachung des Departements des Innern. Der Ankauf von Kohlen durch den Verbraucher darf den Bedarf eines Monats nicht übersteigen.

1022. *Arrêté* (du même) *conc. les mesures à restreindre etc.* Du 19 octobre. (Ibid. Nr. 43 bis.)

1023. *Arrêté* (du même) *conc. l'approvisionnement en bois de feu.* Du 19 octobre. (Ibid. Nr. 44.)

1024. *Arrêté* (du même) *conc. les mesures destinées à restreindre etc.* Du 27 novembre. (Ibid. Nr. 48.)

Genève:

1025. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. le commerce des combustibles.* Du 9 juin. (Feuille d'avis Nr. 136.)

Verbot des Ankaufs von Brennmaterial über den Bedarf auf drei Monate vom 1. November 1917 an hinaus, bei Strafe gemäss Bundesratsbeschlüssen und Konfiskation der Ware.

1026. *Arrêté* (du même) *conc. l'approvisionnement du pays en bois de feu.* Du 4 septembre. (Rec. des Lois, CIII p. 633 s.)

1027. *Arrêté* (du même) *conc. l'approvisionnement en combustibles minéraux.* Du 4 septembre. (Ibid. p. 636 s.)

Diese zwei Verordnungen Ausführung der Bundesratsbeschlüsse vom 13. Februar und 21. August 1917 (oben Nr. 833 und 836).

1028. *Arrêté* (du même) *conc. la fermeture, le dimanche, des magasins de chemiserie, bonneterie et mercerie.* Du 22 septembre. (Ibid. p. 690 s.)

1029. *Arrêté* (du même) *conc. la consommation du charbon et de l'énergie électrique.* Du 29 septembre. (Feuille d'avis, Nr. 231.)

Abstellung der elektrischen Beleuchtung der Schaufenster von Kaufläden von 4 bis 7½ Uhr abends.

1030. *Arrêté* (du même) *conc. l'exécution de l'arrêté du Cons. féd. du 21 août 1917.* Du 16 octobre. (Rec. des Lois, CIII p. 724 ss.)

Betrifft Ladenschluss und Bureaustunden.

1031. *Arrêté* (du même) *conc. le ramassage du bois mort.* Du 30 octobre. (Feuille d'avis Nr. 258.)

1032. *Arrêté* (du même) *conc. la consommation du charbon durant les fêtes de fin d'année.* Du 6 novembre. (Ibid. Nr. 264.)

1033. *Arrêté* (du même) *conc. la fermeture des magasins etc.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois CIII p. 859 ss.)
Unter Aufhebung des Beschlusses vom 16. Oktober 1917.
1034. *Arrêté* (du même) *conc. l'approvisionnement du Canton en bois de feu.* Du 4 décembre. (Ibid. p. 913 ss.)

---

2. Nutzholz (Bauholz usw.).

Die unersättliche Nachfrage nach Nussbaumholz für die Gewehrfabrikation hat die Preise desselben auf eine so unerhörte Höhe hinaufgetrieben, dass die Eigentümer von Nussbäumen der Verlockung nicht mehr widerstanden und eine unersetzbare Verwüstung des einheimischen Nussbaumbestandes eingetreten, eine Hauptzierde vieler Landesgegenden vielleicht auf immer zugrunde gegangen ist. Zu spät hat hier die Gesetzgebung eingegriffen. Aber auch sonst ist der durch die Inanspruchnahme für Brennholzbeschaffung schon mitgenommene Waldbestand schwer betroffen durch massenhafte Ausfuhr von Bau- und Industrieholz aller Art. Die Einbusse, die unser Nationalreichtum dadurch erlitten hat und stets weiter erleidet, ist gar nicht auszudenken, der Verlust ist auf absehbare Zeit und vielleicht auf immer unersetzlich. Die Erlasse sind:

1035. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1916 über das Verbot des Schlagens von Nussbäumen.* Vom 30. Januar. (S. 32.)
Verschärfte Vorschriften über Schlagbewilligungen.

1036. *Bundesratsbeschluss betreffend Ermächtigung der Kantone, das Schlagen der Kastanienbäume zu verbieten.* Vom 23. Februar. (S. 86 f.)

1037. *Bundesratsbeschluss betreffend Überwachung der Holznutzung in den privaten Nichtschutzwaldungen.* Vom 23. Februar. (S. 87 f.)
Zur Verhinderung von Kahlschlägen in Hochwaldungen und erheblicher Holznutzungen zum Verkaufe.

1038. *Verfügung des schweizerischen Militärdepartements betreffend Bestandesaufnahme und Requisition von Nussbaumholz.* Vom 21. November. (S. 969 f.)
Zur Deckung des Bedarfes der schweizerischen Armee für Fabrikation von Gewehrschäften.

Von kantonalen Erlassen habe ich notiert:

1039. Zürich: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Überwachung der Holznutzung in den privaten Nichtschutzwaldungen.* Vom 2. August. (Amtsbl. Textteil S. 971 f.)

1040. Glarus: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Höchstpreise für die Holzabgabe an die Industrie.* Vom 4. Oktober. (Amtsbl. Nr. 42.)

1041. St. Gallen: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über das Verbot des Schlagens von Nussbäumen.* Vom 6. März. (Amtsbl. I Nr. 10.)

1042. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über das Verbot des Schlagens von Kastanienbäumen.* Vom 6. März. (Das.)

1043. Tessin: *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *vietante il taglio delle piante di castagno da frutto.* Del 26 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 83 s.)

1044. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *risguardante il taglio delle piante di noce e di castagno da frutto.* Del 15 novembre. (Ibid. p. 309 s.)

1045. Valais: *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. l'interdiction d'abatage des châtaigniers.* Du 9 mars. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 13.)

---

3. Papier.

Der Holzmangel erzeugt die Papiernot. Hier die Erlasse:

1046. *Verfügung des schweizerischen Politischen Departements betreffend Papierkontrolle.* Vom 3. Januar. (S. 3.)

1047. *Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.* Vom 14. September. (S. 735 ff.)

Das schweizerische Departement des Innern verteilt die Lieferung des erforderlichen Holzquantums, soweit die Brennholzversorgung des Landes dadurch nicht beeinträchtigt wird, nach Kantonen. Für den Handel mit Papierholz ist eidgenössische Zentralstelle die schweizerische Inspektion für Forstwesen, in jedem Kanton kantonale Zentralstelle das Kantonsforstamt, dessen Vermittlung sich sämtliche Waldbesitzer und Zwischenhändler für ihre Verkäufe und Lieferungen zu bedienen haben. Das Departement des Innern ist zur Festsetzung von Höchstpreisen ermächtigt. Dazu nun

1048. *Ausführungsbestimmungen* (des schweizerischen Departements des Innern) *betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.* Vom 14. September. (S. 738 ff.)

1049. *Bundesratsbeschluss über Massregeln zur Einschränkung des Papierverbrauches.* Vom 27. Oktober. (S. 884 ff.)

Verbot der Herstellung und Herausgabe neuer Zeitungen, die nicht schon vor 27. Oktober 1917 erschienen sind, bei Busse bis auf 20,000 Franken oder Gefängnis bis zu sechs Monaten oder beides verbunden.

1050. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Einschränkung des Papierverbrauches.* Vom 26. November. (S. 982 f.)

Die Tagespresse betreffend.

1051. *Bundesratsbeschluss betreffend die Papierversorgung des Landes.* Vom 10. Dezember. (S. 1028 ff.)

Ermächtigung des Volkswirtschaftsdepartements zu Verfügungen aller Art. Davon ist Gebrauch gemacht in der

1052. *Verfügung* (des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Feststellung des Papierverbrauches für Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen.* Vom 10. Dezember. (S. 1035.) Und in der

1053. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Papier.* Vom 10. Dezember. (S. 1033 f.)

NB. Auch unter den Ausfuhrverboten vom 15. Dezember (S. 1050) figurieren Papiere, Karton, Pappen, Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.

---

4. Leder.

1054. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Lieferung und Höchstpreise von Häuten und Fellen.* Vom 21. Mai. (S. 283 ff.)

1055. *Verfügung* (desselben) *betreffend Herstellung, Verwendung und Höchstpreise von Leder.* Vom 21. Mai. (S. 288 f.)

1056. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Treibriemenleder und fertige Treibriemen.* Vom 30. Juni. (S. 443 ff.)

1057. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Schafleder.* Vom 11. August. (S. 619 f.)

1058. *Verfügung* (desselben) *betreffend den Handel mit rohen Pelzfellen.* Vom 25. November. (S. 980 ff.)

---

5. Metalle.

a) Gold, Silber, Platin.

1059. *Bundesratsbeschluss betreffend die obligatorische Kontrollierung der Platinwaren.* Vom 2. Februar. (S. 35 f.)

„um den Platin verwendenden schweizerischen Industrien die nötigen Mengen dieses Edelmetalles zu sichern."

1060. *Verfügung* (des schweizerischen Finanz- und Zolldepartements) *betreffend obligatorische Kontrollierung der Platinwaren.* Vom 5. Februar. (S. 53.)

Bussen bis 500 Franken zu verhängen ist das schweizerische Amt für Gold- und Silberwaren befugt.

1061. *Ausführungsbestimmungen* (des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren) *betreffend obligatorische Kontrollierung der Platinwaren.* Vom 6. Februar. (S. 63 ff.)

1062. *Bundesratsbeschluss betreffend die Kontrollierung der zur Einfuhr gelangenden Gold-, Silber- und Platinwaren.* Vom 16. Juni. (S. 378 f.)

1063. *Ausführungsbestimmungen* (des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren) *betreffend den Einfuhrkontrollstempel für die Gold-, Silber- und Platinwaren.* Vom 30. Juli. Genehmigt von dem eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement den 30. Juli. (S. 600 f.)

b) Eisen und Stahl.

1064. *Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr in Eisen und Stahl.* Vom 23. Januar. (S. 28 ff.)

1065. *Verfügung* (des schweizerischen Politischen Departements) *betreffend Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl.* Vom 9. Februar. (S. 60 ff.)

1066. *Verfügung* (desselben) *gleichen Titels.* Vom 19. März. (S. 148.)

1067. *Verfügung* (desselben) *gleichen Titels.* Vom 11. April. (S. 177.)

1068. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl.* Vom 5. September. (S. 712 f.)

1069. *Verfügung* (desselben) *gleichen Titels.* Vom 18. September. (S. 777 f.)

1070. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Eisen- und Stahldrehspänen.* Vom 27. September. (S. 843 f.)

1071. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahme von Eisenblech und Eisen- und Stahldraht in Ringen von 5 mm und darunter.* Vom 14. November. (S. 953.)

1072. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Verkehr mit Eisen und Stahl.* Vom 5. Dezember. (S. 1042 f.)

c) Aluminium.

1073. *Bundesratsbeschluss betreffend den Verkauf von Aluminium, Aluminium-Halbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium.* Vom 11. Mai. (S. 265 ff.)
Dazu

1074. *Verfügung* (des schweizerischen Politischen Departements) *betreffend den Verkauf von Aluminium usw.* Vom 11. Mai. (S. 267 f.)

1075. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Verkauf von Aluminium usw.* Vom 1. September. (S. 696 ff.)

1076. *Verfügung* (desselben) *betreffend Höchstpreise für Aluminiumhalbfabrikate.* Vom 26. November. (S. 986.)

1077. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Bestandesaufnahme von metallhaltigen Rückständen jeder Art.* Vom 27. Juli. (S. 575 f.)

---

6. Baumwolle.

1078. *Verfügung* (des schweizerischen Politischen Departements) *betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben in der Schweiz.* Vom 17. Februar. (S. 71 f.)

1079. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle und Baumwollprodukten.* Vom 2. Oktober. (S. 829 f.)

1080. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben.* Vom 10. Dezember. (S. 1036.)

---

7. Teer.

1081. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beschlagnahme und die Verwendung von Teer.* Vom 5. Januar. (S. 4 ff.)

1082. *Verfügung* (des schweizerischen Politischen Departements) *enthaltend allgemeine Vorschriften über die Verwendung, Verteilung und Preisnormierung von Teer und Teerdestillationsprodukten.* Vom 19. März. (S. 149 f.)

---

8. Verschiedenes.

1083. *Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Verstellung und des Verkaufs von Pikettpferden.* Vom 23. Januar. (S. 30.)

1084. *Verfügung* (des schweizerischen Politischen Departements) *betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.* Vom 26. Juni. (S. 420 f.)

1085. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend den Arzneimittelverkehr.* Vom 10. Oktober. (S. 854.)

Aufnahme weiterer Produkte unter die „Kontrollware" (s. vorj. Übersicht Nr. 87).

1086. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Bestandesaufnahme von Leinsaat.* Vom 15. November. (S. 954.)

1087. *Verfügung* (desselben) *betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von kalzinierter Soda (Sodapulver) — Pottasche — kaustischer Soda (festes Ätznatron) — Natronlauge (Ätznatronlösung) — Ätzkali.* Vom 19. November. (S. 1016 ff.)

1088. *Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung der Ansätze für die Portionsvergütung.* Vom 5. Januar. (S. 7.)

Gemeint ist die Vergütung für Lieferung von Gemüse u. s. f. an die Truppen durch die Gemeinden.

1089. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Sicherung von Warenbeständen.* Vom 17. November. (S. 958.)

Für die in Lagerhäusern aufbewahrten Bestände.

1090. *Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend die Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren.* Vom 15. Dezember. (S. 1051 f.)

Betrifft die auf Übertretung gesetzten Strafen.

D. Ausfuhrverbote.

1091. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausfuhrverbote.* Vom 30. Juni. (S. 459 ff.)

Dieser Bundesratsbeschluss enthält eine Zusammenfassung, nähere Umschreibung und Erweiterung der sämtlichen bisher erlassenen Ausfuhrverbote sowie der Bestimmungen über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieselben. Eine sehr verdankenswerte Arbeit.

Seither sind nur wenige Ausfuhrverbote erlassen worden, nämlich am 25. Juli (S. 567) für Zement und Papierwäsche, am 27. September (S. 801) für Schiefertafeln und Holzrahmen zu solchen, am 10. Dezember (S. 1021) für Schmuckgegenstände aus Gold, und am 15. Dezember (S. 1050) für Papiere, Karten, Pappen, Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.

E. Organisation der Landesversorgungsämter.

Die Organisation der Fürsorgeämter für die Landesversorgung mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen ist zum grössten Teile in den Erlassen enthalten, welche die bei der Landesversorgung zu befolgenden Grundsätze enthalten, und sie ist daher im vorstehenden schon berücksichtigt worden. Es betrifft das namentlich die bloss für einzelne Lebensmittel aufgestellten Ämter, also das Brotamt, die Milch-, Butter-, Kartoffel-, Brennholz- und Kohlenzentralen, die aus den vorstehenden Erlassen nicht losgelöst werden konnten. Was hier noch zur Berichterstattung gelangt, sind diejenigen Erlasse, welche sich als reine Organisationsvorschriften darstellen, in erster Linie diejenigen, welche eine Organisation des gesamten Fürsorgewesens enthalten, sodann noch die, welche zwar nur einen einzelnen Geschäftszweig organisieren, aber sich so streng darauf beschränken, dass sie im Vorstehenden nicht wohl eine Stelle finden konnten.

Von eidgenössischen Erlassen kommt hier hauptsächlich in Betracht der

1092. *Bundesratsbeschluss betreffend die Kompetenzen des Politischen Departements und des Volkswirtschaftsdepartements.* Vom 30. Juni. (S. 441 f.)

Durch die später zu erwähnende Grenzregulierung zwischen dem Politischen und dem Volkswirtschaftsdepartement ist dem letztern die Handelsabteilung des Politischen Departements angegliedert worden. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni zählt nun die Kompetenzen auf, welche auf das Volkswirtschaftsdepartement übergehen, nachdem sie bisher dem Politischen Departement mit Bezug auf seine Handelsabteilung durch Bundesratsbeschlüsse erteilt worden waren. Dazu kam dann der

1093. *Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.* Vom 17. Juli. (S. 549 ff.)

Das ist nun eine in die verschiedensten Abteilungen (für industrielle Kriegswirtschaft mit einer grossen Anzahl Sektionen,

Fürsorgeamt, Handelsabteilung, Abteilung für Industrie und Gewerbe, für Sozialversicherung, Landwirtschaft, Gesundheitsamt) gegliederte Organisation mit einem ungeheuren Apparat von Beamten. Wenn man den gewaltigen Umfang, den die Landesversorgung angenommen hat, und von dem die bisherige Übersicht eine Anschauung zu geben versucht hat, in Betracht zieht, so mag man ja fast vor dem Anwachsen dieser Bureaukratenwirtschaft erschrecken, aber man muss auch anerkennen, dass es eben nicht anders möglich war, den übermächtig auf das Land einstürmenden Sorgen und Nöten die Spitze zu bieten. Wie der Departementsvorsteher das alles in der Hand behalten kann, diese übermenschliche Aufgabe ist freilich schwer zu verstehen. — Durch den

1094. *Bundesratsbeschluss betreffend kantonale Ausführungsvorschriften zu den ausserordentlichen Erlassen des Bundes.* Vom 2. August. (S. 596.)

werden die Kantonsregierungen ermächtigt, die notwendigen organisatorischen und prozessualen Ausführungsvorschriften zu den Bundeserlassen, deren Durchführung ihnen übertragen ist, auf dem Verordnungswege aufzustellen. Von solchen seien hier namhaft gemacht:

Zürich:

1095. *Notstandsverordnung* (des Reg.-Rates) *über die Beschaffung und Abgabe von Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsartikeln.* Vom 9. Juni. (Amtsbl. Textteil S. 602 ff.)

Kantonale Zentralstelle die Volkswirtschaftsdirektion. Sie vermittelt den Verkehr mit den Bezugsquellen und die Zuteilung verfügbarer Vorräte an die Besteller. In jeder politischen Gemeinde bestellt der Gemeinderat eine Fürsorgekommission.

1096. *Beschluss* (des Kantonsrates) *betreffend Versorgung des Kantons Zürich mit Lebensmitteln, Brennstoff und andern Bedarfsartikeln.* Vom 18. August. (Das. S. 1036.)

Für die Kosten der Durchführung der Versorgung des Kantons durch das kantonale Ernährungsamt und das kantonale Amt für Brennstoffversorgung gewährt der Kantonsrat dem Regierungsrat einen vorläufigen Kredit bis auf 100,000 Franken.

1097. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *über die Errichtung eines kantonalen Ernährungsamtes.* Vom 18. August. (Das. S. 1044 f.)

Dieses Amt wird für die Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel in Gruppen eingeteilt, die unter besondern Leitern stehen. Für den Verkehr mit den Gemeindebehörden Bezirks-

kommissäre. Alles unter Leitung der vom Regierungsrate ernannten kriegswirtschaftlichen Kommission. Diese ist eine besondere Abteilung der Justiz- und Polizeidirektion und überwacht die Verordnungen über polizeiliche Kontrolle der kriegswirtschaftlichen Massnahmen.

1098. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über die Errichtung eines kantonalen Amtes für Brennstoffversorgung.* Vom 18. August. (Das. S. 1045 f.)

1099. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über die Abteilung „Notstandsaktion".* Vom 18. August (Das. S. 1047.)

Der Finanzdirektion zugeteilt.

1100. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *über die polizeiliche Kontrolle bei der Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und andern Bedarfsartikeln.* Vom 18. August. (Das. S. 1047.)

1101. *Dienstreglement* (des Reg.-Rates) *für das kantonale Ernährungsamt.* Vom 16. Oktober. (Das. S. 1429 ff.)

1102. *Dienstreglement* (des Reg.-Rates) *für das kantonale Brennstoffamt.* Vom 9. November. (Das. S. 1517 f.)

Bern:

1103. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend das kantonale Lebensmittelamt.* Vom 3. August. (Amtsbl. Nr. 62.)

Das Lebensmittelamt wird einem Ausschusse des Regierungsrates unterstellt, der aus den Direktoren des Innern, der Polizei und der Landwirtschaft besteht und alle Massnahmen zur Sicherung der Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel im Kanton vorzuberaten und für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Kriegsverordnungen zu sorgen hat. Das Lebensmittelamt besteht aus der Warenabteilung und der Justiz- und Polizeiabteilung. Es erstattet dem Ausschuss über alle sachbezüglichen Fragen Bericht, stellt die ihm nötig scheinenden Anträge und führt die Anordnungen des Ausschusses aus. Die Warenabteilung besorgt die Verteilung der von den Bundesverwaltungen ausschliesslich an die Kantone zu liefernden Lebensmittel und Monopolwaren, die Vollziehung der Verordnungen über Milchversorgung usw., über Beschlagnahme und Einziehung von Lebensmitteln, über Ankauf und Verteilung von Lebensmitteln für Rechnung des Kantons. Die Justiz- und Polizeiabteilung ist die polizeiliche Zentralstelle zur Verfolgung von Übertretungen der Verordnungen, sorgt für genügende Instruktion der Polizeiorgane, kontrolliert die Urteile der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Strafsachen wegen Übertretung der genannten Verordnungen. Der Vorsteher dieser Abteilung be-

sorgt die ersten Feststellungen in Übertretungsfällen und ist befugt, die Voruntersuchung als Untersuchungsrichter vollständig durchzuführen. Zu diesem Behufe sind ihm die Bezirksprokuratoren, die Regierungsstatthalter und die Polizeiorgane unterstellt. Beschwerden gegen ihn gehen an die I. Strafkammer.

Luzern:

1104. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Vollziehung der Bundesratsbeschlüsse vom 2. Februar 1917 über die Lebensmittelversorgung.* Vom 13. Februar. (Kantonsbl. Nr. 10.)

Die Vollziehung wird dem Militär- und Polizeidepartement übertragen unter Mitwirkung der kantonalen Fürsorgekommission, der Gemeinderäte usf. Einlässliche Vorschriften über die Abgabe von Monopolware.

1105. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Entschädigung der mit der Abgabe der Lebensmittelkarten beauftragten Gemeindebeamten.* Vom 10. Dezember. (Das. Nr.50.)

Schwyz:

1106. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend den Vollzug der Lebensmittelversorgung im Kanton Schwyz.* Vom 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

1107. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Organisation der Lebensmittelfürsorgekommission.* Vom 17. Februar. (Das. Nr. 8.)

Nidwalden:

1108. *Beschluss* (der Landsgemeinde) *betreffend Vollmachterteilung an den Landrat zum Erlasse ausserordentlicher Beschlüsse und Verordnungen während der Kriegszeit.* Vom 29. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Diese Verordnungen und Beschlüsse sollen auf die Dauer der durch den Krieg geschaffenen Notlage beschränkt bleiben. Der Landrat erhält den nötigen Kredit zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben und die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlicher Anleihen.

1109. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates) *zu den Beschlüssen des Bundesrates betreffend die Lebensmittelversorgung des Landes.* Vom 21. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Die Lieferungen des Bundes gehen an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Verkaufsstellen in den Gemeinden; die Gemeinderäte sorgen dafür, dass der Bevölkerung pro Kopf das von einer kantonalen Lebensmittelkommission bestimmte Monatsquantum zukommt. Für den Bezug der Monopolartikel

geben die Gemeinden nach Massgabe der von den Gemeinderäten aufgestellten Haushaltungsregister Karten ab.

Glarus:

1110. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Februar 1917 über den Lebensmittelankauf.* Vom 8. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

Unter die Kontrolle der Organe der Lebensmittelpolizei und der Ortsfürsorgekommissionen gestellt.

Fribourg:

1111. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *désignant les autorités chargées de trancher les demandes d'exception et de juger les contraventions aux restrictions alimentaires.* Du 16 mars. (Feuille off. Nr. 12.)

Lebensmittel- und Aufsichtsamt für Dispensgesuche von der Lebensmittelbeschränkung; die Bezirksgerichte für Beurteilung der Übertretungen.

1112. *Arrêté* (du même) *conc. l'obligation pour les communes d'organiser la fourniture de lait frais à prix réduit et la limitation de ravitaillement des nécessiteux.* Du 24 mai. (Ibid. Nr. 22.)

1113. *Décret* (du même) *désignant les autorités chargées etc.* (wie oben Nr. 1111). Du 13 juillet. (Ibid. Nr. 29.)

Erneuerung des Beschlusses vom 16. März.

1114. *Arrêté* (du même) *conc. l'organisation de bureaux communaux de ravitaillement.* Du 8 septembre. (Ibid. Nr. 37.)

1115. *Arrêté* (du même) *conc. l'intensification des cultures.* Du 17 septembre. (Ibid. Nr. 38.)

Eine Kommission von 15 vom Staatsrate gewählten Mitgliedern unter Vorsitz des Direktors des Innern besorgt die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 3. September 1917, besonders durch die Gemeinderäte die Verteilung der von Bezirkskommissionen festgesetzten Anbauflächen auf die Eigentümer in ihren Gemeinden, entscheidet Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeinderäte und der Bezirkskommissionen.

Basel-Stadt:

1116. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Abgabe von Lebensmitteln zu herabgesetzten Preisen.* Vom 16. Juni. (G. S., XXX S. 232 f.)

Übertragung des Vollzugs der Bundesratsbeschlüsse vom 4. April und 29. Mai 1917 an das staatliche Lebensmittelbureau (Lebensmittelamt).

1117. *Gesetz* (des Gr. Rates) *über die Kriegsfürsorge.* Vom 25. Oktober. (Das. S. 302 ff.)

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten Teuerung wird unter dem Namen der Kriegsfürsorge eine Institution geschaffen, die „für die Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Lebensmitteln, Brennmaterialien und andern Gebrauchsartikeln, sowie für deren gleichmässige Verteilung zu sorgen hat." In ihr konzentriert sich also alles, was zur Durchführung der zahllosen in dieser Sache erlassenen Bundesratsbeschlüsse und Verfügungen der eidgenössischen Departemente durch die Kantone geschehen muss. Ob das durch dieses Gesetz in wirklich praktischer Weise ins Werk gesetzt wird, muss die Zukunft lehren; das Gesetz hat entgegen dem regierungsrätlichen Vorschlag eine umständliche und vielgliederige Organisation hergestellt; der Druck, der auf der Einwohnerschaft wegen des Lebensmittel- und Brennmaterialmangels lastet, rief einer ungerechtfertigten Unzufriedenheit mit Massnahmen der Regierung, und man glaubte mit einem komplizierten Apparat von Kriegsfürsorgerat abhelfen zu können. Zwar die Oberleitung der Kriegsfürsorge soll der Regierung bleiben, von ihr sollen die notwendigen Reglemente und Beschlüsse ausgehen, und sie wirkt bei der Leitung der Kriegsfürsorge im Kriegsfürsorgerat mit; in diesen wählt der Regierungsrat aus seiner Mitte den Präsidenten und als weitere Mitglieder diejenigen Regierungsräte, deren Departementen Geschäfte der Kriegsfürsorge übertragen sind, und der Grosse Rat wählt zwölf weitere Mitglieder, darunter drei Frauen. Dieser Rat bestellt zur Erleichterung seiner Geschäftsführung aus seiner Mitte einen unter dem Vorsitze des Präsidenten des Fürsorgerates stehenden Ausschuss, dessen Mehrheit nicht dem Regierungsrate angehören soll. Dem Kriegsfürsorgerat sind Verordnungen und Verfügungen, die in die Kompetenz des Regierungsrates fallen, zur Beratung vorzulegen; Massnahmen zur Ausführung der bestehenden Verordnungen und Reglemente, die in die Zuständigkeit der Departementsverwaltungen fallen, unterliegen der Beschlussfassung des Fürsorgerates; er kann Anträge an den Regierungsrat über Erlass oder Änderung von Verfügungen stellen, er beaufsichtigt die mit der Kriegsfürsorgeverwaltung beauftragten Verwaltungen, entscheidet über Rekurse gegen die Verwaltungen unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

Weiter wird ein Kriegsfürsorgeamt errichtet, mit einem Beamten als Vorsteher. Ausserdem kann der Kriegsfürsorgerat für einzelne Zweige seiner Geschäfte Spezialkommissionen ernennen. Der Regierungsrat hat diesen Verwaltungen nach

Möglichkeit abkömmliches Personal anderer Verwaltungszweige zur Verfügung zu stellen. Die mit der Kriegsfürsorge beauftragten Verwaltungen führen über Erwerbung und Abgabe von Waren und über den Betrieb der Fürsorgeanstalten besondere Rechnung.

Die Aufgaben dieses Kriegsfürsorgerats sind in § 1 des Gesetzes ungemein weit gefasst, es fallen darunter die Rationierung und Verteilung der dem Kanton von der Eidgenossenschaft vermittelten Waren an die Bevölkerung, die Anordnung von Erhebungen über den Bestand, den Verbrauch, den Bedarf und den Preis von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, die Abgabe von Lebensmitteln und weiteren Bedarfsartikeln zu ermässigten Preisen, die Kontrolle der Abgabepreise in den Verkaufsgeschäften, die Festsetzung von Höchstpreisen, die Beschlagnahme und Enteignung von privaten Vorräten usw. Man begreift nicht, wie das alles funktionieren soll. — Dazu kommt nun noch eine Verordnung und ein Reglement des Regierungsrates, nämlich

1118. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Organisation der Kriegsfürsorge.* Vom 12. Dezember. (Das. S. 309 ff.)

1119. *Reglement* (desselben) *über die Organisation des Kriegsfürsorgeamtes.* Vom 12. Dezember. (Das. S. 313 ff.)

Verteilung der Geschäfte auf die verschiedenen Departemente (Sanitätsdepartement, Departement des Innern, Militärdepartement), Bestellung von Kommissionen, für die Volksküchen, die Brennmaterialien, Beschaffung von Pflanzland. Ausserdem hat das Kriegsfürsorgeamt eine Menge Bureaux unter sich für die Markenausgabe, für die Milch- und Butterverteilung, für die Vermittlung von Inlandsprodukten, für die Schweinemästereien usf., für die das Reglement Vorschriften gibt.

1120. *Reglement* (des Reg.-Rates) *über die Organisation der Brennmaterialienzentrale.* Vom 22. Dezember. (G. S., XXX S. 324 ff.)

Sie überwacht die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Verfügungen durch die Händler und die Verkäufer und sorgt für richtige Verteilung der zur Verfügung stehenden Vorräte. Sie steht unter dem Departement des Innern, dem noch eine aus elf Mitgliedern bestehende Kommission beigegeben ist.

Baselland:

1121. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Errichtung und Organisation des kantonalen Brotamtes.* Vom 12. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

1122. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Errichtung und Organisation einer kantonalen Vermittlungsstelle für Kraftfutter (Haferstelle).* Vom 21. November. (Das. Nr. 21.)

Appenzell I.-Rh.:

1123. *Beschluss* (der Standeskommission) *betreffend Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Abgabe von Monopolwaren durch Vermittlung der Kantone.* Vom 17. Februar. (Bes. gedr.)

Die Durchführung des Bundesratsbeschlusses liegt unter Aufsicht der Standeskommission einer aus drei Mitgliedern der letztern bestehenden Lebensmittelkommission ob. Für die Abgabe der Monopolwaie wird das Kartensystem eingeführt, die Karten werden von den Bezirksvorständen ausgegeben, die auch die richtige Verwendung überwachen.

St. Gallen:

1124. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Lebensmittelfürsorge.* Vom 7. Februar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

Lebensmittelzentralstelle ist das Volkswirtschaftsdepartement mit der Ermächtigung, bei der Verteilung der dem Kanton zugewiesenen Warenkontingente sich einer zu diesem Zwecke zu schaffenden zentralen Organisation des Handels (unter angemessener Berücksichtigung des Kleinhandels) zu bedienen. Zur Sicherung gleichmässiger Lebensmittelversorgung soll dieses Departement alle vom Bunde auf den Kanton kontingentierten Lebensmittel mittelst Bezugskarten rationieren; zur Durchführung dieser Rationierung sind die Gemeinderäte verpflichtet.

1125. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Förderung und Mehrung der Nahrungsmittelproduktion.* Vom 27. Februar. (Das. Nr. 9.)

Eine Art Pflichtenheft für die Gemeinderäte, auf denen die Hauptlast bei der Durchführung dieser Aufgabe ruht.

1126. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend das Schiedsgericht für die Festsetzung der Entschädigungen wegen Inanspruchnahme von Land usw. zur Nahrungsmittelproduktion.* Vom 10. April. (Das. Nr. 15.)

Dieses Schiedsgericht (Bundesratsbeschluss (16. Februar 1917) entscheidet erst- und letztinstanzlich über die Entschädigung von Eigentümern, deren Land zwangsweise in Pacht genommen wird, und von Pächtern, deren Pachtverträge aufgelöst oder eingestellt werden, und in zweiter Instanz über Rekurse gegen gemeinderätliche Entscheide betreffend die Entschädigung für Inanspruchnahme von Personen, Arbeitstieren, Geräten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bezirksgerichtes und zwei von dem Bezirksamte für jeden Streitfall bezeichneten Richtern. Über Beträge bis auf 100 Franken entscheidet der Präsident als Einzelrichter. Das Verfahren ist ein tunlichst einfaches und rasches, der Entscheid erfolgt nach freiem Ermessen.

1127. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Organisation der Justiz- und Polizeiabteilung für Lebensmittelfürsorge.* Vom 7. September. (Das. II Nr. 11.)

Am 3. September hat der Regierungsrat eine Organisation der ausserordentlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Brennmaterialien-Versorgung aufgestellt, die in den Regierungsratsverhandlungen im Amtsbl. II Nr. 10 S. 347 mitgeteilt ist. Darnach wird dem Polizei- und Militärdepartemente eine besondere Justiz- und Polizeiabteilung der Lebensmittelfürsorge angegliedert zur Bekämpfung des Wuchers und Hamsterns jeder Art und zur Verfolgung von Übertretungen der ausserordentlichen Verordnungen. Der Vorsteher dieser Abteilung sorgt für die ersten Feststellungen und die Verfolgungen aller Übertretungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bezüglich Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und ist zu diesem Zwecke kantonale polizeiliche Zentralstelle. Ihm sind alle Anzeigen von Lebensmittelwucher usw. einzureichen, er kann die Strafuntersuchungen selbst durchführen oder sie den ordentlichen Strafuntersuchungsbehörden zuweisen.

Graubünden:

1128. *Reglement* (des Kl. Rates) *zur Ausführung der bundesrätlichen und kleinrätlichen Beschlüsse betreffend den Handel mit Lebensmitteln und Verordnung über den Handel mit Monopolartikeln.* Vom 27. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

Vollziehung durch die Finanzverwaltung (unter Aufsicht des Departements des Innern) als kantonale Zentralstelle, welche die Bestellung der Waren und deren Zuteilung an die weiteren Verteilungsstellen übernimmt. Sonst noch Detail namentlich über den Geschäftsgang zwischen Engrosbezügern und Kleinhändlern.

1129. *Beschluss* (des Kl. Rates) *betreffend Errichtung eines Kriegsernährungsamtes.* Vom September. (Amtsbl. Nr. 39.)

Behufs Wahrung in der Einheitlichkeit der Durchführung der Bundesratsbeschlüsse über Lebensmittelversorgung usw. wird dieses besondere Amt geschaffen, das die Leitung sämtlicher Massnahmen der Landesversorgung übernehmen soll.

Aargau:

1130. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Schaffung eines kantonalen Lebensmittelamtes.* Vom 8. März. (G. S., N. F. X S. 338.)

Thurgau:

1131. *Verordnung* (des Reg.-Rates) *betreffend die Bestellung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Entschädigung von Land, welches von Gemeinden zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion in Anspruch genommen wurde.* Vom 8. Juni. (Amtsbl. Nr. 47.)

Der Regierungsrat ernennt den Präsidenten, jede der Parteien einen Vertreter im Schiedsgerichte. Verhandlungen vor diesem mündlich.

1132. *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend Mitteilung von Strafurteilen bei Übertretungen des Bundesratsbeschlusses über den Verkehr mit Vieh.* Vom 30. Juni. (Das. Nr. 53.)

Tessin:

1133. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons.) *accordante al Consiglio di Stato facoltà straordinarie di prendere tutte le misure atte a garantire o procurare al Cantone i mezzi di sussistenza e di alimentazione.* Del 25 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 121 s.)

1134. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato) *fissante costo dei formulari officiali per domande di esportazione di derrate alimentari.* Del 14 luglio. (Ibid. p. 181 s.)

Kanzleitaxe 6 Franken per 100 Formulare.

1135. *Decreto* (dello stesso) *istituente l'Ufficio Cantonale per la legna da ardere.* Del 7/27 settembre. (Ibid. p. 279 ss.)

1136. *Ordinanza* (dello stesso) *risguardante gli Uffici cantonali per l'approvvigionamento della legna da ardere.* Del 28 settembre. (Ibid. p. 286.)

1137. *Regolamento organico* (dello stesso) *per la Centrale cantonale dei carboni domestici.* Del 24 ottobre. (Ibid. p. 295 s.)

1138. *Decreto* (dello stesso) *conc. la classificazione dei Comuni per le forniture a prezzo ridotto.* Del 6 ottobre. (Ibid. p. 293 s.)

1139. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *istituente l'Ufficio cantonale degli approvvigionamenti.* Del 12 novembre. (Ibid. p. 304 ss.)

Vaud:

1140. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *relatif à la surveillance de la vente des denrées alimentaires dans le canton.* Du 5 février. (Rec. des Lois, CXIV p. 39 s.)

1141. *Arrêté* (du même) *sur la vente des denrées alimentaires et l'établissement de cartes pour consommateurs.* Du 16 février. (Ibid. p. 65 ss.)

1142. *Arrêté* (du même) *organisant le service cantonal de ravitaillement, attaché au Département de l'agriculture, de l'industrie et du commerce.* Du 13 juillet. (Ibid. p. 334 s.)

1143. *Arrêté* (du même) *conc. l'organisation des offices cantonaux de ravitaillement.* Du 4 septembre. (Ibid. p. 412 ss.)

1144. *Arrêté* (du même) *organisant un service spécial de ravitaillement en combustibles, attaché au Département militaire et des assurances.* Du 10 septembre. (Ibid. p. 452 s.)

Valais:

1145. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *conc. l'achat des denrées alimentaires.* Du 7 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 6.)
Unter die Überwachung der Gemeindebehörden gestellt.

1146. *Arrêté* (du même) *conc. l'organisation des offices communaux de ravitaillement.* Du 4 décembre. (Ibid. Nr. 49.)

Genève:

1147. *Arrêté* (du Cons. d'Etat) *autorisant le Département de l'Intérieur à déterminer en cas de nécessité la part de denrées qui revient à chaque habitant.* Du 13 novembre. (Rec. des Lois, CIII p. 835 s.)

1148. *Arrêté* (du même) *conc. l'institution d'une Commission de cinq membres chargée de contrôler les décisions des Offices communaux relatives à l'attribution des cartes de pain supplémentaires.* Du 16 novembre. (Ibid. p. 853 s.)

III. Sachenrechtliches (Jagd).

1149. *Bundesratsbeschluss betreffend temporäre Abänderung des Artikels 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.* Vom 1. Mai. (S. 241 f.)

Gehört dem Zwecke nach zu den Erlassen betreffend Hebung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Kantone werden ermächtigt, für das Jahr 1917 das Abschiessen von Staren, Drosseln und Amseln, die an Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten Schaden anrichten, vom 1. Juni bis nach beendeter

Ernte den Besitzern und Pächtern zu gestatten. Das Ausnehmen von Nestern aber, die Verwendung von Netzen, Leimruten u. dgl. und das Feilbieten und Verkaufen der abgeschossenen Vögel bleiben verboten.

Folgende kantonale Erlasse habe ich notiert:

1150. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Uri) *betreffend Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über temporäre Abänderung des Art. 17 des BG über Jagd und Vogelschutz, vom 1. Mai 1917.* Vom 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Die Regierung erklärt, dass über Kulturenschädigung durch Staren wenig geklagt wird, aber viel über solche durch Drosseln, Amseln, Saat- und Rabenkrähen und namentlich durch Sperlinge, die in einigen Gemeinden geradezu zur Landplage geworden seien. Daher geht der Beschluss dahin, von der bundesrätlichen Ermächtigung nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen, und nur in den Gebieten, wo diese Vögel zu zahlreich sind, dagegen unbeschränkt im ganzen Kanton für Sperlinge, Saat- und Rabenkrähen.

1151. *Ausführungsbestimmungen* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesratsbeschlusse etc. vom 1. Mai 1917.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Die Erlaubnis zum Abschuss der genannten Vögel erteilt die Polizeidirektion nur an Eigentümer oder Pächter von Obst- und Gemüsegärten und deren volljährige Angehörige. Nach beendeter Ernte haben diese Personen über die Zahl der abgeschossenen Vögel und über die hiebei gemachten Erfahrungen einen Bericht zuhanden der schweizerischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei einzugeben.

1152. *Verfügung* (der Finanzdirektion des Kantons Zug) *betreffend den Abschuss schädlicher Vögel.* Vom 12. Mai. (Amtsbl. Nr. 25.)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Mai.

1153. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *conc. l'arrêté du Conseil fédéral du 1er mai 1917 etc.* Du 22 mai. (Feuille off. Nr. 22.)

Bewilligung zum Abschuss von Staren, Drosseln und Krähen an vertrauenswürdige Jäger von den Oberämtern zu erteilen.

1154. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das Abschiessen von Vögeln.* Vom 9. Mai. (G. S. XXX S. 221 f.)

Das Polizeidepartement ist zur Bewilligung des Abschiessens der Stare, Drosseln und Amseln gemäss Bundesratsbeschluss ermächtigt.

1155. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend den Abschuss von schädlichen Vögeln.* Vom 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

Erlaubnis zum Abschiessen von Staren, Amseln und Sperlingen an Besitzer von Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten erteilt, bis nach beendigter Ernte.

1156. *Bekanntmachung* (des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Graubünden) *betreffend den Abschuss von Staren, Drosseln und Amseln.* Vom 3. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Ermächtigung der Gemeinderäte zu Erteilung der Bewilligungen.

1157. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *conc. la uccisione dei passeri che danneggiano le colture.* Del 2 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 187 ss.)

Das Ackerbau- und Forstdepartement erteilt die Erlaubnis zum Abschiessen schadenstiftender Sperlinge gemäss Bundesratsbeschluss, welcher freilich nicht von Sperlingen spricht.

1158. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1917.* Vom 10. August. (S. 612 ff.)

Genaue Umschreibung der Fortifikationsgebiete, in denen die Jagd im Interesse des Landesschutzes auch dieses Jahr verboten ist.

1159. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 10. August 1917 betreffend Ausübung der Jagd im Jahre 1917 (Übertragung der Strafverfolgung an die Kantone).* Vom 27. August. (S. 669.)

IV. Obligationenrechtliches.

1. Münze.

1160. *Bundesratsbeschluss betreffend die ausserordentliche Prägung und Inumlaufsetzung von zwei Millionen Zehnrappenstücken und drei Millionen Fünfrappenstücken aus Messing.* Vom 23. Oktober. (S. 870 f.)

Zur Hebung des Mangels an Kleingeld. Nach Rückkehr normaler Verhältnisse sind diese Geldstücke zurückzuziehen und einzuschmelzen.

2. Miete.

1161. *Bundesratsbeschluss betreffend Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen.* Vom 18. Juni. (S. 397 f.)

Es wird den Kantonen die Ermächtigung erteilt, durch Verordnungen, die aber der Genehmigung des Bundesrates bedürfen, Behörden zu bezeichnen, die auf Ersuchen von Mietern Mietzinserhöhungen, welche nach den Umständen des Falls als ungerechtfertigt erscheinen, ganz oder teilweise ungültig zu erklären. Ebenso Mietkündigungen. Bedürftigen Mietern sind Beiträge an zulässig erklärte Mietzinserhöhungen zu gewähren, welche die bezeichnete Behörde festsetzt.

Hiezu bemerken wir folgende kantonale Erlasse:

1162. Zürich: *Beschluss des Regierungsrates betreffend Schutz von Mietern usw.* Vom 28. Juni. (Amtsbl. Textteil S. 711.)

Gemeinden, welche Massnahmen zum Schutze der Mieter im Sinne des Bundesratsbeschlusses treffen wollen, haben die Entwürfe ihrer Mieterschutzverordnungen der Direktion der Volkswirtschaft zur Genehmigung durch den Regierungsrat und den Bundesrat vorzulegen.

1163. *Verordnung* (des Stadtrats der Stadt Zug) *betreffend Mietverhältnisse.* Vom 7. Dezember. Genehmigt vom Regierungsrate am 18. Februar 1918 und vom schweizerischen Bundesrate am 25. Februar. (Amtsbl. 1918 Nr. 12.)

Erhöhung des Mietzinses ist zulässig bei wesentlicher Erhöhung der auf der Liegenschaft lastenden Steuern, des Hypothekarzinses und bei grösseren Reparaturen des Hauses. Über die Zulässigkeit von Zinssteigerungen und Kündigungen entscheidet eine vom Stadtrat eingesetzte Mietskommission von drei Mitgliedern. Ist der Mieter nachgewiesenermassen so bedürftig, dass er die von der Kommission als zulässig erklärte Zinserhöhung nicht aufbringen kann, so hat ihm die Kommission einen angemessenen Beitrag daran zuzusprechen, der von der Gemeinde und dem Kanton je zur Hälfte getragen wird.

1164. Solothurn: *Beschluss des Regierungsrates betreffend Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. Nr 30.)

Der Regierungsrat bezeichnet die Gemeinden, welche den Bundesratsbeschluss vom 18. Juni in Anwendung zu bringen haben. Für diese Gemeinden wird eine fünfgliedrige Kommission bestellt (Oberamtmann als Präsident, zwei vom Regierungsrat und zwei von dem betreffenden Gemeinderat gewählte Mitglieder), die über die Gesuche von Mietern entscheidet. Gegen den Entscheid ist Rekurs an das Fürsorgedepartement zulässig.

1165. *Beschluss* (desselben) *betreffend Abänderung und Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses vom 6. Juli 1917.*

betreffend Schutz von Mietern usw. Vom 9. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Betrifft die Fristen für Beschwerden gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen und für Rekurse gegen unbillige Verfügungen, sowie die Bedingungen für Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung.

1166. *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) *betreffend Mieterschutz.* Vom 15. August. (Amtsbl. Nr. 33.)

Zur Erledigung der im Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1917 gestellten Aufgaben wird ein kantonales Mieteinigungsamt geschaffen (drei vom Regierungsrat gewählte Mitglieder). Dieses entscheidet auf Ansuchen der Mieter über die Zulässigkeit von Mietzinserhöhungen, gewährt bedürftigen Mietern an zulässig erklärte Erhöhungen Beiträge aus öffentlichen Mitteln (¾ zu Lasten der Wohnsitzgemeinde des Mieters, ¼ zu Lasten des Kantons), entscheidet über die Zulässigkeit von Kündigungen. Ihre Entscheide fasst sie unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen endgültig. Dieselben haben Rechtskraft gleich Gerichtsurteilen. Verfahren kostenlos.

1167. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Bundesratsbeschluss betreffend Schutz von Mietern usw.* Vom 5. Dezember. (G. S. N. F. X S. 434 ff.)

Der Regierungsrat bezeichnet auf Gesuch von Gemeindebehörden oder Begehren von Mietern oder Vermietern die Gemeinden, die gestützt auf den Bundesratsbeschluss eine Kommission für Mietstreitigkeiten zu bestellen haben. Diese Kommission (Obmann, vier Beisitzer und zwei Ersatzmänner vom Gemeinderat gewählt) entscheidet über die gemäss dieser Verordnung bei ihr angebrachten Begehren aus Mietverträgen über unbewegliche Sachen in der Gemeinde (Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung, Beitrag aus öffentlichen Mitteln an die Erhöhung wegen Bedürftigkeit des Mieters, Zulässigkeit der Kündigung). Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos und soweit als möglich mündlich. Der Entscheid kann binnen fünf Tagen an die Justizdirektion weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

---

3. Arbeitsvertrag.

1168. *Bundesratsbeschluss betreffend die Arbeit in den Fabriken.* Vom 30. Oktober. (S. 897 ff.)

Der Hauptinhalt besteht in der Festsetzung der Arbeitszeit, nicht mehr als zehn Stunden im Tag und neun Stunden an den

Tagen vor Sonn- und Festtagen, mit gehörigen Pausen. Die Arbeitszeit muss vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends, vom 15. September bis 30 April zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden und an den Tagen vor Sonn- und Festtagen spätestens 5 Uhr aufhören. Bewilligungen für schichtweise Verteilung der Pausen, für Verlängerung der normalen Dauer der Tagesarbeit an höchstens 80 Tagen des Jahres und um höchstens zwei Stunden im Tage und für Nachtarbeit an höchstens 30 Nächten im Jahre können die Kantonsregierungen erteilen. Weitergehende Bewilligungen aus zwingenden Gründen, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung und der Landesversorgung, können direkt von der Abteilung für Industrie und Gewerbe des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements innerhalb bestimmter im Bundesratsbeschlusse festgesetzter Grenzen erteilt werden. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf nur bewilligt werden, wenn der Lohnzuschlag 25 Prozent beträgt.

Vergl. dazu Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 30. Oktober 1917. Im BBl. 1917, IV S. 418 ff.

Hiezu von kantonalen Erlassen:

1169. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *an die Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörden und Fabrikbesitzer über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1917 betreffend die Arbeit in den Fabriken.* Vom 20. November. (Amtsbl. 1918 Nr. 19.)

1170. Appenzell A.-Rh.: *Verfügung* (des Reg.-Rates) *betreffend Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Arbeit in den Fabriken vom 30. Oktober 1917.* Vom 10. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

1171. St. Gallen: *Beschluss* (des Reg.-Rates) *betreffend die Arbeit in den Fabriken.* Vom 7. November. (Amtsbl. II Nr. 19.)

1172. *Bundesratsbeschluss betreffend die Festsetzung von Mindeststichpreisen und von Mindeststundenlöhnen in der Stickereiindustrie.* Vom 2. März. (S. 99 f.)

Dazu:

1173. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Krisenversicherung der Stickerei-Angestellten und -Arbeiter durch die Gemeinden.* Vom 20 April. (Amtsbl. I Nr. 17.)

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Gründung eines Notstandsfonds der Stickerei-Industrie vom 19. Dezember 1916 sollen von den Gemeinderäten Krisenkassen der Stickerei-Angestellten und -Arbeiter gegründet werden, sobald sich wenigstens zwölf Sticker zu einer solchen melden. In diese Kasse müssen alle in der Gemeinde wohnhaften über 16 Jahre alten Angestellten und Arbeiter auf Verlangen zugelassen werden. Die Mitgliederbeiträge sind monatlich 40 Rappen für alleinstehende Mitglieder und 50 Rappen für solche, die noch Familienglieder zu unterstützen haben. Die Unterstützung wird nur für die Werktage und für jeden Bezüger für höchstens 60 Werktage während eines Kalenderjahres gewährt und beträgt per Tag Fr. 1.40 bis Fr. 4. Der Kanton zahlt 50% daran.

1174. *Reglement* (des Reg.-Rates, genehmigt vom Landrate des Kantons Glarus) *für die Arbeitslosenkrisenkasse der Industriearbeiter des Kantons Glarus.* Vom 5. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

---

4. Transportrecht.

1175. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Meldepflicht der Besitzer von Motorwagen und Motorrädern.* Vom 23. Februar. (S. 90 ff.)

Von kantonalen Erlassen:

1176. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Baselland) *betreffend die Meldepflicht der Besitzer usw.* Vom 31. Mai. (Amtsbl. I Nr. 23.)

Bei der Militärdirektion (Kreiskommando).

1177. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zur bundesrätlichen Verordnung betreffend die Meldepflicht usw.* Vom 13. April. (G. S., N. F. X S. 354 ff.)

Andere Kantone haben es bei „Bekanntmachungen" der Polizeidirektion oder dergl. bewenden lassen.

1178. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend Zählung der Motorfahrzeuge.* Vom 6. Februar. (S. 51.)

1179. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend Sicherung des Materialbedarfes des Heeres.* Vom 4. Juni. (S. 339 f.)

Jedes in der Schweiz befindliche Etablissement der Privatindustrie, das sich zur Herstellung von Material, welches für das Heer erforderlich ist, eignet, ist verpflichtet, vom schweize-

rischen Militärdepartement aufgegebene Bestellungen solchen Materials zu übernehmen und auf Verlangen vor allen andern Aufträgen auszuführen. Über die dafür zu zahlenden Preise entscheiden im Streitfalle Schätzungskommissionen von drei Mitgliedern, die der Bundesrat ernennt. Gegenüber von Ansprüchen Dritter wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung übernommener Lieferungsverpflichtungen kann sich das belangte Etablissement auf höhere Gewalt berufen. Der Bund haftet nicht für den durch solche Inanspruchnahme dem Etablissement oder Dritten verursachten Schaden. Auf Verlangen des Bundesrates muss sich auch ein solches Etablissement mit Betrieb und Personal und Einrichtungen ganz oder zum Teil in den Dienst des Bundes stellen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Verfolgung und Beurteilung der Militärgerichtsbarkeit und werden nach Art. 6 der Verordnung vom 6. August 1914 (Strafbestimmungen für den Kriegszustand) bestraft.

Eisenbahntransport:

1180. *Bundesratsbeschluss betreffend Bewilligung von Zuschlägen zu den Transporttaxen der Bahn- und Schifffahrtsunternehmungen.* Vom 20. Februar. (S. 80 f.)

1181. *Bundesratsbeschluss betreffend den Dienstverkehr zwischen dem Armeekommando und den schweizerischen Eisenbahn- und vom Bunde konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen.* Vom 20. Februar. (S. 81 f.)

1182. *Bundesratsbeschluss betreffend die Errichtung einer schweizerischen Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport.* Vom 6. März. (S. 123 ff.)

Diese Zentralstelle organisiert die Transportgelegenheiten und verteilt sie in angemessener Weise für die einzelnen Warentransporte. Sie erhält umfassende Vollmachten für die Einrichtung der Land- und Seetransporte behufs rascher Zu- und Abfuhr aller Waren, zur Erteilung verbindlicher Weisungen an die schweizerischen Transportanstalten, zur Ordnung von Land- und Flusstransporten im Benehmen mit auswärtigen Behörden und Unternehmungen, zur Erledigung aller auf die Benützung von Seehäfen und Lagerhäusern, die Erwerbung und die Miete von Schiffen und die Schiffahrt bezüglichen Fragen im Benehmen mit andern Unternehmungen und ausländischen Behörden.

1183. *Bundesratsbeschluss betreffend die eilgutmässige Beförderung von Benzin, Benzol, Petrol und verwandten Stoffen an die Truppen.* Vom 29. Mai. Nebst

1184. *Vorschriften des schweizerischen Post- und Eisenbahndepartements für den Transport von Benzin,*

Benzol, Petroleum und verwandten Stoffen als Eilgut für die Militärverwaltung während der Dauer des Aktivdienstes der schweizerischen Armee. Vom 28. Juni. (S. 436 f.)

1185. *Bundesratsbeschluss betreffend vorübergehende Taxmassnahmen der schweizerischen Bahn- und Schiffsunternehmungen.* Vom 4. Oktober. (S. 820 ff.)

In Rücksicht auf die Verminderung und die Verteuerung des Betriebes werden eine grosse Anzahl Taxerhöhungen, die aber vorübergehenden Charakter haben sollen, bewilligt.

Beschränkungen der Fahrpläne der Eisenbahnen wegen der Kohlennot:

1186. *Bundesratsbeschluss betreffend Einschränkung der Fahrpläne der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 5. Januar. (S. 13 f.)

1187. *Bundesratsbeschluss betreffend den eingeschränkten Fahrplan.* Vom 7. Februar. (S. 57 f.)

1188. *Bundesratsbeschluss betreffend weitere Einschränkung der Fahrpläne der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 4. April. (S. 175 f.).

1189. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs.* Vom 28. Juli. (S. 576.)

Betrifft den Eisenbahnverkehr.

1190. *Bundesratsbeschluss betreffend weitere Einschränkungen der Fahrpläne der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 28. Juli. (S. 577 ff.)

1191. *Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Kohlenverbrauchs.* Vom 30. August. (S. 688.)

Abschaffung der Extrazüge u. a.

1192. *Bundesratsbeschluss betreffend weitere Einschränkung der Fahrpläne der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 4. Oktober. (S. 826.)

1193. *Bundesratsbeschluss betreffend weitere Einschränkungen der Fahrpläne der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 29. Dezember. (BG Bd 34 S. 3.)

Brieftauben:

1194. *Bundesratsbeschluss betreffend Bestandesaufnahme, Veräusserungsverbot und Beschlagnahme von Brieftauben.* Vom 4. Mai. (S. 243 f.) Hiezu

1195. *Verfügung* (des schweizerischen Militärdepartements) *betreffend Verbot des Trainierens von Brieftauben im Inlande.* Vom 28. April. (S. 244.)

Gegen Spionage und Mitteilung militärischer Geheimnisse gerichtet, unter die Kontrolle des Armeekommandos gestellt.

1196. *Instruktion* (des schweizerischen Militärdepartements) *betreffend Aufnahme des Bestandes an Brieftauben.* Vom 26. Mai. (S. 327 f.)

V. Schuldbetreibung und Konkurs (Stundung).

1197. *Bundesratsbeschluss betreffend Erweiterung des Schutzes der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges.* Vom 5. Januar. (S. 1 f.)

Ausdehnung der Stundung auf Kapitalrückzahlungen, die zwischen dem 1. Januar 1917 und dem 31. Dezember 1919 fällig werden, und auf Pachtzinse, die nach dem 1. Januar 1914 fällig geworden sind.

1198. *Bundesratsbeschluss betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung.* Vom 9. Juni. (S. 347.)

Die Verordnung vom 16. Dezember 1916 betreffend die allgemeine Betreibungsstundung (vorjährige Übersicht Nr. 184) wird dahin abgeändert, dass an die Stelle des 30. Juni 1917 als zulässiger Endtermin für die Verlängerung bestehender und für die Bewilligung neuer Betreibungsstundungen der 31. Dezember 1917 tritt. Teilweise abgeändert durch

1199. *Bundesratsbeschluss betreffend Befristung der allgemeinen Betreibungsstundung.* Vom 23. November. (S. 975.)

An Stelle des 31. Dezember 1917 als zulässigen Endtermins für die Verlängerung bestehender und für die Bewilligung neuer Betreibungsstundungen tritt der 30. Juni 1918. Die Verlängerung bestehender und die Bewilligung neuer Betreibungsstundungen ist nur noch unter Auferlegung von Abschlagszahlungen des Schuldners an die Gläubiger zulässig.

1200. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend den Nachlassvertrag.* Vom 27. Oktober. (S. 905 ff.)

Der durch die lange Dauer des Weltkrieges gesteigerten Notlage vieler Gewerbebetriebe, insonderheit der Hotelindustrie, wird hier neuerdings durch Ausdehnung der Aushilfen, die bereits in früheren Erlassen behufs Ermöglichung einer Konsolidierung

der Schuldner, zumal der Hypothekarschuldner, mit Vermeidung einer sofortigen Zwangsliquidation gewährt worden sind, Rechnung getragen. Es geschieht dies durch verschiedene Erleichterungen für Erlangung eines Nachlassvertrages, wodurch dem Schuldner seine Aktiven erhalten bleiben, eine sofortige Liquidation, die gegenwärtig ganz ruinös ausfiele, vermieden wird, und der Gläubiger nur diejenigen Opfer bringen muss, die dem Schuldner voraussichtlich den weitern Betrieb seines Gewerbes mit Aussicht auf Erfolg ermöglichen, für den Gläubiger aber immerhin günstiger erscheinen als eine Zwangsliquidation. Namentlich werden nun auch die Hypothekargläubiger, die bisher ausserhalb des Nachlassvertrages gelassen waren, in denselben einbezogen durch Auferlegung einer Stundung.

Die Hauptbestimmungen der Verordnung sind: auf ein Gesuch um Bewilligung des Nachlassvertrages ist auch einzutreten, wenn der vorgelegte Entwurf die Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger noch nicht gefunden hat oder die auf die Mehrheit entfallende Forderungssumme unter der Hälfte des Gesamtbetrages der Forderungen bleibt. Einem Pfandschuldner kann die Stundung der pfandversicherten Forderung bewilligt werden, wenn er glaubhaft macht, dass er sonst sein Gewerbe über die Kriegszeit hinaus nicht fortbetreiben könne, und dass nach Eintritt normaler Zeiten sein Pfand wieder Deckung bieten und ihm die ratenweise Abzahlung der gestundeten Zinsen innerhalb der Stundungsfrist möglich sein werde. Während der Stundung ist jede Betreibungshandlung, auch Pfandverwertung aus früher angehobener Betreibung, ausgeschlossen. Ungedeckte Kapitalforderungen sind während der Dauer der Stundung unverzinslich. Bezüglich gestundeter pfandversicherter Kapitalzinse detaillierte Bestimmungen. Die Stundung wirkt auch gegenüber rückgriffsberechtigten Bürgen und Mitschuldnern, die Rechte der Pfandgläubiger gegen Bürgen werden aber durch die Stundung nicht berührt. — Die Nachlassbehörde bezeichnet Sachverständige (höchstens drei) zur Begutachtung der Frage, ob die (oben erwähnten) Voraussetzungen für die Bewilligung der Stundung vorliegen. — Es folgen noch Vorschriften über das Verfahren im Falle von Bestreitung des Bestandes oder des Ranges einer Pfandforderung, über Stundungsverhandlung und Stundungsentscheid, über Dahinfallen einer Stundung von Gesetzes wegen oder auf Antrag eines Pfandgläubigers und Wirkung des Dahinfallens u. a., über Gebühren und Kosten des Verfahrens und Anwendung auf insolvente Aktiengesellschaften.

VI. Strafrecht.

Es ist zu beachten, dass in den massenhaften Erlassen des Bundesrates und seiner Departemente über Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen immer auch schon die Strafbestimmungen gegen Übertretungen enthalten sind. An dieser Stelle bleiben daher nur noch diejenigen Erlasse aufzuführen, die ausschliesslich strafrechtliche Bestimmungen festsetzen.

1201. *Bundesratsbeschluss betreffend die Strafbarkeit der fahrlässigen Widerhandlungen gegen die Kriegsverordnungen des Bundesrates und seiner Departemente.* Vom 26. Dezember. (S. 1122.)

Die Strafandrohungen der Kriegserlasse, die einen Hinweis auf den 1. Abschnitt des BG vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht enthalten, beziehen sich auch auf die fahrlässigen Widerhandlungen, soweit die fahrlässige Begehung nach der Natur der Übertretung nicht ausgeschlossen ist.

Der Bundesrat hat sich zu diesem Erlass veranlasst gesehen durch Urteile des Kassationshofes des Bundesgerichts, der grundsätzlich entschieden hat, dass wenn in einem Spezialstrafgesetz des Bundes auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 verwiesen sei, die Strafandrohungen des Spezialgesetzes mangels einer abweichenden Sondervorschrift gemäss Art. 11 und 12 des Bundesstrafrechts rechtswidrigen Vorsatz des Täters voraussetzen, Fahrlässigkeit also nicht bestraft werden könne. Da der Bundesrat von der Auffassung ausging, dass für die Strafbarkeit der Übertretungen der Kriegsverordnungen die blosse Fahrlässigkeit genüge, so hat er dies nun in obigem Erlasse entgegen dem Urteil des Bundesgerichts festgestellt. Das ist auseinandergesetzt in einem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 26. Dezember 1917 im BBl. von 1917, IV S. 1012 f.

1202. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend den Schutz militärischer Geheimnisse.* Vom 2. Februar. (S. 37 f.)

Schon am 6. August 1914 hatte der Bundesrat eine Verordnung betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand erlassen (S. d. BGes. XXX S. 370 ff.), die u. a. mehr allgemein die Spionage unter die Strafe der Verräterei (Art. 42 des Militärstrafgesetzes) stellte. Die seitherigen Erfahrungen haben eine nähere Präzisierung notwendig gemacht, die durch diese Verordnung erfolgt. Sie ist wichtig genug, um hier in extenso mitgeteilt zu werden.

Art. 1. 1. Wer Tatsachen, Vorkehren oder Gegenstände, deren Geheimhaltung mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geboten ist, ausspäht, um sie einem Dritten oder der Öffentlich-

keit bekannt oder zugänglich zu machen; wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren oder Gegenstände, deren Geheimhaltung mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geboten ist, einem Dritten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht; wer vorsätzlich Gegenstände, deren Geheimhaltung mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geboten ist, widerrechtlich in Besitz nimmt, abbildet oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldbusse bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. — 2. Wusste der Täter, dass seine Handlung geeignet ist, die Interessen des Landes zu schädigen oder zu gefährden, so ist die Strafe Zuchthaus von 1 Jahr bis zu 15 Jahren. — 3. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbusse bis zu 5000 Franken. Die beiden Strafen können verbunden werden. — Art. 2. Als Gegenstände, deren Geheimhaltung mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geboten ist, gelten in allen Fällen die schweizerischen Festungswerke und andere der Landesverteidigung dienende militärische Anlagen. — Die öffentliche Ausstellung, der Verkauf oder Vertrieb bildlicher Aufnahmen oder Wiedergaben dieser Gegenstände sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Aufnahme oder Wiedergabe gemäss Art. 1 strafbar. — Art. 3. Die Gegenstände, die zur Verübung einer in Art. 1 bezeichneten strafbaren Handlung gedient haben (insbesondere unerlaubterweise ausgestellte Gegenstände und dergleichen sowie Apparate, Clichés, Platten u. dergl.) oder für die Verübung einer solchen Widerhandlung bestimmt waren, oder durch eine solche hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen. — Art. 4. Die in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen werden ausschliesslich von den Militärgerichten verfolgt und beurteilt. — Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Dadurch werden aufgehoben die Ziffer 1 von Art. 3 der Verordnung vom 6. August 1914 und der letzte Absatz des Art. 1 und der zweite Absatz des Art. 4 der Verordnung vom 10. August 1914 betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten (BGes. XXX S. 380).

Im Anschluss hieran bestimmt der

1203. *Bundesratsbeschluss betreffend vorläufige Ausserkraftsetzung einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 10. August 1914 betreffend Veröffentlichung militärischer Nachrichten.* Vom 2. Februar. (S. 39.)

diese Ausserkraftsetzung für Abs. 1 und 2 des Art. 1, des Art. 2 und der Abs. 1, 3 4 und 5 des Art. 4 der Verordnung vom 10. August 1914. Die Einrichtung der Pressebureaux der Armee bleibt aufrechterhalten.

1204. *Bundesratsbeschluss betreffend Ausdehnung der Anzeigepflicht für gemeingefährliche Krankheiten auf die epidemische Ruhr.* Vom 21. August. (S. 668.)

1205. *Bundesratsbeschluss betreffend den Lebensmittelankauf.* Vom 2. Februar. (S. 40 f.)

Aufkauf und Anhäufung von Lebensmitteln in einer den normalen laufenden Bedarf des Täters übersteigenden Menge und wissentlicher Vorschub hiezu seitens des Verkäufers wird mit Busse bis auf 10,000 Franken oder mit Gefängnis bis auf drei Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Das Gericht kann die Konfiskation der Waren aussprechen. Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen ist Sache der Kantone, die auch zu den geeigneten Massregeln für Verhinderung solcher Ankäufe verpflichtet sind.

1205[a]. *Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung der Bussen für verbotene Abholzungen.* Vom 20. April. (S. 212.)

1206. *Bundesratsbeschluss betreffend Vermittlung der Internierung oder Heimschaffung von Kriegs- und Zivilgefangenen.* Vom 4. Oktober. (S. 819.)

Vermittlung (oder Versuch dazu) der Internierung oder der Heimschaffung von Kriegs- und Zivilgefangenen in gewinnsüchtiger Absicht wird unter Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Busse bis zu 5000 Franken oder beides verbunden gestellt. Verdoppelung der Strafen bei gewerbsmässigem Betriebe. Verfolgung und Beurteilung durch die kantonalen Behörden.

1207. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung und teilweise Abänderung der Verordnung über den militärischen Strafvollzug.* Vom 13. Juli. (S. 505 f.)

Die ergänzte Verordnung ist vom 29. Februar 1916 (vorjährige Übersicht Nr. 193). Die Ergänzung besagt, dass die zu militärischem Strafvollzuge Verurteilten, die sich durch schlechte Aufführung in der Festung, bezw. Strafanstalt als der Vergünstigung des militärischen Strafvollzuges unwürdig erweisen, durch Verfügung des schweizerischen Militärdepartementes in den bürgerlichen Strafvollzug des nach Art. 209 MStGO zuständigen Kantons verwiesen werden können.

1208. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend Verfolgung der Dienstpflichtigen, die zum aktiven Dienst nicht eingerückt oder aus diesem ausgerissen sind.* Vom 30. November. (S. 992 ff.)

Entschuldigungsgründe für Ausbleiben. Verjährung der Strafverfolgung (5 Jahre nach der allgemeinen Demobilisation). Verfahren: Mangels genügender Beweise kann der Oberauditor, bezw. das Gericht eine vorläufige Einstellung des Untersuchungs-

verfahrens verfügen. Ein wegen Dienstverweigerung oder Ausreissens gefälltes Kontumazurteil kann das Gericht unter Eröffnung eines neuen Verfahrens aufheben, wenn der Verurteilte neue, dem Gericht unbekannte und für eine Freisprechung erhebliche Tatsachen vorbringt und die Unmöglichkeit seines Erscheinens vor Gericht nachweist. Zuständig für die Fälle von Nichteinrücken sind die Divisions- und Territorialgerichte des Kreises, in welchem die Einrückung zu erfolgen hatte. Die Verteilung der Geschäfte zwischen Divisions- und Territorialgericht des gleichen Kreises erfolgt durch den Oberauditor.

VII. Organisatorisches.

1209. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Organisation des Politischen und des Volkswirtschaftsdepartements.* Vom 26 Juni. (S. 419.)

Der Bundespräsident ist als solcher Vorsteher des Politischen Departements. Bekanntlich die Wirkung der Affäre Hoffmann.

Über die Bundesratsbeschlüsse betreffend die Kompetenzen dieser beiden Departemente, vom 30. Juni, und die Organisation des Volkswirtschaftsdepartements, vom 17. Juli, s. oben Nr. 1092 und 1093.

1210. *Bundesratsbeschluss betreffend die Beteiligung der Wehrmänner bei den Nationalratswahlen vom 27./28. Oktober 1917.* Vom 5. September. (S. 725 ff.)

1211. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 2 des Reglements vom 30. August 1916 für die eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission.* Vom 16. März. (S. 145.)

Diese Kommission (Präsident, zwei Vizepräsidenten und sechs Mitglieder) teilt sich in zwei Kammern (Präsident, ein Vizepräsident und drei Mitglieder). Spruchzahl vier.

1212. *Bundesratsbeschluss betreffend die Befreiung von der Militärsteuer des zur bewaffneten Bahnbewachung im Friedensbetrieb verpflichteten Eisenbahnpersonals.* Vom 11. Juni. (S. 351 f.)

1213. *Bundesratsbeschluss betreffend die Verwendung der Hilfsdienstpflichtigen zur Ausbeutung von Torf und Brennholz.* Vom 18. Juni. (S. 387.)

1214. *Verfügung* (des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements) *betreffend Organisation für industrielle Kriegswirtschaft.* Vom 3. November. (S. 938 f.)

Dem Abteilungschef unterstellt sind der Rechtskonsulent, die Bureaux für Kohlenversorgung, für Elektrizitätsversorgung, für Bergbau und die Kanzlei. Unter seiner Oberleitung stehen Sektionen für Chemie, für Textil- und Luxusindustrie, für Metalle und Maschinen, für Eisen- und Stahlversorgung, für Papierindustrie, alle diese wieder mit Untersektionen.

1215. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1916 betreffend Ergänzung der Verordnung über die Organisation der Heerespolizei.* Vom 3. Dezember. (S. 997.)

Das Armeekommando kann 400 Freiwillige (statt wie bisher 250) aus der Truppe zum Heerespolizeidienst rekrutieren.

1216. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Ziffer 23 des Reglements für die eidgenössische Kriegssteuer-Rekurskommission.* Vom 15. Dezember. (S. 1053.)

Taggelder betreffend.

1217. *Bundesratsbeschluss betreffend die Besoldung der eidgenössischen Beamten und Angestellten während des Militärdienstes.* Vom 30. November. (S. 989 ff.)

1218. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen für das Jahr 1917.* Vom 4. Mai. (S. 245 ff.)

1219. *Bundesratsbeschluss betreffend eine besondere Soldzulage für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes.* Vom 22. Oktober. (S. 865 f.)

Von kantonalen Erlassen können hier angeschlossen werden:

1220. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsmassnahmen des Bundes.* Vom 13. Dezember. (G. S., XXX S. 327 ff.)

Für die Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, Beschlüsse usw. der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden, erlassen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 und deren Verfolgung den Kantonen übertragen ist, werden zuständig erklärt: 1. Das Polizeigericht für alle ausschliesslich mit Geldbusse sowie mit Geldbusse oder Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten bedrohten Übertretungen für gesetzwidrig nicht erteilte Auskünfte und Meldungen, für Hinderung oder Erschwerung der von den Behörden auf Grund der bezeichneten Erlasse auszuübenden Kontrolle, für Übertretungen von Höchstpreisen; 2. Die Kammern des Strafgerichtes für die mit höherer Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen.

1221. *Verordnung* (des Landrates des Kantons Baselland) *betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 17. April 1916 betreffend die Beurteilung der Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsmassnahmen des Bundes.* Vom 29. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 18.)

Beurteilung durch das korrektionelle Gericht. In Fällen, die nach dem Ermessen der Überweisungsbehörde mit Bussen bis auf Fr. 100 zu ahnden sind, kann diese einen bedingten Strafbefehl erlassen. Wird innerhalb der bei Mitteilung dieses Befehles durch das Statthalteramt gesetzten Frist Einsprache dagegen erhoben, so kommt die Sache an das korrektionelle Gericht. Ohne Einsprache gilt der Befehl als in Kraft erwachsen; Vollzug durch das Statthalteramt.

1222. *Beschluss* (der Standeskommission des Kantons Appenzell I.-Rh.) *betreffend Ausführungsvorschriften zu den ausserordentlichen Erlassen des Bundes.* Vom 24. November. (Bes. gedr.)

Zuwiderhandlungen gegen die Bundesratsbeschlüsse auf Grund der Vollmacht vom 3. August 1914 werden durch die kantonalen Gerichte und in leichteren Fällen (Geldbussen bis auf 50 Franken) durch die Standeskommission und deren Subkommissionen geahndet. Gegen eine von einer Subkommission ausgefällte Strafe über 20 Franken ist Rekurs an die Standeskommission binnen zehn Tagen zulässig. Die Entscheide dieser Kommissionen sind in ihrer Rechtskraft den gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

1223. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *an die Bezirks- und Untersuchungsrichterämter, die Staatsanwaltschaft, die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht über deren Zuständigkeit zur Verfolgung der in sogenannten Kriegserlassen mit Strafe bedrohten Handlungen.* Vom 25. Juli. (Amtsbl. II Nr. 5.)

Geringfügige Übertretungen (in der Regel solche, bei denen eine höhere Strafe als 100 Franken Geldbusse oder acht Tage Gefängnis voraussichtlich nicht in Frage kommt) sind vom Bezirksammann abzuwandeln, sollen also nicht mehr an die Bezirksämter und die Bezirksgerichte in erster und das Kantonsgericht in zweiter Instanz gelangen.

1224. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 betreffend Übertragung von Kompetenzen der Militärgerichte an die bürgerlichen Gerichte.* Vom 9. Juni. (G. S., N. F. X S. 373 f.)

Erste Instanz die Bezirksgerichte, zweite das Obergericht.

1225. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *stabilente una speciale procedura per l'istruzione e per la decisione delle contravvenzioni ai vari decreti federali circa la protezione del paese e sul mantenimento della sua neutralità.* Del 16 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XLIII p. 315 ss.)

Eine Regelung des in Verfolgung der Vergehen, welche die zahllosen Bundesratsbeschlüsse mit Strafe belegen, zu beobachtenden Verfahrens. Alle eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebeamten und alle Privatpersonen, die von einer solchen Übertretung Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, an den Staatsanwalt Anzeige davon zu machen. Dieser leitet die Voruntersuchung in beschleunigtem Verfahren und übermittelt dann die Akten dem Staatsrate. Dieser entscheidet selbst, wenn er eine Strafe, die 3000 Franken nicht übersteigt, für gerecht hält. Gegen diesen Entscheid kann der Angeklagte binnen 10 Tagen Rekurs an das Strafgericht ergreifen. Hält der Staatsrat eine Strafe über 3000 Franken für gerecht, so überweist er die Sache an das Strafgericht, das ohne Geschworene entscheidet. Das Urteil ist sofort vollstreckbar, Rechtsmittel sind ausgeschlossen. Das Verfahren ist in der Hauptsache das der Strafprozessordnung.

1226. *Regolamento* (dello stesso) *stabilente il riparto delle multe inflitte per contravvenzioni ai decreti federali e cantonali circa la protezione, il mantenimento della neutralità e l'approvvigionamento del paese.* Del 23 novembre. (Ib. p. 323 s.)

Die im normalen Verkehre gewährten Anzeiger- und Entdeckerlöhne für Verbrechen sind in den hier bezeichneten Fällen zu hoch und nicht angemessen; es wird verfügt: die verhängten Bussen fallen ganz in die Staatskasse; der Staatsrat weist von Fall zu Fall den Polizeiagenten oder Privatpersonen, die sich um die Entdeckung von Übertretungen bemüht haben, einen Teil der Busse zu, aber im Maximum nicht über 100 Franken für jeden Agenten, sehr wichtige Fälle vorbehalten. Nach Ermessen des Staatsrates kann ein gleicher Anteil an der Busse der Gemeindekasse des Ortes zugewendet werden, wo die Übertretung stattgefunden hat, falls die Gemeindebehörde bei deren Entdeckung wirksam tätig gewesen ist.

1227. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *conc. l'exécution, dans le canton de Vaud, des actes législatifs fédéraux édictés en application de l'arrêté fédéral du 3 août 1914 sur les mesures propres à assurer la sécurité du pays et le maintien de la neutralité.* Du 9 février. (Rec. des Lois, CXIV p. 51 ss.)

In schweren Fällen Einschreiten durch den Staatsanwalt, in leichteren durch den Friedensrichter, beidemale auf Requisition des Regierungsstatthalters. Hiezu

1228. *Arrêté* (du même) *complétant l'arrêté du 9 février 1917 conc. l'application etc.* Du 9 juin. (Ibid. p. 304 ss.)

1229. *Arrêté* (du même) *attachant, à l'office du juge d'instruction, un juge d'instruction suppléant extraordinaire et un greffier.* Du 24 septembre. (Ibid. p. 508 s.)

Behufs gehöriger Durchführung der Abwandlung von Vergehen gegen die Kriegserlasse des Bundesrates.

1230. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *déterminant l'autorité compétente et la procédure à suivre dans les divers cas déférés ou transférés aux autorités cantonales compétentes par les autorités fédérales.* Du 13 avril. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 16.)

Der Staatsrat wird in jedem einzelnen Falle von Übertretungen der von den Bundesbehörden erlassenen Verordnungen und Verfügungen zum Schutze des Landes die zu deren Verfolgung zuständige Behörde bezeichnen.